1.ª 1251.

Rttebez d. 15/6 56.

Chur Fürstl. Pfaltz Landts Ordnung.

II. CHRON. XIX.

Sehet zu was jr thut/ Jr haltet das Gericht nit den Menschen/ sondern dem HERrn/ Vnd Er ist mit euch im Gericht.

Mit Churf. Pfaltz Freyheit.

Heydelberg/ durch Johan Spies.

M. D. LXXXII.

Vorrede.

WIr Ludwig von Gottes Gnaden Pfaltzgraffe bey Rhein/deß heiligen Römischen Reichs Ertztruchsäß vnd Churfürst / Hertzog in Beyern / ꝛc. Entpieten allen vnd jeden vnsern Rähten / Ober vnnd vnder Amptleuten / Burggraffen / Amptmannen / Vögten / Hoffgesinde / Dienern / Vniuersitets Verwandten / Schuldtheissen / Landtschreibern / Zollschreibern / Kellern / Schaffnern / Gegenschreibern / Auß vnd Hünerfauhten / Zinßmeistern / Forstmeistern / Bürgermeistern / Rähten / Gerichten / Bürgern / Bawern / Gemeinden / Vnderthanen / Schirmsangehörigen / Jnngesessenen vnnd Verwandten / in was Stand oder Wesen die seyen / vnsers Churfürstenthumb der Pfaltzgraffschafft bey Rhein / ꝛc. vnsern günstigen vnd gnedigen Gruß / vnd fügen jedermeniglichen hiemit zu wissen.

ALs durch vnsere löbliche Vorfahren Pfaltzgraffen Churfürsten / ꝛc. zu Erhaltung guter Ruhe / Fridens / Rechtens / Christlicher Zucht vnd Erbarkeit / auch zu Beförderung gemeines Nutzens / allerley heilsame Statuten / Ordnungen / Satzungen vnd Landtgebott hie bevor auffgerichtet / Wie dann insonderheit weillandt der Hochgeborne Fürst / vnser freundtlicher lieber Herr Vatter / Pfaltzgraff Friderich Churfürst / ꝛc. Christseligster

155
1352.

Gedächtnuß / so wol als wir gleichfalls / die Zeit jhrer vätterlichen Liebden / vnd vnserer Regierung vns desselbigen nicht weniger befliessen vnd angelegen seyn lassen / alls das die in Druck außgangene Kirchen / Policey / Ehe vnd andere nützliche Ordnungen vnd Mandaten mit sich bringen.

VNd aber sein vätterliche Liebden / wie auch seithero wir befunden / daß vnserer Landt vnd Leuten Nutz vnd Notturfft erfordert / solche bißhero in Druck außgangene Mandaten in ein beständige / gemeine Landsordnunge zu bringen / damit ein jeder darauß lauter zu verstehen vñ zu finden. was jme zugelassen oder verbotten / auch mennigklich für Schaden vnd Straffen sich so viel mehr zu hüten wisse / Derwegen dann S. V. L. hierzu allerhandt nohtwendige Vorbereytung angeordnet / dasselbe aber one endtliche Außfertigung vns hinderlassen.

SO haben wir auß schuldiger Erinnerung vnsers tragenden Ampts / vnd gnedigster guter Wolmeinunge / als wir dann vnsere Landt vnnd Leuht zu befürdern wolgeneigt vnd begirig seindt / diese Landts Ordnunge / Satzungen vnd Befelch zusam verfaßt / in Druck geben vñ publicieren wöllen / der tröstlichen Zuversicht / wo solchem Gehorsame Vollziehung beschicht / Es werden alle vnehrbare Händel vnd Wesen / gefährliche Eygennützigkeiten / vnd vnbillliche Beschwerungen dardurch verhütet /

verhütet / abgestellet / vñ desto ein friedlicher / Christlicher Zucht / Wandel vnd Leben darauß erfolgen / Vñ also die getrewen / ehrbare vnd gehorsame Vnderthanen darbey geliebt / geschützt vnd befürdert / Dagegen die vntrewen vnnd boßhafftigen Vbertretter vnd Verbrecher gestrafft vnd außgeschafft werden mögen. Derwegen wir dann hiemit befehlen vnd wöllen / daß solcher vnserer Landts Ordnunge in allen vnd jeden Puncten / vnd Articuln / biß auff vnser vnd vnser Erben ferrners gut Ansehen / Besserung vnnd Verenderunge (welches zu thun / wir vns nach Gestallt der Sachen vorbehalten) gehorsamlich gelebt / nachgesetzt vnd vollnzogen werde / Dann da durch jemandt / sonderlich vnsere Ober vnd vnder Amptleuht / Bürgermeister / Schuldtheissen / Raht oder Gerichte / vnd wie die sonsten einen jeden betrifft / hierwider gehandelt / auch diesem vnserm Befelch vnd Landts Ordnunge nicht trewlich / fleissig vnnd gehorsamlich nachgesetzt / dieselben gedencken wir mit Ernst vnd Vngnaden darumb anzusehen vnnd zu straffen / Darnach wisse sich ein jeder zu gerichten.

Aspice IVSTITIAM, *quæ circumcincta catenis*
Candida decernit iura bilance pijs.
Cernitur hac domitis grandis PRVDENTIA *monstris,*
Hac premit ad pectus pignora CHARA *parens.*
Quas iunctis digitis RESPVBLICA PACE *gubernat,*
Aegide suppressa compositúq́, feris.
Hæc si discutias animo submissa sereno,
Nil nisi LVDVVICI *regna secunda notant.*
Scepra PALATINAE *qui gentis eburnea gestat,*
Et PACEM *inuictam* IVSTITIAM*q́, fouet.*

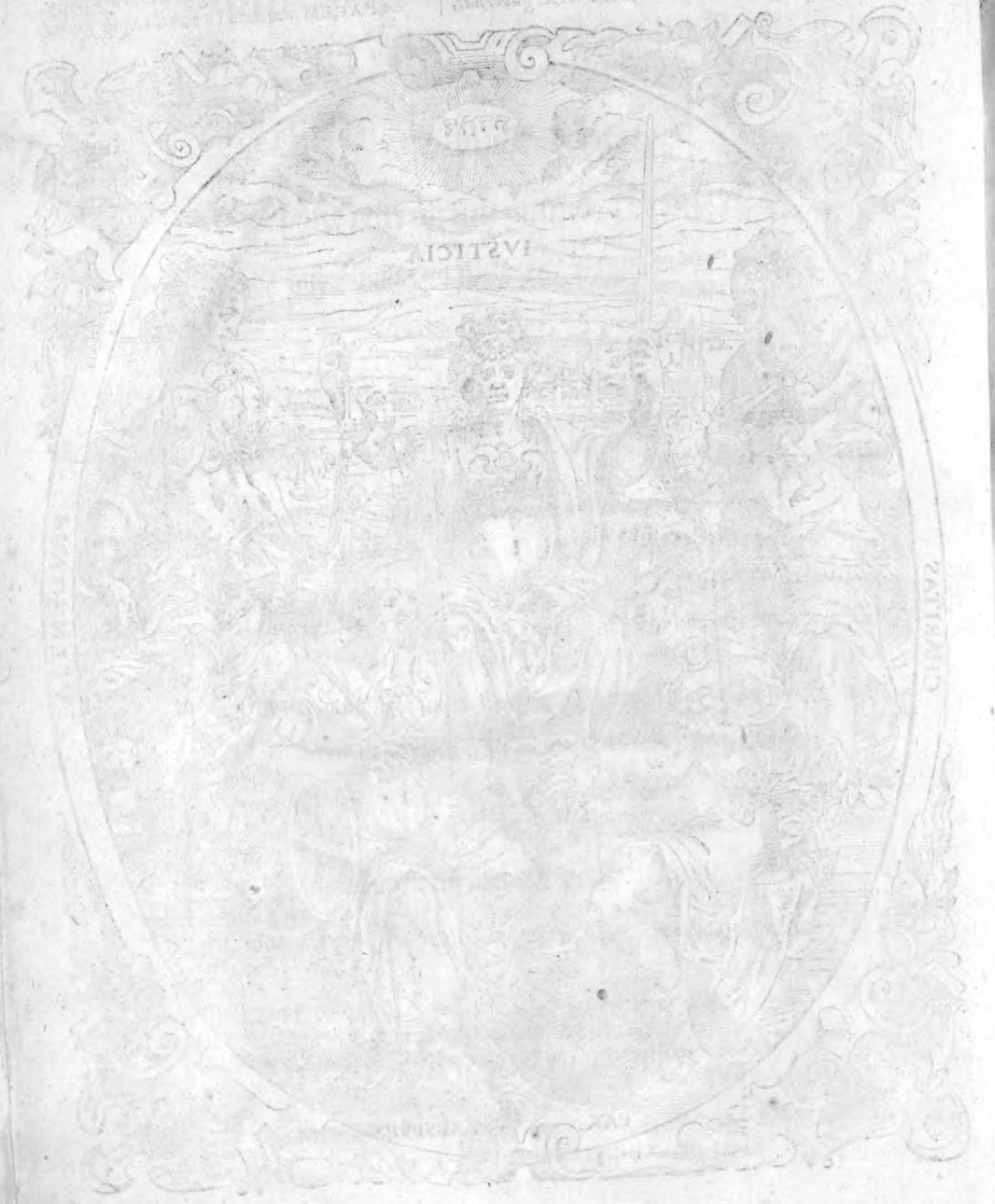

Register vnd Verzeichnuß
aller Titul vnd Rubricken / deß ersten Theils der Lands Ordnunge.

Der I. Titul. I.

Rubr. Folio

Policey Ordnung mit jhrem Anhang. 1

I. Von Besuchung der Predigten vnd Anhörung Göttlichs Worts. 2

II. Vom Gottlestern vnd schweren. 2

III. Von vbriger Beweinung/ Zutrincken vnd Füllerey/ auch Vermeydung darauß folgender Laster. 3

IIII. Von Hochzeiten.

V. Von Abschaffung der Königreichen/ Kindteschäncken/ vnd vbermässigen Pancketen. 5

VI. Von Kirchweyhen. 6

VII. Von Faßnachten/ Mummereyen/ vnd andern Heydnischen Mißbräuchen. 6

VIII. Von Müssiggängern/ Weinschleuchen/ vnd täglichen Zechen. 7

IX. Von Zaubereyen/ Warsagern/ vnd Teuffels Beschwerern. 7

Der II. Titul. II.

I. Allmusen Ordnung/ vnd was deren anhangt. 9

II. Wer für die Armen jedes Orts sorg tragen/ vnd sich deren annemmen soll. 10

III. Wie die Allmusenpfleger die rechte Haußarmen/ Alte vnd Junge/ erfahren/ vnd von den angemaßten Armen vnderscheiden/ auch den Gottseligen reichlicher dann den Gottlosen mittheilen sollen. 11

IIII. Durch was Ordnung jedes Orts/ daß die Allmusen nicht vberladen/ vorkommen werden solle. 11

V. Wie den recht Haußarmen soll an jedem Ort Handtreichung geschehen. 13
VI. Wohero die Allmusen so auß zuspenden/zu nemmen. 15
Hospitalia/Bladter/Pestilenß vnd Sondersiechen Häuser. 18
VII. Hospitalia in gemein. 18
VIII. Wäisen Häuser. 19
IX. Pestilentz Häuser. 19
X. Sondersiechen. 19
XI. Haupt Spitäl. 19
XII. Hundert Haußarme/ vnd hundert arme Schüler im Land daheim zu erhalten. 20
XIII. Pfrundt Häuser. 20
XIIII. Frembde arme Schüler. 20
XV. Andere arme Frembdling vnd Wanderende Personen/ so dem Bettel nicht nachziehen. 21
XVI. Bettler vnd Landstreicher. 21
XVII. Vom Bettlen in gemein. 22
XVIII. Von Spenden Stiffunge. 22
XIX. Neuwe Erwehlung vnd Abwechßlung der Allmusenpfleger. 23
XX. Rechnung der Allmusenpfleger. 23

III. Der III. Titul.

Wie es mit Verordnung der Vormund vnd Pflegschafften vber Wittwen vnd Weisen oder andere bresthaffte Personen/ sampt deren Administration/auch Fertigung vnd Anhörung deren Rechnungen gehalten werden soll. 25

Verord-

I. Verordnung der Vormünder. 25
II. Vormünder durch ein Testament geordnet. 26
III. Wittwen mögen mit Vormund seyn. 26
IIII. Obrigkeiten sollen Vormünder auff Ansuchen/oder so das vber bliebe ex officio, ordnen. 26
V. Vormünder sollen zuvor Pflicht thun/vnd Inuentaria nemmen. 27
VI. Wie die Inuentaria zu machen. 27
VII. Die Fahrnuß verschliessen vnd verbittschieren. 28
VIII. Von Belohnung die Inuentaria zu verfertigen. 28
IX. Vor wem die Rechnungen sollen geschehen. 29
X. Bey den Rechnungen vnnötig Kosten vnd Zehrungen vermeyden. 29
XI. Bey vngeschickten Rechnungen/ sollen die Vormünder den Kosten selbs tragen. 29
XII. Receß bezahlen. 30
XIII. Der Vormünder Güter im fall den Pflegkindern verpfendt. 30
XIIII. Belohnung Rechnungen zu fertigen vnd ab zuhören. 30
XV. Wie die Pflegkinder auff zu ziehen. 30
XVI. Verheuratung der Pflegkinder. 31
XVII. Verwaltung der Güter. 31
XVII. Abgengliche Fahrnuß zu verkauffen. 31
XIX. Welche liegende Güter zu verkauffen. 32
XX. Vormünder sollen der Kinder Gelt nicht für sich brauchen. 32
XXI. Wolgebauwte Güter nicht zu verleyhen. 32
XXII. Weß sich gegen vortheilhafftigen Vormündern zu halten. 33
XXIII. Der Vormünder Belohnung betreffendt. 33
XXIIII. Bey der Vormundtschafft vnnötiger Kostē vñ Zehrung zu erspar. 34

XXV. Amptleut/Rahtvnd Gericht sollen jhr Ampt/in der Wäisen Sachē fleissig verrichten/vnd ob dieser Ordnung halten. 34

XXVI. Endung der Vormundtschafften. 34

XXVII. Im fall mangel an Rechnung befunden. 35

XXVIII. Von Vormunden durch Testamenta oder sonst zuvor verordnet/ auch der Wittwē Administration Rechnung auff zuneīen. 35

XXIX. Bresthafften/Sinnlosen/Stummen/Tauben/Item/Verschwendern vnd vnvermöglichen Personen/ auch Vormünder zu ordnen. 35

XXX. Von Auß vnd Hoerfähten. 36

XXXI. Vormünder Eydt. 36

XXXII. Forma Inuentarij. 37

XXXIII. Kurtze Formul wie die Vormunderey Rechnungen zu stellen. 38

IIII. Der IIII. Titul.

Widertäufferischen Irrthumbs halb gegebne Instruction. 41

V. Der V. Titul.

I. Von der Nacheylle in zutragenden Todtschlägen/ Mordt/ Rauberey/ auch andern Plackereyen vnd Landfriedbrüchen. 46

II. Der Außgetrettenen Güter auffzuschreiben. 47

III. Sturm oder Glockenstreich. 47

IIII. Abschaffung vngewöhnlicher Wege / Versehung der Furth vnd Schläge. 49

V. Amptleut vnd Diener sollen jederzeit mit bestelter Anzahl Pferdt vnd Knechten gerüstet seyen. 48

VI. Vom Friednemmen vnd gebieten/vnd was sich gegen Friedbrechern zu halten. 48

VII. Wehr zu tragen/wem erlaubt oder verbotten. 49

VI. Der VI. Titul.

I. Vom Eynzuge / auch Burger/ Statt vnd Dorff-Recht. 49

II. Form deß Eydts obgesetzter Erbhuldung. 50

VII. Der VII. Titul.

Abzug oder Nachsteuer. 51

VIII. Der VIII. Titul.

Churfürstlicher Pfaltz Regal der Bastarts Fälle/ auch Leibeignen/ Wildtfenge/ Königsleut/ Hagsteltzen/ vnd dergleichen berührendt. 52

IX. Der IX. Titul.

Daß keiner der Churfürstlicher Pfaltz Diener/ Vnderthan oder Verwandter / für eynig frembdts Außländisch Gericht solle gefordert werden/krafft habender Priuilegien. 54

X. Der X. Titul.

Daß von Churfürstlicher Pfaltz Hoffgericht nicht solle appelliert werden. 55

XI. Der XI. Titul.

I. Krtzer Memorial/darnach vnsere Ober vnd Vnder Amptleut sich in Verwaltung jhrer Empter zu gerichten. 56

II. Amptleut sollen die Herrschafft auch jhres Ampts/ Stätt/ Flecken/ vnd Communen/ Ober/ Herrlich/ vnd Gerechtigkeiten handthaben. 56

III. Amptleut sollen die Vnderthanen in jhren Irrungen/ nicht leichtlich zur Cantzley/ oder ans Recht weysen/ sondern zuvor selbsten vnderstehen zu vertragen. 57

IIII. Der Amptleut Bescheidt vnd Verträge/ sollen nicht vnsern Ordnungen zu wider gehen. 58

V. Die Vnderthanen sollen nicht ohn der Amptleut Vorwissen vnd Bericht zur Cantzley lauffen. 58

VI. Der Vnderthanen Supplicationes soll ein jeder/ so die machet/ vnderschreiben. 59

VII. Vber ein jede Sach sondern Bericht zu fertigen. 59

VIII. Zugefertigte Befehl jhres Innhalts vnsäumlich zu verrichten. 59

IX. Daß die Amptleut vnd Reysige Diener sich Anheims/ auch beritten vnd gerüst halten. 59

X. Alle Ampts Acta/ Befehls Schrifften/ vnd anders/ in guter Registratur vnd Ordnung zu halten. 60

XI. Auff die Zöll vnd Zollstätt gut acht zu haben/ auch Weg vnd Steg auffrichtig vnd rein zuhalten. 61

XII. Die Vbelthäter zu gebürlicher Hafft zu bringen/ doch one Befehl nicht peinlich zu fragen. 61

XIII. Wie die Gefangnen vnd Gefengnussen zu halten. 61

XIIII. Atz/ Fron/ vnd andere Dienstbarkeiten/ nicht in Abgang kommen zu lassen. 62

XV. Die Statt/ Dorff/ Vormündtschafft/ Auß vnd Hörfäuhtey Rechnungen/ järlich gewiß zu hören/ vnd die wie auch die Fräffel Theydungen/ vbers Jar nicht anstehen zu lassen. 62

XVI. Die Ober Amptleut sollen auch auff alle jhres Ampts Vnder Amptleut vnd Diener Achtung haben. 63

XVII. In vnser Vnderthanen sonderbaren Geschefften allen vbermässigen Vnkosten eynzustellen. 63

Der

XVIII. Der neuw auffnemmenden Amptleut Güter/ Ober vnd Gerechtigkeiten vor deren Auffzug/ verzeichnet zu vbergeben. 63

Der XII. Titul. XII.

Von Auffmerckung vnd Theydung der Fräffeln vnd Vnthaten. 64

Der XIII. Titul. XIII.

Amptschreiberey Verrichtung vnd Befehl. 67

Der XIIII. Titul. XIIII.

I. Von Wücherlichen Contracten. 70

VIII. Beschlagung der Früchten auff im Halm vnd Weins an Stöcken. 71

IX. Vbermässig Korn vnd Weingülden nicht zu gestatten. 71

X. Vom Gelt hinleyhen vnd auffnemmen/ vmb järliche Gülden. 72

XI. Von der Stätt/ Flecken/ vnd Dörffer Gelt auffnemmen. 73

XII. Von Wücherlichen Fürkauffen. 74

XIII. Hockerey der Victualien vnd anders belangendt. 75

Der XV. Titul. XV.

I. Von Verenderung der Güter/ vnd erstlich/ daß ein jedes Gut mit seiner Beschwerde begeben werden solle. 75

II. Kein Bestandt/ Lehen/ oder theilbar Gut/ ohne Erlaubnuß trennen zu lassen. 78

III. Wie es mit den Verkaufften liegenden Gütern/ der Lösung vnd Abtriebs halben gehalten werden soll. 78

IIII. Was gestalt neuwe Weingart zu pflantzen zu erlauben. 79

Register.

Der XVI. Titul.

XVI.

Von bestendiger Vnderhaltung der Gebäuw / an Häusern / Scheuwren / Ställen / vnd wie darzu Holtz außzugeben. 80

Der XVII. Titul.

XVII.

Von Außgebung Brenn vnd andern Holtzes / auch Handthabung der Wälde. 81

Der XVIII. Titul.

XVIII

I. Argwöhnige / vnbekandte Leut nicht lang zu herbergen / sonder der Oberkeit anzusagen. 83

II. Von Zyggeunern. 84

III. Von Schalcks Narren / Landfahrern / falschen Spielern / vnd dergleichen Lotter Gesinde. 84

IIII. Von Glückhäfen. 85

V. Von Jüden. 85

Der XIX. Titul.

XIX.

I. Daß kein Vnderthan frembden Herren ohne Erlaubnuß zu ziehe. 87

II. Von Musterung der Vnderthanen. 88

Der XX. Titul.

XX.

Von Verhütung Brunsten vnd Fewrs gefahr. 89

Der XXI. Titul.

XXI.

Von vnordenlicher köstlicher Kleidung / vnd dergleichen Vberfluß. 90

Der

Register.

Der XXII. Titul.

XXII.

I. Von Handtwerckern in gemein. 91

II. Von geschenckten Handtwerckern. 92

III. Vom Ledder vnd dessen Handtwercken vnd Handtiehrunge. 94

IIII. Von Wahlen vnd andern Außländischen vnd frembden Krämern. 95

V. Vom Vorstand auff den Wochen vnd Jarmärckten. 96

Der XXIII. Titul.

XXIII.

Von Gewürtz vnd andern Specereyen. 96

Der XXIIII. Titul.

XXIIII.

I. Apotecker Ordnung. 99

II. Puncten vnd Articuli den Apotecker sampt seinen Dienern betreffendt. 99

III. Von den Medicamentis, was bey denselben in Visitatione zu bedencken / vnd wie sie examiniert werden sollen. 102

IIII. Was mit vntüglichen Remedien zu thun seye. 103

V. Von Orten vnd Geschirren / an / vnd in welchen die Artzneyen / auffgehaben werden sollen. 103

VI. Vom Gewicht der Apotecken. 104

VII. Von den Dispensatorijs nach welchen die gemeinen Artzneyen gemacht werden sollen. 104

VIII. Vom Anschlag der Tax der Ordnung. 104

IX. Folget nun was sich hergegen andere gegen den Apoteckern sollen verhalten / vnd erstlich von den ordinarijs Medicis. 104

X. Welchen Personen zu jnnerlichen Leibs Kranckheiten zu rahten / vnd Artzney darzu zu verordnen zu gelassen. 105

Von

XI. Von Tiriack/Würtzeln/ vnd andern dergleichen Krämern. 105

XII. Von Landfahrern vnd Zanbrechern. 106

XXV. Der XXV. Titul.

I. Kandengiesser Handtwercks Ordnung. 106

II. Verordnung der Beschauwer. 110

III. Von den Lehrknaben. 112

XXVI. Der XXVI. Titul.

Wahl Ordnung. 113

XXVII. Der XXVII. Titul.

I. Becker Ordnung. 115

II. Von der Speltzen/ vnd dem Weißen Brodt. 116

III. Vom Korn/vnd Rucken Brodt. 117

IIII. Hauß Becker Ordnung. 119

XXVIII. Der XXVIII. Titul.

I. Metzger vnd Fleisch Ordnunge. 120

II. Wie das Fleisch jetziger zeit allhie zu Heydelberg/ nach gelegenheit deß Viehkauffs gesetzt werden. 121

III. Rind Fleisch Tax. 121

IIII. Kalb Fleisch Tax. 121

V. Hammel Fleisch Tax. 122

VI. Lamb Fleisch Tax. 122

VII. Schweinen Fleisch Tax. 122

Vnschlit

VIII. Vnschlit/Liechter Tax. 125

XXIX. Der XXIX. Titul.

Gewicht/ Elln vnd Maß. 125

XXX. Der XXX. Titul.

Von Statt vnd Gerichtschreibern. 126

XXXI. Der XXXI. Titul.

Von der Müntz.

XXXII. Der XXXII. Titul.

Deß Keßler Handtwercks/ genandt die Kaldtschmidt Befreyhung/ vnd wie es derselben halben gehalten werden solle. 128

Beschluß der Lands Ordnunge. 130

Der I. Titul.

VNsere hievor publicier-te vnd hiemit widerholete Policey Ordnunge.

VIR Ludwig von Gottes Gnaden / Pfaltzgraffe bey Rheyn / deß Heiligen Römischen Reichs Ertztruchseß vnd Churfürst/Hertzog in Bayrn/ꝛc. Embieten allen vnd jeglichen / vnsern Ober vnd VnderAmptleuthen / Burggraffen / Vitzthumben/ Vögten/Hoffgesindt/Dienern/Vniuersitetsverwandtē/Schultheissen/ Landschreibern / Zollschreibern/ Kellern/ Burgermeistern/ Räthen/Bürgern/Bawren/Gemeinden/ Vnderthanen/ Angehörigen vñ Verwandē/ in was Stand oder wesen die seyen/ vnsers Churfürstenthumbs der Pfaltzgraffschafft bey Rhein/ꝛc. Vnsern gruß/ gnad/ vnd alles guts/ vnd fügen euch hiemit zu wissen: Wiewol nun etlich viel Jar hero/ auß sonderer gnadenreicher Barmhertzigkeit deß Allmechtigen / sein Göttlich Wort/ dardurch wir zu empfindung vnd rechtgeschaffener beredung vnsers sündlichen Lebens/ wahren erkäntnuß Gottes / vnd anstellung eines Christlichen/erbaren vñ züchtigen Wandels/geführt/in vnserm Churfürstenthumb offentlich gepredigt/ darzu wir vns/ vermög vnserer außgangenen vnd publicierten Christlichen Kirchen Ordnung bekennen/auch vnsere Vettern vnd Vorfahren/Pfaltzgraffen/ Churfürsten/ꝛc. Bevorab weiland vnser geliebter Herr Vatter / Pfaltzgraff Friderich Churfürst/ꝛc. löblicher vnd seliger Gedechtnuß / zu befürderung Gottes Ehre / zu erhaltung guter Policey/ vnd Bürgerlicher Sitten/ auch abwehrung ergerlicher Laster/mit guter Christlicher vorbetrachtung vnd zeitigem Rath/ etlich mal stattliche vnd notwendige Ordnungen vnd Manda-

ten auffgerichtet/ in Druck außgehn/vnd offentlich verkünden/ hernacher auch dieselben durch sonderbare Befehl Schrifften declariren vnd erneuwren lassen.

ALso zu verhoffen gewesen/ vnsere Vnderthanen/ Angehörige vnd Verwandten/ solten sich/ auff die vnaußsprechliche Wolthaten Gottes/ vorgehende Vätterliche warnungen/ etwas mehr danckbarlich erzeigt/ jhren Wandel vnd Leben darnach gerichtet/ vnd also gebessert haben/ daß jhr begirig Hertz nach aller Gottseligkeit vnd vnschuld/ mit erweisung Christlicher Frucht vnd Werck/ weiter dann beschehen/ vermerckt worden were.

SO haben wir doch gleich in antrettung vnserer Churfürstlicher Regierung/ so viel in der that befunden/ daß nicht allein Gottes Gebott/ auch angeregte vnsere Vorfahren/ Christliche vnd löbliche Satzungen/ Ordnungen/ vnd Vermahnungen biß anher wenig oder nichts verfangen/ sondern vilmehr in vergeß vnd verachtung gestelt/ vnd dardurch allerley straffliche Laster/ ergerliche Vnordnunge/ vnd vnbescheidenheiten täglichs je lenger je mehr eingerissen/ auch merckliche nachlässigkeit an gebürender Straffe/ bey vnsern jedes orths verordneten Amptleuthen vnd Befehlhabern befunden/ alles zu erweckung deß billichen Zorns vnd straff Gottes/ zu lesterung vnd entheiligung seines Göttlichen Namens/ Anstösse vnd Ergernuß deß Nechsten/ vnd dann entlichen verderben der Seele/ Leibs vnd der zeitlichen Narung.

WAnn vns nun als für gesetztem Haupt/ vñ von Gott befohlenen Ampts vnd Obrigkeit wegen/ keins wegs gebüren wil/ dieser Vnordnung nach zu sehen/ auch den Vnchristlichen sträfflichen Lastern/ Wercken vnd Leben/ raum vnd statt zu lassen/ Sondern vns auß Vätterlichem treuwhertzigem Gemüt schuldig erkennen/ diese ding/ bey vnsern Dienern/ Vnderthanen vnd Angehörigen/ in besserung zu bewenden/ vnd sie zu mehrer Gottesforcht/ auch Christlichem ehrbarem Wandel/ zu reitzen.

DEmnach/ so haben wir vorangeregte vnserer Vorfahren/ Vettern/ vnd Herren Vatters außgangne Policey Ordnungen

nungen für die hand genommen/ dieselbigen besichtiget/ zusammen gezogen vnd erneuwert/ auch darauß dem Allmechtigen zu Ehren/ vnsern Landen/ Leuthen/ vnd Vnderthanen zu gemeiner Wolfarth vnd nutze/ diese nachfolgende Ordnung fürbaß in vnserem Churfürstenthumb der Pfaltz am Rhein/ biß auff künfftige verbesserung/ zu halten fürgenommen vnd gegeben.

SEtzen vnd ordnen demnach/ mit rechter wissenschafft/ ernstlich gebietende/ daß die von vnsern Dienern/ Vniuersitetsverwandten/ Vnderthanen vnd Angehörigen/ strenglich gehalten/ auch die Vbertretter mit hierin angeregter oder andern gebürlichen Peenen/ vnnachläßiglich gestrafft werden sollen/ Alles wie hernach folgt.

VOn besuchung der Predigen/ vnd Anhörung Göttlichen Worts. I.

ERstlich/ Dieweil wir Christenleut geheissen/ auch hertzlich vnd wircklich seyn sollen. Darumb einem jeden gebürt/ seinen schuldigen Gehorsam vnd Liebe/ Gott/ vnd dem Nechsten zu erzeigen/ die Göttliche Ehr vnd vnserer Seelen Heil zu bedencken/ auch vor allen dingen sein Göttlichs Wort/ darauß wir einig Gnad/ Trost/ vnd ewigen Siege/ gewißlich erlangen mögen/ zu besuchen/ fleissig an zuhören/ vmb wahren Glauben zu bitten/ vnd vnser zeitlich Leben darnach zu richten.

SO ordnen vnd wöllen wir/ daß fürohin in allen vnseren Stetten/ Märckten/ Flecken vnd Dörffern vnsers Gebiets/ Fürstenthumbs zu den zeiten man das Wort Gottes verkündiget/ bevorab an den Sonn vnd Feyertagen/ durch jederman/ die es Leibs halben vermögen/ dasselb fleissig besucht/ auch die Jugend darzu angehaltē werde/ vnd niemand außwendig den Kirchen auff Märcken/ Gassen/ Fechtschulen (die dañ vnder der Predig gar nicht erlaubt oder gehalten werden sollen) auch anderen dergleichen orthen/ bey oder vor den Thoren müssig gehn/ spacieren/ oder auch in Wirtshäusern/ Zechen/ Spielplätzen/ Gewerben vnd Geschefften/

ten/ die sonst zu anderer zeit/ vnd an andern orten wol außgerichtet werden köndten/ sich finden lassen/ noch andere/ die zum Wort Gottes gehen/ darvber verspotten sollen. Deßgleichen sol auch auff bemeldte Sonn vnd Feyertage nichts öffentlichs feyl gehabt/ kaufft oder verkaufft/ auch kein Laden oder Gaden auffgethan werden/ doch außgenommen essende Speiß vnd Getränck/ der zur notturfft nicht zu entberen ist/ mögen Kauffer vnd Verkauffer/ ausserhalb der Stunden/ auff die man pflegt in den Kirchen das Wort Gottes zu verkündigen/ sich gebrauchen/ alles bey vermeydung eines halben Rheinischen Gülden abtrags/ oder der Thurn straffe/ nach gestalt der Sachen vnd Personen/ so offt einer das verbrechen thut.

die ordentliche Oberkeit

VNd es sollen jedes orts/ durch Schultheissen oder Burgermeister/ darvber besondere Auffseher verordnet werden/ bey jren Eiden die vberfahrende Personen anzuzeigen.

II. Vom Gotteslestern vnd Schweren.

ES weiß menniglich/ wie erschrecklich das grausam Gottslestern/ vnehren/ fluchen vnd schweren/ nahe bey jederman/ hoch vnd nider/ Alt vnd Jungen/ Manns vnd Frawen Personen/ in diesen schweren zeiten dermassen eyngewurtzelt hat/ daß nicht allein in Mutwillen/ Zorn/ ob dem Spiel/ bey Vrthen/ vnd viel andern Leichtfertigkeiten/ vnser Schöpffer vnd Erlöser offtermals zum höchsten gelestert/ geschmecht/ sonder auch auß eyteler böser Gewonheit/ fast in allem dieser Welt thun/ durch vnnotwendiges schweren/ die Göttliche Hochheit/ auch das heilige Leiden/ Wunden vnd Marter/ sampt den Sacramenten/ vnd andern Wolthaten Christi/ für vnd für freffentlich angriffen vnd gevnehrt werden/ zu was jammer/ auch forcht entliches Zorns/ vñ der straff Gottes/ das alle Christen Menschen billich erinneren solle/ solches gereichen mag/ daß ein jeder Guthertziger bey sich selbs bedencke/ vnd wir als der vnsern fürgesetzte Obrigkeit/ neben der Diener deß Worts Gottes treuwer Warnung vnd abermanen/ ꝛc. erkennen vns schuldig/ solch hohes Vnchristlichs verdamlichs

† oder Laster

damlichs Vbel bey den vnsern/ so viel jmmer müglich/ auch mit dem ernst ab zuschneiden.

DArumb so ordnen wir hiemit (Die Fürsten/ Graffen vnd Herren/ so jederzeit an vnserm Hofe seindt/ freundtlich/ günstig/ gnedig/ vnd ernstlich ersuchende vnd vermahnende/ den andern allen strenglich gebietende) daß kein vnser Hofgesindt/ Ober vnd Vnder Amptleut/ Diener/ vnser Vniversitetverwandten/ auch Burger/ Bawren/ vnd alle vnsers Gebiets Jnwohnere/ Vnderthanen/ Dienstvolck/ vnd andere Männlich vnd Weiblichs Geschlechts/ Alt vnd Jung/ sich fürbaß mehr Gott den Allmechtigen zu lestern so liederlich ezeigen/ noch sein Leiden vnd heiligen Namen/ auch keine Plagen der schweren Seuchten/ damit die Welt/ jhrem verschulden nach/ ohne das wol gestrafft wirdt/ also vnnütz vnd vppiglichen führen.

ES sollen auch/ sonderlich Vatter vnd Mutter jre Kinder/ deßgleichen die jenigen/ so die Jugend in jhrer Pfleg haben/ sie darvon ernstlich abhalten/ alles bey vermeydung vnserer Vngnade/ vnd vnnachläßlicher Leib/ Gelt/ oder Thurn straffen/ nach gelegenheit der vberfahrung vnd Personen/ ꝛc. Da die Wahl der Straffen jederzeit zu vns/ oder vnsern Befehlhabern stehen. #

DJe Jugendt aber vnd Kinder/ sollen durch die jenigen/ denen sie befohlen seind/ darob mit Ruhten also gezüchtiget/ damit sie von soichem Laster in sonderm ernst abgezogen werden/ Vnd welche Eltern/ oder die/ so die Jugend in jhrer Pfleg haben/ das wissend vnderliessen/ oder wo sonst jemandt der obgemeldten vber empfangene Straffen dieses Vbels sich nichts desto weniger gebrauchē wolte/ die sollen denn noch viel höher/ nach gestalt deß vbertrettens/ darumb gestrafft werden/ darnach sich jederman zu richten wisse.

ES sol auch alles obgemeldt Straffgelt/ so von den Verbrechenden genommen vnd gefallen wirdt/ in einer jeden vnser Statt/ Flecken oder Dorff in der Pfaltz durch gedachte vnsere Amptleut/ oder mit jhrem vorwissen/ durch tügliche verordnete Personē/ die insonderheit darzu beeydigt seyn sollen/ eynbracht/ vñ vns alsdann eines jedē orts järlich auff vnser erfordern/ vō denselbigē vnsern Amptleutē/ oder dē verordnete Befehlhabern/ darvber

sonderlich Rechnung gethan/ vnd dasselb Straffgelt ins Allmuſ-
ſen/ armen Leuten zu gutem/ gelieffert werden.

III. Von vbriger Beweinung/ Zutrincken vnd Füllerey/ auch vermeydung der darauß folgenden Laſter.

ALS bißher geſpürt/ was öffentlicher Schande vnd mercklichs vnraths auß vbermeſſiger Füllerey entſtanden/ dardurch nicht allein Menſchlichs weſen in Viehiſche Naturn verwendet/ vnd alſo den Dürfftigen die mehrer ſchuldige Hülffe durch ſolch vnerſettig Laſter böſzlich entzogen/ Leib vñ Seel damit trefflich beſchwert/ ſonder der Allmechtig wirdt auch mit ſolcher ſchweren Sünde/ die bey den Heiden verbleibt/ vnd noch viel weniger bey einem Chriſten erfunden werden ſolle/ ſo höchlich beleidiget/ zu Zorn vnd Straff gegen vns bewegt/ daß wir in Mißwachſung aller Früchten/ auch anderer hohen Plagen/ die in dieſen ſchweren zeiten vielfeltig vber vns verhengt werden/ nichts anders dañ vnſer ſelbſt vberläſterliche Sünden/ zubeſchuldigen haben/ Derhalb in dieſem Stück/ bey denen/ ſo jederzeit in vnſerem Hof vnd Dienſten/ auch vns in vnſerer Verſehung befohlen ſeindt/ zeitig vnd notwendig einſehens zu thun. So ordnen wir hiemit/ vnd wöllen ernſtlich/ daß all vnſer Hofgeſindt/ Amptleut/ Diener vnd Verwandten/ Vnderthanē/ Burger/ Bawren/ Dienſtvolck vnd Angehörigen/ Alt vnd Jung/ Mannlich vnd Weibliche Perſonen/ ſich fürbaß alles gemeſſens zutrinckens/ vnd vbereintziger Füllerey/ wie oder in was ſchein das vermeßlicher weiſe köndte fürgenommen werden/ gentzlich enthalten ſollen/ bey vermeydung den Graffen/ Herrn/ Räthen/ Ober Amptleuten vñ Adel/ vnſer Vnguade/ der Vniverſitetverwandten ihrs Rectors ſtrenglichen Straffe/ den Reyſigen/ vnd anderm Hofgeſinde/ Dienern/ vnd allen anderen vnſern Vnderthanen/ vnd Gemeins Leuten/ wer die auch ſeyn möchten/ der Thorn ſtraffe/ Vnd wo einiger auß ſolcher vbertrettung der Trunckenheit ein Vbelthat begienge/ der ſol als ein Weiniger/ deß kein Entſchuldigung noch Gnad haben. Sonder an Leib oder Gut/ nach gelegenheit ſeines verwirckens/ darumb ſo viel höher geſtrafft werden.

Von Hochzeiten. IIII.

OWiewol auch gemeldter vnſer geliebter Herr Vatter/ vnd andere vnſere Vorfahren/ ſeliger Gedechtnuß/ deß groſſen Prachts/ vnd vberſchwencklichen koſtens halben/ mit den vbermäſſigen Hochzeiten/ dardurch nicht allein bißher die Prouiandt auff den ordentlichen Märckten/ auch ſonſt hin vnd wider auff dem Land eröſet/ vnd in merckliche Theurung gebracht/ ſonder auch viel mit den hohen Schenckungen nicht wenig beſchwert werden/ hiebevor Mandata vnd ſonderbare Verbottaugßehen vnd publicieren laſſen.

DIeweil wir aber befinden/ daß denſelben nicht allerdings nachgeſetzt/ vnd gelebt werden wil/ ſo thun wir demnach ſolche heilſame Ordnung/ von Chur vnnd Landtsfürſtlicher Obrigkeit wegen/ hiemit repetieren/ erholen vñ erneuvren. Setzen vnd ordnen darauff mit rechtem wiſſen/ in krafft diß ernſtlich gebietende/ daß dieſelbige von vnſern Dienern/ Vniverſitetsverwandten/ Vnderthanen/ vndanderen zugewandten/ ſtrenglichen gehalten/ auch die Vbertretter mit hierin auffgeſetzten/ oder andern gebürlichen Peenen/ nach geſtalt ihrer verwirckung/ vnnachläßlich geſtrafft werden ſollen/ wie hernach folgt.

NEmlichen/ vnd zum erſten/ ordnen wir/ daß/ auſſerhalb vnſerer hohen Räthe/ vnd deß Adels/ ſonſt keiner/ wer der ſeye/ in vnſerem Gebiet/ hoher oder niderer Obrigkeit/ fürbaß zu einer Hochzeit vber vier Tiſch Leut/ ſie ſeyen von Freundten oder Vnverwandten/ zu Gaſt beruffen oder laden/ vnd gefehrlichkeit zu vermeiden/ vber einen Tiſch nicht mehr als zehen/ das weren zuſammen viertzig Perſonen/ niderſetzen ſolle/ bey vermeydung der Straff/ nach der verbrechenden Perſonen gelegenheit vnd Narung/ doch das nottürfftige Geſinde/ welches vber ein Tiſch voll nicht ſeyn ſolle/ hierinnen außgeſchloſſen.

ES ſol auch kein Perſon/ die dem Breutigam oder Braut/ mit Sipſchafft nicht verwandt iſt/ etwas vbermeſſig an Gelt

oder

oder Gelts werth zu schenckung auff die Hochzeit verehren/ bey vermeidung fünff Gülden straff/ einem jeden verbrechenden/ der es gibt/ vnd nimbt/ vnnachläßlichen abzunemmen/ Aber den Gesipten soll jhrer Schenckung halben hierinnen kein maß gesetzt seyn.

FErrner sol auch fürbaß kein Hochzeit zum lengsten vber zwen Tag währen/ vnd die Nach oder Gesellen Täge/ auch die Nachschenckungen/ wie die mögen genennet werden (so allein zu vnnützer verschwendung dienē) darzu der gesuchte fund/ die berüffene Hochzeit Gäst/ alle Mahlzeit jhren Pfennig zehren zu lassen/ nicht weniger aber die Schenckungen von jnen zu nemmen/ hiemit gentzlich abgestellt vnd verbotten seyn/ bey straff fünff Gülden/ einer jeden verbrechendē Personen abzunemmen/ Doch wo vber die gebürliche Schenckungen/ von Weibs Personen vnd Jungfrawen/ altem brauch nach/ an Schüsseln/ Kandten/ Pfannen/ vnd dergleichen Hauszgeräthlein/ der Hochzeiterin etwas zur Morgengab verehrt würde/ das sol hierin nicht abgeschnitten seyn/ so ferrn kein vbermaß darinn gespürt/ auch sonsten in andere wege nicht mißbraucht wirdt.

DEßgleichen sol den jenigen/ so Armut vnd vnvermögens halben nur Vrthen Hochzeit anstellen/ keins wegs verstattet werden/ die gantze erlaubte Anzahl/ sonder allein etliche jhre nechste Blutsfreund zu laden/ auch diß falls nicht vber einen/ oder je nach gelegenheit/ vnd vnserer Amptleuth† jedes orts ermessigung vnd erlaubnuß/ zwen Imbiß zu halten/ dardurch so wol jhrer selbs/ als anderer vnnötiger kosten vnd schaden zu vermeyden.

VNd nachdem auch ein solche vnordenliche weiß eingerissen/ daß man gemeiniglich an einem Hochzeitlichen Tage kaum vor eilffen zur Kirchen/ vnd offtmals kaum vmb zwölff Vhr zu Tisch kompt/ vñ dann wol biß in die vierdte oder fünffte Stund bey einander im sauß/ vnd vnordentlichem viehischen Leben verharret/ dardurch dann manchem zu schaden/ vnd vnträglicher beschwerung/ der gantze Tag vnnützlich verzehret wirdt: So ordnen wir/ daß nun hinfürbaß Breutigam vnd Braut/ sampt jhrer beyder-

beyderseits Freundtschafft vnd geladenen Gästen/ sich mit dem Wirt vergleichen/ oder sonst/ im fall sie die Hochzeit selbs halten/ dahin richten vnd befürdern/ daß sie nach vollbrachtem Kirchgang/ vmb zehen/ vnd also auch deß Nachts zu fünff Vhren/ so viel müglich/ zu Tisch vnd dem Essen gehen/ vnd also auch das lang Tisch sitzen abkürtzen/ dergestalt/ daß als bald/ vnd one einigen Verzug/ nach geschlagener ein Vhren/ zum lengsten/ wie auch gegen Abendt vmb acht Vhren/ der Tisch gewißlich auffgehebt werde. Vnd sollen vier oder zum höchsten fünff Essen/ darzu Keeß vnd Obß/ vnd nicht darvber/ gegeben/ Auch durch vnsere jedes orts fewende Amptleut† den Wirten ein gewisse vnd leidenliche Tax für solche Malzeiten/ je nach gelegenheit der zeit/ gemacht werden/ damit sich niemandts vbernemmens zu beklagen.

VNd dieweil bißher viel Vnzucht vnd Leichtfertigkeit im Tantzen/ so wol bey Tag als bey der Nacht/ geübt worden/ So sollen fürbaß die Täntze allein zun Hochzeiten/ darzu auch anderst nicht dann in Züchten/ ohne vppigkeit deß verdrehens/ sprengens/ oder anderer Leichtfertigkeiten/ gehalten/ Sich auch keiner/ so nicht zur Hochzeit geladen ist/ seines gefallens zu tantzen eyndringen/ noch einigen Zanck oder Hader anfangen/ Vnd darzu die Nebentäntze/ so bißher durch allerley gesamlet Gesinde/ neben den Hochzeitern vnd geladenen Personen/ eygens willens vollbracht worden/ bey der Thurn vnd anderer straffe gentzlich abgestellt vnd vermitten werden/ Darumb sollen auch solche Hochzeitliche Täntze anderer orten nicht/ dann in jedes eygenen Wohnungen/ oder aber an solchen enden/ allda sich anderer leichtfertigkeit vnd zuschlags nicht zu befahren/ doch dasselbe mit vorwissen jedes orts Obrigkeit/ vñ gar nicht auff den Gassen/ vor den Wirtshäussern/ vnd dergleichen offenen enden/ da jederman darzu lauffen vnd kommen kan/ angestellt/ gehalten/ oder verstattet/ Vnd da sonsten kein anderer bequemer Platz/ wie jetzt vermeldt/ hierzu vorhanden/ solch Tantzen ehe gar eyngestelt/ vnd bey straff vnderlassen werden.

VNd damit vber dieser vnser Satzung vnd Ordnung mit desto mehrerem ernst vnd fleiß gehalten werde/ so ist vnser ernstlicher will vnd meynung/ daß vnsere Ober vnd Vnder-

Amptleut in allen Stätten / Flecken vnd Dörffern vnsers Gebiets / durch jedes orths Schultheissen / oder andere darzu insonderheit bestellte vnd verpflichte ehrbare Personen / vermittels Eydts / bey jeder Hochzeit fleissig auffmerckens haben / vnd allzeit gründliche erkündigung eynnemmen lassen / ob vnd welcher massen dieser vnserer Ordnung vnd Gebott / in allen obgesetzten Puncten vnd Artickeln / gehorsamlich nachgesetzt vnd gelebt werde / davon auch folgends jedesmals denselben / vnseren Beampten / von jhnen / den Auffsehern / notwendiger Bericht beschehen sol / sich / wo noth / mit gebürlicher straff / nach gestalt deß verbrechens / an Gelt / oder sonst / darnach zu gerichten haben.

V. Von abschaffung der Königreich / Kindtschencken / vnd vbermässigen Bancketen.

DErowegen ordnen vnd wöllen wir / daß in vnserem Gebiett / hoher vnd nider Obrigkeit / die Königreich / Kindtschencken / vnd vbermässige Bancketen / so bißher mehrertheils auch nur zu Verschwendung / Erösung / vnd Theurung der Prouiant vnd Speiß / auch grossem Pracht / gedient haben / vnd darauß die vnordentliche füll / vnd andere vnthaten nicht wenig entsprungen seindt / fürbaß gäntzlich abgestellt seyn / vnd nicht mehr gehalten werden / Doch den Weibern / so in Kindtsnöten bey einer Frawen gewesen / vnd jren nechsten Blutsverwandten / einen zimlichen Imbß zu geben / auch den Gefattern / den Kindbetterin / eine Verehrung zu thun / vnbenommen / Aber sonst alle andere Schenckungen / Malzeiten / vnd dergleichen vnkosten / so bißher in Kindtbetten gebraucht worden / fürbaß hiemit abgethan seyn vñ bleiben / bey straff fünff Gülden / jeder verbrechenden Personen abzunemmen / mit welcher eynziehung vnd verrechnung es fürter in massen / bey nechst gesetztem fall / von Hochzeiten / gehalten werden soll.

VNd damit aller vberfluß abgeschnitten / vnd mässigkeit gehalten werde / sollen vnsere Diener / der Vniuersitet verwandten

wandten vnd Vnderthanen / wann sie Gastungen haben wöllen / nicht vber vier oder fünff Tracht / auffsetzen vnd fürtragen / darinnen auch mit köstlichem Pracht der Essen / vber gemeine gebürende weiß / kein Geferde gebrauchen.

Von Kirweyen. VI.

NAchdem wir auch vernemmen / daß in haltungen der Kirweyen / nicht allein ebensfalls aller handt Prouiandt / zu vberflüssig / vnnutz auffgewendet vnd verschwendet / Sonder auch bey denen schweren thewren zeiten mancher von seiner Freundschafft / etwa biß in zweyten / ja auch in den dritten Tag / zu schaden der massen vberlestiget / daß dardurch Weib vnd Kindern die nottürfftige Leibsnarung geringert / darzu auch bißweilen zu bester zeit an notwendiger Arbeit verhindert / vnd in solchen vergeblichen vnnützen kosten gebracht wirdt / daß etwan einer ein gantzes Jar daran zu darben / vnd dasselbig schwerlich wider zu ersparen hat / ohne was sonst durch solche Füllerey für Gottes Lesterungen / auch Schlägerey / vnd andere leichtfertige Schand vnd Laster / begangen vnd geübt werden / Solchem der gebür zu steuren vnd zu für kommen / setzen / ordnen / vnd wöllen wir / daß in allen Stätten / Flecken vnd Dörffern vnsers Gebiets / alle Kirweyen gantzlich abgeschafft / vnd fürbaß keine mehr zu halten gestattet werden / Doch sollen in Stätten vnd Flecken / die freyen offnen Jarmärckte hiervnder nicht verstanden noch gemeynt seyn / Sondern fürohin wie von alters herbracht gehalten / Darneben aber auch der vbermessig vnkosten vnd verschwendung / mit vollem brassen vnd zechen verbotten / vnd keins wegs verstattet werden.

(.·.)

VII. Von Faßnachten/ Nummereyen/ vnd anderen Heydnischen Mißbreuchen.

GIntemal wir auch befunden/ daß noch viel Heydnischer Mißbreuche im schwang gehen/ vnd von vnseren Vnderthanen/ beyde Jungen vnd Alten/ geübt werden/ Sonderlich auff den Feyer vnd Sonntägen/ als mit ~~Lehen außruffen~~/ verbottenen Täntzen/fressen vnd sauffen/welchs sich bißweilen in die Nacht hineyn erstrecken thut/ Faßnachten/ Nummereyen/ Butzen gehen/Egen ziehen/Johans Fewr/schendtlichen Liedern/ Gaben samlen/ vnd der Jungen Gesellen vnd Mägden Mäyen ~~stecken~~/vnd was dieses vnfletigen Vnchristlichen dings mehr ist/ alles zu verhinderung anhörung Göttliches Worts/ vnd anreitzung zum bösen leichtfertigen Wesen vnd Wandel/ sich zutragen/ vnd fürgenommen werden sollen.

VNd aber solches alles dem Wort Gottes zu wider/ vnd aller Christlichen Zucht vnd Ehrbarkeit/Darauß auch nicht weniger allerhand Leichtfertigkeit vnd straffliche Laster/ der Füllerey/Vnzucht/Balgerey/Hader/ Kuplerey/ vnd bevorab Göttliches Worts verachtung/erwachsen thut. So statuiren/ordnen vnd gebieten wir/ hiemit ernstlich/ daß solche vnd dergleichen Heydnische/ergerliche vnd vnzüchtige Gebreuche/ vnd insonderheit alle Winckel ~~vnd Feyertags~~ Täntze/ heimlich vnd öffentlich/ auſſerhalb deren/so (wie hievornen gemeldt) bey den Hochzeiten zugelassen/nicht allein jetzt/sondern auch hinfüro in vnserem Gebiet/ hoher vnd nider Obrigkeit gentzlich abgeschafft/ darab festiglich gehalten/vnd die Vbertretter/sie seyen wer sie wöllen/vnnachläßlich gestrafft werden sollen.

Von

VIII. Von Müssiggängern/ Weinschleuchen/ vnd täglichen Zechen.

NAchdem hin vnd wider vnsers Gebiets/ viel müssiggehender Weinschleuch gemeinlich in Wirtshäussern erfunden werden/ die das jhrige vnnützlich verzechen/jhr Arbeit versaumen/ Weib vnd Kinder darneben Hunger leiden/ vnd zu zeiten gar vnnottürfftig nach dem Allmusen gehn lassen/ da sie in andere billiche wege dieselben wol zu ernehren hetten/ welches nicht allein jhr selbs nachtheil/ sonder auch andere mehr an sich ziehen/ vnd zu gleichem verderben bringen/ welches dem gemeinen Nutze ein Abbruch/ vnd nur vrsach zu allen Lastern gibt.

DEr demnach vnser ernstlicher Befehl/ daß vnsere Schultheissen/ Burgermeister/ oder andere Befehlhaber eines jeden orts/ wo sie dergleichen vnnützen Volcks/ Manns oder Frawen Personen/ ~~auch derselben Kind oder Gesinde~~/ bey jnen wissen oder erfahren/ dieselbigen mit gütigen Worten von solchem vnwesen abmahnen/ vnd da es nicht verfahen wil/ als dann mit ernstlicher Thurn oder anderer ziemlichen Straffe/ an Wercktagen auß den Wirtshäussern/ zu jhrer gebürender Arbeit bringen/ Darvnder dann auch alle vnd jede Landfahrende vnd Inheymische Spielleut/ als Pfeyffer/ Geyger/vnd dergleichen/ so stäts dem Müssiggang nachziehen/ sich in die Wirtshäusser vnd offene Herberge legen/vnd anderen zu täglichem Prassen/vnd verderblichem verschwenden vrsach geben/ gemeint sein/ vñ verstanden/ auch gegen denselben mit ebenmässiger Thurn vnd anderer straffe verfahren/ vnd sonderlich die Landfahrer den nechsten fort geschickt werden sollen.

VND im fall vnder vnseren Vnderthanen/ Angehörigen vnnd Verwandten/ solche verthünische ruchlose Leut erfunden würden/ welche vber beschehen gütlich vermahnen vnd fürgewendte Straffe/ von jhrem Gottlosen Wesen

vnd Leben/ nicht abstünden vnd sich besserten/ sondern darinnen halßstarrig verharreten.

SO ordnen vnd gebieten wir/ daß vnser Ober vnd Vnder-Amptleut† in Stätten/ Flecken vnd Dörffern vnsers Gebiets/ vnd Obrigkeit solchen verthünischen Leuten/ sie seyen beweibt oder nicht/ sampt vnd sondern von Ampts wegen/ vber jhr Haab vnd Güter Curatores vnd Verweser verordnen/ welche jre Güter in guter verwaltung haben/ jnen davon mehr nicht/ dann die Järliche nutzung reichen vnd folgen lassen/ auch in keinen wege etwas von denselben an zugreiffen/ zu versetzen oder zu verkauffen/ Es sey dañ daß es die notturfft erfordert (welchs als dann mit gedachter vnserer Amptleut vorwissen vnd bewilligung geschehen soll) verstatten noch zulassen/ vnd damit ein solch auffsehen haben sollen/ auff daß nicht allein jhr Hauptgut/ sonder auch die Järliche nutzung nicht vnnutzlich angewendet/ vnd den Verheurathen jhre Weib vnd Kinder an Bettelstab gebracht/ vnd entlich dem Allmusen heym gewiesen werden. In massen von dergleichen dingen/ hernacher ~~bey der Allmusen vnd Vormünde Ordnung~~/ weiter meldung beschicht. ††

† oder wo Ihro Churf. Gn. andre

IX. Von Zauberey/ Warsagern/ vnd Teuffelsbeschwerern.

ES gelangt vns auch an/ daß sich etliche in vnserem Land/ vnd auch daran gesessen/ vnderstehen sollen/ Zauberey zu treiben/ Teuffel zu beschweren/ vnd War zu sagen/ dardurch vnsere Vnderthanen nicht allein in vnnützen kosten/ sonder auch zum Aberglauben geführet/ auch bißweilen ehrliche Leute in böſen verdacht vñ fälschliche Verleumbdung vnd Bezieg gesetzt werden.

WAnn nun dergleichen Teuffelisch vorhaben/ mit Zauberey/ Segen/ Warsagen/ vnd anderen solchen/ vor Gott dem HERREN ein Greuel in Heiliger Schrifft/ vnd allen Rechten ernstlich verbotten.

Demnach

DEmnach gedencken wir alle Zauberer/ Warsager/ Teuffelsbeschwerer/ Segner/ vñ andere dergleichen Abgötterer/ in vnserem Churfürstenthumb nicht zu gedulden/ sondern dieselbige vnsers Lands/ so ferrn sie von solchem Gottlosen wesen nicht abstehen würden/ stracks zu verweysen/ oder im fall/ an Leib vnd Leben zu straffen.

WIr wöllen auch/ daß solchem Teuffelischen Warsagen/ dardurch etwan vnschuldige Leute böſßlich verleumbdet/ vnd in schädliche Argwöhne gebracht/ nicht geglaubt/ darauff in Recht nichts erkeñt/ sondern als vnverschembte Lügen gehalten werden.

VNd sollen vnsere Vnderthanen/ die bißher auß fürwitz oder Aberglauben zu solchen Warsagern/ Zauberern vnd Segnern/ in oder ausserhalb vnsers Gebiets/ gelauffen/ sich fürbaß desselbigen gentzlich enthalten/ im fall aber einer oder mehr hervber vngehorsam erfunden/ der oder dieselbige/ Manns oder Weibs Personen/ sollen nach gelegenheit jhres vbertrettens vnd jhrer Person halben/ ernstlich mit dem Thurn oder sonst gestrafft werden.

HIerauff so befehlen vnd gebieten wir/ allen vnseren† Ober vnd Vnder Amptleuten/ zu Hof vñ in Aempten/ auch Schultheiß vnd Burgermeistern eines jeden orts/ die jetzund seind/ oder hernach werden/ sampt vnd besonder/ strenglich/ bey jren Eyden vnd Pflichten/ die sie vns Pfaltzgraffen Churfürsten gethan haben/ oder künfftig thun werden/ nach dieser vnser Ordnung vnd Satzung fleissig auffmercken zu halten vnd haben lassen/ dieselbige ernstlich handt zu haben/ auch alle derselben vberfahrenden/ nach jedes Standt vnd gebür/ zu ob angeregten Peenen vnnachläßlich anzuhalten/ jnen die auffzulegen vnd ab zunemmen/ oder mit der Thurn Straffe zu verfahren/ nach gestalt der Sachen/ vnd darinn niemand bevortheilen/ bey vermeydung vnserer schweren Vngnade.

† Landvogt, Landrichter, Vogt, Schultheiß, Burgermeister, Rath, Gericht, Gemeinde

Der

Der II. Titul.

Allmusen Ordnunge/vnd was deren anhangt. I.

DEmnach Gottes ernstlicher Will vnd Befehl ist/ daß wir vns die Armen/ Dürfftigen sollen lassen befohlen seyn / vnd auch vnser HERR vnd Heiland Christus die ewige Verdamnuß denen dräwet/ welche sich deren nicht annemmen / sonder dieselben Hunger/Durst/Blösse/vnd andere mängel/leiden lassen/Hergegen denen reiche Belohnunge vñ Vergeltunge zusagt/ so deren gebürlichen pflegen / Darumb ein hohe notturfft / insonderheit bey denen geschwinden thewren zeiten/ da der Armen sehr viel/ vnd die Liebe fast bey menniglichen erkaltet/wo nicht gar erloschen/desto fleissiger auff mittel vnd wege bedacht zu seyn / wie die Armen besser/dann bißhero beschehen/versorgt werden.

VNd aber der mangel vnd fehl/so hierinnen gespürt/ nicht daher fleußt/ daß Gott dem Allmechtigen seine Hand verkürtzet/ vnd er vns seine Güter vnd Gaben/zu vnderhaltung der Armen/ jetzt nicht so reichlich/als vor zeiten/mittheile: Sonder fürnemlich auß der Vnordnunge / dardurch gemeiniglichen die Allmusen denen außgespendet / die es etwan am wenigsten/ oder gar nicht von nöten/ dagegen aber den nottürfftigen vnd bresthafften entzogen/oder ja nicht wie sie sollen außgetheilt werden/Sonderlich auch dahero/ daß in dem grössern theil der Gemeinden Gottes/entweder niemand eigentlich darzu verordnet/dessen besonderer Befehl vnd Ampt were/sich der Armen anzunemmen/vnd die

zu versorgen/Oder aber wo die schon verordnet / gemeiniglich jhr Ampt nicht verstehn/noch zu vertretten wissen / oder auch jhnen sonsten dasselbe nit gnugsam nach dem Befehl Gottes angelegen seyn lassen.

WElches alles dann obgedachter vnser geliebter Herr Vatter/Pfaltzgraff Friderich Churfürst/ꝛc. sonders fleisses/eyffers vnd ernsts/sich bedachtlichen erinnert/ vnd als ein Christliche Obrigkeit ob angeregtem Befehl Gottes nach / zu anstellung guter Christlicher Ordnunge in deme beyden vorgemelten mängeln abzuhelffen/Nemlich/daß erstlich den recht armen Gliedern Christi/ die schuldige notturfftige Vnderhaltunge mit gewisser Ordnunge mitgetheilt. Zum andern/dem schendtlichen Mißbrauche vnd Entwendung der Allmusen / durch die faule müssige Verschwender vnd Erbbettler begegnet/vnd gentzlich abgeschafft werden möchte/ꝛc. In dem nechst verflossenen vier vnd siebentzigsten Jahre/ein gemeine Allmusen Ordnunge nach notturfft erwogen/ in nachfolgende Puncten verfassen vnd außgehn lassen.

VNd wir dann jetztbemeldte Ordnunge durchauß Christlich vnd wolbedachtlich verfasset befunden/Haben wir dieselbig mit etlich geringen Enderungen / wie das jetziger zeit gelegenheit vnd notturfft erfordert / verbesseren vnd erneuwren lassen. Hierauff allen vnd jeglichen vnsern Obern vnd Vnder Amptleuten/ Burggraffen/ Vögten/ Amptmännern/ Hoffgesinde/ Dienern/ Vniuersitetsverwandten/ Land vnd Zollschreibern / Kellern/ Schultheissen/Burgermeistern/ Rähten/ Scheffen/ Burgern/ Gerichten/ in Stätten/ Flecken/ Dörffern vñ Communen/ Dergleichen Superintendenten/ Pfarherren/ Kirchen vnd Schuldienern/ Eltisten/ Allmusenpflegern/ Schaffnern/ Spitalmeistern/ vnd sonsten allen anderen vnsers Churfürstenthumbs Vnderthanen/ Ingesessnen/ Angehörigen vnd Verwandten/ Geistlichs vnd Weltlichs Stands / wie einen jeden diese Ordnung seinem Stand vnd Ampt nach berühret / ins gemein vnd insonderheit befehlendt/ Jhr wöllent also bald nach publicierunge derselbigen für jede Statt/Dorff/Spital/vñ andere ort/ein Extract von Puncten zu Puncten auß dieser Ordnung/ wie sich die nach jedes orts gelegenheit eynkommens der Hospitalien/vñ anderer Allmusen schi-

sen schicket/machen/ oder die vorige gemachte Außzüge dieser Ordnung nach verbesseren/ vnd solche den Allmusenpflegern/ Spitalmeistern/vñ anderen/so es berühret/zustellen/damit jeder wissen möge/wie er haussen solle. Auch von dieser Ordnung an jedem ort ein getruckt Exemplar bey dem Allmusen verwahren/ daß auff die notfäll jeder sich seines Ampts darauß zu erlehrnen wisse.

VNd dieweil vnmüglich / daß die Allmusenpfleger die recht Armen können versorgen/ wo nicht gegen den starcken/ vnfugsamen Bettlern / ernstliche Execution vnd Handthab fürgenommen/ vñ erzeiget würde/ So ist hiemit vnser ernstlicher Will vnd Befehl/daß alle vnsere Ober vnd Vnder Amptleut/ sampt jedes orts Eltisten/bey den Pflichten / damit sie zu forderst Gott/ als Christen (welchen treiwliche fürsorg für die Armen zutragen gebürt) vnd vns verwandt/auch bey vermeydung deß Fluchs/den Gott denen dräwet/ so das seufftzen der Armen verachten/hierinnen an jedem ort diese außtrückliche anstellung vnd verordnung thun/daß dieser vnser Ordnunge durchauß gelebt / vnd die nicht heut angericht/morgen aber in abgang kommen lassen/sonder zur zeit der Freffeltheydigung/Dorffrechnungen/oder sonsten/ wo sie vnsere Amptleut / jedes mals durch jhre an befohlene Empter ziehen/fleissig nachfragens haben/wie solche Ordnung ins werck gericht vnd gehandhabt werde/vnd die mengel abschaffen/ verbesseren/Vnfleiß vnd Vntreiw/welche Gott rechet/ daß sie jhme selbst beweisen/ wo die armen Glieder Christi veruntreuwet werden/ ernstlich vnd vnnachläßlich an den Verbrechern straffen / Daß auch gemelten faulen vnd starcken Bettlern gesteiwret / das Allmusen durch sie nit betrogen vnd crösel / sonder abgewiesen/ vnd solche nach grösse jhres betrugs der gebür gestrafft werden / wie ferner bey jedem Puncten der Ordnung nottwendige anzeig beschicht/ auch obgedachter Eltisten sonderbare Instruction solches ferner vermage.

II. ## Wer für die Armen jedes orts sorg tragen/ vnd sich deren annemmen sol.

DAmit nun in der Kirchen Christi/ wie in anderen Puncten/ also auch in diesem alles ordenlich zugehe/ Ob wol allen Menschen die Armen in gemein befohlen/ so viel die Gaben vnd Vnderhaltung belangt/ Jedoch/wo die sorg nicht gewissen Personen aufferlegt/ sich befindet/daß die Armen offtermals höchlich vnd Vnchristlicher weise verachtet vnd verseumet werden/ Derhalben so sollen alle Pfarrherr vnd Kirchendiener/ vermög deß Befehls Gottes/ als Hirten vnd Wechter vber seine Gemeinde/jhnen die armen Krancken/not vnd bresthafften Glieder Christi trewlich lassen befohlen seyn/ die in numerato vnd beschrieben haben/ vnd für sie insonderheit sorg tragen/ dieweil solche vor anderen jhres Trosts vnd Hülff an Seel vnd Leib von nöten/vnd hierinn dem Exempel der Apostel nachfolgen.

DJeweil aber den Kirchendienern vnmüglich/ zu gleich deß PredigAmpts/vnd auch deß Tisches (das ist/der zeitlichen Notturfft der Armen) abzuwarten/vber daß es der Apostolischen Kirchen gemeß/auch sonsten an jme selbst billich/ daß die Christlichen Glieder/ der andern jhren Christlichen Mitgliedern/ sich mit allem ernst vnd fleiß annemmen/ so sollen jhnen auß der Zahl der gewehlten Eltisten (welche dann so wol auß den Gerichten/ Obrigkeit vnd Rähten/ als auß den Gemeinden/zu ziehen) jedes orts etliche gewisse Personen zugeordnet werden/welche ehrbare/ fromme/ Gottselige vnd vnverdrossene Leuth seyen/ in anzahl/ nach deme es die grösse einer jedē Commun erfordern thut/ Als in Dörffern zween/ in Stätten in jeder Pfarren auch zween oder mehr/nach art vnd gelegenheit deß orts/ welche auff jeden newen Jarstage/ beneben den Eltisten der Gemeinde/ verkündigt werden/vnd das Ampt vnd Namen der Allmusenpfleger tragen sollen/ Also/ daß/ so viel müglich vnd thunlich/ ein jeder solcher Allmusenpfleger für sein gewiß Quartir der Statt/ Pfarren/ oder Dorff/ darinnē er erwehlet/sorg zu tragen/vñ für die Armē Gott vñ der Obrigkeit Rechnung zu geben sich schuldig seyn wissen soll.

Vnd

VNd sol von keinem/so zu solchem Ampt erwehlet (Der sonst Leibs/ Verstandts/ vnd guten Gerüchts halb darzu tauglich) er sey vom Adel oder ein Freyer/Vniuersitetsverwandter/ oder in andere wege (So viel das Weltlich Regiment belangt) priuilegirt/einige entschuldigung gestattet/oder sich davon zu entziehen zugelassen werden/ Dieweil diese verordnung der Allmusenpfleger nicht eins Menschen/ sondern Gottes/ vnd also ein ewige Ordnung in seiner Christlichen Gemeinde ist/deren sich keiner entschütten kan/ der nicht zu gleich sich auch mit von der Christlichen Gemeinde abschneide/vñ daß er kein Gliede am Leib Christi sey/öffentlich dardurch bezeuge. Daher auch ein jeder solches Ampt von Gottes wegen/ vñ one einige Belohnung vnd Zecherey/zu tragen schuldig/vnd desto trewlicher vnd fleissiger dariñ handlen solle/dieweil er Gott fürnemlich/ der ein Hertzkündiger ist/ davon Rechnung thun muß/ wie dann auch die entwendung der Allmusen/ von wegen der vrsach ein sacrilegium,vnd als ein Kirchenraub/ in allen Rechten zu straffen ist.

WJe die Allmusenpfleger die rechte Haußar- III.
men/ Alte vnd Junge/erfahren/ vnd von den angemaßten Armen vnderscheiden/Auch den Gottseligen reichlicher/dann den Gottlosen mittheilen sollen.

DAmit nun in der Gemeinde Gottes niemand dürfftigs vbergangen/ versaumpt/ vnd also zum seufftzen/ vnd reitzen deß Zorns Gottes/ oder durch solchs versaumen vrsach zu vnordenlichem betteln/da rechte vñ falsche Armen nicht vnderscheiden werden können/gegebē werde/ So sollen jetztgemeldte Allmusenpfleger vnd Pfarrherr jedes orts mit allem fleiß vnd fürsichtigkeit erkündigen/ auch den Augenschein selbst einnemmen/ was für Haußarme/ mangel vnd bresthaffte Personen/ die jhr Brodt Alters/ Jugendt/Vnverstandt/oder anderer mängel vnd fehl halben/ nicht gewinnen können/ in der Gemeinde vnnd Pfarren seyen/ Darzu jhnen dann der Schultheiß/

Raht/Gericht/vnd Gemeynde daselbsten / so offt sie ersücht / mit gutem bericht vnd beystand die hülffliche Handt biethen/ vnd sich fürsehen sollen/ daß nicht ins gemein hinein / vnd auff eines jeden anzeige/ sondern mit gutem Gewissen die recht Armen erkündigt werden/ Deren Namen/ Stand/ vnd Vermögen/ sampt allen Vmbständen / sie ohne einige Gunst/ oder andere Affecten/ sondern in warheit/vnd wie es der Augenschein selbst gibt /durch den Pfarrherr oder einen auß jhrem mittel/so schreiben kan/verzeichnen/ vnd bey den Eltisten anbringen / welche alsdann samptlich mit jhnen bedencken sollen / wie ein jede deren anbrachten Personen beschaffen/was jhr verhalten vnd thun sey / oder auch zuvor gewesen/ Item/warumb sie mangel oder noth leiden/vnd darauff erkennen/wie viel einem jeden seiner notturfft nach Wochentlich mitzutheilen seye. Darinn sie dann/nach der Regel deß Apostels Pauli/die Gottseligen fürnemlich/vnd für andern/bedencken sollen. Da aber einer arbeiten köndte/vnd auß Faulheit nicht wolte/ So sagt Gottes Wort: Wer nicht arbeit/der sol auch nicht essen.

IIII. Durch was Ordnung jedes orts/ daß die Allmusen nicht vberladen/ vor kommen werden soll.

DErhalben vnd dieweil in dieser verderbten zeit/die meisten Armen auß Müssiggang vnd Verschwendung der Gaben Gottes herkommen/also/ daß viel das jrig in Wirtshäussern verthun / vnd hernach Weib vnd Kinder zu bettlen außtreiben/denen sie auch / wo sie nicht allen Abend so viel bringen/als sie jnen aufferlegt/schläge dräwen/Item/daß die Dienstleut vnd andere zur vnzucht/ vppigkeit vnd vnfleiß / sich in der Jugendt begeben / vnd daher nachmals im Alter zur Arbeit vntüchtig/ deren vngewohnt / vnd als bekante/faule/ vngehorsame von jederman gescheuhet / vnd nicht angerichtet/ Item/daß Arme Kinder etwan in Erbschafften/durch Stieffvätter oder Mutter/ Vormünder/ vnd andere/vber vortheilt/ vnd also zu Armut vnd bettlen getrieben werden/Deßgleichen auch daß die Jugendt nicht zeitlich zu Bawrs vnd Handarbeit/sonder von Jugend auff viel

viel mehr zum betteln angehalten vnd gewehnet wirdt/ zur kalten Winters zeit vber dem bettlen also erfrieren/ daß vnzehliche Erbbettler darauß erwachsen/welchem aber allem/ durch die verordnete Eltisten / wie Christlich/auch die Vermahnungen auß Gottes Wort bey solchen Leuten geschehen mögen/ nicht durchauß gesteuret werden kan/ vnd doch hernachmals / wann sie verarmet vnd verkruppelt/ dem Allmusen heim wachsen.

SO ist auch vnser ernstlicher Befehl/ daß alle vnsere Ober vnd VnderAmptleute jedes orts/ wie die hieoben benandt/ in obgemelten Fällen / allen ernstlichen fleiß gebrauchen/ den faulen vnnützen Leuten/sie seyen Frembd oder Inheymisch / von denen der Apostel Paulus recht sagt/ wie es auch die erfahrung gibt/daß die/so die jhren/sonderlich jhre Haußgenossen/nicht versorgen/den Glauben verleugnet haben/ vnd erger seind dann die Heyden/die Wirtshäusser verbiethen / auch den Wirten nicht gestatten/jhnen etwas zu geben/bey straff/ daß sie dem Allmusen als dann zweyfach so viel / als jedes mals solches Verschwenders Zehrung anlaufft/ erlegen sollen/ welche auch die Obrigkeit von den Wirten also vnnachläßig eynbringen / vnd ins Allmusen liefferen lassen / Auch wo not/ die Wirt / so jhres Gewinns halben mutwillig solchen Verschwendern Vnderschleiff vnd Zehrung mittheilen / mit höherer / vnd im fall der Thurn straff zwingen vnd anhalten/vnd ernstlich daran seyn sollen / damit denselbigen vnd jhren Kindern / ehe vnd zuvor solch Gut vmbbracht/ Curatores bonorum, durch Schultheissen/ vnd Vnder Oberkeiten/ denen solches/jedes orts brauch nach/ gebürt vnd zustehet / verordnet/ sie vnd jhre Kinder durch die Freundtschafft oder gesetzte Curatores bonorum zur Arbeit angehalten / Bawren vnd Handtwercksleuten von solches Verschwenders Gut verdingt / vnd solches Schrifftlich ins Gerichtbuch verzeichnet / auch keins wegs zugelassen werde / solche in vmbligende Stätt vnd Flecken zu bettlen auß zuschicken / oder da es nicht verfangen wolte / sollen solche durch die Oberkeit jedes orts zur Statt oder dem Dorff/ auch im fall zum Land hinauß gewiesen werden / vnd nichts minder den Kindern nottürfftige versehung / von seinem Gut oder dem Allmusen/ beschehen.

VNd wiewol vnser Will vnd Befehl ist/daß/so viel jmer müglich/die Schultheissen auff dem Lande nicht Wirt seyn sollen/angesehen/ daß gemeiniglich durch solches die handhab der Policey / vnd anderer Ordnung / in nachlässigkeit gerahten/ Dieweil die Wirt jres gewinns halb gute Ordnung zum meysten vbertretten / oder ja anderen vngestrafft lassen fürvber gehn / jedoch an denen orten/ da es je nicht anderst seyn köndte / vnd ein Schultheiß selbst Wirt were/vnd solchen Leuten/vmb seines Gewinns willen / durch sich selbs oder die seinigen / Wein geben vnd reichen liesse / sol derselbig vierfach so viel/als die Zech jedes mals antrifft/dem Allmusen vnnachlässig erlegen/angesehen/er solches anderen Ampts halben verbieten vnd wehren solte / Damit auch solches nicht verdüscht/sol es ein jeder GemeinsMañ bey seinen Pflichten zu gewöhnlicher zeit zu rügen schuldig vnd verbunden seyn.

DAß auch Zucht / Ehrbarkeit / Gehorsam vnd Mässigkeit/ bey Dienstbotten / Handtwercksleuten vnd Taglöhnern/ auch anderen/besser gehandhabt/ Vnd dann weil die Herrschafften vnd Meister sich jhres Gesindts/vnd anderer / so in jeder Gemeinde wohnhafft/in zeit jhrer Kranckheit vnd Elendts/ja im fall die Kranckheit vnd Armut groß vnd langwirig / die gantze Gemeynde solcher annemmen soll.

SO ist auch billich/daß durch strengen ernst alle Leichtfertigkeit / Vntrew / Faulheit / vnd vbermässigs abfressen vnd sauffen/damit die Herrschafften/Meister vnd Bawrsmann/vnd der deß Gesinds nicht entrahten kan / von denselben Dienstbotten/ Taglöhnern / vnd arbeiteten Leuten beschwert vnd verarmet/abgeschafft werden/ Deßwegen sollen vnsere Amptleut dißfalls mit ernst daran seyn/ daß jede Statt/Flecken vnd Dorff/besondere Ordnung/ wie es mit Vnderhaltung deß Gesinds/ Taglöhnern/ Handtwercksleuten/vnd anderen/ mit Lohn/ essen vnd trincken/nach notturfft/ vnd zu keinem vberfluß/zuhalten/ angestellt/publiciert/vnd gewisse straffen/auff die Meister/Dienstbotten/ Taglöhner/vnd andere/so solche vbertretten/gesetzt/vñ ernstlich darvber gehalten/ vnd was von den Vbertrettern eynbracht/ auch ins Allmusen gelieffert / Darzu keins wegs das abfressen/ sauffen/

sauffen/ gewisse Stunden zu schlaffen / vnd andere Vnordnung gestattet werde/vnd da es seyn kan/auch alle jhres Ampts angehörige Stätt vnd Flecken zusammen bringen / vnd sich durchauß einer einhelligen Ordnung/ wie es mit solchen Taglöhnern jedes orts zu halten/vergleichen.

WJe dann auch alle vnsere Ober vnd Vnder Amptleute/ ~~in~~ sonderheit aber die Auß vñ Hünerfauth/ auch in Stätten die hiervber verordnete deß Rahts / vnd andere / so der armen Wäisen Vormundschafften/ vnd deren Järlichen Rechnungen fürgesetzt/bey vnserer schweren Vngnade/vnd ernstlichen straffe/ daß mit den armen Vatter vnd Mutterlosen Kindern/ durch Stieffvätter oder Mütter / Vormünder vnd Freundt/ treulich gehandlet/ denen nichts entwendet / das jhr nicht verschwendet/ auffgefressen vnd gesoffen / sonder jhnen rähtlich auffgehaben/ zum besten angelegt/ vnd vnnachlässige alle Jar bestendige Rechnung den Amptleuten darvber gethan/ die Kinder durch gemelte Freundt oder Vormünder zu Handtwercken/Bawrs/oder anderer Arbeit / darzu sie tauglich/ one einigen verzug/ doch in der Churfürstlichen Pfaltz/ oder anderen orten / da es Euangelisch/ vñ nicht ins Bapstthumb/bey straff nach ermessigunge der Amptleute/ die auch ins Allmusen zu lieffern/ verdingt werden / damit sie dem gemeinen Allmusen nicht heim wachsen/ mit allem fleiß dran seyn vnd wahrnemmen/ Vnd wo einiger solcher mangel gespürt / alsbald erkündigung pflegen / vnd Rechnung erfordern/ die vntüchtigen absetzen / vnd tauglicher an jhr statt verordnen/ vnd nicht/biß die Kinder an Bettelstab getrieben / zusehen sollen.

WO dann arme Kinder/ denen jhre Eltern nichts verlassen/ an einem ort vorhandē/sollen alsbald ~~Schultheiß/ Raht/ vnd Gericht~~/ mit den Freunden handlen / daß solchen Kindern nichts desto weniger Vormünder/ so viel jhre Leib belangt / gegeben / vnd bey jhren Freunden vnd Nachbawren so viel zu wegen bringen/damit solche zu Handtwerckern / Bawrs/ oder anderer Arbeit vnd Diensten/vnderbracht. Da aber bresthaffte Kinder vorhanden/dieselbigen beym Ampt angezeigt werden / damit denen geholffen/wie hernach zu sehen.

VNd sol in Summa an keinem ort jemandts/es sey Frembder oder Inheymischer/Müssiggang (welcher dañ ein vrsprung aller Laster vnd Vbels/auch der anfang deß bettlens/ist) gestattet/sonder alsbald durch den Schultheissen/Burgermeister/Raht/vnd Gericht fürbescheiden/ jme solches vndersagt/ da er frembdt/seines thuns erfahren/ vnd da solcher Müssiggänger einiges falls verdächtig befunden/ eyngezogen/ wo aber nicht/ zur Arbeit vermahnet/vnd da er darüber nicht arbeiten/ sondern andern zum Ergernuß vnd bösem Exempel nachmaln also zu faulentzen vmbgehen/vnd in Wirtshäussern ligen wolte/ durch jedes orts Schultheissen/vnd andere Obrigkeit/ mit Thurn vnd anderen Leibs straffen darauß getrieben werden.

V. Wie den recht Haußarmen sol an jedem ort handtreichung geschehen.

DA aber einer/ auß Leibs schwachheit/ Vnfall/Mißwachß/ Krieg/ Brandt/ Alter/viele der Kinder/ vnd was dergleichen mehr redliche Vrsachen in dieser gebrechlichen Welt fürgehen/ in Armut gerahten/ vnd vermögliche Freundtschafft hette/ sollen dieselbige jhre Verwandten solchen dem Allmusen nicht aufladen/sondern selbst zu vnderhalte schuldig seyn/ Wie dann die verordnete Allmusenpfleger oder Eltisten deßwegen mit der Freundtschafft handlen/ vnd sie dahin vermahnen/ auch die Obrigkeit jedes orts sie/ wo not/ darzu halten sol.

ALso auch ein jedweder Haußherr soll seine Haußgenossen/ wann sie kranck oder vnvermüglich/ nicht gleich zum Hauß hinauß stossen/ oder fürs Allmusen weisen/ sonder noch entweder daheym oder anderßwo genugsam/ nach seinem besten Vermögen/ von dem seinen versorgen/ es sey dann in gefehrlichen vnd anfallenden Seuchten/ wie hernach gesagt sol werden.

Wann

WAnn sichs nun befünde/daß in der Commun einige Personen/ die Gottsförchtig/ fromb/ redlich/ vnd gern arbeiten wolten/ vnd doch von wegen rechtmässiger Vrsach nicht köndten/ oder dermassen mit Jungen oder krancken Kindern vberladen/ daß sie darvber Armut/ Not vnd Kummer leiden müssen/ vorhanden weren/ die auch vnvermügliche Freundt hetten/ vnd also anderst nicht/dann auß dem gemeinen Allmusen versehen vnd erhalten werden köndten/ So sollen alsdann gedachte Eltisten/ mit sampt den geordneten Allmusenpflegern vnd Kirchendienern/ fleissig ermessen/wie viel solcher Persone vber das/ so sie täglichen hat vnd verdienen kan/zu jhrem täglichen Brot vñ vnderhaltung manglen vnd von noten seyn möchte/vnd solchs Wochentlich oder täglich durch die verordneten Allmusenpfleger/ jhnen auß dem gemeinen Allmusen zu reichen/ biß auff bessere vermüglichkeit oder Leibsgesundheit/erkennen.

WElches dann die verordneten also trewlich verrichten/ vnd jhnen zustellen/ daß entweder auff ein gewissen tag die Armen an einem ort/so darzu namhafft gemacht/ vñ verkündet werden sol/selbst holen lassen/oder dem Krancken/oder denen Armen/ die Gewissens oder Scham halben das Allmusen zu fordern vnderlassen/vñ doch grosse not leiden/welche ein jeder Kirchendiener vnd Allmusenpfleger wissen/ vnd solche trewlich in der gemeinen Versamlung der Eltisten vnd Allmusenpfleger anzeigen sol/durch trewe beeydigte Personen schicken/oder jn dörffen selbst bringen.

AVch sollen die Allmusenpfleger die Armen fleissig vnd zum offtermalen/insonderheit aber/da sie schwach vnd kranck weren/mit sampt dem Kirchendiener/nach gelegenheit besuchen/vnd nach dem eines jedwedern notturfft erfordert/ auß Gottes Wort trösten/zu einer Christlichen/Gottseligen Haußhaltung vermahnen/anleitung vnd anweisung geben/ Auch so etwas weiter oder weniger dañ zu deren vnderhaltung verordnet von nöten/ dasselbig vnverzüglich fernerrs anbringen/vnd die gebür verschaffen.

INsonderheit mit Verstand/wie den Armen zu helffen/ nachsinnen/die Medicos/ Artzt oder Scherer an jedem ort/vmb Gottes willen zu solchen zugehn/ ersuchen/ ob manchem krancken Armen/so/wann er gesund/ sein Brot wol erwerben köndte/hier-

durch zu helffen/wo es dann die notturfft / solchem die Artzney bestellen/vnd auß dem Allmusen bezahlen.

ITem/ob etwan etliche Kinder zu Handtwercken/vnd anderem zu verdingen/vnd hierdurch den Armen zu helffen/daß sie hernach one das Allmusen jhr Brot erwerben möchten/ Sollen sie auff solchen fall durch Hülff nechster Freunde solches thun/ vnd was die Freunde von dem jhren deßwegen zu leisten nicht vermögen / auß dem gemeinen Allmusen erstatten/ vnd also solcher deß Armen noth abhelffen.

DA aber die Kirchendiener oder Allmusenpfleger mercketen/ daß die/ so das Allmusen empfahen/ vbel Haußhielten/ sie selbst vnd jhre Kinder nicht zur Predigt Göttlichs Worts/ vnd dem gebrauch der Heiligen Sacramenten giengen / sondern die verachteten/ die Kinder auch nicht zur Gottesforcht oder Arbeit anhielten/ noch zum Catechismo schickten / sondern nur zur Faulheit/ bettlen/ kuppeln vnd vmblauffen gewehnten (dessen sich dañ jeder Allmusenpfleger in seinem Quartir bey den genachbarten fleissig zu erkündigen) sollen sie solches bey den Eltisten anzeigen/ die jnen das Allmusen abzustricken biß auff besserung.

VNd da auch nachmaln kein besserung erfolgen thete / Sol die Oberkeit/deren es dann anzubringen/gegen jnen Thurn oder andere gebürliche Straff fürnemmen.

ES sollen auch ermeldte verordnete Allmusenpfleger gute Achtung haben/ wann grosse Theurung/oder andere schwere zeit/durch Mißwachs/ groß Gewässer/ Brand/ Kriegswesen/ oder dergleichen Vnfall vorhanden / ob sie jhren Mitbürgeren/ mit fürstreckung Korns oder Gelts / auß Armut/vnd zu besserer jhrer Nahrung/ohn beschwerliche Aufflage oder Auffschlage verholffen seyn können/dasselbige thun/vnd hernacher wann jemand dardurch vermüglicher worden/dem Allmusen zu gut wider eynbringen/auff daß man zur zeit der Theurung wider Vorraht haben möge.

WAnn nun den Armen auß jhrer not geholffen/ vnd sie jhr Brot widerumb selbs erwerben können / sol denselbigen

das Allmusen nicht ferrner gereicht werden / auff daß man nicht ewige Pfründen auß den Allmusen mache / sondern die eintzige Not die Richtschnur bleibe.

WOhero die Allmusen/ so außzuspenden/ zu nemmen. VI.

DAmit aber die verordneten Allmusen-Pfleger wissen/vnd haben mögen/ woher sie jhren Armen zu hülff vnd steuer kommen sollen / so lassen wir es dißfalls bey obgedachts vnsers Herren Vatters seligen Verordnunge bewenden/ wie wir dañ gleicher gestalt hiemit verordnen/vñ wöllen/ Daß bey einem 1.
jeden ort vnd bey jeder Commun bleiben sol/alles was von Alters oder sonst / für Allmusen für die Armen gestifftet vnd verordnet ist/Als Brüderschafften/Spenden/vnd dergleichen/wie sie auch Namen haben möchten / vnd von denselbigen nichts hinweg genommen/sondern bey jedem ort im vorraht gelassen werden.

AN denen orten aber da gar nichts/ oder ja nicht 2.
viel gestifftet/Da sol vermög seiner Vätterlichen Liebden vorigen Verordnung / jedem ort auß vnser Geistlichen Gefäll Verwaltung etwas Järlich/ von denen derendts vacierenden Kirchen vnd Pfründen Gefällen / gelassen / wie darvber ein sonder Verzeichnuß/was vnd wo solches zu nemmen / jedem Ampt vnd desselbigen ort zugefertigt / doch dergestalt/daß solches allein in sonderlichen zutragenden Notfällen jedes orts / vnd der genachbarten Flecken vnd deren Krancken / angegriffen werde.

DAhin sollen auch treulichen angewendet/vnd 3.
von jedes orts Schultheissen gemeldten Allmusenpflegern jeder enden gelieffert werden/ die Gelt straffen/so vermög vnserer Policey Ordnunge/dem Allmusen gebüren/welche dann die Allmusenpfleger zu empfahen / vnd neben andern zu verrechnen haben.

4. ITem/ was ~~die Landschreiber/ Keller/ oder ande-~~ re vnsere Beampten biß anhero den Armen an Brot/ Gelt/ Korn/ Thuch/ oder anderem außzuspenden in jedem Ampt vnderhanden/ vnd macht gehabt/ Sol hinfüro in jedes Ampt/ darinn es gestifftet/ vnd solchs mit gebürender Vrkundt/ so derselb verrechnet Amptmann in seiner Rechnung beyzulegen/ an die ort eyngetheilt werdē/ da hiebevor am wenigstē ist/ welches dañ die Allmusenpfleger derselben ort auch empfangē/ außtheilen vñ verrechnen sollen.

5. DErgleichen sollen die Schaffner das jenig/ so sie vbrig haben an dem Brot/ oder Korn/ welches sie für die Thür außzuspenden pflegen/ dem Amptmann vnd Superintendenten/ in dem Ampt sie gesessen/ nach außgang jedes Jars/ bey jhren Pflichten treulich liefferen/ Damit solches fürter in denselbigen Ampt/ an die ort/ da wenig Stifftungen vnd Allmusen seyn/ eyngetheilt/ vnd den verordneten Allmusenpflegern außzuspenden vberantwort werden möge.

6. ITem/ was für newe Legata jedes orts oder Ampts/ den Armen zum besten gemacht (dahin dañ die vermögliche Inwohner durch die Beampten/ auch Kirchendiener/ Notarien/ vñ andere/ so zu zeiten/ bey auffrichtung der Testamenten seyn/ fleissig vnd Christlich zu vermahnen) die sollen von den Allmußpflegern auch empfangen/ vnd dieser Ordnung gemeß außgetheilt werden.

7. WJe dann auch alle die jenigen/ welchen durchs Allmusen zu besserer Gesund vnd Vermüglichkeit verholffen worden/ sich schüldig wissen sollē/ da sie durch Erbfäll oder sonsten zu gutem Vermögen kämen/ sich danckbar gegen dem Allmusen zu erzeigen/ vnd dasselbe ebensfalls wircklich zu bedencken.

8. DEßgleichen/ wann eins Armes/ dem auß dem Allmusen geholffen/ stürbe/ vnd ohne Kinder verfiele/ oder da die Freunde vnd Kinder sich jhrer Eltern oder Freund nicht angenomen hetten/ So sol solches Armen Verlassenschafft (als wol etwan geschicht, daß Häußlein vnd Güter hinderlassen werdē) ins Allmusen genomen/ vnd dasselb dardurch wider ergetzt werden/ weil der Arm deß Allmusens genossen/ Auff daß niemand der Ar-

men Gut mit bösem Gewissen verzehre/ vnd auch anderen Armen fürter desto baß geholffen werden möge.

9. ITem/ was in die Allmusen Kist oder Stock eyngelegt wirdt.

10. ITem/ auff den Hochzeiten sol von jedermeniglichen/ in der Kirchen das Allmusen gesamlet/ vnd die Hochzeitleut von dem Kirchendiener vermahnet werden/ der Armen nicht zu vergessen.

11. ITem/ auff den Schieß vnd Zunfftstuben sollen Allmusen Büchsen verordnet/ was darinn ist/ alle Viertel Jar den Allmusenpflegern durch die Schützen vnd Zunfftmeister abgezehlt vnd zugestellt werden.

12. ITem/ in Wirtshäussern sollen auch Büchsen verordnet/ vnd auff den Tisch gestellt werden/ darinn die Gäst/ wann die Vrthen gemacht/ vnd gebettet worden/ Allmusen zu legen durch die Wirt vermahnet.

13. ITem/ die Frembden/ so sich sonsten vngebürlich mit reden oder vollsauffen/ vnd dergleichen in vnserer Policey/ vnd anderen Ordnungen verbottenen Lastern/ verhalten/ die sollen von jedem Wirt zur straff etwas für die Armen eynzulegen vermahnet/ vnd im fall der weigerung dem Schultheissen jedes orts angezeigt werden/ welcher die nicht von handen lassen solle/ biß die straff erlegt/ Vnd solche alle Viertheil Jars den Allmusenpflegern gelieffert/ die Büchsen aber von jeder Gemeinde bestellt vnd bezahlt werden.

14. ITem/ im Herbst vnd Erndtzeiten sol nicht allein von den Bürgern vnd Nachbawren das Allmusen gesamlet/ sonder auch die Zehendtherren jedes orths von den Eltisten/ dem Allmusen stewr zu thun/ fleissig ersucht werden/ in ansehung/ daß auch die Alten Canones das Viertheil solcher Gefäll den Armen zuschreiben.

15. ITem/ die Gottspfenning in Kauffen vnd Verkauffen/ sollen jedem Schultheissen/ Burgermeister/ oder wo die Kauffbrieff pflegen auffgericht vnd gesiegelt zu werden/

durch die/ so bey dem Kauff seindt/ zugestellt/ vnd fürter ins Allmusen gelieffert werden.

16. EBensfalls sol auch auff den Jarmärckten/ in den Stätten/ Flecken vnd Döffern/ den frembden anwesenden Krämern/ die Allmusenbüchß/ durch die verordnete Allmusenpfleger fürgestellt/vnd den Armen auch etwas zu gutem zu reichen vermahnet werden.

17. ITem an den fliessenden Wässern vnd Zöllen/ das von alters neben entrichtung deß Zolls für Gottspfennig/ Knappen/ oder ander dergleichen Gelt/ für die Armen verordnet/ die sollen auch durch die Zöller vnd Auffschliesser den Allmusenpflegern gelieffert werden.

18. VNd dieweil ein vbermässigs fressen vnd sauffen bey den Weinkauffen fürgehet/ Item/ etwan Kauff geschehen allein fressens vnd sauffens halben/ vnd weder der Kauffer noch Verkauffer lieferung thun kan/So sol hinfüro so viel der Weinkauff/in einem gemeinen Kauff/ der sich nicht vber ein hundert Gülden erstreckt/vber einen Gülden kostet/ so viel auch vom Kauffer vnd Verkauffer/ das ist/ von jedem das halbig theil zu straff in das Allmusen/ von der Obrigkeit jedes orts vnnachläßig genommen/vnd den Allmusenpflegern gelieffert werden.

19. VNd demnach auch bißhero in Dorffrechnungen den Dorffmeistern zugelassen worden/etlich Gelt für arme Landfahrer/ Frembde vnd Inheymische/ jhres gefallens außzuspenden/ Dergleichen auch ein böser Brauch/daß in Dorffrechnungen den Gemeinden auff den Escharmitwoch/ Faßnacht zu halten/etlich Gülden seind gestewert worden/so sol solches hiemit abgeschafft sein/ Dagegen aber hinfüro dasselbig Gelt alles den Allmusenpflegern jedes orts zugestellt/ vnd laut dieser vnser Ordnung den Armen außgespendet werden.

20. ITemmas die Marckmeister hin vnd wider/in den Stätten vnnd Flecken/ auff den Wochen vnd anderen Märckten/

Märckten/ oder sonst zu handthabung guter Policey in Kauffen vnd Verkauffen/ von denen so ihr Wahr vberschetzen/ es sey an Brot/Fleisch/Kraut/Obs/oder anderer Essen speiß/abnemmen/ ins Allmusen gelieffert werden.

21. ES sollen auch die gewöhnliche Allmusen an Sonn vnd Feyertagen/ wann die Gemein in der Kirchen zusammen kompt Gottes Wort zu hören/nicht durch die Pfründner oder dergleichen vnachtsame Personen/ Sonder durch die ansehenlichsten auß den Allmusenpflegern/mit dem Säcklein gesamlet/vñ das Volck jeder zeit vnder der Predig/wann man samlet/ oder wo man den Brauch hat/ daß man nach der Predig samlet/ zu end derselben/ von den Kirchendienern der Armen nicht zu vergessen vermahnet werden/ insonders wann man deß HERREN Nachtmal helt.

22. VNd damit die armen Dürfftigen noch desto besser/vnd mehr versorgt werden mögen/ So befehlen wir vnd vermahnen menniglichen/ daß in allen Flecken/ Dörffern/ oder Gemeinden/ alle Wochen durch die Allmusenpfleger/ in Stätten aber durch sondere Samler/ von Hauß zu Hauß gesamlet werde/was jeder an Gelt/Korn/Brot/oder anderem freywillig stewren wil/ damit jeder deß geuden vnd bettlen die Wochen vber/ vor den Thürn/ mög vberhaben seyn/ welche Inwohner dann für sich selbsten freywillig zu entschliessen/ was sie also Wochentlich in das Allmusen legen wöllen/ dahin dann alle vndergesetzte Oberkeiten/Kirchendiener vnd Allmusenpfleger jedes orts dieselben vermahnen/doch einem jeden das frey stellen sollen/ Solchs sol von jnen angenommen vnd zum gemeinen Allmusen verschafft werden.

23. VNd sol diese vnsere angestellte Allmusen Ordnung mit nichten den Verstandt haben/ daß etwan vnsere Vnderthanen/weniger dann biß dahero beschehen/ihr Allmusen zu reichen meynen wolten/ Sonder viel mehr schuldig seyn/ein jeder in sein Gewissen zu gehn/den Armen wo müglich etwas weiter dann biß dahero beschehen zu leisten/ allein daß er solches hinfüro

den Allmusenpflegern/ als verordneten Eynsamlern/ zu sondern verordneten Tägen/ vnd nicht den Bettlern reichet.

WAs nun also die Allmusenpfleger jederzeit eynsamlen/ oder sonsten für die Armen beybracht/ vnd eyngelegt wirdt/ sollen sie fleissig abzehlen/ vñ in die Eynnam/ Was sie aber nach auß weisung dieser Ordnung für die Armen wider davon außgeben/ in die Außgaben jhrer Allmusenrechnung/ durch den Kirchendiener (wo sonsten keiner schreiben oder lesen kan/ sonsten aber durch einen auß jhrem mittel) verzeichnen/ vnd in den gemeinen Allmusen Kasten legen/ welcher Kasten in der Kirchen an einem gewarsamen Ort/ oder da sonsten die Eltisten zusam̃en zu kommen pflegen/ vnd mit zweyen oder dreyen vnderscheidlichen Schlössern/ (darzu der Pfarrherr einen/ vnd einer oder zwen auß den Allmusenpflegern/ jeder auch einen besonderen Schlüssel haben (damit keiner ohn den andern den Kasten öffnen könne) verwahrt stehn/ vñ zugleich auch die Allmusen Register/ oder die Kerffen/ verwaret darinn ligen bleiben sollen.

24. IM fall nun solcher Kasten/ von wegen menge der Armen/ eröset/ Sol der Pfarrherr die Gemeinde ernstlich vermahnen/ zu verhütung Göttliches Zorns/ reichlicher von jhrem Vberfluß in das Allmusen zulegen/ Er auch selbst den seinen hierinnen mit gutem Exempel fürgehn.

25. AVch sollen die verordnete Allmusenpfleger/ in sonderlichen zutragenden Notfällen extraordinari collecta thun/ die Reichsten jrer Gemeinde/ Amptleut/ vnd andere/ so mit Handtierungen vmbgehn/ vmb stewer von Hauß zu Hauß in eigner Person ersuchen/ angesehen/ daß jeder alsdañ desto reichlicher stewert/ vnnd es auch niemandt ein Schande/ Christo dem HERREN/ in seinen armen Gliedern zu dienen/ vnd was im fall Contribuirt/ auffzeichnen.

26. DA aber ein Commun oder Pfarr selbst so arm/ in Allmusen/ an Gefällen/ vñ sonsten/ daß sie jre rechte Armen alle zu vnderhaltē nicht vermöchte/ vñ dessen schein von jhren Eltisten

Eltisten fürbrächte/ sol eine oder mehr nach gelegenheit vnd grösse der Not/ vnd menge der Armen genachbarten Pfarr/ der Superintendentz/ darinn das dürfftig ort gehörig/ es seyen Stätt/ Flecken/ oder Dorff/ in den Visitationibus, oder ausserhalb derselbigen/ durch den Kirchendiener vnd Allmusenpfleger deß dürfftigen orts vmb Hülff ersucht werden/ vnd dieselbigen andere Pfarrherrn nach jhrem vermögen jhnen zu helffen schüldig seyn/ dessen von jhrem Vorraht zu thun macht haben/ vnd jnen in Rechnung passirt werden.

27. VNd im fall eine genachbarte Pfarr zu helffen nicht genugsam/ mögen sie durch die Amptleut oder Superintendenten eines jeden Ampts/ solche jhre not an mehr/ vnd im fall an alle Pfarren derselben Superintendentz/ gelangen lassen/ welche jnen auch wie obgemelt Hülff zu thun schuldig/ auff daß also die armen Nottürfftigen durch der Reichen Vberfluß erquickt vnd ersettiget werden.

28. DA es auch not/ sollen Kirchendiener vnd Allmusenpfleger/ in eine Superintendentz gehörig/ zu abhelffung vnd richtigmachung der mängel/ so der Armen vnderhaltung halben fürfallen/ macht haben zusammen zu kommen/ sich freundtlich/ Christlich/ vnd mitleidenlich solchen abzuhelffen/ zubedencken/ vnd was bedacht/ von jhrem Vorraht ins Werck zu richten.

29. DAmit auch alle oberzehlte Posten vnd Stück/ daher solch Allmusen zu nemmen/ zu verbessern vnd zu vnderhalten/ jederzeit in frischer Angedechtnuß vnd für Augen seyen/ So solle deren jedem ein sondere Rubrick in den Jar Rechnungen gehalten werden/ sich deren nicht allein durchs Jar/ sonder auch in abhörung der Rechnungen/ so viel mehr zu erinneren/ vnd darnach zu richten haben.

Hospitalia/ Bladter/ Pestilentz/ vnd Sondersiechen Häuser.

Hospitalia in gemein.

VII. SErrner als mehr gemeldter vnser geliebter Herr Vatter / in etlichen Ampten auff dem Land/Spital anrichten lassen / in welche hinfüro keine Pfründner angenommen / oder sonsten eyngekaufft werden sollen/lassen wir es bey demselben ebener gestalt bewenden. Dann die erfahrung gibt/daß die Spitäl durch solche gantz eröset werden/ vnd verarmen/ vnd den recht Armen/denen es gestifftet/nicht zu gutem kompt / zu deme dieweil sie im Müssiggang leben (welcher dann ein Wurtzel aller Laster) viel Vnzucht vnd Vnrahts anrichten / Auch one das vermög Göttliches Worts/ niemandts/ so in diesem Leben noch etwas arbeiten kan/solcher Müssiggang eyngeraumbt/ oder gestattet werden sol/auch wider der Spitäl Natur vnd Eigenschafft ist/ Sonder sollen hinfüro in solche Spitäl allein auffgenommen/arme/ krancke vnd schwache Leut/die sonst kein Hülff haben/vnd darinn erhalten/biß sie wider gesund/als dann mit einer kleinen Zehrung abgefertigt werden.

Waisen Häusser.

VIII. ITem / sollen auch Wäisen Häusser für arme Vatter vnd Mutterlose Kinder verordnet vnd auffgerichtet/wie dann bereit zum theil beschehen/darinnen gewisse Ordnung gemacht / wie sie erzogen/vnd zu Handtwercken/ vnd anderem sollen angehalten werden.

Pestilentz

Pestilentz Häusser. IX.

INsonderheit aber sollen bey den fürnembsten Stätten (da es seyn kan/vnd bereit nicht angestellt ist) besondere Häusser mit aller zugehörigen Notturfft verordnet seyn / darinn in Sterbens Leufften / vnnd anfallenden gefährlichen Seuchten/ deren/ so damit behafft/ gepfleget vnd der Gesunden verschont werden mögen.

Sondersiechen. X.

ALso haben wir auch in etlichen vnsern Emptern/vber vorige Häusser/da die armen Aussetzigen vnderhalten werden/ noch andere mit Gefällen versehen/vnd verordnen lassen/Wo dañ im Land ein Person dieser Seuchten verdächtig / die sol von der Commun/darinn sie wohnhafft/ auff jren leidenlichen Kosten mit zehrung/wo sie so vermüglich zu Fuß/wo nicht/auff einer Fuhr mit einer Vrkundt desselbigen Fleckens / darinn sie gesessen/ naher Heidelberg abgefertigt/ Da solche/~~laut hievor außgangner Ordnung vnd befehlen~~/ durch die Medicos ~~der Vniversitet deß orts~~/wie bißher/besichtigt werden sol. dahelbst

WAnn dañ die also mit dieser Seuchten behafft seyn/ erkant werden/Als dañ sol sie ins nechst Siechenhauß/ so an dem Ampt sie daheim gelegen/gewiesen/vnd eyngenommen werden.

WAs sie aber für Nahrung hat / davon sol sie sich vnderhalten/so weit sich dieselbig erstreckt. Item/ da eines auß Eheleuten damit behafft / das ander aber gesundt/ sol von dem Gesunden dem Krancken tägliche steuer geschehē/nach Erkandtnuß deß orts Obrigkeit vnd Estimation / deß Gesunden vermögens/ wo dasselbig aber nicht zureichen mag/ sol daß vbrig jnen auß desselbigen Hauß Gefällen gegeben/ vnd nach ihrer beyder todt/ ihr Gut/da sie nicht Kinder hetten/dem Siechenhauß zugestellt vnd eyngeraumbt werden.

ES sol auch solchen Siechen (Ausserhalb was jnen von den durchreysenden gehandtreicht wirdt) nicht zu bettlen auß zu ziehen / viel weniger jnen frembde Landfahrer / in solch Hauß eynzuschleiffen / oder viel darinn zu herbergen / gestattet / bey vermeydung der Straffen / daß sie solcher Wohnung vnd Vnderhaltung sollen verlustiget werden.

ES sollen auch die Allmusenpfleger der nechst gelegenen Statt / für Auffseher solches Siechenhauses / daß durch die darinn wohnende Personen recht vnd Christlich gehauset / auch ein gesunde Magd oder andere Persone verordnet / welche den Krancken handtreichung thue / Vnd alle neben Strassen Häußlein / da sich Sondersiechen eynzuschleiffen / vnd daselbst zubettlen pflegen / durch vnsere Amptleut ab / vnd hinweg geschafft werden.

XI. ## Haupt Spital.

SO hat auch offt gedachts vnsers Herren Vatters Liebden / sonsten zwen Haupt Spital verordnet / als in vnser Statt Heidelberg / vnd vber Rhein in dem Kloster S. Johan bey Altzey / darinnen die bresthaffte Armen im Land daheim / vnd auch etwan nach gelegenheit die Frembden / die nicht Landbettler / sondern Handtwercks vnd Arbeiter / oder andern ehrlichen Geschefften / vñ nicht dem Bettlen nachwanderende Leuth / welche kranck werden / vnd also bresthafft / daß sie auß Armut jnen nicht selbst raht schaffen können / durch die darzu verordnete Artzte vnd Chirurgos geheylet / laut besonderer darvber auffgerichter Ordnung / vnd nach der heylung widerumb abgefertigt / vnd zu jhrer Arbeit geschickt werden sollen / bey welcher Verordnung wir es nachmaln auch bewenden lassen.

Hundert

XII. ## Hundert Haußarme vnd hundert arme Schüler im Land daheym zu erhalten.

WIe dann auch hieneben durch sein Vätterliche Liebden / für hundert Haußarme Personen / vnd dann für hundert armer Leut Knaben / so gute Ingenia haben / vñ zum studieren tauglich / damit die mögen von Jugendt auff bey den studijs erhalten werden / Järlich für jede Person siebendthalben Gülden / auß vnserer Verwaltung verordnet / darvber derselben vnd vnserer Kirchen Räht deputierte / sonderbaren Befelh haben / vnd derentwegen auff voriger Verordnung / mit ernstem fleiß halten sollen.

XIII. ## Pfründthäusser.

VND damit die jenige / so alte betagte Leut seindt / vnd jhre Haußhaltung / Nahrung vnd Güter nicht mehr zu verwalten vermögen / Deßgleichen Blinde / Lame / Taube / vnd Stumme Leut / oder die Verstandts halben zur Haußhaltung vntüchtig / die gleichwol Nahrung / doch entweder selbst bedenckens haben / sich zu jhren Freunden zu thun / oder aber von denselbigen vmb jhr Gelt nicht angenommen werden wöllen / oder köndten / in vnserem Land ein sauber Ort haben / da sie selbst oder die jhrigen / jnen jhre Pfründen kauffen mögen / So seyen durch vnsers Herren Vatters Liebden / zu solchem Gebrauch das Kloster Liebenauw / Gumersheim / vnd der Probstey Wohnung zu Germersheim mit jhren Gefällen verordnet / darbey es nachmaln beruhet / also / daß wer obgesetzter gestalt qualificirt solche Eynnemung bey vns gebürlichen suchen / vnd durch vnsere Kirchenverwaltung endliche Vergleichung mit jnen getroffen werden sol / doch daß sich jeder der Ordnung daselbst angerichtet / vnderwerffe vnd gemeß verhalte.

Frembde

XIIII.

Frembde arme Schüler.

Vnd dieweil etliche arme Knaben den Schulen nachziehen / deren man sich billich annemmen soll / Andere aber vnder dem scheim der Schüler allein dem bettlen vnd geuden außwarten / Auch sich zu bösen Gesellschafften schlagen / vnd die Leut vmbs Gelt vnd Brot bringen / verkauffen daßselbe Leuten / so Schwein davon mesten / vnd ligen in Winckeln da nur Vnzucht vnd viel Vnraths angestifft wirdt. So sol hinfüro das singen (in welcher vnordnung dañ sich die Bösen verbergen / vnd mit vnderlauffen) allenthalben abgeschafft werden / vnd als bald ein frembder Knab an ein ort kompt / vnd sich für einen Schüler außgibt / demselben auff dem Lande / wie obgesetzt / fort geholffen / In der Statt aber / da er zu bleiben gedenckt / zu einem Schulmeister jedes orts gewiesen werden / der alsbald seinen Namen vnd Vatterlandt / Auch wo er an andern / vnd ob er mehrmals an denen orten gewesen / vnd auß was vrsachen hinweg kommen / zu erkündigen / vnd solchs in sein ordentlich Protocol vñ Buch / so bey den Scholarchis jedes orts bleiben sol / zu verzeichnen / vnd wo sich befindet / daß solcher mit rechten sachen vmbgehet / jme auß dem Allmusen geholffen vnd vnderhalten werden / auff daß er vnderkommen / vnd seim studieren desto besser außwarten möge.

Vff dem Lande / da es gute Schulen hat / sollen sich die Schulmeister vnd Scholarchæ befleissen / daß bey den Gemeinden Bettlein vnd Wohnunge für solche arme Schüler zu wegen gebracht werden / vnd für dieselben insonderheit sorg tragen / vnd sich deren bey den Allmusenpflegern annemmen / Die vntüchtigen aber / vnd die nicht mit rechten Vrsachen vmbgehen / zeitlich ab vnd fort schaffen / Auch wo not / andere nechsigesessene Schulmeister warnen / wie dann dieselbigen solches fürter an andere gelangen lassen sollen / sich für solchen haben zu hüten / vnd wie sich jeder verhelt / ins Protocol zeichnen / auff daß man künfftig jeden kennen möge.

Andere

XV.

Andere arme Frembdtling vnd wandernde Personen / so dem bettlen nicht nachziehen.

Es sollen auch arme Frembde vñ durchreysende Personen / so ohne Zehrung seyn / doch welche dem Bettelstab nicht nachziehen / denen man auch sonsten auß natürlichem Recht allenthalben zum wenigsten das Nachtläger im trucknen zu vergönnen schuldig ist / vber Nacht / oder nach gelegenheit jhrer Stercke / Müde / Wetters / oder anderer Vmbstände / lenger / nach Erkäntnuß der Allmusenpfleger jedes orts / da der Spital gelegen / beherbergt / vnd denen die Notturfft mitgetheilt werden.

Dazu dann in jedem Spital gewisse Gemach / auch bey jeder Commun gewisse Ort vnd Personen nach gelegenheit verordnet seyn sollen / zu welchen solche durchziehende zu weysen / damit sie nit auff der Gassen ligen / Hunger vnd Durst leiden müssen / Sollen derwegen / wo solche frembde in ein Statt / Flecken oder Dorff / kommen / also balden von den Nachbawren in solche Spitäl / wo die auch seyndt / oder da die nicht seyndt / in der Nachbawren Häusser / mit denen die Allmusenpfleger jedes orts solche anzunemmen / zu handlen / vnd sich dessen mit jnen zu vergleichen / welche man auch öffentlich von der Cantzel benandt machen sol / gewiesen werden / vnd jeder Spittalmeister / oder Meister deß benandten Hauß / hiemit Befehl haben / wo es bey Tag / die mit einer Gabe / nach gelegenheit mit kundtschafft eines Kirchendieners / Taghüters / Nachbars oder Nachbarin jedes orts abzufertigen / Da es aber gegen Abendt / sie anzunemmen / doch jhre gelegenheit die Allmusenpfleger zu berichten / die jederzeit nach notturfft haben ferrnern Befehl zu geben / vnd die Hand zu bieten / Vnd diß so viel die gesunden Frembden anlangen thut.

Da sichs aber zutrüge / daß arme frembde Personen kranck an ein ort kämen gebracht / oder daselbst vber Nacht kranck würden / Sollen dieselben alsbald den Allmusenpflegern deß

orts angezeigt/vnd durch den Pfarrherr/vñ sie/die Allmusenpfleger/eilendts besucht/ vnd vmb bescheid vnd gelegenheit jhrer Person/ wie sie genandt/ wo sie daheym/ jhre Eltern/ Freundtschafft/ auch Kranckheit/ befragt werden/vñ da es sich befindet/daß solche Personen mit auffrichtigen Sachen vmbgehn/vñ Not leiden/sollen alsdañ gedachte Pfarrherr vñ Allmusenpfleger schuldig seyn/ sich deren nicht weniger als der Jnheymischen anzunemmen/ biß man jnen weiter raht kan schaffen/vnd die Verordnung thun/damit sie in mittelst an Trost vñ Labung nach gelegenheit keiné mangel haben. Wo es dañ sach/daß solche krancke Personé/die sonsten nicht fort kommen können/ das Fahren erleyden mögen/ vnd etwan in der nähe Freundt haben/ von welchen sie besser wartung verhoffen/vnd zu jnen begeren/Sol die Commun jnen dahin mit einer Fuhr behülfflich seyn/ vnd sie also von einem Flecken zum andern bringen.

DA aber jhr Heymat oder Freundtschafft so weit entlegen/ daß durch langwirige Reiß deß Lebens/ oder schwerer Kranckheit gefahr zu besorgen/sol man sie/wo sie nicht allbereit in einem Spital ligen/ dem nechst gelegenen Spital von Dorff zu Dorff/ darinn eins dem andern die Hand zu biethen/ zuführen/ Welcher sie auch/doch auff Erkäntnuß deß orts Beamptē/Pfarrherrs vnd Allmusenpfleger/ auffzunemmen/vñ jhrer treulich vnd nach Notturfft zu pflegen/schuldig seyn sol/so lang/biß Gott besserung jhrer gesundheit beschere/oder sie von diesem Leben zu sich erfordert/auff welchen fall auch dem Spital/ oder deß orts Allmusen/ alles bleiben sol/so bey solchem funden wirdt.

XVI. Bettler vnd Landtstreicher.

DJeses jetzt geschrieben alles aber sol allein von denen armen Frembdtlingen verstanden werden/ die nicht dem betteln nachziehen/ Welche aber nur Landtstreicher seyndt/vñ auß einem Land in das ander lauffen/ daheym das jhre verlassen/ vnd nicht arbeiten mögen/die sollen ins Land nicht gelassen/ sonder auff den Ort Ampten stracks durch vnsere Ober vnd Vnder-

Amptleut/vermög vnlangst allbereit außgegangnen Befehls/zu rück gewiesen werden/daher sie kommen.

WJe dann auch die/ so auff jhre Bettelbrieff vnd angemaste Leibsschäden/durchs Land von Hauß zu Hauß zu lauffen/ ein Handtwerck auß dem bettlen machen/vnd daheim nicht schaffen wöllen/ sondern in einem frembden Lande die armen Vnderthanen zum höchsten beschweren/ Auch wie es die erfahrung gibt/ deren viel mit bösen Stückē behafft seyndt/Darvnder auch Mörder/ Brenner/ vnd Diebsgesellschafften sich enthalten/ vermög deß Reichs Constitution/ niergendts geduldet/ sonder wo die betretten/ in Dörffern vnd Flecken durch die Taghüter oder Büttel/in Stätten durch die Bettelvögt/ vnd andere darzu verordnete Diener/abgewiesen/Oder da sie sich bettlens vnderstünden/ eyngezogen/vnd der Obrigkeit vberlieffert werden/ Welche jhre Brieffe/dieweil die gemeiniglich falsch/ vnd die einander zu verkauffen pflegen/ vnd dann jhre schäden/ so zum mehrern theil betrieglich/auch jhre Kleider/ darinn sie etwan verdächtige vnd gefährliche Brieffe oder anders/ auch bißweilen mehr Gelts vernehet haben/dann jnen von nöten/ mit fleiß besichtigen/ vnd durchsuchen/vnd da einiger falsch oder betrug befunden/ sie durch den Nachrichter mit Ruthen zum Land hinauß streichen lassen/ oder nach befindung/mit grösserer Straff abfertigen/ Wie dann vnsere Amptleut sich mit den genachbarten/ anstossenden Herrschafften vergleichen sollen/ keine solche Bettler ein ander zu zuführen/sonder stracks zu rück zu weisen/ Noch auch den jhren in andere Dorff bettlens halben außzulauffen zu gestatten.

VNd demnach jetztbemeldter frembden Bettler vnd Landtstreicher halben/~~wir den eilfften~~ Nouembris/ verschienen ~~Achtzigsten~~ Jars/in vnsere Ampt außgehen lassen/ daß solche in Stätten/ Flecken vnd Dörffern/vnd auff dem Land abgeschafft/ vnd da die zu zeiten an den Ort Ampten vnsers Fürstenthumbs sich eynschleichen/ dasselb nicht verstattet noch geduldet/ sonder stracks wider zu rück vnd fort hinauß gewiesen. Vnd daß den Schultheissen jedes orts/sampt den Amptknechten vnd Dienern die Handthab hierober mit ernst aufferlegt werde/ So thun wir denselben Befehl daher widerholen/ vnd wöllen/ daß solchem al-

lem schuldiges Fleisses von denen gesampt vnd sonder / im Werck nachgesetzt / vnd da einer oder mehr sich fahrlässig vnd saumselig hierinnen erzeigen / dieselben mit gebürender Straffe darumb angesehen werden.

GLeicher gestalt sollen auch die Reichs Constitutionen/wider die Herrenlose Knecht / so auff der Garte vmblauffen / vnderm schein/als ob sie das Allmusen begerten/ mit höherem ernst/ dann etwan geschicht/erequirt/vñ denen keins wegs gestattet werden/in den Dörffern zu Hausiren/sondern so bald sich einer dessen vnderstünde/eyngezogē/Da aber deren viel beysammen/mit dem Glockenstreich verfolget / vnd denen nachgezogen werden solle/ biß sie entweder zur hand gebracht / vnd das Land zu verschweren angehalten/oder da böse Stück bey jnen befunden/ am Leib gestrafft werden.

XVII. ## Vom bettlen in gemein.

VNd nach dem biß anhero das bettlen mit grosser Vnordnung vñ Beschwernuß bey vielen eyngerissen/ vnd dann die Allmusenpfleger die rechte Haußarmē nach jedes Notturfft sollen versorgen / So sollen obgedachte Allmusenpfleger denselbigen ernstlich eynbinden/ für sich vnd jhre Kinder deß bettlens vor den Häussern / angesehen ein jedes HaußGesäß vorhin sein Gebürnuß reichet / müssig zu gehn/vnd welche sich vber solch Verbott deß bettlens nachmaln vnderstehn würden / Sollen der Oberkeit jedes orts/ die alsdan deßwegen gebürlichs eynsehen für zunemmen/angezeigt werden.

XVIII ## Von Spenden stifftunge.

DIeweil auch die Spenden vnd andere Allmusen/so hin vnd wider gestifft/oder was man sonsten auß Gewonheit one vnderscheidt der Personen/ sie seyen dessen nottürfftig oder nicht/ außspendet/nicht allein vielfeltig mißbraucht werden/ sonder

sonder auch vielen Jungen vnd starcken Leuten Anlaß vnd Vrsach geben/sich gantz vñ gar auff den Bettel zu begeben / Auch bißweilen jhre Güter/vnd was jnen Gott sonst beschert/vngebawet ligen lassen / vnd eintzig deß Allmusens außwarten/ da sie doch mittler weil etwas nützlichers arbeiten / vnd für sich vnd die jhrigen viel mehr gewinnen/oder verdienen köndten/ dann jnen das Allmusen außträgt / vnd dardurch viel HaußGesäß zum leidigen vnd verderblichen Müssiggang / vnd jhre Kinder vnd KindtsKinder zu Erbbettlern gezogen vnd aufferzogen werden / Welchs nicht allein dem gantzē Lande zu mercklichem grossem Schaden gereichen thut/sonder auch neben dem Müssiggang vnd Faulheit / allen andern Lastern vnd Vntugenden / mit macht eynzureissen/ raum vnd platz gibt/ So sollen alle solche vnordenliche Außspendungen der Güter/so Armen gebühren/an allen Orten/gantz vnd gar abgeschafft/ vñ das jenig/was gestifftet/ oder sonsten von Gewohnheit wegen außgespendet wirdt/ in das gemeine Allmusen/ wie obgesetzt/gelieffert/vnd den verordneten Allmusenpflegern eines jeden Orts / nach dieser vnser Ordnung / außzutheilen auch vertrawet werden.

VNd was auff diese vnd andere Wege / wie obvermeldet/ den Allmusenpflegern jedes Orts gelieffert vnd vertrawet wirt/ sollen sie fleissig auffzeichnen / vnd nit gedencken/daß es auff ein mal/vnd alsbald/oder in einem Jar/ alles müsse verthan vñ außgespendet werden / Sonder da kein Not oder Mangel bey den Armen vñ Krancken vorhanden / sollē sie dasselbig fleissig auffheben/verwahren/was man verwahren kan/vnd in allweg fürsichtiglich hausen/ vnd dahin sehen / daß das Allmusen nicht gantz eröset / sonder jederzeit auff den Notfall bey ziemlichem Vorraht bleibe.

VNd da einiger Vorraht an Gelt vorhanden/denselbigen dem Allmusen zu gutem/trewlich vnd an gewisse Ort an legen/den man doch auff den Notfall wider angreiffen möge.

INsonderheit aber zu wolfeylen Jaren Getreidt in Vorraht / für die Armen/doch mit vorwissen der Eltisten / eynkauffen.

XIX. Newe erwehlung vnd abwechßlung der Allmusenpfleger.

DAch dem aber diß Ampt viel Mühe/ Sorg vnd Arbeit/ auff sich tregt/ so sollen die darzu verordnete Allmusenpfleger/ dieweil sie auß den Eltisten genommen/ gleich denselbigen zu einer zeit Järlichen abgewechselt/ doch allwegen der Alten der halbig theil/ nach jedes orts gelegenheit/ das folgendt Jar bey den new ankommenden/ vmb besserer nachrichtung willen/ im Ampt gelassen werden.

XX. Rechnung der Allmusenpfleger.

DAmit aber der lange verzug/ biß zu auß gang deß Jars/ den Allmusenpflegern kein vnrichtigkeit/ vergeß/ nachtheil/ oder verdacht gebere/ So sollen alle Wochen/ als auff den Dörffern/ Sontags nach der Predig/ in Stätten/ wann das am gelegnesten seyn wirdt/ von den Eltisten ~~vnd Schultheissen~~/ auch wer vom Raht vnd Gericht darbey seyn wil/ Wochenrechnung angehört/ vnd vom Pfarrherr/ ~~oder Schultheissen/ da der schreiben kan/ wo nicht/~~ sonsten einem auß den Eltisten/ vnderschrieben werden.

EHe aber vnd zuvor die new erwehlt Allmusenpfleger in ihr Ampt tretten/ Sollen die/ so abtretten/ ihr Jarrechnung aller Einnam vnd Außgab/ ordenlich vnd richtig verfertigt/ vnd von dem Kirchendiener vnderschrieben/ bey der Hand haben/ damit sie dieselbig (darinn dann das Brot nach dem Pfund/ oder anzahl Laib/ in Eynnam vnd Außgab zu setzen/ oder da Frucht gegeben worden/ das Maß zu benennen) alsbalden in beyseyn Pfarrherrs/ Schultheissen/ Raht/ Gericht/ vnd der Eltisten/ auch wer sonsten auß der Gemeinde die an zuhören begert (welches dañ acht Tag zuvor von der Cantzel verkündet werden sol) öffentlich in der

in der Kirchen thun/ vnd jederman sehen vnd hören möge/ wie mit der Armen Gut vnd frem Allmusen gehauset werde/ Vnd wann also die Rechnung von ~~Schultheiß/ Raht/ Gericht/~~ vnd Eltisten Justificiert/ vnd die/ so Rechnung gethan/ nach vberliefferung der Register/ vnd alles vnd jedes Rests/ was an Gelt/ Korn/ oder anderem/ im Allmusen vberig/ quitiert seyn/ sol alsdañ die Verrichtung deß Allmusens/ der newen angehenden Allmusenpflegern mit Christlichem Gebett vñ gebürlicher Vermahnung/ ihr Ampt bey ihren Eydtspflichten trewlich vnd fleissig zu verrichten/ von denen/ so die Rechnung anhören/ aufferlegt vnd befohlen/ vnd einem ~~Schultheissen/ oder~~ so von ~~der~~ Oberkeit vnd Ampts wegen da sitzt/ in Handtrew vnd Pflicht darvber genommen werden.

VNd damit die Rechnunge desto in mehrer richtigkeit bracht werden/ vnd Pfarrherr auch Dorffleut sich desto besser in solche schicken mögen/ So sollē sonderlich vnsere verrechnete Beampten/ ~~als Keller/ Schaffner/~~ auch Stattschreiber vnd andere auff dem Lande/ anfangs solche in Richtigkeit zu bringen/ dieweil es Gottes Werck/ sich nit widdern noch beschweren/ biß die Leut solcher mit der zeit besser gewohnet/ alsdann sie auch/ so viel müglich/ solcher arbeit vberhaben werden.

DAmit auch desto mehr auffsehens auff die Allmusenpfleger gehalten werde/ vnd wir oder vnsere Ober Amptleut Wissenschafft haben mögen/ wie mit dem Allmusen allenthalben gehauset werde/ Sollen jedes Jars ein mal in visitatione, Synodis, oder sonsten/ wann Dorffrechnungen gehört/ Freffel gethey dingt/ oder wie sich solches am besten schicket/ vor vnseren Abgeordneten/ oder den Amptleuten allein/ im fall sonst niemand vnsert wegen vorhanden/ die Jar Rechnung auffgelegt vnd durchsehen/ vnd wo Vnordnung oder mangel gespüret/ dasselbige verbessert/ Da aber die Kirchendiener oder Eltisten ihr Ampt in obgeschriebenen Puncten nicht theten/ noch auff ihr anhalten/ ~~Schultheiß/ Raht/ vnd~~ Gericht/ in Puncten/ sie berührendt/ ihr Ampt verrichten würden/ sollen solche nach Erkandtnuß vnserer Abgeordneten vnd Amptleut/ in Allmusen Seckel/ oder sonsten nach ermessigung jedes Verwirckung/ vnnachläßig gestrafft werden.

Vnd

VNd sollen alle obgedachte Rechnungen/ Wahl/ vnd andere Versamlungen/so deß Allmusens halben beschehen (dieweil es der Armen Gut ist) one Zechen/ oder einigen anderen Vnkosten/vnd nachtheil deß Allmusens/verrichtet werden.

WAnn nun in diesem allem/wie obsteht/ durch fleissig auffsehens der Kirchendiener vnd Eltisten/ auch zuthun vnserer Ober vñ Vnder Amptleut/soviel hierin jhr Ampt berührt/ Treulich/Auffrichtig vnd wol gehauset vnd gehandelt wirdt/ Wöllen wir verhoffen/daß nicht allein die Armen im gantzen Land gnugsam vnd nach Notturfft versorget/vnd vielen Sünden vnd anderem Vnraht fürkommen werden möge/ Sonder daß auch der Allmechtig Gütig Gott seinen gefaßten Zorn/von wegen verlassung der Armen/ gnediglich von vns abwenden/ vnd vns fürter seinen Göttlichen Segen/vnd Gedeyen zu der Frucht der Erden/ vnd allem was zu Auffenthaltung dieses zeitlichen Lebens von nöten/reichlich werde mittheilen/ laut der verheissung Christi: Wer der geringsten einen/ nur mit einem Becher kalten Wassers trencket/ darumb/daß er Christo angehört/ Warlich/ spricht der HERR/es wirdt jme nicht vnbelohnet bleiben.

HJerauff so befehlen vnd gebieten wir nachmaln/allen vnd jeden vnsern Ober vnd Vnder Amptleuten/ auch Schultheissen/Burgermeister/Raht/ vnd Gericht/ Eltisten/ Allmusenpflegern/ Pfarrherrn/ Kirchendienern/ vnd sonsten allen andern/ wie die hieoben benandt/ vnd jetzo in solchen Emptern vnd Diensten seindt/oder künfftig geordnet werden mögen/ sampt vnd sonder strenglich bey den Pflichten/ die sie vns Pfaltzgraffen Churfürsten/ꝛc.allbereit gethan/oder künfftig thun werden/diese vnsere Ordnung/in allen vnd jeden Puncten/ möglichs fleiß ins Werck zu richten vnd handzuhaben.

VNd wir haben vns vnd vnseren Erben/ Pfaltzgraffen bey Rhein Churfürsten/ꝛc.vorbehalten/ diese vnsere Ordnung zu verbessern/ zu mindern/ vnd zu mehren/ wie wir das/ nach jederzeit gelegenheit vnd gestalt/bey vns vnd im Raht nützlich vnd notwendig finden werden

Der

Der III. Titul.

WJe es mit verordnung der Vormund vnd Pflegschafften vber Wittwen vnd Wäisen/oder andere bresthaffte Personen/sampt deren Administration/Auch fertigung vnd anhörung deren Rechnungen/gehalten werden sol.

NAch dem weylandt ~~der Hochgeborne Fürst/ vnser freundtlicher lieber Herr Vatter Pfaltzgraff Friderich (Churfürst/ꝛc. Löb- vnd Christseliger Gedechtnuß/ in zeit seiner Vätterlichen Liebden Regierung~~ in erfahrung gebracht/vnd befunden/welcher gestalt hin vnd wider mit armen Pupillen/Wittwen vnd Wäisen/ durch deren Verwandte/auch Vormünder/Pfleger/vnd in mehrere weg vielmal liederlich/vbel/ auch etwa vntreulich gehaussет/ ~~Darumb seine Vätterliche Liebden sich~~ erinnert/ daß ~~ihr~~ als dem Landsfürsten vnd ordenlicher Obrigkeit/fürnemlich ob ~~gelegen~~/ deren Personen auch jhrer Haab/Nahrunge/Zucht vnd Vnderhaltung mit Schutz/ Schirm vnd Befürderung/ in fleissiger guter Achtung zu haben/vnd dariñ alle mügliche gute Verbesserung zu verschaffen/ ~~Wie sie dann bereit aller handt Anordnung darvnder verfüget/ dasselbe aber nicht gar zu ende gebracht~~.

SO haben wir demnach so wol vmb jetzt erregten vrsachen/ vnd auff erinnerung vnsers Landsfürstlichen vñ Obrigkeit-Ampts/ auch gleichmässiger schüldiger zuneygung/vnd tragender

Vätterlichen sorge willen / ~~Als auch in Kraffte nähern sieben vnd siebentzigsten Jars zu Franckfurt am Mayn / Reformierten vnd verbesserten Reichs Policey Ordnung~~ / diese hernach gesetzte Maß vnd Ordnung verfassen lassen / Die wir ~~allen~~ vnsern Rähten / Ober vnd VnderAmptleuten / ~~Vniuersitetsverwandten~~ / Auch Schultheissen / Burgermeistern / Rähten / Gerichten vnd Gemeinden / Angehörigen vnd Verwandten / Edlen vnd Vnedlen / Geistlichen vnd Weltlichen / mit sonderm ernst / vnd bey den Pflichten / damit vns die gesambt / vnd ein jeder insonderheit zugethan ist / vnd als viel jhne die berühren mag / vnverbrüchlich zu vollstrecken / zu halten vnd zu handthaben / hiemit aufferlegt vnd befohlen haben wöllen.

I. Verordnung der Vormünder.

VNd erstlichen / die verordnung der Pfleger / Vormünder / oder Wäisen Schaffner belangendt / Nachdem es anhero dieses falls gantz vngleich gehalten worden.

I. Vom Adel vnd andern ~~Hoffdienern~~.
II. Den Vniuersitetsverwandten.
III. In den Stätten.
IIII. Auff dem Lande.
V. Vnd den Leibangehörigen.

SO ordnen vnd wöllen wir / daß nun fürohin vnsers Adels / auch aller vnd jeder vnserer Rähte vnd Cantzley Verwandten / Wittwen vnd Wäisen / durch ~~Groß Hoffmeister vnd Cantzlern~~ / Wittwen vnd Wäisen / durch ~~Groß Hoffmeister vnd Cantzlern~~ / ~~Marschalck / Deß andern vnsers Hoffgesindts aber / durch einen Marschalck / Den Vniuersitetsverwandten / durch einen Rector~~ / In den beschlossenen Stätten / durch ~~Schultheissen~~ / Burgermeister vnd Raht / In Flecken / Dörffern / Höfen / vnd anderer vnserer Angehöriger Verwandten / durch vnsere jedes Orts verordnete Ober vnd VnderAmptleut / ~~oder auff deren Befehl durch Schultheissen vnd Gerichte / Vnd dann vnserer Leibs Angehörenden vnd eygner Leute Pupillen / durch jeder Enden habende Auß vnd Höerfäuht oder Zunfftmeister / wie solches mit denen von alters hergebracht ist~~ / jhre Pfleger vñ Vormünder hernach bemelder gestalt angenommen / Auch da zu zeiten deren einer oder mehr von Todts oder anderer Vrsachen wegen abgehen / andere an deren statt gesetzt vnd gegeben / vnd fürter deren Administration vñ Verwaltungrechnung angehört / Auch was sonsten deßwegen jederzeit notwendigs fürfallen / die gebür darauff bescheidē werden.

Vormün-

Vormünder durch ein Testament geordnet. II.

WO aber ein Vatter vor seinem ende seinen hinderlassenen Kindern / durch ein Testament oder letzten Willen / ehrbare vnd tüchtige Personen zu Vormündern verordnet / sollen dieselben nit allein zu solcher Vormundtschafft gelassen / vnd darzu von Obrigkeit wegen weiter Confirmiert vnd bestättiget / sonder auch da sie sich dessen verwiddern / vnd doch jhrer Verweigerung nicht in Recht gegründte / vnd erhebliche Vrsachen haben würden / durch die Amptleut oder Obrigkeit deß Orts darzu angehalten werden.

Wittwen mögen mit Vormundt seyn. III.

WIr lassen auch hiemit zu / So ein Wittwen nach absterben jhres Ehemanns jhren Wittwestul nicht verrücken / noch daß sie sich wider Verheuraten Vermutungen vorhanden / sonder sich in frömblichem ehrbarlichem Wesen bey jhren Kindern / vnd denselben zu Nutz / enthalten wolte / Auch deß Verstandts vnd Vermögens were / daß sie denselben vnd jhr aller seuths Haab vnd Gütern zur Notturfft vorstehen möchte / daß sie alsdann (so ferrn jhr verstorbener Ehemann durch Testament oder letzten Willen nit ein anders geordnet / oder sonst dem zu wider krefftige Verträge / Heuratsnoteln / oder andere erhebliche Vrsachē / vorhanden weren) so lang sie jren Wittwenstandt nicht verändert / noch jhren Kindern oder deroselben Haab vnd Gütern schädlich oder verthünlich vermerckt würdet / dabey gelassen werden / vnd jhrer Kinder Vormund seyn möge / doch daß deren auß deß abgestorben Manns Freundtschafft / oder sonsten jemandt von der Obrigkeit adiungiert / mit dessen Raht / auch wo not der Obrigkeit oder der nähern Freunde hülff / sie in allen für-

fallenden wichtigen Sachen handele/ Auch jedes mals auff begeren/ihrer Verwaltung halb/ gute anzeig vnd richtige Rechnung thue/ in massen dann die gemeine beschriebene Rechten solches alles vermögen/auch hierüber sonderbare/heilsame/gute Ordnung vnd Maß setzen/ darbey wir es dann in zutragenden Fällen/ bewenden lassen.

† vnd schafft vnd ordnet hiemit

VNd nach dem ein jeder Vatter/ nach Satzung der Keyserlichen Rechten/ tanquam legitimus Administrator, seiner Natürlichen vnd Ehelichen Kinder/ es seyen Sön oder Töchter/ Mütterlicher vnd anderer geerbten Haab vnd Güter die Verwaltung vnd Administration/ in vnd ausserhalb Rechtens hat/ doch dieselben den Kindern zu Nachtheil nit zu verändern. So ferrn dañ der Vatter nach Absterben der Mutter zu solcher Verwaltung gnugsam qualificiert/ so lassen wirs dißfalls bey solcher dispositon obbemeldter gemeinen Rechten bleiben/ Es wehre dann sach/ daß der Kinder nechste Freundtschafft/ warumb er darbey nicht zulassen/gründtliche vnd erhebliche Vrsachen für zuwenden hetten/vñ andere Vormünder/oder jme jemands zu Mit-Vormündern zuzugeben/begeren würden/ Solle dasselb bey Erkäntnuß eines jeden Orts verordneter Obrigkeit stehen.

IIII. Obrigkeiten sollen Vormünder/auff ansuchen/ oder so das verbliebe/ ex officio ordnen.

GOnsten aber vnd ausserhalb nechstberürter beyder Fälle/sollen vnsere ~~Grosshoffmeister~~/ ~~Cantzler/ Marschalck/ Rector~~/ Amptleut/ Gerichtliche Obrigkeiten/ ~~oder Auß vnd Hörfäuht~~/ denen die Kinder vnd dere Verstorbenen verlassenschafft von Ampts/Obrigkeit vnd Gerichtswegen vnderworffen/ entweder auff der Freundtschafft ansuchen/ oder wo dasselb verbliebe/für sich selbs vnd ex officio wie vorbemeldt/den hinderlassenen Kindern/soviel deren Vnmündig oder sonsten der Curatorn nötig weren/nach Absterben deren Eltern/ alsbald vnd innerhalb den nähern acht Tagen darnach/ auß ihrer Vatter oder Mutter

Weder Vormünder zuwehlen.

Mutter nechsten Freunden/ zwen ehrbare Männer so darzu tüglich seynd/oder im fall/vnder der Freundtschafft darzu qualificierte Personen nicht weren/oder sonst bewegliche vnd gnugsame Vrsachen vorhanden/ warumb dieselben zu der Vormundtschafft zu gebrauchen vnrahtsam/ Alßdann andere zwen/ so den Kindern vnd der Verlassenschafft gesessen/ zu Vormündern verordnen/ Vnd hierinnen fürnemlichen dahin sehen/ daß solche Leut hierzu gezogen/die mit öffentlicher Verleumbdung vnd Lastern/deßgleichen mit schweren Schulden wissentlich nicht beladen/Auch eines ehrbaren Christlichen Gottsförchtigen Lebens vnd Wandels seyen/die jhrem Eygenthumb vnd Haußhalten wol für stehen/sampt daß sie mit der Pflegkinder Eltern nicht in schwerem Widerwillen oder Rechtfertigung gestanden/ noch derselben Güter halben/ Sprüch oder Forderung haben/ Vnd daß sie nicht vnder fünff vnd zwentzig Jarn/ auch daß sie/oder zum wenigsten deren einer/ als viel möglich Schreibens vnd Lesens erfahren seyen. Hergegen der vbermässig Alten vnd vnvermöglichen/oder so vorhin gemeyne vnd Mühsame Empter tragen/oder zuvor mit anderen dreyen Pflegschafften beladen/ oder aber Behtriesen seyen/ mit solchen Pfleg vnd Vormundtschafften zu verschonen.

Wie die Vormünder sollen geschaffen seyn.

† vnd darmit auch die nicht

† Sohn

DA aber Freunde vorhanden die sich der auffgetragenen Vormundtschafft/ ohne redtliche/erhebliche Vrsachen enteusseren/vnd die nicht annemmen wolten/ Sollen sie dardurch die Anwartung künfftiger Erbfälle verwirckt/ vnd zu derselben Kinder Nahrung keinen Erblichen zugang haben.

V. Vormünder sollen zuvor Pflicht thun/ vnd Inuentaria nemmen.

VNd sol kein Vormünder/er seye gleich in einem Testament/ oder sonst vorerzehlter gestalt geordnet/ sich einiger Administration vnd Verwaltung vnderfahen/ ehe vnd zuvor jhme dasselb von seiner Obrigkeit zu erkennt/befohlen/vnd er darzu bestettiget/auch hernach bemeldte Vormündtspflicht geleystet habe/ Auch die Güter vnd Verlassenschafft die er vertretten

tretten sol/ ordentlich jnuentiert/ vnd jme deß Jnuentarij eine glaubwirdige Abschrifft zugestellt seye/ Welches Jnuentarij Original bey ~~vnserer Cantzley/ der Vniuersitet~~/ demselben Ampt/ Raht ~~oder~~ Gericht † dahin die Pupillen gehörig seind/ behalten/ vnd den Vormündern/ Erben oder Befreundten/ denen es gebürt/ allein gläubliche Abschrifft davon mitgetheilt werden. ℍ

† oder in dieser oder einer andern Frankfurt

WElcher auch zu Vormundtschafften auffgenommen würd/ vnd etwa Schulden oder Forderungen zu den Pflegkindern/ oder deren Güter hat/ oder zuhaben vermeyndt/ Deßgleichen auch so er jchtzit derselben Erbschafft zu gelten vñ zu bezahlen schuldig were/ der solle solches in annemmung der Vormundtschafft anfangs vnderschiedlich anzeygen/ das alles in berührt Jnuentarium zubringen/ vnd so er das wissentlich verschweigen/ vnd sich der Vormundtschafft darober vnderwinden würde/ Sol er dieselben seine Schulden fürter zu suchen oder zu fordern nicht macht haben.

VI. WJe die Jnuentaria zu machen.

SOlch Jnuentarium sol durch jedes Orts ordentliche Obrigkeit/ Amptleut/ Raht oder Gerichte/ bey jhren Ampts vnd Gerichtspflichten jederzeit/ so vnd wann sich ein fall zutregt/ daß Wäisen oder Minderjärige Kinder jhrer Eltern ohne Testament oder sonderlicher Versehung beraubt/ vnd also der Cur nottürfftig worden/ alsbald vnd ohne verzug angestellt vnd bescheyden/ daß alle jhre ligende vnd fahrende Haab vnd Güter/ mit allem Fleiß vnd richtiger Ordnung/ laut hievnden gesetzten Formular* deutlich vnd vnderschiedlich mit Kundtschafft/ vnd sonderlich in beysein zweyer ~~oder dreyer~~ deß Rahts oder Gerichts/ oder anderer Vnpartheyschen redlichen Personen beschrieben vnd jnuentiert/ Alsdann von berürtem Jnuentario den verordneten Vormündern gleichlautende Abschrifft vberreicht vnd zugestellt/ Oder aber da die Vormünder per Testamentum oder sonsten zuvor gesetzt/ alsdann durch dieselbige

dieselbige berührt Jnuentarium selbsten in beysein Notarien vnd Gezeugen/ auch Freunde vnd anderer Personen/ wie obsteht/ gemacht werden. Bey fertigung solches Jnuentarij sollen deß Verstorbene hinderlassene Wittwe/ auch Kinder (so deß Alters seyen) vnd Haußgesind bey Eidtspflichten angehalten werden/ nichts zu verschweigen/ Sonder alles/ so jnen von solcher Verlassenschafft/ es sey zu Gewinn oder an Schulden/ wissend ist/ getrewlich zu offenbaren.

VII. DJe Fahrnuß verschliessen vnd verbittschieren.

WO aber zu zeiten sterbender Läufft/ oder anderer eynfallender mercklichen Verhinderung halben/ solch Jnuentieren also bald füglich nicht köndte fürgenommen/ welches doch nach aller müglichkeit nicht verzogē werden/ So sollē nichts wenigers/ insonderheit auch da zu zeiten noch Stieffvätter oder Mütter vorhanden seyndt/ Kisten vnd Kasten/ sampt den Gemachen/ darinnen die Fahrnuß ligt/ wol verwahrt/ beschlossen vnd verbittschiert/ vnd die Schlüssel biß zu bequemer zeit vertrawten gewissen Personen zugestellt werden.

WAs auch für Personen zu solchem Jnuentieren gezogen vñ gebraucht/ so nit Freunde oder Verwandte seyndt/ denen sol einer jeden Person deß Tags für Kost vnd Lohn ein Ort eins Gülden gegeben/ Da aber zu zeiten in ansehenlichen Erb vnd Freundtschafften solchen Personen die Kost gereicht/ sol auff solchen fall denselben kein weiter Belohnung gefolgt/ auch darbey alles Zuschlagen vnnötiger Personen verhütet/ vnd abgeschafft werden.

Von

VIII.

Von Belohnung die Inuentaria zu verfertigen.

VND demnach anher mehrfaltig gespürt / daß in auffrichtung vnd verfertigung der Inuentarien / von den Notarien / vnnd andern Schreibern / die armen Pupillen mercklich vbernommen vnd beschwert werden / So wöllen wir dasselbe hiemit gentzlichen abgeschafft / vnd bey ernstlicher straff verbotten haben. Damit aber denselben hiervnder jhr Mühe vnd Arbeit der gebür belohnet werde / So ordnen wir / vnd wöllen / daß hinfüro kein Statt oder Gerichtschreiber / Notarius / oder andere / so zu fertigung solcher Inuentarien erfordert vnd gebraucht würde / jme sein Belohnung davon für sich selbsten machen / noch nemmen / Sonder dieselbe durch vnsere Beampten / oder an / deren statt / vnd auff jhren Befehl / durch Schultheiß / Burgermeister / Raht / vnd Gerichte / nach gelegenheit der Pupillen Nahrung / auch darvnder gebrauchter Bemühung / der billichkeit nach / verordnet werde solle / Doch dergestalt / daß von ein hundert Gülden wehrt Nahrunge / nicht vber ein Orts Güldens / oder aber von jedem Blat / oder halben Bogen Papyers zu beschreiben / nicht vber ein Albus gereicht / vnd vermeldten Inuentarij Schreibern / für alle jhre Arbeit zunemmen erlaubt werden.

Im fall aber je zu zeiten die jenigen / so Inuentiren lassen / die Statt oder Gerichtschreiber / mit Verlesung vnd Extrahierung etlicher Brieffe / Register / Rechnungen / Handels vnd Schuldtbüchern / besonder gebrauchen vnd bemühen wolten / so sollen sie / solcher Mühe vnd Arbeit halben / den auch insonderheit auff vorbemelter vnser Beampten / Raht oder Gericht / ermessen vnd gut heissen / jhre gebürende verdiente Belohnung reichen / vnd sie vernügen.

Vor

Vor wem die Rechnungen sollen geschehen. IX.

GEdachte verordnete Vormünder sollen jhres Eynnemens / Außgebens vnd Verwaltung / für vnsern hierzu verordneten Rähten / Amptleuten / Rähte oder Gerichten jedes Orts / oder wem es dieselben befehlen / in beyseyn der Kinder nechsten Freunde / wo es von nöten vnd begeret würdet / jedes Jars gebürliche Rechnung thun / Wo aber das Eynnemmen vnd Außgeben etwa gar gering / kan auff gutachten der Beampten zu ersparung vnnötigs Kostens vnd Bemühung / solche Verhöre biß ins zweyt oder dritte Jar verschoben werden.

VND sol ein jeder Vormundt schuldig seyn / allwegen nach außgang Jars / sich für seiner ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen / vnd zu begeren seine Rechnung von jhme zuhören vnd auff zunemmen / bey einer namhafften Straff / die nach Ermässigung derselben Obrigkeit den Säumigen auffzulegen / vnd eynzuziehen / Da aber etwa durch die Statt / Gericht / oder Dorff Schreiber ermelte Vormünder hieran gehindert vnd auffgehalten / sollen dieselbige säumige Fertiger / ebenfalls hiervmb mit gebürender Straff angesehen werden. #

Bey den Rechnungen vnnötig Kosten vnd Zehrungen vermeyden. X.

DIe dann allenthalben ernst vnd fleissiges Eynsehens zu verordnen vnd Anstellung zu thun / daß bey vnd in den Vormundtsachen / deren Verrichtung vnd Rechnungen / alle vnziemliche Zehrung vnd vnnotwendige Vnkosten vermitten / vnd in Rechnung dieselben nit passiert werden.

H Vnd

Bey den Ampts geschefften vñ Dorffs Rechnungen/ auch die Wäisen Rechnungen zuhören.

VNd damit solcher kosten den armen Pupillen desto geringer falle/ so sollen vnser Amptleut/ sonderlich auff den Dörffern die Anstellungen thun/ daß zu forderst in eim jeden Flecken/ oder Dorff/ alle selbigen Jars Vormundtschafft Rechnungen/ ohne der Kinder sonderbaren Vnkosten/ durch Schultheiß vnd Gericht jedes Orts abgehört/ vnd fürter zu der zeit/ wann one das sie die Ampleut Zent halten/ Fräffelthey digung/ oder andere ordentliche Amptsgeschefft fürnemmen/ bemeldter Schultheiß/ in beyseyn der Vormünder/ solche Rechnungen/ inen den Amptleuten/ zu reuidiren vnd zu ratificirn fürbringen/ Darauff alsdann die im fall darinn befunden Mängel verbessert vnd erörttert/ Der Receß halben gebürender Bescheid gegeben/ vnd daß alles durch einen Ampt Schreiber in ein besonder Buch/ wie hernach gemeldet/ auff geschrieben/ Auch solche Rechnungen durchs Ampt vnderzeichnet werden.

DAs auch diese Zehrung den Pupillen noch leichter werde/ So sollen vnsere Beampten fürterhin neben solcher Verrichtung/ wo es sich füget/ auch jedes Orts Flecken oder Dorffs Rechnungen gesampt anhören/ Vnd nach deren beschaffenheit die auffgehende Zehrungen gebürlichen eyn vnd außtheilen/ wie wir inen darumben wöllen vertrauwen.

XI. BEy vngeschickten Rechnungen sollen die Vormünder den Kosten selbs tragen.

VNd da zu zeiten einer oder mehr mit solchen vngeschickten Rechnungen fürkämen/ oder aber damit gar nicht gefaßt erschienen/ dardurch dann die zeit verweilet/ vnd die Zehrung gehefft werden müßte/ Solche hierdurch gevrsachte Zehrung sollen sie keins wegs den Vnschuldigen Pupillen/ sonder den jenigen Personen die daran schuldig/ auffrechnen/ vnd die auß jhren eygenen Säckeln bezahlen lassen.

Receß

Receß bezahlen. XII.

WAs nun die Vormünder jederzeit in jhren gethanen Rechnungen an Receß schuldig bleiben/ das sollen sie jedesmals ohne Abgang vnd Verzug bezahlen/ oder nach billichen dingen verweisen/ damit solches den Kindern zu besserem Nutz/ nach gutachten der Amptleut/ Freunde vnd Vormünder/ fürter angelegt werde.

DEr Vormünder Güter/ im fall den Pflegkindern verpfendt. XIII.

WJe dann bemeldter Vormünder selbs eygene Güter vnd Nahrung jnen den Pflegkindern/ derselben vnderhand vnd in Verwaltung habender Haab vnd Güter wegen/ krafft obangeregter deß Heiligen Reichs Policey Ordnung/ außtrücklich vnd der gestalt vervnderpfendt seyn sollen/ Jm fall/ da ein Vormünder in seinen Jars oder Beschluß Rechnungen/ seinen Pflegkindern ichts schuldig bleiben/ vnd sich in bezahlung oder sonsten säumig erzeigen würde/ daß alsdann vnsere Beampten oder die ordenlich Obrigkeit alda/ denselben Pflegkindern auß desselben säumigen Vormünders Güter vnd Nahrung/ solchen mangel zu erstatten/ vnd sich daran förderlich vnd volkomlich zu erholen/ verhelffen mögen vnd sollen.

XIIII.

Belohnung Rechnungen zu fertigen vnd ab zuhören.

BElangendt die Belohnung der jenigen/ so solche Rechnungen verfertigen vnd abhören/ Demnach dieselben an grösse vnd Bemühung gantz vngleich/vnd darumb hievon nichts gewisses statuirt werden mag/ So sollen hierinnen vnsere Beampten/ Räht oder Gericht/nach gelegenheit deren grösse/ vnd darvnder gebrauchter Mühe/ die Billichkeit bescheiden vnd verordnen/ Doch dabey die Versehung thun/ daß von einer gemeinen Rechnung zu fertigen nicht vber zwen oder drey Albus/ Vnd dann von Anhörung deren/ vnd in das Amptbuch/ sampt dem Receß zu verzeichnen/zwölff Pfenning genommen/ Da aber dieselbē ansehenlich/ zu vorberürter Ermässigung gestelt werden/ Derowegen dann auch bey einem jeden Ampt/Statt/Raht/Gericht/Auß vnd Hörfäuthey/ein eygen vnd besonder Buch gehalten/ vnd darinn alle Pflegschafften/sampt deren Verweser vnd Pflegkinder/mit Namen/ der abgehörten Rechnungen Receß/ vnd was zu zeiten sonsten darvnder verhandlet/eigentlich vnd vnderschiedlich verzeichnet/vnd fürter wol verwart werden vnd bleiben sol.

XV.

Wie die Pflegkinder auff zuziehen.

VNd demnach an der Zucht vnd auffer-ziehung der Vnmündigen Kinder vnd vnverstendigen Jugendt treffenlich vnd viel gelegen/So sollen die Pfleger vnd Vormünder sich mit fleiß vmb sehen/ daß jhre Pflegkinder vnd Vnderjärige zu frommen Gottsförchtigen vnd ehrlichen Leuten zur Kost vnd Zucht verordnet/vnd dabey fürnemlich in achtung gehabt werde/ daß fürs erst jnen an Speiß/Tranck/Kleidung/Bett/vñ Decke/ auch notwendiger Reynigung vnd Säuberung der Häupter/ꝛc. kein Mangel gelassen/ Vnd dann ferner solche in Gottes forcht/ frombkeit/erbaren Sitten vnd Zucht gehalten/ Darzu in ehrlichen vbungen/zum Studieren/Handtwercken/oder andern Geschefften vnd Arbeyten (alles nach gelegenheit jhres Standts/ Herkommens/Qualification/oder Geschicklichkeit der Personen/ auch vermögender Nahrunge) für faul vnd Müssiggang wol erzogen vnd abgewehnet werden.

Verheuratung der Pflegkinder.

XVI.

DA auch solche Pflegkinder jhre Mannbare Jar erreicht/vnd zur Verheuratung tauglich vnd geneigt/ Sollen so wol vnsere Beampten als die Vormünder oder Pfleger/ bey jhren Eyds vnd Ampts Pflichten fleissig auffsehen haben/ damit die nicht böslich verführet/ gereitzt noch verkuppelt/ sonder mit gutem Raht vnd Vorbetrachtung jhrer nechsten Freunde vnd Verwandten/ zum Ehren wol vnd bedächtlich verheuratet/ fürnemlich hierinnen von den Vormündern jhrer selbsten oder der jrigen eygennützigs eyndringen oder Vortheil/ bey ernstlicher Straff vermitten/vnd keins wegs gebraucht werden.

Verwaltung der Güter.

XVII.

GLeichen fleiß vnd Mühe sollen auch die Vormünder vnd Pfleger jhrer Pupillen ligender vnd fahrender Güter wegen anwenden/ dieselben zum treuwlichsten zu versorgen/ zu bewahren/ zu bessern/ vnd vor Abgang zu verhüten/ vnd darvmb jnen gleich nach der liefferung vnd zugestelltem Inuentario/ ein besonder Buch oder Register machen vnd halten/ darinnen solche alle ordenlich/ vnd was sich mit deren besserung oder verenderung/ zeit jhrer Administration zutregt/ sampt jhren Eynnamen vnd Außgaben zu verzeichnen/ auff jederzeit erfordern/ davon Bescheid/ Red vnd Antwort zu geben haben.

XVIII.

ABgengliche Fahrnuß zu verkauffen.

WAs dann an Fahrnuß so abgenglich vnd mit nutz nicht zu behalten / oder auch da die Pflegkinder noch so Jung / daß sie deren noch lang entrathen können / als Pferd / Viehe / vnnötiger Haußraht / Frucht / Wein vnd was dergleichen mehr ist / Sollen die Vormünder mit Vorwissen jedes Orts / Oberkeit oder Beampten / vnd Hülff der nechsten Freundtschafft zum besten / vñ im höchsten Werht verkauffen / das darauß erlößte Gelt / sampt da vñ was sonst für weitere Fahrnuß vorhanden / an gute ligende Güter / oder gangbare vnd wol versicherte / vnd verbürgte Zinß vnd Güldten / zum nützlichsten anlegen / oder deren obligende Schulden damit abledigen / vnd dessen alles nichtzit / sey was es wölle / durch sich selbst oder andere Mittel Personen / durch Kauffen oder in andere wege (es würde dann jnen solches mit Erkäntnuß der ordentlichen Obrigkeit vergönnet) in jren der Vormünder oder der jhrigen sondern eygenen Nutzen ziehen / brauchen noch verwenden / bey Vermeydung vnser ernstlichen Straffen / die wir gegen den Verbrechern gedencken für zu nemmen. Was nun also den Pflegkindern / an berührter Fahrnuß zu theil oder sonsten anfellt / Dergleichen so jnen Jars an Wein vnd Früchten / Hew / Obß / oder anderer Nutzbarkeiten / sampt wie solches als jetzt gemeldt / wider begeben vnd verkaufft würdet / das alles sollen die Vormünder mit Kundtschafft eines Schultheissen / oder einer Gerichts Person / oder der Kinder Freundt eynthun / vnd mit deren Vrkundt fürter verrechnen.

So

XIX.

WElche ligende Güter zu verkauffen.

SO auch Behausungen / Hoffreyden / Feld / oder dergleichen ligende Güter vorhanden / die schwerlich vnd mit Kosten one eynigen der Pupillen nutz zu erhalten / die auch mehr kosten dann sie früchten mögen / Sonderlich auch so die Kinder noch also Jung / daß sie solche noch in langer zeit nicht selbsten bewahren oder verwalten könden / solche sollen sie nach gnugsamer Erkäntnuß / vnd mit obgesetztem Vorwissen vnd Befehl vnserer Beampten / vnd der Kinder nechsten Freunde verkauffen / vnd nechstberührter gestalt zu der Kinder bestem Nutz anderwerts anlegen.

XX.

VOrmünder sollen der Kinder Gelt nicht vor sich brauchen.

ES sol auch sonders auffmerckens beschehen / daß die Vormünder solch erlößt oder ander der Kinder Gelt / nit in jhren eygenen Nutz gebrauchen / vngeachtet sie davon die leidliche Pension zugeben vnd zu verrechnen vrbittig / Sonder mit fleiß nach gedencken / daß solches in andere weg an gute Güter / oder gewisse wol verbürgte Güldten angelegt werden. #

XXI.

WOl gebawte Güter nicht zu verleihen.

WO aber Hauß oder Güter zu begeben nicht rahtsam / sollen die Vorweser dieselbige notwendiglich bessern / handthaben vñ dahin richten / wie sie den Kindern am aller fürträglichsten seyn mögen / In welchem dann besonder Auffmerckens zu haben / wo Ecker / Weingart / Wiesen vnd dergleichen Güter

Güter/ in guter Besserung stehen/daß dieselben vnverliehen behalten/vmb gebräuchlichen Lohn gebauwet/ vnd deren Järlichen nutzungen zum fleissigsten eyngebracht werden.

Pflegkinder Güter sollen im Baw vnd eynbringung deren nutzung/ den vorzug haben.

VNd sol in allen vnd jeden Stätten/Flecken vnd Dörffern/ durch Schultheiß/Burgermeister/Raht ~~vnd Gerichte~~ die endtliche Anordnung beschehen/daß solchen Vnderjärigen Pflegkindern jhre Güter vmb gebürliche Ländtliche Belohnung vor allem andern gebauwet/Auch zu Eynbringung dern Nutzungen zu Ernd vnd Herbstzeiten/ den Vormündern / als viel thünlich/ der Vorzug verstattet/Wie dann die Vorweser daran seyn sollen/daß jhren Pflegkindern jhre ~~Wein vnd~~ Früchten / zu recht vnd guter Wetterszeit eyngebracht/vnd damit nicht/biß auff die letzte/ so sie mit jhren Eygenen fertig seyndt/verzogen werde.

Güter im fall vmbs theil zu verleihen.

WEhren aber deren Bawgüter so viel/daß nicht bequemlich Bawleut darzu zubekommen / sollen die mit Raht vnd auff Befehl / wie obstehet / vmbs halb oder drittheil ~~Wein oder~~ Frucht / nach jedes Orts gelegenheit / oder vmb einen benandten ~~Pfacht~~ verliehen / Doch in diesen Fällen wol zugesehen werden/ daß an gebürlichem Baw vnd Besserung derselben/kein Mangel erscheine / das Geströe vnd Dung wider auff solche Güter/vnd nicht anderst wohin gewendet / Sampt was dern ferrnere Nottursfft vnd Lands gelegenheit jedes Orts erfordert/ damit die nicht in Abgang oder Verderben gerahten/oder aber durch die Bestender mit vnziemlichem Gebrauch außgemergelt werden / Darvmb dann auch das Geströe / was dessen jeder Gattung jhm außdreschen vorhanden / sampt was darauß für Dung vnd Besserung gemacht / vnd auff was Güter die gewendet / in Eynnam vnd Außgab zu verrechnen.

Der Kinder Güter Jars zu begehen vnd zubesehen.

HIervmb sollen an einem jeden Ort in Stätten/ Flecken vnd Dörffern/nach gelegenheit deré Grösse/vier/drey/oder zwo Personen verordnet/ vnd darzu verpflichtet werden / jedes Jars zwey oder mehrmaln das Feld zubegehn / vnd aller Pflegkinder Güter zu besichtigen/ Vnd was also in vngebürlichem Acker ~~oder Weingartbaw~~ befunden/ es seyen Vormunder/ Bestender/ oder die jenigen denen solche zu arbeiten vnd zubawen verdingt / darvmb

vmb vnnachlässig gestrafft / Darzu den Pflegkindern jhr dardurch vervrsachter Schaden völliglich gekehret vnd erstattet werden.

Der Kinder Güter nicht auß Gunst zu verleihen.

ES sol auch kein Vormünder dem andern seinem Mitvormünder / oder sonsten den jhrigen/auß Freundtschafft oder Gunst/der Pflegkinder Güter verleihen/es beschehe dann/als obstehet / auß sondern Vrsachen/mit Befehl vnd Willigung der Amptleut vnd der Pflegkinder nechsten Freunde.

WEß sich gegen vortheilhafftigen Vormündern zu halten. XXII.

WVrde sich aber befinden / daß ein oder mehr Vormünder gegen seinen Pflegkindern nachtheiligen Vortheil vnd Betrug gebrauchen/ sollen dieselben von vnsern Beampten dahin angehalten werden/ den Kindern solchen ermessenen Schaden gedoppelt zu kehren vnd zu erstatten/sie der Vormundtschafft entsetzen/vnd vns darvber nach gelegenheit deß Betrugs/ an Leib vnd Gut zu straffen bevor stehen.

DEr Vormünder Belohnung betreffendt. XXIII

DIß dann wol solch Pfleg vnnd Vormundtschafft Ampt/von gemeines Nutzes wegen/ auch der armen Wäisen vnd Vnderjärigen Not vnd Wolfahrt willen/ zu Recht / keinen Gewinn oder bestimpte Belohnung/ Sonder vielmehr ein Bürde/Mühe vnd Arbeit auff sich tregt/darvmb auch kein Vormünder einige Besoldung zu heischen. Jedoch weiln sich vielmaln zutregt / daß die Pflegkinder etwa Baw vnd andere Güter haben/darauff durchs gantze Jar viel Mühe vnd Zeit lauffet/Auch

zu Herbst vnd Erndzeiten/ als obsteht/ das jhrig zu rück setzen/vnd dann hierzu mancher arbeitsamer Burger vnd Bawrsmann gezogen werden/ die das jhrig hiervmb offt versaumen müssen/ So wöllen wir hiemit zulassen/ daß/wo zu zeiten arme Burger oder Bawrsleut zu Vormündern geordnet/ vnd deß Jars mit jhrer Pflegkinder Gütern/Gefällen vnd Nutzungen/zu deren Nutzen/ nicht ohne Versaumnuß jhres Eygenthumbs/sondere Mühe vnd Arbeyt haben vnd anwenden/ daß in solchen fällen jedes Jars bey anhörung der Rechnungen durch vnsere Amptleut/vnd andere hierzu verordnete/billich eynsehens beschehe/ Vnd selben Vormündern/ insonderheit den jenigen/ so den Kindern nicht verwandt/ vnd im fall an deren Erbschafft nichts zu gewarten/ nach gelegenheit der Geschäfften vnd gehabten Mühe/ auch der Kinder vermögen/ ꝛc. ein ziemliche Belohnung oder Ergetzung geschöpfft/ vnd fürther der Rechnung eynverleibt werden.

WElche aber kein solche Mühe noch Versäumung deß jrigen haben/ sondern den Pflegkindern das jrig freylich eynfellet/Oder aber/so den Kindern mit Blutsfreundtschafft verwandt vnd zugethan seynd/ denselben ist vnnötig deßhalben schatzit zu verordnen.

XXIIII. **Bey der Vormundtschafft vnnötiger Kosten vnd Zehrung zu ersparen.**

DIeweil auch offt vnnötiger vberflüssiger Kosten/vnd gemeinlich viel Zehrungen auffgewendet/so wol erspart werden mögen/ So ordnen vnd befehlen wir/ daß die Vormünder jhre Verwaltung also anschicken/ damit sie fürnemlich in Stätten oder Flecken/ bey jhrer Haußhaltung jhr Ampt verrichten mögen/ vnd kein vergebliche Zehrung oder Kosten auffwenden/ es weren dann die Geschefft dermassen gethan/ daß sie einen gantzen oder halben Tag beharrlich/ vnd eintzig jhrer Vormundtschafft obligen vnd außwarten/ oder deßwegen vber Feldt

Feldt von Hauß seyn/vnd handlen müsten/ Alsdann sollen sie ziemlich Zehrung vnd Kosten gebrauchen/vnd in Rechnung bringen/darinnen dann vnsere Amptleut/ vnd wer zu der Verhöre geordnet/zusehen sollen/ daß kein vbermaß gebraucht werde. #

XXV. **Amptleut/ Räht vnd Gericht/sollen jhr Ampt in der Wäisen Sachen fleissig verrichten/vnd ob dieser Ordnung halten.**

VNd sollen alle vnd jede vnsere Ober vnd Vnder Amptleut/auch ~~Schultheiß~~/Burgermeister/ Räht vnd Gericht/ als an vnser statt die Ober Pfleger/ bey jhren Pflichten/ auch vermeydung vnser Vngnad vnd Straff/verbunden vnd schuldig seyn/ jhrer anbefohlenen Empter vnd Orten ernstliche Vorsehung zu thun/ Auch jhr fleissigs auffmercken zu haben/ daß dieser vnser Ordnung gelebt/ damit den Wäisen vnd Minderjärigen in alleweg wol/ getreuwlich vnd nützlich gehauset/ deren Schaden/Nachtheil vnd Gefahr verhütet vnd abgewendet. Fürnemlich aber deß Eynnemmens vnd Außgebens jedes Jars Rechnungen angehört werden/Vnd wo sich darinnen oder sonsten der Pflegkinder Schaden/Abgang oder Verwarlosung befinde/daß denselben darvmb jhr der Vormünder Haab vnd Güter deßhalben verpfendt vnd verhafft seyn sollen vnd bleiben/ Dergleichen wo durch vnser Amptleut/Räht oder Gerichte/ in obangeordneten zu vnd auffsehē/ oder in andere weg Fahrlässigkeit vñ Säumnuß gespüret/ Sampt daß die saumselige oder vortheilhafftige Pfleger vñ Vormünder/zu leystung der Gebür/nicht gehaltē noch angewiesen/dardurch also den Armen Wäisen vnd Vnderjärigen Kindern/an jren Haab vnd Gütern nachtheilicher schad zuwachsen thete/Wöllen wir hiemit den Jungen Pflegkindern vorbehalten/ vnd einen zugang vnd macht gegeben haben/ sie actione subsidiaria vmb Erstattung/Abtrag vnd Bekerung zu beklagen oder anzulangen/ Dann wir je diese vnsere Ordnung/ Befehl vnd Satzung/gehorsamlich gehalten vnd vollnzogen haben wöllen.

XXVI

Endung der Vormundtschafften.

WAnn aber die Pfleg oder Vormundtschafft/der an befohlenen Pupillen halb/ ihr endtschafft erreicht/daß jnen die verwaltung jhrer nahrung/Haab vnd Güter selbsten zu handen gestellt vñ gefolgt werden sol/das mögen vnsere Amptleut auch Räht vnd Gericht jeder Statt/Flecken oder Dorffs/ nach gelegenheit vnd Verstandt der Jungen (da sie nemlich fünff vnd zwantzig Jar erreicht/ oder sonsten zu gebürlicher Verheuratung vnd eygener Haußhaltung kommen/oder in andere wege zu Verwaltung deß jhrigen tauglich befunden) jhrem gutachten nach das zum besten fürnemmen vnd erkennen/ Doch daßalso bald gebürliche Beschluß Rechnung (darinnen dann alle vorgehende Rechnungen mit deren Receß gezogen) sampt gäntzlicher liefferung beschehe/darzu alsdann/ der oder die erwachsene Pflegkinder selbsten erfordert/vnd den beywohnen sollen/ Vnd was sich im Receß erfindet/daß die Vormünder weiters vnd mehrers in zeit jhrer Administration eyngenommen/ dann hinwider außgeben hetten/das sollen sie den Pflegkindern neben Eynraumung der ligenden vnd fahrender Haab vnd Güter/ jnnerhalb viertzehen Tagen zu lieffern vnd zu zustellen schuldig seyn. Dagegen da sie die Vormünder vor jhre Pflegkinder mehrers außgelegt dann eyngenommen/ vnd also in Rechnung Außgab die Eynnam vbertreffe/sol jnen dasselb von den Pflegkindern auch wider in benanter zeit erstattet werden.

Rechnung vnd Liefferung zu thun.

VNd nachdem sich vielmaln zutregt/daß die Pflegkinder nach erlangtem Mannbarem Alter kein Rechnung begeren/sonder dasselb/ biß dieselben jhre Vormünder absterben/gefährlich verziehen/ dardurch alsdann deren Erben/jhrenthalb vnverschuldt/ mercklichen verletzt vnd beschwert werden/ So wöllen wir hiemit/ daß die Pflegkinder nach Endung der Vormundtschafft/von jhren Vormündern Rechnung vnd Liefferung/ wie vorsteht/förderlich erfordern vnd auffnemen/ Würden sie aber nach

nach endung der Vormundtschafft darmit gefährlich verziehen/ vnd zwey Jar verscheinen lassen/ oder aber so jnen solche Rechnung vnd Liefferung angebotten/sie die nicht annemmen/ So sollen die Erben der jenigen/ so jhr Vormundt gewesen/ferrner nicht angelangt/noch jnen Rechnung zuthun/ weiter nicht schuldig seyn.

JN fall mangel an Rechnung befunden.

XXVII.

ERüge sich dann vielleicht zu/ daß die Pflegkinder an den Rechnungen mangel spüren/ vnd darfür halten/als solten die Vormünder nicht alles/wie sich gebürt/ in Rechnung gebracht haben/So sollen die Kinder gedachte Vormünder dessen gebürlichen vberwysen/ darauff sie fürter zu gebürender Erstattung anzuhalten/ Köndten sie aber solche beweysung nottürfftiglich nicht beybringen/doch Vrsachen anzeigen/ die gnugsam vnd erheblich/ von derentwegen die Vormünder bey jhren Eyden darvnderzubefragen/Wo sie dann bey jhrem Eyd betheuren würden/daß sie der Kinder Gut mit wissen/ vnd vortheilhafftig nicht hinderhalten/ sonder alles getrewlich verrechent haben/ Sampt ob sie nachmals vber kurtz oder lang jchts mehr befünden oder gewahr würden/ das den Kindern billich gebüren vnd zustehen/ daß sie jnen dasselbig auch getrewlich vnd ehrbarlich zuschaffen wöllen/so sollen sie dabey gelassen werden/ Es were dann sach/daß sich scheinlicher Betrug eräugte/ im selben wissen sich jedes Orts Beampte angedeuter Gebür nach zu verhalten.

XXVIII. ## Von Vormünden durch Testamenta / oder sonst zuvor / verordnet / auch der Wittwen Administration / Rechnung auffzunemmen.

VNd demnach hin vnd wider vnserer Gebiete / etliche durch Testamenta oder sonsten zu Vormunden gesetzt / Dergleichen da Wittwen die Administration vnd Verwaltung jhrer Kinder / vnd deren Güter noch vnderhanden / davon aber biß noch kein Rechnung / Rede vnd Antwort gegeben haben / So sollen der oder dieselben / durch jedes Orts gesetzte Obrigkeit / mit fleiß erkündiget / solche ehisten fürgefordert / mit denen / vermöge dieser Ordnung / in anhörung deren Rechnung / vnd sonsten jhrer Administration wegen / verfahren / darzu ferner vermahnet vnd angehalten werden.

XXIX ## Gebrechhafftigen / Sinnlosen / Stummen / Tauben. Item / Verschwendern vnd vnvermöglichen Personen auch Vormünder zu ordnen.

WEiter wo vnser Amptleut / auch Schultheiß / Burgermeister / Rahr vnd Gericht / in jhren anbefohlenen Emptern / Stätten / Flecken oder Dörffern / Gebrechenhafftig / Vnsinnige oder Sinnlose / auch Stummen vnd Tauben / Dergleichen Geuder oder Verschwender jhrer Nahrung / Darzu alte vnvermögliche Personen haben / oder sich nachmals finden / welche der Vormundschafft nötig / oder die vor sich selbsten oder jemandt jhrentwegen begeren würde / denen sollen sie gleicher gestalt von Ampts wegen Vormünder vnd Verwalter / vnd dasselbe so viel möglich von jhren nechsten Freunden / verordnen / Vnd es sonsten mit Wahl / Auffnemmung / Beeydigung vnd Handthabung jres Ampts

Handthabung jhres Ampts vnd Befehls / allermassen halten / vnd gute Fürsehung thun lassen / wie hie oben von den Wäisen vnd Nindersärigen gesetzt worden / Allein außgenommen / daß den Alten vnvermöglichen Personen / dieweil sie noch jhrer Vernunfft nicht beraubt / keine Vormünder / dann auff jhr begeren / geordnet werden sollen.

Von Auß vnd Höerfäuhten. XXX.

VNd nach dem es etlicher vnserer Empter sonderbare Auß / Höer vnd Vnder Fäutheyen hat / welche neben andern vber vnsere Reichs auch Königs vnd Leibeygene Leute gesetzt vnd verordnet / die in diesen zutragenden Fällen der Vndersärigen Wäisen vnd Vnmündiger Kinder / an vnser statt / vnd von Obrigkeit wegen / Obervorweser vnd Pfleger seyen / vnd darumb sonderbare Bestallung / Ordnung vnd Befehl haben / denselben tügliche vnd nützliche Pfleger / Vätter vnd Vorweser zu setzen vnd zu verordnen / die mit gebürlichen Pflichten zu beladen / die Administration zu befehlen / vnd darbeneben fleissig mit zusehen / daß solchen Kindern treulich gehauset / nichts verrendert / vereüssert / die Rechnungen angehöret / vnd also alles mit seinem Vorwissen / gutem Raht / vnd jedes Orts Ober Amptleut zuthun / verhandlet vnd angestellt werde.

SO lassen wir es derhalben bey angeregter jhrer der Auß vnd Höerfäuthe / zuvor hiervmben habender Ordnung / vnd wie es von Alters darmit hergebracht ist / dergestallt nachmaln bewenden / Ordnen vnd befehlen auch hiemit / daß nemlich ermeldte vnsere Auß vnd Höerfäuhte sich nicht allein derselbigen zuvor habender Ordnungen vnd Befehls / mit Verordnung der Pfleger vnd Vormünder / auffzeichnuß aller Pflegschafften in Verhör vñ fleissiger Auffmerckung der Rechnungen / Liefferung / auch Grundtheilungen / vnd im fall Verstattung vnd fertigung der Einkundschafften / vnd anderm / allerdings gemäß erzeigen vnd verhalten / vnd jnen dieselbigen offt vnd wol zu Gedechtnuß bringen vnd eynbilden / Sonder auch daß sie sich dieser vnser

weitern

weitern Ordnung / als viel sie die immer berühren mag / ebenmässig geleben / deren nachsetzen / Vnd nit verstatten noch zugeben / daß von jemand / wer der oder die seyen / so vnder ihr Ampt gehörig / herwider gehandlet werde / bey Vermeydung vnserer sonderbaren Straff vnd Vngnad / Wie in vermeldter vnser Ordnung / sonderlich bey dem XII. vnd XXIIII. Puncten davon anregens beschiecht / Warauff dañ vnsere Ober vñ Vnder Amptleut ihr gleiches vnd ernstlichs Auffsehen jederzeit haben vnd halten sollen. Dessen thun wir vns zu jnen allen sampt vnd besonder gäntzlich vnd gnediglich versehen.

Folget der Vormünder Eyd / den ein jeder den jenigen / so jhne vnsert wegen zu Vormundt ordnen vnd auffnemmen / leysten solle.

XXXI

Vormünder Eydt.

IHr sollendt geloben vnd schweren zu Gott dem Allmechtigen / daß ihr N. vnd N. N. verlassenen Kindern / denen jhr jetzo zum Vormünder vnd Curatorn gegeben seyend / jhrem Leib / Haab vnd Gütern trewlich vnd wol fürstehen / die notwendig versorgen / jhre Haab vnd Güter in gebürlichem Baw vnd Besserung erhalten / vnd one vorgehenden Raht vnd Befehl davon nichts vereussern / verändern / oder in eweren eygen Nutzen wendē / eweren Pflegkinder Nutzen fürdern / Schaden wenden vñ verhüten / deren Glauben vnd Trauwen vertretten / sie schutzen / schirmen vnd handthaben / eweren Administration vnd Verwaltung Järlichs / oder so offt es erfordert wirdt / ehrbare / gute Rechnung thun / mit volkomener Vberliefferung alles deß / so der Vormundtschafft halb zu ewern Händen kommen / vnd den Pflegkindern zustendig seyn / vnd jhr schuldig bleiben werdent / Auch alles das verhandlen / darumb Rede vnd Antwort geben wöllendt / was treuwen Vormündern gebüret / vnd von Rechts / auch krafft deßhal-

deßhalben außgangener Ordnung wegen schuldig seyndt / alles bey verpfendung eweren Haab vnd Güter / ohne alle Gefährde.

Form / wie ohngefährlich die Jnuentarien zu stellen.

Forma Inuentarij. XXXII.

INuentarium aller ligenden vnd fahrenden Haab vnd Güter / was weylandt N. N. nach seinem Absterben hinderlassen / vnd seinen Kindern N. N. vnd N. zu jhrem gebürenden theil worden / deren geordenten Vormündern N. vnd N. auffgelieffert / durch N. in beyseyn N. vnd N. der Kinder nechsten Verwandten / Beschehen auff N. tag / Anno / ꝛc.

Folget die Liefferung.

Vnd Erstlich / an ligenden Gütern vnd Güldtbrieffen.

VNder diesem Titul / Hauß / Hoff / Ecker / Weingart / Wiesen / Wald / Gärten / jedes mit seinen Anstössen vnd zugehörigen Kauff vnd anderen Brieffen / solche Stück besagendt / vnd darauff die Güldtbrieff mit jhren Hauptsummen vnd Järlichen Zinsen / zu verzeichnen.

An Fahrnuß / vnd nemlich an Geldt vnd Barschafft.

HIervnder alle Müntzsorten in specie zu vermercken / vnd wie hoch ein jede angeschlagen.

An Kleynoder / Ring vnd Silbergeschirr.

NOta / Alles Silbergeschirr von stück zu stück zuwegen.

An Kleidern / vnd allerley Gewandt.

AN Bettgewandt vnd deren Zugehöre / Auch Leyningetüch.

An Zinnengeschirr.

NOta / Dieses alles solle neben der Beschreibung gewegen werden.

An Messing vnd Küpfferin Geschirr.

An allerley Haußraht in gemein.

VNd wo zu zeiten die Verlassenschafften etwas ansehenlich/ ~~als da man Keltern vnd Keltergeschirr/ auch anzahl Faßlung~~/Sollen darvber sonderbare Titul gemacht/ vnd wie solches im Keller/auffm Kasten/auch der sonderbar Haußraht von Gemach zu Gemachen/beschrieben werden.

DErgleichen wo Pferd/ Rind/ Schwein/ Schafe/ vnd ander Viehe/sampt da Wägen/Schiff vnd Geschirr vorhanden/deren jedes besonder zu verzeichnen.

An Wein.

An Korn/Waitzen/Gersten/Speltz/Habern.

NOta/Jedern Beheid Frücht einen sondern Titul zu ordnen.

SAmpt da Heiv/Stroh/Tung/Fleisch/Speck/vnd dergleichen Küchenspeiß/vnd andere ding vorhanden seyn.

An Außstehenden Schulden.

DAher zu verzeichnē/was bey dem jnuentiren oder der Theilung fürkompt vnd angebracht würdet / oder sich sonsten befindet/

befindet/daß man den Pflegkindern zu bezahlen schuldig ist/Wie/ wo/vñ bey wem das aussen sieht / sampt was oben bey dem fünfften Puncten hievon gemeldet.

KVrtze Formul wie die Vormünderey-Rechnungen zustellen/ Nemlich: XXXIII.

Form der Rechnungen.

REchnung N. vnd N. beyder geordenten Vormünder weyland N. nachgelassener Kinder/ N. N. vnd N. alles jhres Eynnemmens vnd Außgebens/ vom Newen Jarstag/Anno/ꝛc. N. ane/ biß wider auff denselben tage/Anno / ꝛc. N.

VNd wirdt der Gülden in dieser Rechnunge durchauß in Eynnam vnd Außgab zu N. Wehrung gerechnet vnd angeschlagen.

VNd da in zwischen im Jar nach der Liefferung die Rechnung erstlichs angehet / sol von derselben zeit an / ein stück Rechnung biß auff den folgenden Newen Jarstage gemacht / vnd fürter/als obsteht/jedes Jars gestellt werden.

Folgende Rubricken oder Titul in die Rechnungen zusetzen.

Erstlich/Eynnam an Gelt/vermög deß Jnuentarij.

VNder diesen Titul gehört das Geldt / so dem Jnuentario ist inverleibt.

Eynnam Gelt auß verkaufften Gütern gelößt.

NOta/ Da Hauß/Hoff/ oder andere Güter/mit Raht vnd Bewilligung der Obrigkeit vnd Freundtschafft/ ob angeordneter massen verkaufft/dasselb erlößte Gelt daher o zusetzen.

Eynnam Gelt/ auß verkaufftem Silbergeschirr/ oder anderem Haußraht gelößt.

NOta/ Wo die Kinder etwa noch gar jung/ vnd derwegen für gut angesehen/die Fahrnuß gar/ oder zum theil zu verkauffen/ Sollen darzu die Titul/ wie oben in dem Inuentario/ nach einander gesetzt werden/ gibt es hernacher zu der liefferung desto mehrer richtigkeit.

EynnamGelt Receß jüngster Rechnung.

VNder diesen Titul sol man erstlich setzen/was die Vormünder in nechst vorgehender Rechnung seyen schuldig blieben. Darnach was das vorgehende Jar an Hauptgelt außgeben/ damit Güter vnd Güldten erkaufft vnd angelegt/ das sol daher mit eim Nota also verzeichnet werden.

NOta/ In nechst vorgehender Rechnung seyen N. Gülden in Außgab bracht/ Damit N. Gülden Järlicher Güldten/ auff N. fällig/ Oder aber N. Acker/ ~~Weingart~~ oder ander Gut erkaufft worden/so ins Inuentarium gehörig seyen.

DA auch noch außstehende Schulden vorhanden/sollen dieselben daher gesetzt/vnd darzu verzeichnet werden/ wie viel dasselb Jar daran bezahlt/ vnd noch weiter daran/ vnd zu was Zielen/ außständig.

Eynnam

Eynnam Gelt an Zinß vnd Güldten.

Eynnam Gelt/ auß Wein gelößt.

Eynnam Gelt/auß Früchten gelößt.

NOta/ So der Früchten ein gute Anzahl/ sol jeder Früchte Gattung ein eygener Titul in Eynnam vnd Außgab gehalten.

DA auch die Pflegkinder andere sonderbare järliche Gefälle/ Sollen denen eygene Titul gemacht/ welche auch ein Jar wie das ander in gleicher Ordnung nach einander gesetzt werden sollen.

EynnamGelt in gemein.

Summarum aller Eynnam an Gelt dieser gantzen Rechnung ist

Eynnam an Wein.

Eynnam an Früchten.

NOta/So mehrerley Früchten/ sampt da Baugüter/ vnd darzu Häw vnd Stroh vorhanden/ deren jederen gattung ein besonder Rubrick zu machen.

NAch allen solchen Eynnamen / sollen die Außgaben gleicher Ordnung nachgesetzt werden.

Außgab an Gelt/ an stendigen Grundt oder Bodenzinsen/ von der Pflegkindern Güter.

Außgab an Gelt auff die Pflegkinder gewendet.

Außgab Gelt / Ablösungs Güldten.

Außgab Gelt an Hauptgelt / damit Güter oder Güldten erkaufft.

Außgab Gelt/ ~~Weingartskosten~~/ Ackerlohn. Item/ Erndt / ~~Herbstkosten~~ / Trescherlohn/ Baw-kosten / vnd was dergleichen mehr für ordenliche Außgaben nötig/ ꝛc.

Summarum aller Außgaben an Gelt dieser Rechnung ist

Außgab Wein.

Außgab Früchten/ ꝛc.

WO aber etwa gar geringe Nahrungen vnd Eynnamen vorhanden/ Als da Eynnamgelt nur etlich wenig Item begreifft / Dergleichen die Außgabe / Mag das alles vnder einer Rubrick / Als nemlich/ Eynnamgelt / wie viel dessen eyngenommen / Vnd vnder Außgabgelt / wie viel dessen außgeben/ gesetzt werden.

Vnd

VNd sollen die jenige Schreiber/ so die Rechnungen fertigen/ sich sonderlich befleissen/ daß sie alle fürneme Eynnamē vnd Außgaben nicht so schlecht / sonder mit notwendigen Vmbständen/ als Zeit/ Namen/ wann/ wie/ wo von/ ꝛc. vermelden/ die auch mit gebürenden Vrkunden zu bescheinen. Als so ein Hauß oder ander Gut verkaufft / sol der getroffene Kauff / die Angab/ das Ziel / vnd was daran auff folgende Ziel noch außständig/ Auch Käuffer vnd Bezahler/ vnd in was beywesen das beschehen/ alles mit Namen genennet werden.

HJerauff/ ~~allen vnd jeden vnsern Räthen/~~ Ober vnd Vnder Amptleuten / ~~Vögten~~ / ~~Vniuersitetsverwandten / Landschreibern / Zollschreibern / Kellern / Schultheissen/ Burgermeistern/ Räthen vnd Gerichten / Auß- vnd Höerfähten/ Zinßmeistern/ Burgern~~/ Vnderthanen/ Edlen vnd Vnedlen/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Angehörigen vnd Verwandten/ in was Stand oder Wesens die seyen / bey den Pflichten / damit sie vns zugethan vnd verwandt seyndt / mit sonderm Ernst gebietendt vnd befehlendt/ Sie wöllen jnen die Cur / Beförderung vnd Handthab der armen Wittwen vnd Wäisen/ auch diese vnsere Ordnung/ mit fleiß lassen angelegen vnd befohlen seyn/ Darob mit treuwen vnd Ernst halten/ die Verbrecher vñ Vbertretter nach eines jeden verschuldē vnnachläßlich straffen / als lieb einem jeden sey/ vnsere schwere Straff vnd Vngnad zu vermeyden. Hieran beschicht vnser ernstlicher Will vnd Meynung. Vnd behalten wir vns bevor/ diese vnsere Ordnung in künfftig nach gelegenheit zu verbessern/ zu mindern vnd zu mehren / wie das jederzeit die Notturfft erfordern würdt/

Alles sonder gefährde.

Der

Der IIII. Titul.

Widertäufferischen Irthumbs halb gegebene Instruction.

Neuwerte Instruction vnd Befehl / Wie vnd welcher gestalt / die Ober vnd Vnder Amptleut vnd Diener / mit den Widertäuffern vnd deren Anhang handlen / vnd sich gegen denselbigen / auch sonsten zu außreuttung solcher Secten / verhalten sollen.

Anfenglich sollen sie vnsere Amptleut / in allen Stätten / Flecken Dörffern vnd Communen / jhres befohlenen Ampts / vnd fürnemlich da diese Sect eyngerissen were / vnsert wegen die Gemeynden mit leutenden Glocke / oder sonst gewöhnlichem Brauch nach / zusammen beruffen lassen / vnd denselben fürhalten / in massen wie nachfolgt:

Wiewol wir in antrettung vnserer Regierung vnd noch / Wie auch zum theil vnsere Vorfahren / Lobseliger Gedechtnuß / vns nichts höhers vnd embsigers angelegen seyn lassen / vnd beflissen / dann daß vnsere getreue Vnderthanen / zu beförderung jhrer Seelen Heil vnd Seligkeit / vnd ewiger Wolfart / möchten zu Erkandtnuß Gottes / vnd seines alleinig Seligmachenden Worts vnd Willens gebracht / vnd von aller Abgötterey /

Aberglauben/verführischen Lehren vnd jrrigen Secten / darauß ewige Verdam̃nuß/ vnd sträfflicher Vngehorsam gegen der ordentlichen vnd von Gott gesetzter Obrigkeit erwachsen thete/ verwarnet vnd abgezogen werden/Wie dann deßwegen zu mehrmalen Christliche vnd ernstliche Mandata / Erinnerung vñ Ermahnungen/im Heiligen Reich/ auch von vnseren Vorfahren / löblicher Gedechtnuß/außgangen / Darumben dann der gentzlichen Hoffnung vnd Zuuersicht gewesen / es solte solchen angeregten Mandaten/Erinnerung vnd Vermahnungen der gebür nachgesetzt/ vnd dardurch bemeldte Widertäufferische Sect in abnemmen gerahten seyn/ So kommen wir / doch nit mit geringer Beschwernuß vnsers Gemüts/in glaubige Erfahrung/daß vber vnd wider so vielfaltige beschehene vnd außgangene Erinnerungen vnd Warnungen/auch deß Heiligen Reichs publicierte ernstliche Mandata/Vnd dann vngeachtet / daß das heilige Euangelium vnd Wort Gottes lauter vnd vnverdunckelt gepredigt / sich die ergerliche / gifftige / verführische / vnd an ewiger vnd zeitlicher Wolfahrt schedliche Lehr vnd Sect deß Widertauffs / je lenger je mehr in vnserm Churfürstenthumb / der vndern Pfaltz bey Rhein / vnd bevorab in den Dörffern vnd Flecken ewers befohlenen Ampts/weiter vmb sich fressen vnd wachsen solte / Also vnd der gestalt/ daß nit allein viel einfältige Gewissen/ durch solche eigensinnige / verführische vnd auffrührische Winckelprediger / die sie jhre Vorsteher nennen / mit böser/ faischer vnd verführischer Lehr listiglichen hindergangen / vergifftet vnd jrrig gemacht/ Sonder auch zu sträfflichem Vngehorsam gegen jhrer ordentlichen Obrigkeit angereitzet vnd beweget / vnd zu fortpflantzung solcher jhrer ergerlicher / auffrührischer vnd vnchristlicher Lehr/ heimliche / verbottene Versamlungen / in Flecken vnd auff dem Felde / zu vnderschiedtlichen Zeiten anstellen / fürnemmen vnd halten sollen.

WAnn nun solche jhre verführische Lehr/ Sect vnd Rottierungen/dem seligmachenden Wort Gottes/Bürgerlicher Policey / vnd den gemeynen Keyserlichen Rechten / auch allen Reichs Abschieden vnd Constitutionen/stracks entgegen vnd zu wider/auch zu ewigem vnd zeitlichem Verderbē der Vnderthanen gereichen theten/Vnd aber wir vns von Gott tragendem obligendem

dem Ampt schuldig erkenneten/vor solchem schädlichem Vbel/vnsere von seiner Göttlichen Maiestat befohlene Vnderthanen zu warnen vnd zu retten / die rechte / reine / seligmachende Lehr vnd Wort Gottes zu schützen vnd zu handhaben / Dagegen aber alle ergerliche/vnd verführische/Auffrührische Lehr/verbottene Winckelpredigten/Versamblungen vnd Rottierungen / nach der gebür abzuschaffen/vnd mit ernst zu straffen.

SOhetten demnach wir befohlen/ menniglichen vor solcher verführischen Sect / vnd derselbigen Versamblungen zu warnen/Ernstlich bey vermeidung höchster Vngnad gebietendt/ daß sich menniglich von solcher verbottenen / jrrigen vnd auffrührischen Secten vnd Versamblungen / nicht allein gentzlichen enthalten / vnd dieselbigen nicht besuchen / Sonder auch bey den Pflichten vnd Eyden/ damit sie vns verwandt vnd zugethan weren/die jenige Personen / so mit solcher vergiffter Lehr verhafftet/ bevorab die man Vorsteher nennet/ die andern darzu reitzen/rahten vnd bewegen / Auch was jnen solcher verbottenen heimlichen Versamblungen wissens seyn mag/vnsern verordneten Amptleuten/oder jedes Orts gesetzten Schultheissen anzeigen/vnd deßwegen nichts verschweigen solten noch wolten.

DAnn solten vber vnd wider solche jetzo getrewe vnd ernstliche gethane Warnung vnd Verbott/eine oder mehr Personen/sie seind gleich wer sie wöllen/ befunden werden / die dieser Secten vnd jrer Versamblungen anhengig / oder aber derselben wissens hetten / vnd dieselbe gemeldten vnsern Amptleuten vnd Schultheissen/oder einem andern ehrbarn Mann/ welcher jedes Ortes darzu geordnet werden solte / nicht anzeygen theten/ Den oder dieselben gedechten wir ernstlich an Leib/mit verweisung deß Lands/oder in andere weg/nach gelegenheit deß Verbrechens / zu straffen / vnd solche verführische vnd auffrührische Rottengeister/vnd jhre Versamblungen keines wegs zu verstatten vnd zu gedulden/Darnach sich menniglich zu richten / vnd jnen also mit allem Ernst wolten lassen befohlen seyn.

WElches jetzt angezogen Christlichs Edict vnd Warnung/ sampt vnser Policey Ordnung/auch alle Jars zu besserem

Behalt/ vnd vorstehender Gelegenheit nach/ drey oder viermal vnsern Vnderthanen auch vorgelesen/ vnd durch sie erneuwert werden sol.

FErrners vnd nach dem solcher offt ermeldter Widertäuffe-rischer Jrrthumb vnd verführische Sect fürnemlich daher vnd an denen Orten entspringet/ Da entweder keine gesunde Lehr deß Göttlichen Worts ist/ oder sonst ein ergerlichs vnd Gott-loses Leben geführt wirdt/ Vnd dañ denselben mit mehrerm Ernst vnd furcht gestewrt/ vnd die arme einfeltige Vnderthanen/ vmb desto weniger zu solchem Jrrthumb gerahten mögen.

SOllen vnsere OberAmptleut nicht allein gedachte vnsere Vnderthanen fleissig zu der Christlichen Kirchen vnd An-hörung deß einigen seligmachenden Worts deß HERREN/ so durch vnser geordnete Pfarrherr vñ Kirchendiener/ neben Christ-licher Außspendung der heiligen Sacramenten/ nach dem Wort Gottes/ vnverfelscht geprediget würdet/ vnd also von Sünden vnd Lastern zu einem Christlichen Wandel ermahnen vnd brin-gen helffen/ Sonder auch für sich selbsten sampt vnsern Vnder-Amptleuten/ auch Gerichts vnd Rahts Personen (Die sie dann ernstlich dahin zu weisen vñ anzuhalten) jede zeit die Predig Gött-lichs Worts besuchen/ vnd sich dermassen allen andern zum Exem-pel vnd Vorbild/ durch Gnad deß Allmechtigen/ mit Worten vnd Wercken verhalten/ damit man von jnen rühmen/ vñ in Warheit sagen könne/ daß durch jhren Christlichen Wandel vnser Vatter im Himmel gelobt vnd gepriesen werde/ Jn sonderlicher erwe-gung/ solches nicht wenig Vrsach geben würde/ daß die arme ver-irrete Widertäuffer/ so mit fleiß darauff sehen/ sich desto leichter wider zu der Christlichen Gemein theten/ Auch was für ein grausame vnd vnverantwortliche Sünd vnd Laster es sey/ den Nechsten mit einem Gottlosen Leben vnd Wandel von seiner ei-genen Seelen Heil vnd Seligkeit abzuhalten/ Da Christus Je-sus/ vnser einiger Erlöser vñ Seligmacher/ bey dem heiligē Euan-gelisten Mattheo/ vnd an andern Orten mehr/ allen denen/ so Er-gernuß geben/ das ewig Wehe ernstlich dräwet.

AUff daß auch dasselbige richtiger vnd bequemer zugehen mö-ge/ Sollen vnsere Amptleut/ in allen Pfarren vnd Kirchen/ in Stätten/ Flecken vnd Dörffern/ jhres befohlenen Ampts/ da es noch nit beschehen were/ sonderliche Stül vnd Sessiones für sich vnd vnsere Vnder Amptleut/ auch Gerichts vnd Rahts Personen/ fürderlich machen vnd verordnen lassen/ in denselben ordentlich nach einander in der Predigt bleiben/ vnd also die Christliche Ge-mein zum Gottseligen Eyffer bewegen vnd leyten helffen.

ES sol auch niemand von jnen/ so Anheymisch ist/ verstattet werden/ zur Predigt zeit auß der Kirchen/ ohne sonderliche hochwichtige vnd erhebliche Vrsachen/ zubleiben/ Deßgleichen auch keinem/ er sey wer er wölle/ zugelassen seyn/ vnder der Predig in oder ausserhalb den Kirchen zu spacieren/ oder in den Wirts-häusern wider vnsere Policey Ordnung (sie weren dann frembd vnd wegfertig) zu sitzen/ sonder wie oben gemeldt/ dieselb fleissig zu besuchen.

WIrde aber einiger deß spacierens/ oder anderer in vnserer außgangener Policey Ordnung verbottener Laster (Dar-zu dann an jedem Ort/ etliche fromme Gottsförchtige Männer/ die neben vnseren Schultheissen auff den Kirchgang vnd andere offentliche Laster sehen/ verordnet werden sollen) sich nit abthun/ denselben haben vnsere Amptleut/ wie sich gebürt/ im Thurn mit Wasser vnd Brot/ oder sonst nach gelegenheit der vberfahrung/ darfür anzusehen vnd zu straffen.

JN gleichem/ wo einer von den Vnder Amptleuten/ Gerichts oder Rahts Personen/ sich diesem vnserm Befehl nit gemeß/ auch sonsten ergerlichs Lebens erzeygen thete/ denselben sol vnser Ober Amptman mit ernst Christlichen ermahnen/ vnd zur Bes-serung bewegen/ Wolte das aber nit helffen/ gleich den Wider-täuffern mit dem Thurn straffen/ Oder so es die not erfordert/ an vns gelangen/ wöllen wir gebürende Straff darvnder vnsäum-lich verordnen lassen.

ES sollen auch in allweg vnsere Superintendenten/vnd andere Kirchendiener / zum offtern auff der Cantzel/der Widertäuffer Irrthumb vñ Sect auffs gründtlichst außlegen vnd erklerē/Auch mit bestendigen Argumenten/auß Göttlicher heiliger Schrifft/widerlegen vnd verwerffen/So dann den rechten wahren Brauch/ Nutz/ Frucht vnd Trost der heiligen Sacramenten/deß Tauffs vnd Nachtmals/mit allem Ernst treiben vnd eynscherpffen / auff daß die Einfältigen den verführischen schädlichen Gifft deß Widertauffs recht lehrnen erkennen/Auch gedachte vnsere Superintendenten vñ Kirchendiener einen Christlichen Wandel führen/Welche aber eusserlich grobe Ergernuß geben/ vnd sich nicht wöllen vnderweisen lassen / darauff dann vnsere Amptleut auch zu sehen haben / wie gleichfalls ferrnere Verordnung/durch vns one daß hierinn allbereit beschehen ist / dieselben den Superintendenten jedes Orts vnverzüglich zu wissen gemacht werden / damit sie es fürters an gehörende Ort bringen/ vnd Abschaffung beschehen möge.

WAnn nun diesem allem erzehlter gestalt also nachgesetzt/ wolten wir zu dem lieben Gott hoffen / es solten nit allein die arme verirrte Widertäuffer von jhrem Irrthumb abschaffen/vñ vnsere Vnderthanen der Secten müssig gehē/ sonder auch sonsten allerhandt Segen am Zeitlichen vnd ewigen erfolgen.

WO dann darvber jemandts der Widertäuffer oder Widergetaufften für vnsere Amptleut gebracht/oder aber sie dieselben/habendem Befehl nach/für sich selbsten erfordert hetten/so sollen sie solche / wer vñ woher sie seyn/auch was sie zu diesem Irrthumb bewegt/in beyseyn eines oder zweyen Gelehrten / als Superintendentē/ oder andern Kirchendienern/eigentlich befragen/ vnd mit guten/sanfften vnd Christlichen Erinnerungen vnd Vnderrichtungen von jhrem gefaßten Irrthumb ab / vnd wider zu der rechten Kirchen/anweisen. Welche sich nun dermassen bescheiden/dieselben an jhr behäußliche Wohnung ziehen / vnd sich bey Weib vnd Kindern in der forcht Gottes/wie ehrbarn Leuten wol ansteht/Christlich zu erhalten / auch die wahre Predigen Göttlichs Worts zu hören/vnd sich hinfürter dieses Irrthumbs die zeit jhres Lebens nicht mehr an zunemmen/hin ziehen lassen.

Ob

OB aber darvnder etwan so halßstarrige vnd hartneckige Köpff/ oder auch die Hauptsacher vnd Winckelprediger/ so Vorsteher genandt/weren/die sich mit gutem grund der Göttlichen Biblischen Schrifft nicht wolten vnderweisen vnd berichten lassen/gegen denselben sollen sie / vnsere Amptleut / mehrern Ernst gebrauchen/sie in Thurn legen/ vnd allein mit Wasser vnd Brot speisen/auch zu vnderschiedlichen zeiten/ durch die Superintendenten/oder andere Kirchendiener/eynmal/drey oder vier/ ausserhalb deß Gefengnuß widerumb mit Gottes Wort vnderrichten/vnd jhres Irrthumbs vberzeugen lassen/ ob sie der gestalt ehe zu rechter Widerkerung möchten bewegt werden/ Neben dem sollen auch/wann also einer oder mehr durch sie eyngelegt würdet/deren Kinder / so noch vngetaufft vorhanden / zu rechter Zeit tauffen / allen nottürfftigen Bericht zu vnser Cantzley gelangen lassen/vnd ferrnern Bescheids darvnder gewarten.

IErrners seyn wir glaublich bericht / daß die jenigen Personen/ so sich deß Stroschneidens ernehren / hin vnd wider bey den armen Vnderthanen anthun / vnd sie heimlicher weiß zu dem Widertaufferischen Irrthumb bereden/ deßhalben auff dieselben auch fleissige Anstellung gemacht / vnd wo möglich / die rechtschüldigen zur Hafft eyngezogen / Zu dem keiner / so dieser Secten wegen an andern Orten vertrieben were/in vnsern Landen/ ohn vorgehende vnserer Kirchendiener Examination/ nit auffgenommen oder geduldet werden sollen.

WEnigers nit wöllen wir jedermenniglich ernstlich gebotten haben / daß keiner einigen Widertauffer oder Widergetauffte Person in Dienst vnd Arbeit annemmen/oder wissentlich vnderschleiffen sol/Vnd so einer hervber thun/ vnd wir dessen innen würden/wöllen wir gegen demselben mit Leibs oder anderer gebürender Straff verfahren.

WO ferrn auch einer oder mehr/ auff gethanen Christlichen Vnderricht vñ Vermanungē/etwan auch die Thurn straff sich seines Irrthumbs nit abweisen lassen/oder nach Verleugnung deß Widertauffs / sich wider solchem Irrthumb anhencken/

Dem

den oder dieselben sollen vnsere Amptleut mit vnserm Vorwissen vnd Willen/ wie obgemeldt/ vnsers Churfürstenthumbs vnd Land/in ewigkeit/darin nit wider zu kommen (sie hetten dann die verführische Seet deß Widertauffs gantz vnd gar abgelegt/ vnd öffentlich in der Christlichen Kirchen reuociert) verweisen/ jnen auch von jhren Haab vnd Gütern ferrners nit/ dann allein etwas zur Zehrung auff die Reiß/folgen lassen.

SO dann jemandt dergestalt nit auß dem Land ziehen wolte/ oder sonsten one Erlaubnuß/ehe er den Jrrthumb abgelegt/ wider darinn käme/ derselb sol alsbald in Thurn geworffen/ mit Wasser vnd Brot gespeiset/ alle Vmbstende vnd Gelegenheit zu vnser Cantzley gelangt/ vnd ferrners bescheidts erwartet werden.

JN mittelst aber vnd damit dannest die Güter solcher verwiesenen Leut auch versehen werden/ So sie dann Weib vnd Kinder hetten/ denselben Vormünder oder Curatores verordnen/welche die Nahrung jnuentieren/ davon/ weß den verwiesenen Personen zustendig/ die järliche niessung Weib vnd Kindern lassen/das vberig aber beysamen behalten/biß die jhrigen sich wider bekehren/vnd zu Hauß kommen/alsdann jnen auff vorgehenden vnsern Consens solches wider zustellen/ Oder so sie also im Elendt verstürben/daß doch die Kinder/als Natürliche rechte Erben/ desselbigen vehig seyn mögen.

DA aber der Verwiesen kein Weib vnd Kinder hette/ sollen die Güter auch die Curatores verwesen/ vñ dem Widerkerenden oder seinen nechsten Freunden zu gutem behalten werden/ Es were dann daß der Verbant oder Verwiesener neben dem Jrthumb auch sonst andere Vnthaten begangen hette/alsdann werden vnsere Amptleut sich nach gestallten Sachen gegen denen zu verhalten wissen.

JN fall auch etlich weren/ so sich dieser Jrrsal ergeben/ vnd davon nicht leichtlich bewegen lassen wolten/ den sol mit Ernst gleichfalls verbotten werden/ jhrer Haab vnd Nahrung nichts zu vereussern/zu verendern/oder sonsten hinzu geben/damit nicht etwan die Bösen das jhrig zu Gelt machen/ vnd es Weib vnd

vnd Kindern entziehen/in frembde Landt sich begeben/ folgendts aber vnd so es verthan/wider kommen/ vnd also im Bettel leben müssen/Wie man dessen etwan ziemlich viel Exempla hat erfahren/So aber darwider etwas verkaufft oder alieniert würde/ sol der beschehen Kauff vñ Verkauff (welche hiemit außtrücklich verbotten seyn) Krafftloß/nichtig vnd von vnwirden gehalten/auch mit den Gütern nach gelegenheit von vns gehandelt werden.

DOch so dieser einer auß anderer fürstehender Notturfft das seine angreiffen müste/ Daß solches mit vnser Verwilligung beschehe/alles dadurch die armen Weib vnd Kind bedacht/ vnd damit auch die jrrigen desto ehe wider auff die rechte Ban erlangt werden.

DJe jenigen auch/ so dieses Jrrthumbs befleckt/ vnd verargwohnet/ die sollen vnsere Amptleut in die Dorff oder Flecken/ da sie vorhanden/ versticken/vnd gebieten/ bey Tag vnd Nacht sich auß den Dörffern/ Flecken oder Communen zu den Versamblungen nicht zu enteussern/ sonder da sie etwan jhrer Notturfft nach müßten auß den Dorffern oder Flecken ins Feldt oder anderswo hin ziehen/ daß solches gleicher gestalt mit wissen vnd Erlaubnuß vnser Amptleut/ oder Oberkeit jedeß Orts/ beschehe.

ALs viel dann letztlichen die Versamblungen vnd Rottierungen belangt/ Wie wir bericht vnd oben gemeldt/ daß dieselbe sich fast heuffen vnd starck seyen/Da sollen vnsere Ober vnd Vnder Amptleut bestes vnnachläßlichs fleiß jhre Anstellung machen vnd erforschen/wann vnd wo solche Versamblungen beschehen/ Vnd da sie es also erfahren/ alsdann sich förderlichst gefaßt machen (auch genachbarten im fall der Not derwegen zu ersuchen) vnd nach den Predigern vnd Auffwiegern fragen/ die jenigen/ so vns zugethan/gefenglich eynziehen/ vnd obgemeldter massen mit jnen handeln vnd fürfahren/Die andere aber/so frembde/an jhre Ort ziehen lassen/ doch auch jnen den Ernst zeigen/ mit vermelden/da sie mehr betretten/ alsdann böses gewißlich erwarten/vñ an Leib vnd Gut gestrafft werden sollen/Wie dann vnsere Amptleut solch Werck auch für sich selbsten zum besten anstellen/vnd son-

derlich/ so sie der Hauptsachen oder Rädlinsführer einen oder mehr betretten/ dieselben wol zu behemmen/ in massen hievor durch vnsere Vorfahren vnd sonsten befohlen/ Auch die genachbarten Oberkeiten/ mit Anzeig wie sie die betretten/ zu verstendigen/ vnd darauff zu begern wissen werden/ damit ein jeder seine Vnderthanen/ andere Weiterung vnd Vnraht zu verhüten/ anheymisch behalte.

DEssen thun wir vns zu jetzigen vnd künfftigen vnsern Ober vnd VnderAmptleuten also verlassen/ vnd sie verrichten hieran vnsern endtlichen vnd ernstlichen Willen vnd Meynung.

DOch allweg diese vnsere Ordnung vnd Befehl erheischender Notturfft/ vnd vnser gelegenheit nach/ jede zeit zu verbessern/ mehren vnd mindern/ ꝛc. Vns hiemit vorbehalten.

Der

Der V. Titul.

VOn der Nacheylle in zutragenden Todtschlägen/ Mordt/ Raubereyen/ Auch anderen Plackereyen vnd Landtfriedbrüchen. I.

DEmnach sich mehrmalen begibt/ daß sich Todschläge/ vnd andere abscheuliche hoch verbottene Vnthaten/ Dergleichen Strassenraubereyen/ Plackereyen/ Mordt/ Landfriedbrüche/ vnd andere Beschädigungen zutragen/ da die Thäter vnd Fräffeler offt entkommen/ welche durch zeitliche Angriff/ auch fleissige vnverzogene Nacheyl vnd zusamensetzung zu behemmen/ zur Verhafft vnd wolverdienter Straffe zu erlangen weren/ Vnd aber einer jeden Obrigkeit mercklich obligt/ jr Land vnd Leut für solchen Beschädigungen zu bewaren/ auch jhre Strassen/ Weg vnd Stege/ hievon rein vnd sauber zu behalten.

SO setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ da vnd wann sich eine Entleibung/ Mordthaten/ Landfriedbrüch/ Rauberey/ oder andere Beschädigungen begeben/ daß nicht allein alle vnd jede vnsere Beampten vnd Diener/ sonder auch ein jeder vnser Vnderthan/ Angehöriger/ oder Verwandter/ so der Sachen bey gewohnet/ solches gesehen/ oder daß sonst in erfahrung bekompt/ bey seinen Pflichten vnd Eyden schuldig seyn solle zu befürdern/ vnd darzu zu verhelffen/ daß der Thäter zur handt vnd in sicher Gewarsame gebracht/ vnd von deß Orts Amptleuten/ oder wer dessen dem herkommen nach in Befehl hat/ eyngelegt/ damit darüber

vber fürderlichs Rechts ergehn möge / Im fall aber der Thäter nicht bey der Hand / alsdann nichts wenigers solches an stund / vnd vnverzüglich / dem verordneten oder nechstgesessenen vnserem Ober oder Vnder Amptmann / ~~Schultheissen~~ oder Befehlhaber selbigen Orts / mit gebürlichen notwendigen Vmbstenden vñ Beschreibung der Personen oder Thäter fürzubringen vnd anzuzeigen / Darauff fürter derselb Amptmañ oder Befehlhaber / mit seinen verordneten Pferden vnd Knechten / auch etlichen Vnderthanen / so viel jne darzu noht bedünckt / also bald auff seyn / demselben nacheylen / die Strassen / Brücken / Fahre / Furht vnd Schläge / bestellen / Auch Höltzer vnd vngewöhnliche Wege bes~~techen~~ lassen / darzu den nechsten die anstossende vnsere Amptleut vñ Diener / Auch im fall die genachbarte Beampten in deren Gegende / vnd besonder der Orten / dahin die Thäter vnd Beschädiger jhr flucht nemmen möchten / zu solcher Eylle ermahnen vnd erfordern / vnd also einer dem andern getrewlich nachfolgen / vnd eyllen helffen solle / biß zu Handfestung deren Thäter vnd Beschädiger / ob sie die betretten mögen / vnd darinn kein Mühe / Arbeit noch fleiß / sparen / noch eynige Gefehrde oder verweilung suchen / bey vermeydung vnserer schweren Vngnade vnd Straffen.

VNd im fall in solcher Nacheylle die Thäter auff vnser Oberkeit nicht erreicht / sonder biß in die benachbarte vnd frembde Oberkeit / Freyheit vnd Gerichte / nachgefolgt werden müßte / So sollen die vnserigen in scheinbarlichen vnd wissentlichen Vnthaten nichts wenigers / auch biß in dieselben frembden Gerichte / nacheyllen / vnd in diesem fall thun / was deß Heiligen Reichs Landfrieden vnd Executions Ordnung vermag / Doch daß die ergriffene Thäter deren Oberkeit jedes Orts alsbald vberantwort vnd gestellet werden / mit Bericht vnd Anzeige / was dieselbige gethan / vnd wie er ergriffen / Vnd angehefftem begeren / daß dieselbe Oberkeit darvnder thue vnd ergehen lasse / was recht ist / Welches fürter vnsere Beampten ~~vns~~ mit notwendigen Vmbstenden fürderlichen zu verstendigen.

SO aber der Thäter gar entkommen / vnd nicht mehr zu betretten / vnd sich vielleicht nachgehends wider zur Hand thun würde / Solle derselbe von vnsern Amptleuten / Rähten oder

oder Gerichten / keins wegs eyngelassen / noch auch von den Vnderthanē / Verwandten / oder andern / weder heimlich noch offentlich vndergeschleifft / auffgenommen / gehauset noch beherberget werden / Es were dann / daß solche Sache / darvmben er sich enteussert / bey ~~vns~~ oder jedes Orts verordneter Oberkeit gebürlichen außgetragen / vnd erörtert / vnd er dessen gnugsamen schein vnd Vrkundt fürzulegen hette.

DEr Außgetrettenen Güter auffzuschreiben. II.

SVnd wann ein solcher Thäter ausser Lands gewichen / so sollen alsbald desselben / wie auch aller anderer vnserer Vngehorsamen außgetrettenen Vnderthanen / vnd Hindersässen / die jetzo seindt / oder fürohin werden / alle jhre Haab vnd Güter durch vnsere Beampten / oder jedes Orts ~~Schultheissen / in vnserem Namen~~ angenommen / auffgeschrieben vnd behalten / Auch niemand one ~~vnsern sonderlichen~~ Befehl davon jchtzit gefolgt noch zugestellt / sonder solche Inuentaria zu vnser Cantzley / mit Bericht / ob vnd was solche auß gewichene für Weib vnd Kinder haben / geschicket werden.

STurm oder Glockenstreich. III.

IM fall auch in solcher Nacheylle für nötig angesehen / den Glocken vnd Sturmstreich gehn zu lassen / Solle dasselbige durch jedes Orts ~~Schultheissen~~ / Burger oder Dorffmeister / oder deren Abwesens / jhre Befehlhaber verschafft vnd angeordnet werden. Doch solle solches ehe nicht beschehen / dann da man der Mordthat / Entleibung / Raubs / Beschädigung oder Nacheyllens gewiß / vñ von den Amptleuten oder Benachbarten der Sachen notwendigkeit nach erinnert werden.

Vber das auch / da man bey vnsern Schlössern dessen erfahrung vnd wissens empfähet / sollen auß denselben etlich Kreiden oder Büchsenschüß gethan werden / Damit das Geschrey allenthalben in deren Gegende / darinn die Beschädiger seyn sollen / eröffnet / vnd denselben desto baß mit guter Ordnung nachgeeylet werden möge.

IIII. Abschaffung vngewöhnlicher Wege / Versehung der Fürt vnd Schläge.

VNd damit auff jeden zutragenden Nothfall die Nacheylle so viel richtiger vnd fruchtbarlich zu vollnführen / So sollen vnsere Amptleut eines jeden Ampts / alle vnnottürfftige Strassen / Holtz vnd Altwege / vergraben vnd vermachen / Auch die Fürthen / Stege vñ heimliche Wege / verschlagen / Darzu bey / ~~den Rhein / Neckers~~ / vnd andern Vberfahrten vnd Brücken / fleissig Ordnung vnd Auffsehen bestellen lassen / damit sonderlich an den Fahren / durch Fergen / Fischer / vnd andere / niemand argwöhnigs oder verdechtigs / bevorab bey nächtlicher Weil / niemand vnbekants vbergeführt / noch vber die beschlossene Brückengelassen werde. Auff daß auch solches desto baß verhütet möge werden / so sollen die Brücken vber die grossen Wasser / LandGräben vnd Landwehren / mit Schlägen oder Fallriegeln versehen / Dergleichen die Nähen an den Fahren / bey Nacht eyngeschlossen werden.

Amptleut

V. Amptleut vnd Diener sollen jederzeit / mit bestellter Anzahl Pferdt vnd Knechten gerüstet seyn.

ES sollen auch alle vnd jede vnser Bedienten vnd Diener / sich mit jhrer Anzahl Knechten vnd Pferden / darauff sie bestellet / der gebür vñ Notturfft nach / gerüst halten / damit sie auff obbemeldte zutragende Notfälle geschickt vnd gefast seyen / solche Nacheylle vnd Abwendungen vnversehenen vnheils vnverzüglich an handt zu nemmen / vnd wie sich gebürt / auch den gemeinen Mann vnd Vnderthanen zu dirigieren vnd anzuweisen.

DAß auch in dem Nacheyllen desto mehr fleiß gebraucht werde / sol denen / so die Räuber / Beschädiger / vnd Landfriedsbrecher niderwerffen / vnd zu rechtlicher Fengnuß bringen / von derselben eygen Haab vnd Gut / so bey jnen gefunden wirdt / billiche Ergetzunge beschehen / Was aber geraubts vnd gestolens Gut bey jnen gefunden / das sol eigentlich beschrieben / vnd jnuentiert zu vnser Cantzley berichtet werden / deren wider Erstattung vnd zustellung halb gebürlichen Bescheidt zu geben haben.

VI. Vom Friednemmen vnd gebieten / vnd weß sich gegen Friedbrechern zu halten.

WAnn sich hinfüran in Stätten / Flecken / oder auffm Lande Zweytracht vnd Gezäncke / mit Dräwworten / oder wercken begebē / so sollen nit allein die ordentliche Oberkeit / vñ deren Diener jedes Orts / sonder auch ein jede andere Person / vnd Bidermann / so zugegen ist / vnderstehen Frieden zu machen / Auch Befehl vnd Macht haben / vnd jnen hiemit gegeben seyn / solch Gezänck vnd Schlägereyen vmb Frieden anzuschreyen / vnd denselben von jnen zu erfordern (doch vnnoht sich mit vnderlauffen /

oder

oder sonsten selbsten in gefahr zu wagen) darauff dann dieselben Balger vnd Rumorer also bald Fried zugeben vnd zuhalten schuldig seyn sollen.

OB aber jemand vber solch Friedgebott vnd anschreyen nicht von stundan Fried geben würde / der oder dieselben sollen alsdann durch die Gerichtlich Oberkeit deß Orts gefenglich angenommen / oder nach gelegenheit der Person vnd verwirckung in ein Hauß verstrickt werden. Vnd wo alsdann solche Balger Fried zu halten angeloben / vnd gnugsam verbürgen (so anderst sonst kein ansehenlich verbrechen oder Mißhandlung mit vndergelauffen vnd vorhanden ist) Sollen sie auff ein alte Vrphede / Nemlich vmb die Straffe abzutragen / vnd den beschedigten vmb sein Anspruch / nach der Obrigkeit Erkäntnuß / Vergleichung vnd Erstattung zu thun / mit Bezahlung deß Artztes / ledig gelassen werden.

DA aber einer oder mehr der jetztgemeldten Balger oder Rumorer sich Fried zu geben mit gewaltiger Hand vnd der That zu verwehren vnderstehen würden / gegen deme oder denselben sol nicht allein die Gerichtliche Oberkeit / sonder menniglich mit der That dermassen handlen / daß sie gedüscht / vnd zur Hafft gebracht / vnd also hierdurch anderer Leut beschädigung desto mehr verhütet vnd abgewendet werden.

BEgebe sich dann / daß jemandt den Balgern vnd Rumorern zulauffen / vnd mit der that Fried machen / vnd grössers Vbel verhüten wolte / doch darvnder schaden empfienge / vnwissendt / von weme das beschehen / So sollen der oder die / so vber den Frieden / wie gemeldt / gehandlet / solchen versagt oder gebrochen hetten / denselbigen Schaden abzulegen schuldig / auch darvmben ferner obgerührter Straff gewartendt seyn. #

ES ereuget sich auch zu zeiten erdichter weiß / vnd auß angenommener Boßheit / daß zwen mit einander Gebälg vnd Zäncke anfahē / biß sie einen dritten vmb Fried machens willē herbey bringen / vnd alsdann denselben fürsetzlich vnd mutwillig vnderstehen zu vberwältigen vnd zubeschädigen / Derhalben vnser ernstlicher

ernstlicher Befehl / wo sich dergleichen zutragen würde / sollen solche Buben fenglich angenommen / rechtlich beklagt / vnd wo sich solches / als obsteht / in Kundtschafft erfinden / mit der Vrtheil nach gestalt deß verschuldens / vermög der Recht / ernstlichen gestrafft werden.

WEhr zu tragen wem erlaubt oder verbotten. VII.

VND damit deß Balgens / Schlagens / vnd Rauffens desto weniger werde / So wöllen vnd gebieten wir hiemit / daß auff vnd bey allen grossen Versamblungen / als auff Zunfftstuben / Hochzeiten / vnd deren gleichen / niemandts einig †vngewöhnliche Wehren tragen / oder anhencken solle / außgenommen die jenige / so von Oberkeit wegen Empter tragen / oder aber Hof oder sonsten der Oberkeit Diener seyen / bey verlußt derselbigen Wehren / Vnd da sich einer deren gebrauchen / alsdann nach gelegenheit Verbrechens / obgesetzter vnd ferrnern Straff zu gewarten.

Der VI. Titul.

I. VOm Eynzuge / Auch Bürger/Statt/vnd Dorff-Recht.

WIn jeder der sich vnser Oberkeit vnd Gebiete in Stätten/Flecken oder Dörffern/Häußlichen zu begeben vnd zu setzen vorhat/ der solle zuforderst von seiner Herrschafft/ darvnder er zuvor gesessen / Vrkundt vñ Kundtschafft/daß er redlichen gehandelt vnd abgeschieden sey/fürlegen / Oder da er die nicht beybringen köndte/sol er dessen Mangels oder Verweigerunge gnugsame Vrsachen anzuzeigen haben. Beneben dem er auch seine Mannrecht auff legen / darauff vns die Erbhuldigung thun / vnd was der Statt/ Flecken oder Dorff/dahin er sich begibt/dem herkommen nach/ferner gebüret/leisten/Darbey auch versprechen vnd zusagen solle/alles das zu thun/wie andere vnsere Burger vnd Vnderthanen zu thun schuldig seyen.

WElche nun obberührter gestalt qualificiert/ vnd sich einigs Orts vnsers Gebiets nider zu thun begeren/ die sollen darauff angenommen / vnd one erhebliche Vrsachen/ auch vnserer Amptleut vorwissen / nicht abgewiesen / noch jnen die Beywohnung versagt werden.

VNd sol ein jede Statt/ Flecken oder Dorff/ ein eigen Register halten/ darinn ein jeder Burger oder Hindersäß / mit Namen vnd Zunamen / von wannen her/ vnd welches Tags er angenommen / vnd als vorstehet / Huldung vnd Mannrecht erstattet/ zu verzeichnen.

Dergleichen

Dergleichen alle junge Gesellen/ Burger vnd Bawrs Söne/ so jhre achtzehen/ oder biß ins zwantzigste Jar erreicht/ ~~zur zeit der Fräffeltheydung / oder sonst~~ auff ein gewissen Tage im Jar/nach jedes Orts gelegenheit/vns Erbhuldung thun / Auch deren Namen in vorberührt Buch oder Register verzeichnen sollen.

SOnsten/vnd da einer das jenig/so obstehet/ nicht der gebür/ erstattet/Sol weder in Stätten/Flecken oder Dorffen vnsers Churfürstenthumbs / ohne vnsern besondern vorwissen vnd Befehl zu wohnen eyngelassen noch geduldet werden/bey Straff/ so nach Ermessigung vns von derselben Statt / Flecken oder Dorff zu bezahlen.

WJe dann vnsere Amptleut sonders fleissigs Auffsehens vnd Achtung geben sollen/Damit sonderlichen niemand jhres Ampts zu wohnen/ vnd sich zu setzen zugelassen / der sich vor andern vnsern Vnderthanen/ einiger Freyheit oder Vorzugs anzumassen vnderfahe. Es were dann daß jemand dessen von vns gungsamen schein vnd Befehls Schrifften hab für zulegen.

II. FOrm deß Eydes obgesetzter Erbhuldung.

SO viel die Huldigung belangendt / so vns vnd vnsern löblichen Fürfahren/ den Pfaltzgraffen Churfürsten / ein jeder Vnderthan vnd Hindersäß zuvorn gethan/ oder auch nachmals in zutragenden Fällen zu erstatten schuldig ist/ Da lassen wir es durchauß bey den Gestalten/vnd alten vblichen Formulen / wie die zuvorn allwegen bey einem jeden Ampt / Statt vnd Flecken/ ~~Zunfften~~ vnd andern Communen / herkommen vnd gebraucht worden/endtlichen bewenden/ Was aber für Bürger/ Bawren / Hindersässen vnd Angehörigen / ob berührter gestalt von newem auffgenommen/wie auch vorgemeldte junge Mannbare Bürger/oder Bawrs Söne vnd Gesellen/die sollen hernach

gemeldten Eyd vnsern Amptleuten/Räht oder Gerichten eins jeden Orts/dahin sich einer begibt oder gesessen ist/in mittels vnd also bald erstatten/ Nemblichen:

IHr sollendt geloben vnd schweren dem Durchleuchtigsten/Hochgebornen Fürsten vnd Herren/Herren Ludwigen Pfaltzgrafen bey Rhein/ deß Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsässen vnd Churfürsten/ Hertzogen in Bayern/ &c. Als euwerem natürlichen Erb vnd Landtsfürsten/ vnd seiner Churfürstlichen Gnaden Erben/getrew/holdt vnd gehorsam zu seyn/ deren Schaden zu wenden vnd zu warnen/ Nutz/ frommen vnd bestes zu werben vnd fürdern/ vnd alles das jenige zu thun/ das getreiwe Vnderthanē ihren Erb vnd Landtsfürsten zu thun schuldig vnd pflichtig seindt/ getreiwlich sonder Gefehrde.

WElchen Eydt fürter ein jeder mit auffgereckten Fingern/ vnd nachsprechenden Worten/ also schweren sol:

ALs mir vorgelesen/ vnd ich wol verstanden habe/ dem sol vnd wil ich also städt/ fest/ vnverbrüchlich vnd getreuwlich geleben vnd nachkommen/ Als mir Gott helffe der Allmechtige.

GLeiche Erbhuldigung sollen auch die jenigen/so vnsers Churfürstenthumbs eynverleibten vnd zugehörigen Stifften/ Klöstern/Stätten vnd Flecken/ mit der Gerichtlichen/ vns aber mit der hohen Landtsfürstlichen Oberkeit/zugethan seindt/ vnd dahin von newem/ als obsteht/ auffgenommen werden/ leisten vnd schweren.

Der

Der VII. Titul.

ABzug oder Nachstewer.

LOb wol wir gute erhebliche vnd befügte Vrsachen hetten/ das Abzug vnd Nachstewer Gelt/ darzu weyland vnsere löbliche Vorfahren/ von andern genachbarten Herrschafften/ welche solches da bevorn/ von der Pfaltz Vnderthanen/ lange Jar eyngezogen vnd abgenommen/ gleichsam genötiget vnd gedrungen worden/ lenger also one Vnderscheid eynzuziehen/vnd zu continuieren.

SO haben wir jedoch auff mehrfaltiges vns fürkommene Klagen/ vnd gebettene Erlassunge dessen/solche Sachen zu Gemüht vnd fernerem Bedencken gezogen/ vnd vns deßhalben nachgesatzter gestalt entschlossen/darinnen milterung vnd gewisse Masse geordnet/welchs wir auch allenthalben vnsers Gebiets also gehalten vnd vollnzogen haben wöllen.

1.

NEmblich/ vnd Erstlich/ alle die jenigen/vnsere Diener/Bürger/Bürgerinne/ Vnderthanen/Angehorige vnd Verwandten/Mann vnd Weibs Personen/ so auß einer vnser Statt/Flecke/Dorff oder Hofe/in ein ander vnsere Statt/ Flecken/ Dorff oder Hoff/ fürohin ziehen/vnd allda sich Häußlichen niderlassen/oder welche hinder vns wohnhafft/ vnd etwas in einem andern Ort/vnsers Gebiets vnd Oberkeit/ ererben/die sollen von ihrer habenden oder angeregter gestalt angeerbten Haab/ Gütern vnd Nahrunge/ ligendts vnd fahrendts/obberührts Abzug oder Nachstewer Gelts gefreyet seyn/ vnd dessen nichtzit von jnen gefordert werden.

N iij Zum

2. ZVm andern / Welcher oder welche auß vnserem Gebiete / Oberkeit vnd Lande / hinder ein ander genachbarte Herrschafft zeucht / die von den vnserigē in Erbfällen / oder den jenigen / so hinder vns ziehen / kein Nachsteur eynnemen läßt / sonder einen freyen Zug diß falls gestattet / sich mit vns darvnder verglichen hat / oder nachmals folgender gestalt vergleichen möchte / die selben sollen diese Nachstewer zu erlegen von vns auch nicht angehalten werden.

3. VRs dritte / Was einer Manns oder Weibs Personen / die sich auß vnserer Oberkeit vnd Gebiete anders wohin verheuratet / zur Außstewer oder Heurahtgelt gegeben / die ziehengleich wohin sie wöllen / daß solche ebenmässig dieser Nachstewer davon frey vnd vnbeschwert seyn sollen / Doch daß hierinnen kein Gefehrde gebraucht werde.

ABer alle die jenigen / so ausser vnsern Gebieten vnd Oberkeiten / hinder andere frembde Herrschafften / welche mit vns deß freyen Zugs halben / sich biß noch in kein Vergleichung begeben / oder die also ausserhalb vnder jetzt bemeldten frembden Herrschafften gesessen / vnd vnserer Gebiet vnd Oberkeiten an Gütern vnd Nahrunge ichts ererben / vnd da dannen hinauß bringen / die sollen mit obberürter Nachstewer oder Abzuggelt gemeynt seyn / vnd solches verordneter massen von denselben eyngezogen werden.

VNd sol solche Nachstewer von den abziehenden Personen vnd jhrem vermögen (die Güter oder Nahrunge / so sie da dannen hinweg bringen / oder andere allda ererbē / ligen gleich wo sie wöllen) erfordert / vnd allwegen der zehendt Pfenning / oder als viel dieselb Obrigkeit / dahin sich einer begibt / den vnserigen abnemmen lassen / davon eyngezogen werden.

DAmit auch vnsere Amptleut sich in allen vnd jeden zutragenden Fällen hiervnder so viel besser mit der Abforderung / oder respectiuè Erlassung solcher Nachstewer zu gerichten / So sollen sie von den jenigen / so abziehen / oder vnsers Gebiets etwas ererben / schrifftliche Vrkundt fürbringen lassen / daß dieselbige

bige Herrschafft / dahin einer ziehen / oder aber der oder die gesessen / so vnsers Gebiets einer Erbschafft zu gewarten / sich in dem gegen den vnsern ebenmässig zu halten / bereit zuvorn verglichen / vnd von den vnserigen auch nie nichts genommen haben / Vnd da sie befinden / daß angeregte vergleichung zuvorn gewiß vnd bekrefftiget ist / gegen denselben sich mit der Erlassung ebenmessig erzeigen / Welchs sie / vnsere Amptleut / fürter mit allein jhres Ampts in ein besonder Buch ordenlichen verzeichnen / sonder auch zu vnser Cantzley berichten sollen / in zutragenden Fällen sich darnach zu gerichten / vnd wo not / vnsers weitern Bescheidts darvnder zu begeren.

WAs aber den Abzug vnsers Leibeigenen Manns vñ Weibs Personen / vnd im fall die nachfolge oder Erlassung deren Personen Leibeigenschafft anlanget / weiln es diß falls in etlichen vnsern Ampten sonderbare Gebreuch hat / lassen wir es bey denselben Herkommen / vnd was vnsere Regalia / sampt wo wir mit etlichen benachbarten hiervmben Verträge haben / was die diß falls vermögen / bewenden / Davon hernacher etwas weiter gemeldet wirdt / darnach sich vnsere Beampten zu richten.

Der

Der VIII. Titul.

VOn Churfürstlicher Pfaltz Regal/der Bastarts Fälle/Auch Leibeignen Wildtfenge/Königsleut/Hagstelzen/vnd dergleichen berührendt.

DEmnach weyland vnsere geliebte Vorfahren/die Pfaltzgraffen Churfürsten/&c. Als Vicarien deß Heiligen Römischen Reichs/von den Römischen Keysern vnd Königen löblich gefreyet vnd versehen/deßen sie auch in Posseß/Nutz/Wehr/vnd Gebrauch gewesen/vnd noch seyen/daß alle Bastart/auch andere frembde Personen/Mann vnd Frawen/so keinen nachfolgenden Herren haben/niemand außgenommen/als Wildtfenge/so inwendig jhren Fürstenthumben vnd Landen/auch den beyligenden Stifften/Herrschafften/Stätten/Flecken vnd Gebieten/in Stätten oder auff dem Land geborn/oder darinnen wohnhafftig werden/jhre Leibeigene Angehörige/vnd daß dieselben Bastart/wo sie one Leibs Erben mit Todt abgangen seyndt/Deßgleichen andere/so auch keinen Erben haben/oder verlassen/in allen jhren verlassenen Haaben vnd Gütern/ligenden vnd fahrenden/auch an Schulden/Pfanden/vnd anderm/wo die gelegen seyn/nichts außgenommen/die sonsten nach gemeinen beschriebenen Rechten in jhrer Keyserlicher Maiestat vnd deß Reichs Cammer verfallen weren/an die Pfaltz/als Landsfürsten/geerbt seyn/vnd sie auch zu jhren Handen eynziehen vnd nemmen/die gebrauchen/nutzen vnd niessen/vnd in allwege damit/als andern jhren eygnen Gütern/nach deren Willen vnd Wolgefallen/handlen sollen vnd mögen/

gen/&c. laut ferrneren Innhalts ob angezognen Keyserlichen Priuilegij. Welches vns wenigers nicht als gemeldten vnsern löblichen Vorfahren/vnd auß ob angeregten Bewegungen/von der jetzigen Keyserlichen Maiestat/vnserm aller gnedigsten Herren/Allergnedigst confirmiert/bestattet vnd erneuwert ist. Vnd aber wir darinnen dahero nicht geringen Mangel gespüret/daß durch etliche vnsere Beampten vnd Diener/denen das Auffsehen solcher Leibeignen/Wildtfang/Bastarten/vnd was dem weiter anhangt/zu verwaltē obligt/nicht mit notwendigem fleiß vñ Ernst/wie sich wol geziemet/nach getrachtet/vnd in gnugsamer Achtung gehalten. So haben wir in alle vnsere Ampt/nebē dieser vnser Lands Ordnung/auch gleichlautende Copias ob angeregter Priuilegien verschafft/dessen ein mehrers vnd stäts Wissen zu haben. Hiemit allen vnd jeden vnsern Obern vnd Vnder Amptleuten/Insonderheit aber jetzigen oder künfftigen vnsern Auß vnd Höerfäuhten/Zinßmeistern vnd Auß Knechten/so hierzu fürnemlich bestellet oder geordnet seindt/mit ernst befehlendt/daß sie Krafft jhrer habenden Bestallungen/nicht allein auff alle vñ jede Leibeigne/Wildfänge/Königsleut/Hagstelzen/Bastarten/vnd dergleichen/so in jhr jedes Ampt zuvorn gehörig/darinnen oder in darbey ligenden Stifften/Herrschafften/Stätten/Flecken/vnd gebieten in Stätten oder auff dem Lande/ein stätigs vnd fleissigs Auffsehen/auch solche in fleissiger vnd richtiger guter Rechnung vnd Verzeichnusse haben/vnd dieselben gegen allermenniglichen/zugleich andern vnsern Vnderthanen/bey jhrem Herkommen/Rechten vnd Gerechtigkeiten/schutzen/beschirmen vnd handthaben/sonder auch fleiß fürwenden/damit alles vnd jedes Jars/bevorab zu der zeit/da sie auff gewisse/oder darzu anbestimbte Täge/an jhre ordenliche Hof oder Amptsstätte zu weisen/bescheiden/oder dem herkommen nach selbstē erscheinen/vñ vns gewöhnliche Pflicht leistē/Die jenige/so sich das vorgehende Jar verheuratet/zu Hauß gesetzt/oder sonsten als Wildtfänge von newem ankommen/seind von den andern angegeben/geruget vnd gewiesen/Darbey dann auch der Leibeigenen Weiber habende Kinder/mit jhren Namen vnd Zunamen verzeichnet/vnd in guter Angedechtnuß gehalten werden/vnd solche Register/Mannbücher/Verzeichnussen/dahin gedoppelt verfertigen/damit deren eins bey Abhörung eines jeden vnsers Landtschreibers oder Kellers Jar-

Rechnungen beyzulegen / vnd der Ab oder Zugang darauß abzunemmen seye / vnd die andere Auffzeichnuß oder Mannbuch bey dem Ampt behalten/Welcher enden es aber keinen bestimbten Tage oder Zeit gehabt/darauff die Leibeignen zusammen zu kommen pflegen / da sollen nichts wenigers die Auß vnd Höerfäuht jnen selbsten bequeme Zeit deß Jars fürnemmen/darinn sie von einem Ort zum andern/ allda wir die Nachfolg haben vnd hergebracht/ziehen/vorberührter Erkündigung pflegen/ vnd die ordenliche Mannbücher selbigen Ampts hiervber fertigen vnd ergentzen / also/ daß solche jedes Jars vmb Trium Regum zum Ampt/ vnd dem verrechneten Amptmann/gelieffert werden / wie nechst hieoben gemeldtet ist/ Deßwegen dann die Ober vnd verrechende Amptleut/gedachte Auß vnd Höerfäuhte/Zinßmeister vnd Außknecht/darzu fleissig anhalten/vñ nicht ablassen sollē/ deren Rechnungen vnd Verzeichnussen seyen dann alle Jar von jnen abgehört vnd auffgenommen / Auch die Abgänge / Hauptrecht vnd Wäydtmaln/seyen dann getheydingt/vnd erstattet / wie sich das gebürt vnd herkommen ist.

JNsonderheit aber sollen so wol vnsere Ober vnd Vnder-Amptleut/als obgemeldte Auß vnd Höerfäuhte/ Zinßmeister vnd Außknechte/sich nicht allein vnsers Gebiets vnd Oberkeit/ sonder auch an vorgedachten beyligenden Stifftē/Herrschafften/ Stätten/Flecken vnd Gebieten/in Stätten vnd auff dem Lande/ fleissig vmbsehen vnd nachforschen/was der enden für erwachsene oder junge Bastarten vorhanden / oder sich nachmaln ereugen oder geboren werden/ vnd die zu Ende jhrer Rechnunge vnder einer sonderbaren Rubricken vermercken / Vnd so deren einer oder mehr mit Todt abgehen würde/vns dessen gantze Verlassenschafft eynziehen vñ verrechnen/dasselb auch allwegen zu vnser Cantzley/ mit gebürenden Vmbstenden vñ verzeichnuß der Verlassenschafften/ zuberichten.

ES sollen auch weder die Ober oder Vnder Amptleut / Auß noch Höerfäuht einigen solcher vnserer Leibeignen / Wildtfeng/Königsleut/Hagstoltzen/ Bastardten/ vnd dergleichen/verkauffen/verwechseln/ noch sonsten begeben/ abgehen / oder hinziehen vnd ledig lassen/one vnsern sonderbaren Vorwissen / Bewilligung vnd Befehl.

Was

WAs dann die rechten Nütz vnd Dienstbarkeiten / so vns an Beeht / Zinß / Reiß / Fron / Schatzung / Hauptrecht/ Waydmaln/vnd dergleichen/auff berührten Leibeignen/ Wildtfängen/Königsleuten/vñ andern/ꝛc. gebüren vñ zustendig seindt/ da lassen wir es bey dem/ wie solches eines jeden Ampts oder Kellerey/in Krafft vnsers Priuilegij/vblichen hergebracht/Darnach sich vnsere Beampten in allen vnd jeden zutragenden Fällen zu gerichten.

WJe auch in gleichem / was dieselben vnsere Wildtfänge/ Leibeigenen vnd Königsleut/von Römischen Keysern vnd Königen / Auch vnsern löblichen Vorfahren/den Pfaltzgraffen Churfürsten/ ꝛc. für Freyheiten vnd Gerechtigkeiten herbracht/ vñ noch haben/ darbey sollen sie aller dings gelassen/Auch als obsteht von vnsern Ober vnd Vnder Amptleuten / Auß vnd Höerfäuhten/geschutzt/beschirmbt vnd gehandthabt / Denen auch in allen vñ jeden zutragenden Notfällen/ von vnsert vnd Ampts wegen/Raht/Hülff vnd Beystand/ geleistet werden.

ALs dann in gedachter vnser Beampten / sonderlich der Auß vnd Höerfäuht habenden Bestallungs Brieffen / wie auch hievor bemeldter Vormundts Ordnung/ vnder dem Titul: Von Auß vnd Höerfäuhtey Vormundt versehung/hievon mehrer vnd weitere versehung beschehen.

DA vnd was wir auch etlicher Orten / mit andern genachbarten Herrschafften solcher Leibeignen / Wildtfäng vnd Bastarts Fälle wegen/für sonderbare Vergleichungen vnd Verträge haben / Sollen vnsere Amptleut/Auß vnd Höerfäuhte/ denselben verbriefften Verträgen/ als denen hierdurch nichts derogiert/ sich in jeden zutragenden Fällen gemäß verhalten.

Der IX. Titul.

DAß keiner der Churfürstlichen Pfaltz Diener / Vnderthan oder Verwandte/für einig frembds Außländisch Gericht solle gefordert werden/ krafft habender Priuilegien.

NAch dem vnser löbliche Vorfahren/ die Pfaltzgrafen Churfürsten / ꝛc. Wie auch wir von Römischen Keysern vnd Königen/vnverdächtlicher Jaren hero/beneben anderem höchlichen befreyet/ zu dem es die Gülden Bulla ebenmässig vermage/ daß deren vnd jetzt vnsere Diener/Manne/Vnderthanen/ Angehörige vnd Verwandten/Graffen/Herren/ Ritter/ Knechte/ Lehenmanne/ Burgmanne/ Bürger vnd Gebawr/ Arm vnd Reich / oder wie sie genandt seyen/mit Rotweilischē/ Westphälischen/oder andern Außländischen Gerichten/bey hohen gesetzten Peenen vñ Straffen/ausser vnsern Landen nicht geladen / oder fürgeheissen / noch auch an denselben/wider jhre Ehr/ Leib/ Haab oder Güter/ ichts gerichtet/ geurtheilt oder procedirt werden solle / in keine weise/ Vnd ob darüber dieselben vnsere Vnderthanen/Lehenmañ/Diener/Burger vnd Gebawr/an die obgemeldten/oder andere Außländische Gericht/geladen/vñ daran wider dieselben/wie obsteht/ geurtheilt oder gerichtet würde/ daß solches alles kein Krafft oder Macht haben / sonder vntauglich / vnd von Vnwirden seyn vnd heissen solle/Welches dann jhre Keyserliche vnd Königliche Maiestat damaln vnd ins künfftig gentzlich derogiert / auff gehaben vnd vernichtiget/ꝛc. Vnd aber obberührten vnsern Priuilegien zu

wider/vnsere Diener/Manne/Vnderthanen vnd Verwandten/ vnersuchts ordenlichs Eynländischen Rechtens/für das Rotweilisch / vnd andere Außländische Gericht geladen / vnd zu mercklichem Kosten vnd Vnstatten getrieben vnd vervrsacht werden.

SO thun wir/hiemit allen vnd jeden vnsern Dienern/Mannen/Vnderthanen vnd Angehörigen / angeregter Priuilegien Inhalt/gnediglichen wissen machen / vnd sie deren erinnern/ in allen zuträgenden Fällen sich hernach haben zu gerichten / denen allen günstig/gnedig vnd ernstlichen befehlendt / daß keiner vnser Diener/ Mann/ Vnderthan/ Verwandter oder Eynwohner/dieses vnsers Churfürstenthumbs/den andern für einig Außländisch/Geistlich oder Weltlich/Landt oder Hoffgericht / keins außgenommen/lade oder fürnemme / Sonder jederzeit der Kläger den Antworter in jeder Statt / Raht oder Gericht / da derselb gesessen / ersuche/oder desselben Amptmann/jme Billichkeit vnd Recht zu gestatten/anrüffe. Da aber jme selbigen Orts solches verweigert/ oder gefehrlich verzogen/ der lasse das zu vnser Cantzley / oder wo not/an vns gelangen / allda einem jeden gebürender Bescheidt/vnd gute mügliche Hülff vnd Recht widerfahren solle.

WElcher aber vber diese vnsere Ankündung / Erinnerung vnd Vermahnung/ einen andern der vnserigen obgemelder massen mit Außländischen Gerichten fürnemmen/ laden oder beschweren würde / derselbe sol sich nicht allein den gesetzten Peenen/vorberührten vnsern Priuilegien eynverleibt / wircklichen verfallen zu seyn wissen / vnd deren gebürenden Erkandtnuß vnd Execution gewarten/Sonder wir gedencken auch gegen den jenigen/so vns verwandt vnd zu gethan/was Stands die seyen/ jhres vngehorsams vnd verachtung halben dieses vnsers Befehls/ nach gelegenheit deren Verwirckung/auch der Sachen vnd Personen/ sonderbare / ernstlichere Straffen / vnnachlässig fürzunemmen/ darnach sich ein jeder zu gerichten. Wie auch vnser Amptleut die Insinuationes einiger solcher Processen nicht zulassen noch gestatten / sonder dieselben Botten/krafft solches vnsers Priuilegij/ der gebür abweisen sollen.

Der X. Titul.

DAß vonn Churfürstlicher Pfaltz Hofgericht nicht solle appelliert werden.

DAs gestalt offtgedachte vnsere löbliche Vorfahren/die Pfaltzgraffen Churfürsten/ꝛc. gefreyet/ welche Befreyunge dann vns in zeit vnserer Regierunge erneuwert/ bestättiget/ gemehret vnd verbessert/ Daß in Sachen ein namhaffte Summen an Gelt/oder dessen Werht/antreffendt/von den Vrtheilen/Erkandnussen vnd Entscheiden/so derhalben an vnsern Hoffgerichten am Rhein vnd zu Bayern/ gesprochen vnd erkendt werden/ Niemandts von was Wirden/ Standts oder Wesens der sey/ weder an die Keyserliche Maiestat/oder deren Nachkommen am Reich/ Römische Keyser vnd Könige/Noch das Keyserliche Cammergericht/ nicht dingen/ weigern/ appellieren/ nichtig sprechen/ supplicieren/ noch reducieren/ sonder bey gemelten gesprochenen Vrtheilen/ Erkandtnussen vnd Entschieden/bleiben/ vnd darwider nicht gehandlet noch gethan werden sol/ in kein weiß/ noch wege/ von allermenniglichen vnverhindert/ꝛc. Solches ist in vnserer publicierten Hoffgerichts Ordnung/ vnd deren angehefften Priuilegio/ weiter erkläret vnd außgeführet/ dahin wir einen jeden hiemit thun weisen. Damit aber sich menniglich von Eyn vnd Außlendischen hierinnen der vnwissenheit nicht zu entschuldigen/ So haben wir dasselbe allhie kürtzlichen erholen wöllen/darnach sich beide Eyn vnd Außlendischen in zutragenden Fällen/bey Vermeidung deren in obberührten Priuilegien eyn verleibten Peenen/ zugerichten.

Der

Der XI. Titul.

KVrtzer Memorial darnach vnsere Ober vnd Vnder Amptleut/ sich in Verwaltung jhrer Empter zugerichten.

DIeweil vnsere Beampten/ gesambt vnd besonder/ in jhren Bestallungen allerhandt Anweisung vnd Bericht haben/ Auch bey einem jeden Ampt dessen sonderbare Gebreuch vnd Herkommen/sampt hiebevor deßhalb außgangene vnderschiedliche Befehl-Schrifften/sich findē/ Nach welchem allem sie jr Amptsgeschefft vnd Verwaltungen richten vñ anstellen sollen/So erfahrē wir jedoch mehrmaln im werck/daß dem nicht allenthalben gleichmässig nachgegangen/ vnd eins theils in Abgang gewachsen. Derwegen wir nicht vmbgehn mögen/ denselbigen diese hernach gesetzte summarische Andeutung vnd Erholung zu thun/ vnd darbey mit Ernst eynzubinden vnd zu befehlen/ nicht allein solches fleissig zu durch sehen/ vnd offt zu repetieren/ Sonder auch sich in jhr jedes Ampts Verwesung hernach schuldiger Gebür vnd dem gemeß zu verhalten/ damit wir nicht bewegt werden/ im fall einer oder der ander hierinnen hin vnd fahrlässig gespüret/ oder auch vns/oder vnsern Vnderthanen vnd Ampts Angehörigen/ an vnsern oder jhren Rechten/Gerechtigkeiten/Freyheiten/Nutzungen vñ Gefällen/ichts versaumen/entziehen lassen/oder verwahrlosen würde/vns bey denselben dessen vbersehens/ verlußts oder Schadens zu erholen/ darzu nach gelegenheit der Sachen mit mehrern Straffen an zusehen.

Vnd

I. VNd anfenglichen was jhr jedes habende Bestallungen inhalten vnd vermögen / auch bey einem jeden Ampt für sonderbare Gebreuch vnd Herkommen / was auch an Special Befehlschrifften vorhanden seind / darinn sollen sie sich offt vnd viel ersehen / vnd denselbigen allen jhres Innhalts mit fleiß nachkommen / wie wir auch solchs kürtz halben daher erholen thun.

II. Amptleut sollen die Herrschafft / auch jhres Ampts Stätt / Flecken vnd Communen / Ober: Herrlich: vnd Gerechtigkeiten handthaben.

VOr allen dingen sollen sie vns / vnser Ober: Herrlich: vnd Gerechtigkeiten / Nutzungen vnd Gefäll / groß vnd klein / zu Wasser vnd Lande / ob vnd vnder der Erden / nichts außgenommen / wie auch vnsere Schloß / ~~Kellereyen~~ / vnd andere Häuser / fleissig handthaben / vñ davon vns nichts entziehē / schmälern / noch in Abgang kommen lassen / Vnd da sie ichtes befinden / so zuvorn begeben / oder in Abgang kommen were / dasselbe wider zur Hand vnd recht bringen / vnd gangbar machen / Wo auch künfftiglich darinnen Eynträge beschehen / oder ichts geschmelert werden wolten / oder auch Spänn vnd Irrungen deßwegen fürwüchsen / solches jederzeit mit notwendigen Vmbständen zu vnser Cantzley gelangen / vnd one ~~vnsern~~ sondern Befehl darinnen nichts endtlichs handlen / schliessen oder nachgeben.

EVner gestalt / sampt jedes Orts ~~Schultheissen~~ / Burgermeistern / Rähten / Dorffmeistern / vñ Gerichten / vns / auch vnsern selbigen Ampts / Stätten / Flecken / Dorffen vnd Communen / an Zinsen / Güldten / Gütern / Wohn / Wasser / Weiden / ~~Allmendt / Zwinger~~ / Bäumen / Holtzen / Wälden / Brunnen / Wegen / Stegen / Auch Freiheiten / Rechten / Verträgen / guten Gewohnheiten / Herkomen / so dieser vnser Ordnung nicht entgegen / Auch Marckungen / vnd andern jhren Gerechtigkeiten / nichts abgehen / schaden oder nachtheil zufügen lassen / sonder sie mit allem fleiß

fleiß darbey handthaben / Welcher enden auch jetzt berührte gerechtsame nicht beschrieben noch verzeichnet / daran seyn / daß solche in gute richtige Ernewrung vnd Verzeichnussen vnverlengt gebracht werden.

III. Amptleut sollen die Vnderthanen in jhren Irrungen nicht leichtlich zur Cantzley oder ans Recht weisen / sonder zuvor selbsten vnderstehen zu vertragen.

DEmnach sich vielmaln zutregt / daß vnsere Vnderthanen vnder einander selbsten sich leichtlich irren / vnd vmb gar geringer Forderung vnd Anspruch willen / Auch vnersucht der Amptleut / den nechsten ~~vns vnd~~ vnser Cantzley anlauffen / oder das weitleuffig / langweilig Recht alsbald für Handt nemmen / welches nicht allein den Partheyen neben jhrer versaumung grossen vnnottürfftigen Vnkosten geberen / Sonder auch andere vnsere notwendige Sachen vñ Cantzley Gescheffte mercklichen verhindern thut / Doch das alles durch die Amptleut vielmaln verhütet / vnd angeregter Kosten / Saumnuß vnd Verhinderung erspart werden köndte / Darumb so wöllen wir / vñ befehlen ernstlich / daß vnsere Amptleut jhres Ampts Angehörigen / Vnderthanen vnd Verwandten / vnsert wegen gütlich vnd gnediglichen anzeigen / sie vermahnen vnd anweisen / sich fürohin schlechter vnd vnnotwendiger Sachen halben / in keinen vergeblichen vnd vnnützen Kosten zu werffen vñ eynzulasseu / Dann sie / vnsere Amptleut / Befehl hetten / sie jederzeit in jren Anligen / gütlich zu hören / nach müglichkeit zu vergleichen / vnd Hülff mit zu theilen. Derowegen von Amptswegen befehlend / vns vnd vnser Cantzley hinfürter mit schlechten ringfügigen Sachen / one treffliche Vrsachen / vnangelauffen zu lassen / vnd sie (wo fern anderst die Sachen / sie die Amptleut selbsten / oder die jhrigen / nicht berührten) jederzeit in jren anligende Beschwerden vmb gebürlich / hülfflich

hülfflich eynsehens anzulangen. Wie auch die Amptleut jhren Angehörigen Ampts Verwandten auff jhr ansuchen jederzeit gethan/ Bescheidt geben/ vnd sich darinnen vnpartheysch erweisen sollen.

VNd so zu zeiten die Notturfft erfordern würde/ beide theil gesampt fürzunemmen/ Sollen die zu erster gelegenheit fürs Ampt vertagt/ allda ein jeder theil notwendig angehört/ vnd fürter mit fleiß zwischen jnen zu gütlicher Vergleichung vnd hinlegung jhrer Gebrechen/ handlung fürgenommen/ Jm fall aber die Güte vber allen angewendten fleiß jhe nicht raum vnd statt haben/ oder/ wie obbestimbt/ die Sach sie/ die Amptleut selbst/ oder die jhrigen/ mit berührten/ alsdann vnd nicht ehe/ mögen die Sachen mit allem Bericht/ wie die gestaltet/ was darvnder gehandlet/ vnd woran der Mangel oder nit vergleichung gehafftet/ zu vnser Cantzley/ mit jhrem gut achten gelanget/ vnd ferrnern Bescheidts darvnder erwartet/ oder aber nach gelegenheit der Sachen an das ordenlich Recht gewiesen werden.

VNd als ein zeit hero vnserer angetrettenen Regierung/ die vorig gewesene vnd von newen bestellte vnd angenommene Kirchen vnd Schuldiener/ da vnd dann sich zwischen jnen vnd andern vnsern Vnderthanen/ etwa ein Priuat vnd Ciuil Sachen/ Streit vnd Jrrungen/ begeben/ vnd sie derhalben durch die Amptleut erfordert vnd fürbescheiden worden/ sie doch nicht erscheinen/ noch vor jnen Recht geben vnd nemmen wöllen/ Sonder sich jederzeit auff vnsern Kirchenraht/ als ob alle jhre Sachen/ one Vnderscheid/ vor demselben erledigt vnd gericht werden solten/ beworffen/ Dannenhero dann vnseren Vnderthanen nicht geringe Beschwerden zuwachsen wurden/ wann sie jederzeit von ferren Orten erst hiehero bemeltem Kirchenrahte (welcher sonsten mit andern Sachen gnugsam beladen ist) zuziehen/ vnd was sie zu den Kirchen vnd Schuldienern zu sprechen/ solches allhie außtragen müßten/ Vnd es aber dieselbe Meinung nie gehabt/ oder noch hat/ wie wir deßwegen den 26. jüngst verflossenen 79. Jars/ hiervmb in alle vnsere Ampt Befehl außgehen/ vnd hierinnen außgetruckte Maß geben lassen/ So thun wir denselben dahero

~~dahero widerumben repetieren vnd erholen~~/ Auch gedachte Kirchen vnd Schuldiener an sie/ vnsere Amptleut/ dergestalt remittieren vnd weisen/ daß sie in Politischen vnd Bürgerlichen Sachen vnd Handlungen/ sich zwischen jnen vnd andern vnsern Vnderthanen oder Außländischen ereugen vnd verhalten/ vor jnen erscheinen/ vnd Bescheidts gewarten/ auch demselben geleben sollen/ Sie befünden sich dann durch gemeldte Amptleut in einen oder den andern weg wider die gebür beschweret/ sol jnen solch jhre Beschwerden/ bey vns oder vnserm ~~Großhofmeister vnd Rähten~~ Regiment/ ferrner anzubringē/ wie auch deren Gegentheil/ vnbenommen seyn vnd bevor stehen/ vnd sollen vnsere Ober vnd Vnder Amptleut/ hinfüro vnd auff zutragende Fälle vnd ansuchen der klagenden Partheyen/ sie/ die Kirchen vnd Schuldiener/ für sich erfordern/ vnd die Politische Streit nach billichen dingen zwischen jnen one Adfect erörtern vnd entscheiden/ Wie dann auch/ da vnd wañ einer oder der ander vnser publicierten Policey/ oder andern Christlichen Ordnungen/ in Politischen Sachen/ sich zu wider erzeigen/ oder straffwirdig erweisen solte/ sie jhnen solches der gebür vndersagen/ die darvmb nach gestalt deß Verbrechens/ sonderlich in hohen Malefitz Sachen/ wie andere Personen/ zur Hafft nemmen/ vnd an ~~vns~~ vnsr Regiment vmb gebürlichen Außschlag gelangen lassen/ vnd ferrners Bescheidts gewarten sollen. Was aber Geistliche/ Kirchen/ Schul vnd Religion/ auch andere Sachen/ betrifft/ so vor den Kirchenraht gehörig seindt/ dieselben sollen die Amptleut von sich an ~~gedachten~~ vnsern Kirchenraht weisen/ vnd daselbsten erörtern lassen.

DEr Amptleut Bescheidt vnd Verträge sollen nicht vnsern Ordnungen zu wider gehen. IIII.

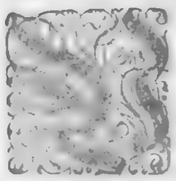

NOch sollen vnsere Beampten möglichen guten Fleiß haben/ da vnd was sie zu zeiten zwischen vnsern Vnderthanen/ oder den jenigen/ so mit denselben Spänn vnd Jrrungen gewinnen/ für Amptliche bescheid geben/ auch etwa Verträge

machen vnd auffrichten/ Daß darinnen allwegen dahin getrachtet vnd gearbeitet werde/ damit solche Bescheidt vnd Verträge dieser vnd andern vnsern heilsamen Ordnungen/ so wol auch der ehrbaren Billichkeit/nicht entgegen lauffen/ Sonder solche in guter achtung gehalten/allerhand nachtheiligen Verwiß vnd Nachrede dardurch zu verhüten.

V. Die Vnderthanen sollen nicht ohne der Amptleut vorwissen vnd Bericht zur Cantzley lauffen.

Wie auch vnsern Vnderthanen mit ernst zu vndersagen vnd eynzubinden/ sich gentzlich zu enthalten/ jhre Klagen vnd Supplicationes vns/ oder bey vnserer Cantzley/ fürzubringen/ one der Amptleut vorwissen/ vnd darbey gethanen Bericht/ den auch vnsere Amptleut/jnen den Vnderthanen/auff jhr ansuchen vnd bitten keins wegs verweigern/abschlagen/oder vorsetzlichen verlengern oder auffziehen sollen/ ~~Es were dann~~ sach/daß der Vnderthanen Klagen vnd Beschwerden/ sie/ die Amptleut selbst/ oder die jhrigen/berührte/ alsdann sol jnen vnbenommen seyn/ vns oder vnsern Rähten jhre Klagen fürzubringen/ Auch von jedes Orts Raht oder Gerichte deßwegen glaublichen schein vnd Vrkundt darmit beyzulegen/ als der Sachen wegen/ auff daß sie/die Vnderthane/desto weniger mit Kosten vergeblich vmb die Weg getrieben/ vnd so viel ehe zu gutem richtigem Bescheidt komuten mögen. Welcher aber diese vnsere wolmeinende Vermanung in Wind schlagen/ vnd ausserhalb nechst vermeldter Vrsachen/one der Amptleut Bericht/zur Cantzley lauffen/ vnd fürsetzlichen deren Vnruh machen/der solle nicht allein wider da dannen ab/vnd zum Ampt gewiesen/ sonder auch da er dergleichen weiter vnd mutwillig fürnemmen/ nach gestalt der Sachen mit ernst gestrafft werden.

Der

VI. Der Vnderthanen Supplicationes/ sol ein jeder/ so die machet/ vnderschreiben.

Dergleichen weiln bißweilen den Vnderthanen jhre Supplicationes/ wider die gebür/ hitzig vnd scharpff gestellt/ auch dieselben offt von leichtfertigen Leuten/ auch wol zun vnbillichen Sachen gesteifft vnd verhetzt/ vnd also zu vnnötiger Mühe vnd Kosten getrieben werden/ So wöllen wir/vnd gebieten/ daß hinfüro alle Supplicationes vnd Bericht/ so vnsern Vnderthanen durch Procuratores, Statt vnd Gerichtschreiber/ oder andere/nicht allein an vns/ sonder auch vnsere Amptleut/gestellt/ beneben den Supplicanten/ mit eines jeden Concipisten Tauff vnd Zunamen/vnden am Ort verzeichnet werden. Damit ein jeder seines Schreibens halb/wo not/zu Rede gestellt/ auch im fall der gebür nach hiervnder angesehen werden möge/ Wie auch vnsere Vnderthanen dahin anzuweisen vnd zu halten/ zu solchen jhren Supplicationibus bekante/auffrichtige vnd verstendige/ deren ding erfahrne/vnd ~~so viel müglich~~ vnsers Gebiets wohnhaffte Leut vnd Schreiber zu gebrauchen.

VII. Vber eine jede Sach sondern Bericht zu fertigen.

Es sollen auch die Amptleut jhre Bericht/so sie zur Cantzley thun/ vber ein jede Sach besonder in ein Schrifft/vnd nicht zwey/drey/oder mehrerley zusam̃ verfassen/ damit so wol bey der Cantzley als in Ampten ein jeglicher zu seiner Sachen gelegt/vnd desto weniger geirret werde. Es were dann/ daß zu zeiten in vorberichten Sachen schlechtlich angemahnet/ kan dasselbe durch eyngelegte Zettel beschehen.

VIII. ## Zugefertigte Befehl jhres Innhalts vnsaumlich zu verrichten.

Unsere Regierung

WAs wir, auch für Geheiß vnd Befehl in vnsere Ampt fertigen lassen / Die sollen die Beampten jederzeit vnsaumblichen auch jhres Inhalts mit fleiß verrichten / vnd die nicht hinlässig oder fürsetzlich verziehen / damit in Fällen Landtsrettung / auch Rechtliche vnd andere notwendige Sachen betreffendt / wir nicht vrsach vns an jnen solches saumfalls vnd dahero entstandenen Schadens zu erholen. Beneben dem sie auch solche vnsere Befehl niemaydts weiter / dann dem sie zu wissen gebüren / eröffnen / vnd mit nichten fürlegen sollen.

DA sich auch solcher Befehl einer oder mehr dahin erstrecket / daß die Beampten mit vnsern / oder einer andern Herrschafft / Vnderthanen oder Verwandten / was Standts die seyen / etwas außrichten / dem oder denselben von vnsert wegen was anzeigen. Solle dasselbige jederzeit Mündtlich mit gutem Bedacht verrichtet / vnd gar nicht Copey oder Abschrifft solches Befehls zugeschickt oder auffgelegt / sie werden dann dessen von vnsgeheissen / damit nach gelegenheit der Fälle / gegen berührten Herrschafften vnnachbarliche Weitleufftigkeiten / so viel möglich / vermitten bleiben.

der vnsern Regierung

IX. ## Daß die Amptleut vnd reysige Diener sich anheymbs / auch beritten vnd gerüst halten.

VNsere Ober vnnd VnderAmptleut / sampt den Gereisigen Ampts Dienern vñ Knechten / sollen sich auch jederzeit in deren anbefohlenen Ampt / darzu notwendig beritten halten / Wo aber die / vnsere Amptleut / vnvmbgenglicher Notturfft nach darauß verreysen müßten / sollen sie dasselbe zuvor bey vnser Cantzley

Cantzley vnd Regierung / mit bericht / welcher enden sie im fall anzutreffen / anzeigen / dessen Erlaubnuß bitten / vnd deßwegen Bescheidts gewarten / damit die zur Notturfft zu finden seyen. Daß auch solch jhr verreysen auß den Ampten zu denen zeiten nicht genommen / so andere notwendige Amptsgeschäfft vorhanden / oder aber gefährliche Läuffte bevor / vnd man sich Vnruhen vnd Gefahren zu besorgen hat. Zu dem sie jhr Abwesen vom Ampt vber die erlaubte zeit keins wegs jnen selbst erstrecken sollen.

X. ## Alle Ampts Acta / Befehlschrifften / vnd anders / in guter Registratur vnd Ordnung zu halten.

DEs anhero vieler Orten nicht ein geringer Mangel gespüret / in auffhebung vnd verwahrung der Ampts Acten vnd Schrifften / Also / daß deren viel durch die ankommenden Amptleut mit genommen / oder jhe in schlechter Ordnung vnd Verwahrung gehalten / So ordnen vñ befehlen wir hiemit ernstlich / vnd wöllen / daß ein jeder Beampter bey seinen gethanen Pflichten / nichtzit so er an Schrifften / Acten / Registern / Vrbarn / Verträgen / Vrkunden / oder andern Verzeichnussen / klein oder groß / nichts außgenommen / zu seiner Ankunfft bey dem Ampt finden / oder aber in zeit seiner Amptsverwaltung darzu kompt / fürlaufft / auffgericht / gehandlet vnd verfertigt wirdt / da dannen nicht verrucken / noch in jr sonderbare Behausungen oder anderst wohin tragen oder führen / Sonder das alles vnzergentzt vnd vnverruckt bey dem Ampt / in darzu verordneten Gemach vnd Behaltern / vnderschiedtlich vnd ordenlich zusam̃ verschaffen vnd bewahren / deren im fall der Notturfft sich haben zu gebrauchen / Auch dieselbigen neben diesen vñ andern vnsern Ordnungen offt vñ fleissig ersuchen / in jhren Amptungen sich darnach zu gerichten.

VNd wo sie in erfahrung bringen / daß solcher Acten / Register oder Verzeichnussen / bey den abgestandenen vnd bevrlaubten Beampten / oder der verstorbene Wittwen vñ Erben / viel

oder

oder wenig noch zu findeu / dieselben mit allem müglichen fleisse erfordern / vnd in vorgesetzte Verwahrung verschaffen / damit nicht etwa diese ding an vngebürliche ort vnd ende gelangen / daher wir vnd vnser Vnderthanen Nachtheil zu gewarten.

INsonderheit aber sollen vnsere jedes Orts geordnete Ampt-Schreiber / sampt den verrechneten Amptleuten / als die darzu fürnemblichen bestellet seindt / deren ding wol warnemmen / die in ein ordenliche Registratur bringen / vnd stätigs also erhalten / vnd keiner weder Ober noch Vnder Amptleut davon nichtzit verendern / enteussern / andern hinauß geben / oder zu jhren Abzügen mit sich hinweg nemmen / wie jnen solches one das / jhren Pflichten nach / obligt vnd gebüret.

WAnn nun zu zeiten Ober oder Vnder Amptleut in jhren Diensten absterben / solle gleich alsbald was der Verstorbene für Ampts Acten / Schrifften / oder Handlungen vnder Händen gehabt / in beyseyn dessen hinderlassenen Wittwen / Erben / oder anderer redlicher Personen erhaben / vnd zuvor berührter Ampts Registratur verschafft werden / Was aber auff solchen Fall die Ampts Rechnungen / vnd darzu gehörige Beylagen / vnd andere Vrkunden anlanget / dieweil die nit in jedermans Hand gehören / sollen solche in ein verschlossene Kist / oder Truhen zusammen gelegt / dieselbigen mit zweien Schlössern verwahret / davon der eine Schlüssel in deß Ampts Archiuum sampt der Truhen verschafft / der ander Schlüssel aber deß Verstorbenen Wittwen oder Erben zugestellt / Nach welchem fürter zu ehister Müglichkeit / denselbigen jemandt vnsert wegen zugeordnet werden sol / angeregte Rechnungen wider zu erheben / zu ersehen / vnd der gebür zum Beschluß / zu verfertigen helffen / darab sich kein theil Nachtheils oder Verlusts zu befahren habe.

Auff

XI. Auff die Zöll vnd Zollstätt gut acht zu haben / Auch Weg vnd Steg auffrichtig vnd rein zu halten.

VNsere Beampten sollen jnen auch sonders fleisses vnd ernsts angelegen seyn lassen / daß an vnsern Gleidten / Zöllen vnd Zollstätten / vns zu nachtheil nichts eynnreisse / noch versaumpt / sonder ~~deßwegen laut voriger Ordnung / vnd sonst~~ vermög vnser Zöller vnd Zolldiener / ~~auch Zollbereiter~~ Bestallungen / darab gehalten. Darbeneben auch die Strassen / Leimpfädt / Wege vnd Stege notwendig gebessert / gehandthabt: Auch von Plackereyen / Raub / Name / vñ andern Gefahren / rein vnd sicher gehalten. ~~Diese vnd andere Vbel vñ Malefitz Sachen gestrafft / vnd das gute gestercket vnd befürdert werde / wie hievon droben weitere anregung beschehen.~~

XII. Die Vbelthäter zu gebürlicher Hafft zu bringen / doch one Befehl nicht peinlich zu fragen.

VEy den Ampten sol allenthalben fleissige Anstellung vnd Versehung beschehen / daß die Vberfahrer oder Vbelthäter nicht leichtlichen entkommen / sonder zu gebürlicher Hafft vnd Straff gebracht / vnd sie dasselb fürderlich / zu vnser Cantzley gelangen lassen / Doch gegen keinem / one sonderlichen vnsern oder vnsers Regiments Befehl / mit peinlicher ernstlicher Frag vollnfahren / sonder deß wegen vnsers Bescheids gewarten / Wol aber mögen / vñ sollen sie / die Beampten / solche eyngezogne Mißthäter also bald / nach dem die eyngezogen / anfangs in der Güte / vnd da das nicht verfangen / mit bedräwung der Fulter / vmb jhre Verhandlung befragen / vnd was sie außsagen vnd bekennen / mit allen Vmbstenden zur Cantzley berichten / Vñ im fall sie icht verjehen / so sich in der nähe

zugetragen/vnd sie begehn helffen/ solches an selbigen Orten zuvorn erkundigen/ damit so viel richtiger darvnder zu bescheiden. Darneben aber Verordnung thun/ daß solche Verhafften mit der Gefengknuß vnd sonsten gebürlichen gehalten werden.

XIII.

Wie die Gefangnen vnd Gefengnussen zu halten.

VNd nemblich/ So vnd wann ein Mißthädige Person/ vmb waserley Vrsach das seyn möchte/ in Hafft kompt/ Sollen die Beampten sich deß grundts/vnd gelegenheit der Sachen/ wie die allenthalb/von anfang biß zum end/ sich zugetragen vnd verlauffen/so viel jmmer in der Eyll möglich/mit allen Vmbständen embsigs fleiß alsbald erkundigen/ vnd das one einige saumnuß zu vnserer Cantzley berichten/ damit man sich gebürenden Bescheidts so viel desto eher zu entschliessen/ vnd der Gefangnen in einen/ oder den andern Wege/zu abschneidung vnnötigen Kostens vnnd langwiriger Verhafftung/abkommen möge.

NAch dem sich dañ offt zutregt/daß die Gefangnen/auß Anfechtung vnd Anleitung deß leydigen Sathans/ vnd Menschlicher blödigkeit/zu Vngeduldt/ Kleinmütigkeit/ Zweiffelung/ vnd jhrer selbst beschädigung/ leichtlich vervrsacht vñ getrieben/ Solches zu für kommen/so sollen die Amptleut für sich selbsten/auch bey den jenigen/ so die Mißthätigen zu greiffen/ in Gefengknuß zu setzen/ vnd zu verwahren pflegen/ diese Verordnung thun/ vnd verschaffen/daß zuvor vnd ehe ein solcher/ es betreffe gleich das Leben oder nicht/zur Verhafftung eyngezogen würdet/ derselbig mit allem fleiß wol besucht/ vnd weder Messer/ Gürtel/ Hosenbendel/Nestel/ Hutschnur/ vnd was dergleichen mehr ist/ darauß einige gefahr zu besorgen/ jhme gelassen/ Auch mit dem Essen kein Bein in dem Fleisch ins Gefengknuß gegeben/Wie dañ vnsere Amptleut besondere gute Versehung thun sollen/ daß niemandt sie seyen gleich denẽ Verwandt/bekandt oder vnbekandt/zu den Gefangnen/ vor oder in die Gefengknuß gelassen/ noch jnen an

an Essen Speiß/Getränck/oder jchtzit anders zu geben/vnd zu zuschicken verstattet werde/ ohn jhr/ der Amptleut/Vorwissen vnd Befehl/welches auch/ da denen etwas dergleichen zu geben/ nach gestalten Sachen für nötig vnd gut angesehen vnd erkandt/sie/die Amptleut/zuvorn selbsten notwendig besehen/ vnd so viel möglich darbey seyn sollen/ damit dardurch den Verhafften/noch sonsten/ kein Gefahr oder Nachtheil vervrsacht werden könne.

DErgleichen weilen die Kercker/Thurn oder Gefengnuß allein ein Custodi/ vnd Verwahrung der Mißhändler/ vnd keines wegs dern Plage oder Straffe seyen/ So sollen dieselben jederzeit forderst vor Außbrechen vnd ander Gefahr notwendig zugerichtet/ Darnach auch von Vnzieffer/Vnlust/vnd anderer Betrangnuß rein vnd sauber gehalten/ Auch Winters zeiten vor grosser Kalte/soviel müglich/ bewahrt/vñ den Gefangnen darinnen nach gelegenheit jhrer Hafft vnd Verwirckung gebürende notwendige Bereitschafft dargestrecket/Doch daß jnen nit solche ding an Handt gegebẽ werden/damit sie jnen/ als obsteht/selbsten jcht nachtheilichs zufügen möchten/ Sonderlich den jenigen/ so vmbs Leben gefangen seindt/ an stätem Christlichem Trost keinen Mangel/vnd da sie fürs peinlich Recht gestellet/ mit tauglichen Rednern nottürfftig versehen lassen.

DA aber die Gefangne dermassen vnstellich oder Mutwillig geschaffen/ daß deren Außbrechens oder aber jhr eygne Verletzung zu besorgen/ Sollen dieselben im Gefengknuß mit Stöcken oder Fesseln hierfür notwendig bewahrt werden.

WAs auch in jeder Sachen Rechtlich erkandt/ vnd auß gesprochen/ das solle nach laut der Vrtheil gebürlich vnd wircklich exequiert/ vnd niemand/ es sey wer es wölle/verstattet werden/ ein solchen vervrtheilten Mißthäter am Strick abzuschneiden/ oder sonst davon ledig zu machen/ das geschehe gleich vnder weß schein es wölle. Sonder was berührter gestalt erkendt/ vnd exequiert/sollen vnsere Beampten jederzeit zu vnser Cantzley berichten/ Wie dann hievon vnsere deßhalb auffgerichte Malefitz Ordnung sonderbare Maß gibt.

XIIII. Atz/ Fron/ vnd andere Dienstbarkeiten/nicht in abgang kommen zu lassen.

WO wir auch auff Eyn vnd Außländischen Stifften / Klöstern/ Communen/ oder sonderbaren / Höfen / Gütern vnd Personen / Oeffnung/ Läger/ Atz/ vnd Fronßgerechtigkeiten hergebracht (Sonderlich da solche biß noch nicht abgekaufft / oder in einen andern Nutzen gewendet) die sollen vnsere Amptleut vnd Diener/ dem Herkommen gemäß/ gebürlich / doch nicht vbermässig/ besuchē/ gebrauchē/ handhaben/ vñ dessen nichts in Abgang oder Vergeß kommen lassen / Sonder hierdurch im Reysen/ Tagleistung/ Freffelth eydung/ vñ andern Amptsverrichtungē/ andere vnnötige Zehrungen vñ Auflagen so viel ersparen.

XV. Je Statt/ Dorff/ Vormundtschafft/ auch Auß vnd Höerfäuhtey Rechnungen Järlich gewiß zu hören / vnd die/ wie auch die Fräffelthey- dungen/ vbers Jar nicht anstehen zu lassen.

VNd demnach ein sondere Notturfft der Statt / Dorff / Vormundtschafft / wie auch der Auß vnd Höerfäuthey Rechnungen bey rechter zeit zu hören/ vnd zu sehen/ wie jedes Orts Haußgehalten / vnd solche nicht zusam̄ wachsen/ Wie auch wenigers nicht/ zu Erhaltung schuldigs Gehorsambs / Zucht vnd Ehrbarkeit/ die Lügen vnd Fräffelthey dungen / davon hernacher weitere Meldung beschicht/ vber Jar nicht anstehen zu lassen/ So wöllen wir/ daß vnsere Beampten in dem gute sorg vnd fleiß haben/ vnd jnen selbsten/ nach gelegenheit jedes Ampts grösse/ gewisse Außtheilungen machen/ damit alle solche/ vnd andere gleichmässige Rechnungen/ verhört/ Theydung vñ Amptsverrichtungen/ vnverhindert anderer Sachen / richtlichen neben einander gehen/ vnd die keins wegs vber Jar erstrecken noch anstehen lassen/ Darzu

zu was derending auff einer Reiß vnd Actu jedes Orts außgericht werden mage/ dasselbe nit auff andere Zeiten verschieben/ vñ dardurch vns vnd vnsern Vnderthanen neuwe Zehrungen vnd Kosten vervrsachen oder machen.

XVI. Die OberAmptleut sollen auch auff alle jhres Ampts VnderAmptleut vnd Diener Achtung haben.

JN jeder vnser OberAmptmann solle auch auff alle vnd jede seines anbefohlenen Ampts VnderAmptleut vnd Diener stätigs vnd fleissigs Auffsehens haben/ damit deren jeder dem jenigen/ darzu er bestellet/ trewlich vñ fleissig nachsetze/ vnd seinem Ampt vnd Dienst ein völligs benügen thue / vnd wo er bey einem oder mehrerm Mangel/ Fahrlässigkeit oder Vntrew spüren vnd befinden/ jme dasselbe zeitlich vndersagen/ vnd zur gebür Leistung vermahnen/ vnd da das nicht verfangen/ oder auch icht vnteuglichs vermerckt / dasselb vnverlengt zu vnser Cantzley berichten/ die gebür dagegen fürzunemmen.

XVII. In vnserer Vnderthanen sonderbaren Geschefften allen vbermässigen Vnkosten cynzustellen.

DA auch zu zeiten auff vnser Vnderthanen vnd der Partheyen Ansuchen/ in deren Kosten Vndergäng/ Augenschein/ vnd dergleichen Handlungen besonder fürgenommen vñ gehandelt werden müssen/ Ist vnser Meinung vñ Befehl/ vnsere Amptleut in dem allem vnnötigen vnd vbermässigen Kosten cynziehen/ die Partheyen mit vielen Pferden/ vnd andern Vberlauff vnd vnziemlicher Zehrung nicht beschweren/ Sonder die jenigen/ so etwan vnerfordert sich zuschlagen/ doch mit denen Sachen nichts zu schaffen haben/ noch darzu gehörig seindt/ abschaffen/ vnnd nicht gestatten / daß den Partheyen dardurch

einige Zehrung/ oder anderer Vnkosten gemacht vnd vermehrt werde.

BEschließlichen/was vnsere Ober vnd VnderAmptleut für weitere Puncten in jhrer Bestallungen haben/ Auch diese vnd andere publicierte Ordnungen/ vnd jederzeit gegebene Befehl vnd Mandaten außweisen/ Dergleichen jhr jedes Ampts vnd darzu gehörige Vnderthanen vnd Verwandten für sonderbare/gute/löbliche Gebräuche/Recht vnd Gerechtigkeiten/so dieser vnser Ordnung nicht entgegen/ herbracht/ Solches alles sollen sie jnen mit fleiß vnd ernst lassen angelegen seyn. Denselben allenthalben wirckliche Vollnziehung zu thun/ auch in zutragenden Fällen notwendige Handthab fürzunemmen/ wie sie das angeregten jhren Bestallungen/ vnd darauff geleisten Pflichten nach/one das zu thun schuldig seyen.

WAs aber der verrechneten Amptleut Rechnungsgeschefft besonder anlanget/ davon wirdt vnsere deßwegen verfertigte Ampts vnd Rechen Ordnung darinnen weitere Anweisung geben/ darnach sie sich zugerichten.

XVIII Der new auffnemmenden Amptleut Güter/ Ober vnd Gerechtigkeiten/ vor deren Auffzug verzeichnet zu obergeben.

ALs auch etliche Beampten an die Empter/die sie in Verwaltung bekommen/ mit jhren Gütern vnd Gerechtigkeiten grenitzen/ auch zu zeiten solche jhre Güter in denselben Ampten ligen haben/ daher dann leichtlichen vns vnd vnsern Vnderthanen allerhand Jrrungen vnd Beschwerden vnversehens zuwachsen köndten. Dasselbe zu verhüten/ vnd zuvor kommen/So sol ein jeder/der zu einem Ober oder VnderAmpt angenommen/zuvorn aller seiner Güter vnd Gerechtigkeiten/ so er an oder

oder in demselbigen Ampt hat/ein lautere vñ begrundte Designation vnd Verzeichnuß zu vnser Cantzley vberreichen. Damit die in zutragenden Fällen davon abgesondert/ vnd also vnnötige Jrrunge vermitten werden mögen. Wie auch solche vnsere Ober vnd VnderAmptleut/in zeit jhrer tragenden Verwaltungen/keinligende Güter/Ober vnd Gerechtigkeiten/ in jhren anbefohlenen Emptern/ one vnsern Vorwissen/vnd entpfangenen notwendigen Bericht/ auch darauff gegebene Bewilligung/ kauffen/ ertauschen/ oder sonsten durch andere weg an sich bringen # sollen.

Der

Der XII. Titul.

VOn Auffmerckung vnd Theydung der Freffeln vnd Vnthaten.

DIeweil wol weylandt vnsere löbliche Vorfahren / die Pfaltzgraffen Churfürsten / ꝛc. zu mehrmaln hiervmb sondere Befehl vnd Ordnungen außgehen lassen / weß sich die Beampten hierinnen zu verhalten.

SO vernemen wir jedoch mehrfaltig / welcher massen die offtere gegebene vnd publicierte Policey / vnd ander Ordnungen / hin vnd wider in vnsern Ampten fast nachlässig gehalten / deren eynverleibten Befehlen wenig nachgesetzt / noch deren Vbertretter zu gebürenden Straffen angehalten / Welches daher erfolget / daß etlicher enden angeregte vnd gewöhnliche Fräffeln etwa langsam / ja eins theils Orten in etlichen Jaren nicht durchauß getheydingt / Darzu weiln die theydung gemeinlich auffs wenigst ein gantz Jar lang angestanden / darzwischen die Fräffeler eins theils verstorbē / entlauffen / oder sonsten vergessen werdē / Welchs alles dann nur zu desto mehrerem Vngehorsam vrsach gibt.

DAmit nun solcher Vnordnung nach möglichkeit gesteweret / desto mehrerer Gehorsam / Zucht vnd Ehrbarkeit / erhalten vnd gehandthabt / hingegen Sünd / Schand vnd Laster / gebürlichen angebracht vnd gestrafft werden.

SO haben wir vor angedeute Ordnung daher widerholen / wie wir dann hiemit sondern ernsts befehlen / vnd wöllen / daß

daß solche nachmaln in allen vnsern Ampten / Stätten / Flecken vnd Dörffern / wider erneuwret / angestellet / gehalten / vnd da entgegen nichtzit fürgehen vnd geschehen zu lassen verstattet werde.

VEmblichen / vnd dieweil vnsere Amptleut nicht jederzeit allenthalben zu gegen seyn / vnd die fürgehende vnziembliche Sachen vnd Händel selbsten sehen / oder alle gäntzlich erfahren mögen / Sondern ein solches jedes Orts die geordnete ~~Schultheissen / Vnderfäuht~~ / vnd andere / den Gemeinden fürgesetzt / am aller besten vermercken vnd erforschen köndten. Herrn hauptlaüt

SO wöllen / vnd befehlen wir hiemit ernstlich / daß hinfürter alle vnd jede straffbare Handlungen / Vnthaten / Freffeln vnd Rugen / so bald sich die in Stätten / Flecken / Dorffen / vnd auff den Strassen / zu Wasser oder Lande / begeben oder zutragen / klein oder groß / keine außgenommen / von denselben jedes Orts ~~Schultheissen / Vögten~~ / vnd andern hierzu verordneten / vnd denen solch auffsehen mit obligt / auffgemerckt / Sonderlichs aber zu einem jeden Gerichts Tage / bey eines jeden vnsers Dieners / auch Raht oder Gerichts Personen Eyden / deßwegen nachgefragt / vnd solche Fräffeler fürgebracht / vnd solches fürter sampt der verwirckung (~~da vnd wie dieselbe der enden allda es Ruggericht hat / zuvorn herkommen~~) in ein besonder Register verzeichnet / zu allen vnd jeden viertheil Jaren / oder wo not zeitlicher / vnsern Amptleuten fürgelegt / auch die Vbertretter / zu Erlegung deren Straffen / für sie bescheiden werden. Vierern, hauptlaüten

ALs dann sollen vnsere Amptleut angeregt Register oder Verzeichnussen ersehen vnd examinieren / vnd zu gelegener Jarzeit solch Freffelungen vor jnen gebürlich vertheydingen lassen / ~~Vnd wo sie vermercken / daß an berührten Ruggerichten nach Gunst oder sonst Partheylich darvnder gehandlet worden / nichts wenigers Erfeigerung / vnd nach gelegenheit enderung / vnsert wegen zu thun macht haben. Wie auch in alleweg die Vberäg vor sie / die Amptleut / gewiesen / vnd durch dieselben allein getheydingt werden sollen.~~

IN welchen Orten aber zu zeiten durch frembde durchwandernde Leut gemeine Fräffeln begangen / die sollen durch jedes Orts ~~Schultheissen~~ also bald von denselben eyngezogen / vnd beneben berührtem Register zum Ampt gelieffert werden.

WAs nun also dessen alles gefellt / solchs solle durch jedes orts ~~Schultheissen / vnd dergleichen Diener~~ / eyngebracht / vnserm verrechneten Amptmann gelieffert / vnd vns fürter / mit ~~deß selben Gerichts~~ Vrkunden / so mit deß Ober Amptmanns Händen vnderschreiben / verrechnet werden.

VNd sollen sie / die Amptleut / eyngedenck seyn / in theydung deren Fräffeln / keinen ~~vnnotwendigen~~ Kosten auffzuwenden / vnd was deren ding für der ordenlichen Ampts statt / oder aber ausserhalb neben andern / one das fürfallenden Amptsgeschefften zu verrichten / möglich vnd rahtsam / dasselbe nicht auff andere zeit vnd Ort mit Kosten zu verschieben.

DAmit auch die begangne Laster vnd Vnthaten / auch Vbertrettungen guter Ordnungen / noch besser an tag gebracht werden mögen / So sol allwegen zu halben oder viertheil Jaren / acht Tag zuvorn / ehe dann obberührter Rugzettel zum Ober Ampt vberreicht / an einem Sonn oder Feyertage die Gemeynde eines jeden Orts zusam̃ beruffen / vnd bey ihren Pflichten erinnert vnd vermahnet werden / alles jenig zu rugen vnd anzuzeigen / was einem oder dem andern wissendt / so biß auff dieselbe zeit wider die Billichkeit / vnd vnsere gegebene Ordnungen / begangen / Dergleichen so der Oberkeit oder Priuat Personen Schäden zugefügt / oder sonst straffbar vnd Vnrechts verhandelt worden.

DArauff die beschuldigte gehört / vñ da die Sachen bekandtlich / oder sonsten vberwiesen / nach gelegenheit der Sachen mit Straff zu besetzen / vnd obberührtem Rugregister eynzuverleiben / Vnd da einer oder mehr befunden / so auff obberührte Erinnerung jchtzit gefährlich verschwiegē / vñ nicht angebracht / denselbē nach richtigkeit der Sachen mit ernstlicher streng vñ Straff darumb gebürlich anzusehen / Doch hie bey in acht zu habē / damit niemand

niemandt vnbillich vnd vnverschuldt beschreyet / beschweret oder gestrafft werde / In deme dann sonderlich zu betrachten / wie die Personen geschaffen / ob Eynfalt mit vndergelauffen / oder darinnen ein Fürsatz gebraucht / oder ein Mißhandlung offter repetiert / vnd widerumb begangen / nach welchem sampt andern Vmbständen die Straffen zu miltern oder zu scherffen seyen.

WAnn sich aber in Stätten / Flecken / Dörffern / Höfen / oder auff den Strassen / zu Wasser oder Land / etwo fürneme Abträge / auch Malefitzische / oder sonsten hoch straffbare Händel / Angriff vnd Vnthaten zutragen vnd begeben / Dieselbigen sollen jedesmals vnverlengt an sie / vnsere Amptleut / gelangt / auch anders / so oben bey der Nacheyl gemeldet ist / darzu gethan werden / Darvnder fürter sie / die Amptleut / die vorgeordnete Gebür fürzunemmen vnd zu bescheiden.

DErgleichen so vnd wann einer oder mehr solcher Verwirckter / vnd bey obberührten Ruggerichten / zuerkanter vnd aufferlegter Straffē / vielleicht nicht benügig oder zu frieden seyn / sonder solche für vns / oder an vnser statt / vnsern Amptleuten / ferner zu theydingen begeren würde / dieselben sollen vnd mögen auff ihren selbst Kosten / vns oder vnsern Amptleuten / darumb nachziehen / Darinnen dann sie / die Amptleut / jedesmals nach gestallt solcher gelegenheit sich / wo not / mit Erholung weiteren Berichts der Sachen / vnd sonsten gebürlich zu verhalten werden wissen.

SOnderlichen aber sollen vnsere Amptleut in diesem allem mit ernst vnd fleiß zusehen / in allweg die Verwirckungen betrachten / Vnd wo dieselben mercklichen vnd groß / daß auch die / zu Erhaltung desto mehrern Gehorsams / Christlicher Zucht vnd Erbarkeit / nicht also ringschätzig / wie an eins theils Orten biß dahero beschehen / vnd jhe einer dem andern durch vnd vbergeholffen / sondern andern zur Scheuch vnd Exempel / mit gebürlichem Ernst darumb angesehen.

DA vnd wann dann etwa einer mit armen Weib vnd Kindern beladen / derselbig so viel herter mit dem Thurn / an statt der Gelt Straffen / zu den zeiten er am wenigsten an seiner

Arbeit oder Handthierung zu versaumen/ gestrafft werden.

DArbeneben auch vnsere Ober vnd VnderAmptleut hiemit abermaln/wie zuvorn auch beschehen/bey jhren Pflichten/ damit sie vns zugethan vnd verwandt seyndt / gnedig ermahnendt/vnd befehlendt/ daß sie nicht allein solches alles/ so obsteht/ jhres Ampts durchauß / an vnd ins Werck richten / zum besten handthaben vnd darob halten / Sonder auch für sich selbsten jhren anbefohlenen Amptsverwandten mit gutem Exempel fürgehn / vnd in solchen straffbaren vnd verbottenen Sachen vnd Händeln eynige Vrsach oder Ergernuß nicht geben / Wie zu denen allen vnser endtlichs vnd zuversichtlichs Vertrauwen steht/ wir vns dessen auch thun verlassen.

AN welchen Orten aber der Zenten / oder da es anderer Herrschafften Mitgemeinschafft halben/dieses falls eigene/sonderbare vnd gewisse Proceß vnd Gebreuch hat/ Da lassen wir es gleichwol bey dem herbringen so ferrn bewenden / daß nichts wenigers selbiger enden/ als viel vnser habende vñ hergebrachte Gerechtsame vnd Angebür belanget / ebenmässige fleissige Anordnung vnd Fürsehung beschehe / daß Gottes Forcht / Zucht vnd Ehrbarkeit/ vermög dieser vnd anderer außgangner publicierten Ordnungen/gepflantzt vnd erhalten/ die Frommen geschützt vnd gehandthabt / dagegen die Bösen vnd deren Leichtfertigkeit vnd Vnthaten / gebürlichs ernsts gestrafft/ vnd wo es etlicher Enden dieses falls noch an notwendiger guter Anstellung mangelt / dieselb auff jetzt vorgesetzte Maß vnsert halb verbessert werden/ Wie wir dann alle obberührte Mitgemeinschafft / Herrschafften/ dahin eben mässig wol geneigt wissen/Auch die Zentverwandte Vnderthanen hierzu/ dem Herkommen nach / one das verpflichtet vnd schuldig seyn/ Vber das wir vns zu denen wie auch andern allen vnd jeden vnsern Vnderthanen/Angehörigen vnd Verwandten/gnediglichen getrösten/sie jhres theils/zu Beförderung obangeregter vnserer wolmeinenden Intention/sich willig vnd gehorsamlich erzeigen werden.

Der

Der XIII. Titul.

AMptschreiberey Verrichtung vnd Befehl.

AVfenglichs sol ein jeder Amptschreiber vns besonders verpflicht/ getrew vnd holdt zu seyn/ vnsere vnd desselben Ampts / vnd dessen zugehöriger Vnderthanen / Schaden zu wahrnen / verhüten vnd wenden / auch From̃en vnd Bestes zu werben. Vnd dañ in Sachen vns vnd die vnsern/auch gemeines Ampt/berührendt/ auff dessen OberAmptmann/deßgleichen vnsern Vnder oder verrechneten Amptmann daselbst gewarten / vnd was er von jnen/ oder aber vns/in Sachen/wie obbemeldt/bescheiden/seines besten getrewen Fleisses verhandlen vnd verrichten.

SOnderlich aber sol er gut Auffmerckens vnd mit Zusehens haben/daß vnsern Christlichen Kirchen/Policey/ Ehr vnd andern/wie auch dieser vnser Lands Ordnungen / der gebür vnd fleissig nachgesetzt vnd die gehandthabt werden.

ITem / Er sol neben obbemeldten vnsern Obern vnd VnderAmptleutẽ/bey aller Ampts Verwandtẽ/Geistlichẽ vñ Weltlichen/Bürgern vñ Bawren/Verhöre jres Anligens/ auch Spän̄ vnd Irrungen/seyn/ dieselben mit ehrbarem/billichem Bescheidt/ wie sich dessen die Amptleut nachgestaltẽ Sachen vergleichen/ abfertigen/vñ in solchem derselben rechtlichen vnd andern Vnkosten

vnd weiterung/nach möglichkeit vermeyden vnd fürkommen helf-
fen/Was auch in solchen gütlichen/oder andern Handlungen/sich
für Bericht vnd Gegenbericht auch sonsten verlauffen vnd zu-
tragen würde / dasselbig alles summariè, sonderlich die von den
Amptleuten erfolgte Bescheidt / auch abgeredte / getheydingte
Verträge (die er fürter auffrichten/ vnd auff hernach gesetzte Ta-
ram den Partheyen mit theilen solle) fleissig auffzeichnen / davon
im Ampt jederzeit/im fall der not/guten vnd gründlichen Bericht
zu erfordern vnd zu erfinden wissen.

AVrnemlich/ da etwan wichtige Handlungen / zwischen den
vnsern vñ andern anstossenden sich zutragen/ dieselbige one
vnseren Vorwissen vnd Bescheidt zu keinem Vertrag wachsen
vnd kommen lassen.

VNd was also zwischen vnsern Vnderthanen oder Angehö-
rigen/ dergleichen auch vns / vnd vnsern genachbarten An-
stössern/ mit vnserm Vorwissen gemacht vnd auffgerichtet wirdt/
das sol er beym Ampt in ein besonder Buch eynschreiben / Eben-
mässig sol er auch auff das Herkommen/Bräuche/Recht vnd Ge-
rechtigkeiten vnsers Ampts/ Stätt/ Flecken/ Dörffer/ Gemein-
schafften/vnd derengleichen/gute Achtung vnd Auffmerckens ha-
ben/vnd was jme desselben gemeinlich kund wirdt/oder sonst (wie
er zu thun schuldig) erforschen vnd erlehrnen kan/ dasselbig in ein
besonder Buch / so er darvber halten sol / ordenlich vnd vnder-
schiedtlich auffzeichnen / solche Bücher vnd alle andere Ampts-
handlungen in guter Ordnung vnd Registratur halten/Auch jhe
zu zeiten dieselben / vmb mehrer Gedechtnuß willen/reuidieren vñ
erlesen/darvber einen kurtzen Außzug oder Repertorium machen/
ein jedes was man bedürfftig/auch im fall seines Abwesens/so viel
ehe zu finden habe.

ER sol auch daran seyn/vñ mit fleiß befürdern daß jedermann/
so vor vnsern Amptleuten zu handlen/förderlicher Bescheid
erfolge vnd widerfahre / vnd sonderlich die Armen / mit verfal-
mung jhrer Arbeit/ auch zu Ersparung grossen/ vergeblichen Ko-
stens/in die lenge vnnötiger ding nicht auffgehalten werden.

ITem/ was für gemeine oder besonderbare Befehl an vnsere
Beampten / so deß Ampts gemeine/oder der Vnderthanen
Parti-

Particular Sachen berührendt/außgehn / oder auch sonsten für
Handlungē/zum Ampt gehörig/die solle er alle fleissig zusam̃/vnd
jedes an sein Ort/bevarlich behalten/vnd daran seyn / vnd zu ge-
legenen zeiten angemahnen / damit solche Befehl vnd Handlun-
gen vnverzüglich expediert vnd verrichtet / Deßgleichen so von
Hoff vnd der Cantzley in gemein oder Particular Sachen Be-
richts begeret/sol er an jme keinen Fleiß oder Arbeit erwinden las-
sen. Item/ er sol in ein Missiff oder Schrifften nicht zweyerley
Sachen oder Bericht vermengen / sonder ein jedes abgesondert/
vnd vnderschiedtlich zur Cantzley gelangen lassen / damit so viel
beym Ampt / als der Cantzley/ ein jeder Bericht zu seiner Hand-
lung gelegt vnd behalten werden mög.

VNd sol er fleissigs mit auffmercken haben /damit vns an vn-
ser Ober/Herrlich/ Recht vnd Gerechtigkeiten / das sey in
gemeinschafft oder eignen Orten/kein newrung/von wem es auch
geschehe/ eyngeführt oder etwas entzogen werde / Sonder da er
dasselbig erfahren/ oder innen würde / solches vnverzüglich dem
Ober vnd Vnder Amptmann/auch im fall vns selbsten/oder dem
jenigen wir es bescheiden werden/anzeigen / auff daß deßhalb ge-
bürlichs Eynsehens verfügt/vnd den vnziemlichen Angriffen oder
Abbrüchen begegnet vnd gewehret werden möge.

ITem / Er soll mit vnd neben vnsern Amptleuten ernstlichen
fleisses gut Auffsehens haben / damit vns an vnsern Zöllen/
Gleidten/Vngelten/~~Leibeignen Leuten/Wildtfengen/~~Bastarts
Fällen/löblichen Herkommen vnd Gebräuch / sonderlichen aber
was wir jeder Statt / Flecken/Dorffs Gemeinschafft/oder ande-
rer Orten an Hochheiten/Regalien/vñ anderer dergleichen Herr-
lich/Ober vnd Gerechtigkeiten (Deren er sich dann mit fleiß zu
erkündigen) zu Wasser vnd Land herbracht haben/ nichts benom-
men/sonder dieselbigen der gebür von vnsern Ober Amptleuten/
vñ den jenigen/so darzu verordnet vnd bestellet/gehandthabt/vnd
niemandts einiger vnbefugter Eyntrage verstattet noch zugelas-
sen werde.

ITem/Er sol auff den Rugen/Zenten/vnd andern Orten/da
man Fräffel vnd Bussen theydingt / mit vnd darbey seyn/
vnd was also nach eines jeden Fräffelers oder Bußwirdigen
Verdienst/

Verdienst/ Schuldt vnd Vnschuldt/von vnsern Amptleuten gemässiget vnd angesetzt/welches dann nicht nach Gunst/sonder gelegenheit deß Freffels/vnd jhrem Vermögen nach/beschehen solle/ solche Bussen vnd Freffel/ oder andere Vnfälle vnd vngewöhnliche vnstendige Eynnamen/ so sich im Ampt durchs Jar zutragen/ fleissig auffmercken/ davon zwey vnderschiedliche Register machen/ Den Ober Amptmann vnderschreiben/ vnd das eine dem verrechneten Amptmann lassen/das ander durch den Ober-Amptmann zu vnser Rechen Cammer vnseumblichen vberschicken/ dasselb in verhöre der Rechnung haben zu gebrauchen/ vnd gegen den Eynnamen vnd Außgaben zu halten/ vnd zu vergleichen/ Auch was ein mal getheydingt vnd eyngeschrieben/ohn vnsern Geheiß nichts davon ringern/ außthun oder nach zu lassen verstatten.

ITem/er sol auch keine Brieff oder Vrkunden vber Geistliche Güter/Glockämpter/auch Tausch vnd Wechsel der Leibeignen Leut/oder dergleichen Sachen/ welche sich die Amptleut zuvergleichen vndernemmen würden/ machen noch außgehen lassen. Dergleichen weder Geistlichen noch Weltlichen/ keinen Schutz oder Schirm Brieff/für sich noch auß der Amptleut Befehl zustellen/ oder auch denselben jhre von vns habende Schirm oder Gleidtsbrieff auff sagen lassen/ Sonder was solche Vergleichungen der Güter/Glockämpter vnd Beschirmung/ Tausch vñ Wechsel/vnd andere dergleichen antrifft/ alles an vns oder zu vnser Cantzley/durch die Amptleut gelangen/ damit deß Orts fernner Bescheidt darvber gegeben werde.

WAs jhm auch sonsten ferrner/deß Ampts gelegenheit nach/ zur Besserung vnd hantdhab desselben rechten Ober vnd Herrlichkeiten Herkommen vnd Nutzungen für bequemlich vnd dienstlich angesehen/vnd er von fürlauffenden Vnthaten vnd vngebür/ Dergleichen/ vnd da er bey den vndergesetzten Amptsdienern vnd Befehlsleuten/ Auch in Vormundtschafften/ vnd anderm/vnfleiß vnd fahrlässigkeit spüren/ vnd in Erfahrung bringen würdet/ dasselbig sol er jederzeit die Amptleut berichten/ damit sie demselben nachzutrachten/ vnd die Notturfft ins Werck zu setzen wissen.

Da

DA auch järlichs im Ampt Holtz vnd Wälde verkaufft/ vnd zuvor durch die Amptleut/ Jäger/ Forstmeister vnd Forst-Knecht/miteinander vnderredet/ wie die zum nutzlichsten zu verkauffen seyen/ sampt wie die durch die insonderheit darzu verordnete Waldtmesser besichtiget/ abgemessen vnd geschetzt worden/ Sol er solches eigentlich vnd mit sonderm fleiß auffzeichnen/ folgents wie die zum feilen Kauff auffgethan/ gesteigt/ vnd endtlich verkaufft werden. Darvber sonderlich vber ein jedes verkauffte Stück drey gleichlautende Kerffzettel fertigen/ darinn vnderschiedlich gemeldet/wie der Waldt genandt/ auch wo derselb gelegen/mit allen Anstössenden/ vmb wie viel Gelts der verkaufft/ wann das Gelt dem verrechenden Amptmann gelieffert/vnd letzlich/wie lang die Kauffer an dem gekaufften Holtz zu hawen macht haben sollen/ damit sie nicht jhres gefallens/ den Wälden zu nachtheil/ darinnen hawen/ Wie sich dann dessen die Amptleut vnd Forstmeister/&c. mit einander vergleichen werden/ vnd so bald den einen Kauffzettel zu vnser Rechen Cammer/ den andern dem verrechnenden Amptmann/vnd den dritten dem Käuffer/ vberantworten.

WAs auch für Zehrungen hin vnd wider im Ampt notwendiglichen beschehen/ sol er eigentlich auffzeichnen/ darvber Zettel fertigen/ den Amptmann vnderschreiben/ fürter dem die Zehrungen zu bezahlen gebüren/solchen vberantworten/in dessen Rechnung hab beyzulegen.

DEn auffschlussen der Gülden vnd Landzöll/ auch Vngelts/ Wiggelts/vñ anderer dergleichen vnstendiger Fälle/&c. solle er/ sampt dem verrechneten Amptmann/ beywohnen/ dasselbe was/vnd wie viel an jeden Ort gefellt/fleissig verzeichnen/darvber zwen gleichlautender Kerffzettel/ darinn die Müntzen specificiert/ fertigen/ deren einen dem Cammermeister mit dem Gelt/vnd den andern dem verrechnenden Amptmann/ in jedes Rechnungen beyzulegen/vberantworten.

VNd da sich begeben/ daß er von diesem Dienst abbegeren/ oder wir jne da dannen anderst wohin transferieren vnd abschaffen würden/ so sol er jedoch davon nicht abziehen/ er habe

S dann

dann zuvor vnsern Ober vnd Vnder Ampleuten alle ob bemeldte Acta vnd Ampts Registratur/in geziemender Ordnunge/sampt seinen darvber gemachten Repertorijs, Protocoln/vnd andern Auffzeichnussen/wider vberantwort vnd dargelieffert/vnd er davon bey Erinnerung seiner Pflichten aller dings nicht hinderhalten. Ebner gestalt dann/wie obsteht/geschehen sol/da gedachter Ober oder Vnder Amptmann von solchen jhren Amptsdiensten abtretten würden/So sol er/Amptschreiber/daran seyn/was deren einer oder ander für Ampts Acten/Befehls/oder andere Schrifften/Register/Manualia/vnd gemachte Verzeichnussen/vnderhanden/daß dieselbigen alle vnzergentzt vor jhrem Abzug zur Ampts Registratur geschafft werden/Welche er/Amptschreiber/empfangen/vnd an gebürende Ort registrieren solle.

WAs er nun also in diesem seinem währendē Dienst/auch zuvorn vnd nachmaln/heimliches erfehret oder weisse/das sol er zu ewigen tagen verschweigen/vnd zu vnserm oder zu vnserer Erben/oder deß Ampts Schaden vnd Nachtheil/niemandts eröffnen/welches er also/vor annemmung dieses Diensts/angeloben/vnd leiblich schweren sol/Allein dem jenigen/so obgeschrieben/bestes Fleisses getrewlichen zu geleben/vñ zu thun/was ein getrewer Diener seinem Herren schuldig ist/jme gebürt vnd wol anstehet/Daran er sich dann kein Schenckung/Gab/Mieht/Gunst/Forcht/oder anders/nichts sol lassen jrren/hindern oder abhalten/auch dieselbige vmb jemand vernachtheilung vnd bevortheilung willen nicht annemmen wölle/alles sonder Gefehrde.

DAgegen sol vnd mag er/Amptschreiber/für seine Mühe vnd Verrichtunge in hernach gesetzten Stücken vnd Fällen/von Eyn vnd Außländischen fürkomenen Partheyen/ausserhalb seiner Jarbestallung/nemen/nemlich/von einem Vertragsbrieff/da deren zwen oder drey in einer Sachen werden auffgerichtet/ein Ort eines Güldē/Von einem Tagzettel ein Albus/Von einem Abschied vnd Bescheid/so zwischen den Partheyen gegeben/vnd ins Amptbuch verzeichnet/zwölff Pfennig/Von einer schrifftlichē Vrphede ein Gülden/doch allein von denē/so es wol zu bezalen haben/Von einem verkaufften Waltzettel/derē als obsteht drey seyen/sollē jme die Käuffer ein Ort Güldens geben/vñ dañ was jme zu zeiten von den abgehörten Vormundtschafftrechnungē/nach gelegenheit derselben/

derselben vmb Verfertigung der Receß/vnd solche in das hierzu gemachte sonderbare Amptbuch zu schreiben/von den Amptleuten verordnet würdet. Mit welchem allem er vernügt seyn/vnd vnsere Vnderthanen vnd Partheyen nicht weiter beschweren/wie er auch von den vorfallenden Ampts Berichten/nichts fordern noch eynziehen solle.

Der XIIII. Titul.

VOn Wücherlichen Contracten.

ES kompt mehrmaln Klagweiß für/wie daß sich etliche geitzige/gnawsüchtige Leut vnderstehen gefährliche/Wücherliche/vnd vnziemliche Contract/welche zum theil in folgenden Articuln außgetruckt/vnd specificiert werden/zu vben vnd zutreiben/Mit denen sie dann manchen armen frommen Mann/vmb seine von Gott bescherte Güter/in eusserst Verderben/vñ etwan gar an Bettelstab bringen. Dieweil aber alle Wücherliche Händel wider Gott vnd die Brüderliche Liebe/auch hievor in deß Heiligen Reichs Policey Ordnung vnd Abschieden hoch verbotten/So gedencken wir fürohin dieselben vnserer Oberkeit vnd Gebiets keines wegs zu gedulden/wöllen auch solche bey menniglichen hiemit ernstlich abgeschafft vnd verbotten haben/Würde aber jemand hiervber ferrner einigen der nachgesetzten oder andern verbottenen

bottenen Wucherlichen Contract / wie die durch Spitzfindigkeit nachmals erdacht werden / treiben / der sol mit Eynziehung vnd Abnemmung desselben Hauptguts / zum theil oder gantz / jhe nach gelegenheit deß Verbrechens / mit allem ernst vnd Vngnaden vnnachlässig gestrafft werden.

VNd seindt diese nachfolgende für Wucherliche Contract zuhalten.

I. ERstlich / So einer von hundert Gülden Werht Hauptgelts / ein Jar lang mehr dann fünff Gülden zu Zinß nimbt / vñ diesem Anschlag nach solle der Zinß / so der Hauptsummen mehr oder weniger dann hundert Gülden were / auch jederweiln der zeit nach / ob der Debitor das Gelt lenger oder kürtzer / dann ein Jar lang / in Handen haben würde / pro rato gerechnet werden.

II. SO einer ein Summa Gelts hinleihet / vnd mehr dann derselben Hauptsummen gewesen ist / in die Verschreibung setzen lässet.

III. SO einer ein Summen Gülden in Müntz hinleihet / vnd für dieselben in der Verschreibung so viel Thaler oder Gülden an Golt eynschreiben lässet.

IIII. DA einer ein Summen Gelts dermassen hinleihet / daß jme der Entlehner / beneben dem järlichen Zinß / ein besonder Dienst oder Liebnußgelt / welches er doch nit verdienen darff / verschreiben / vnd solches biß die Hauptsummen völliglichen erlegt ist / vnaufkündig bezahlen müsse.

V. WO einer ein nämliche Summen Gelts gleich vmb den obbemeldten zulässigen Zinß / oder gar one Zinß / hinleihet / vnd jme doch der Entlehner ein stattliche Wahr in einem viel

viel zuringem Wehrte bedinglich geben müsse / welche Wahr er sonsten an viel höhern Wehrt vnd Nutzen hetten bringen mögen.

VI. WEr einem Getreidt / Getränck / Viehe / oder andere Wahr / an statt fürstreckung einer baren Hauptsummen Gelts so vbermässig thewer anschlegt vnd eynraumbt / daß die Hauptsumma durch den vbertehwerten Anschlag berührter Stück oder Güter / deren Ländlich / gültigem vnd gemeinem Wehrt nach / mit zwey oder dreyfachen Zinß beschwerdt wirdt.

VII. LEtzlichen / sollen auch alle andere vnziemliche Pact vnd Handlungen / wie sie genandt seyn mögen / dardurch jemands vber obgemeldten zugelassenen Ländtlichen Zinß (fünff von hundert) beschweret würd / hiemit auch für Wucherlich erklärt seyn / vnd obgesetzter massen gestrafft werden / Vnder welchem dann auch sonderlich dieses mit gemeynt / da zu zeiten eynbrechender Thewrung / dem armen Mann auff seinen Acker / Weingart / Wiesen / oder ander liegendt Gut / Vnderpfandts weiß / ein benante Summa Gelts für gesetzt vnd gelichen / vnd aber durch Continuirung vnd lenger Fürbrechen der Thewrung der Entlehner zu der anbestimbten zeit / an versprochener wider Erstattung / kündlich gehindert / darauff fürter der Herleiher solchen Entlehner so ferrn nachhengt / vnd nicht nachlässet / biß er berührt verpfendet Gut gar vnd wircklich an sich bringet / dardurch dem armen Mann das Mittel seiner Nahrung gar entzogen wirdt.

VIII. BEschlagung der Früchten auffm Halm / vnd ~~Weins an Stöcken~~.

DErgleichen wir dann hiemit / als ein lang vnd offt verbottenen Contract / gentzlichen auffgehaben vnd abgeschafft haben wöllen / daß fürterhin weder Eyn noch Außländischen zugelassen oder verstattet werde / ~~den Wein an den Stöcken / oder~~ die Früchten auffm Halm / zu beschlagen / Darumb wenig vnd viel zu dingen / zu marcken / oder auff andere

weiß/damit einen Contract zu beschliessen/ Sonder da jemandt zu kauffen vorhette/ derselb damit biß ~~der Herbst eyngebracht/~~ ~~vnd~~ die Frücht gedroschen/zu verziehen/Welcher aber dieses vberfahren/ da sol der Verkauffer die begebene oder hinauß bewilligte Früchten ~~vnd Wein~~/vnd dann der Käuffer das darauff gegebene Gelt/dessen sey wenig oder viel/ verfallen/ vñ darzu nach gelegenheit der Sachen vnd Verwirckung weiterer Straff gewertig seyn. Doch sol hiemit nicht gemeyndt seyn/ da die Vnderthanen deren Notturfft nach/ durchs Jar auff jhre ~~Wein vnd~~ Frücht Gelt entlehnet/vnd fürter nach eyngebrachter Erndt ~~vnd Herbst~~ dasselbig ~~mit Wein oder~~ Früchten/auff den Schlag/~~wie solcher jedes Orts vnd Ampts Jars zu bestimbter zeit/gewohnlicher Massen durch die Obrigkeit gemacht~~/ erstatten vnd bezahlen würden/ mit welchem so wol der Kauffer als Verkauffer vernügt seyn sollen.

IX. Vbermässig Korn vnd Wein Güldten nicht zu gestatten.

WEnigers nicht sollen vnsere Beampten jhrer tragenden Empter mit fleiß nachforschung haben/ Ob vnd was deren Angehörigen Ampts-Verwandten noch für beschwerliche Korn vnd ~~Wein~~ Güldten obligen haben/ vnd jnen behülfflich seyn/ damit sie derselbigen auff trägliche weg allerdings entlediget werden/dergestalt/daß mit den Gläubigern dahin förderlichen abgehandelt/auch newe Verschreibungen auffgerichtet/darinnen die järliche Verzinssung Landtlich/vñ zugelassenem Brauch nach/ jhe von hundert Güldten werht Hauptgelts/ auff fünff Güldten järlichs Zinses/vnd also nach Anzahl der Summen vnd Mahrzal der zeit gestellet/ vnd darumb gebürlichen versichert werden.

VNd fürterhin keines wegs gestatten/ solcher vbermässiger ~~Korn vnd Wein~~ Güldten/weder durch Frembde oder Eynländische ferrner zu machen/bey verlußt der Hauptsummen/ darumb contrahiert/so der Herleiher dahinden lassen/ vnd dann der Auffnem-

Auffnemmer nach gelegenheit solcher Summen/vnd seines Vermögens/vns zu gleicher Straff stehen solle.

WAs aber die jenigen Frücht ~~vnd Wein~~gülden ~~oder Pfachten~~ anlanget/ darumb einer oder der ander seine Höfe/ oder andere Güter verleihen/die sollen hiemit nicht gemeynt seyn.

X. Vom Gelt hinleihen/ vnd auffnemmen/ vmb järliche Güldten.

JNsere Amptleut sollen sondere Vorsehung thun/ daß jhres Ampts keinem/weder Eyn noch Außländischen/ verstattet oder zu gelassen werde/vnseren Vnderthanen einig Hauptgelt höher/ dann das hundert vmb fünff Gülden järlichs Zinses/wie obsteht/hinzuleihen/ bey verlußt deß Gelts/ darumb der Contractus beschehen/Viel mehr aber sollen sie vnsere Vnderthanen dahin vermahnen/sich in jhren Notfällen mit fleiß vmb zu thun/ daß sie solches Gelt vmb ein ringern Zinß/ als biß in vier oder fünffthalben Gülden vom hundert pro rato zu geben erlangen mögen/ wie das von Alters auch noch heutigs Tags vieler Orten gebräuchig ist.

DAmit nun hierob so viel bestendiger gehalten werde/ So sol keinem vnserer Vnderthanen vnd Angehörigen zugesehen werden/ einig Hauptgelt auff järliche Güldten auffzunemmen oder zu entlehenen/ dann mit vorwissen/bewilligen vnd Erlaubnuß eines jeden Orts Amptmanns/ ~~auch Burgermeisters/ Rahts oder Gerichts~~.

VFF welche Fäll dann allwegen zu forderst erkündigt vnd betrachtet werden solle/ Ob den Auffnemmer die Notturfft dahin dringe/ solch Hauptgelt auffzunemmen/ warzu vnd wohin er das wölle verwenden/ Ob jhme nicht durch träglichere vnd bequemere weg/ als durch Freunde/ one Verzinsung/ oder mit Begebung vnnötiger/ vberflüssiger Fahrnuß/ oder sonsten zu verhelffen/ wie er an liegenden Gütern vnd fahrender

Haabe

Haabe versehen / was zuvorn darauff für Beschwerden stehen/ Sampt wie er sonsten in seiner Haußhaltung gethan / ob er fürbedächtig/Nahrhafft/eyngezogen/ oder ein vnnützer Verschwender / Zechbruder/ Spieler/ oder sonsten ein Verthuner/seye / vnd was dergleichen mehr/nach gelegenheit eines jeden Orts/auch derselbigen Personen/vnd im fall habender Weib/Kinder vnd Erben halben/wol zu betrachten seyn mag.

DA sich nun in jetzt berührter erkündigung befindet / daß solcher Entlehner ein ligendt Gut an sich erkauffen oder lösen wolte/das entweder von dem seinigen herrühret/oder anderen seinen Gütern zuvorn angehörig gewesen/ oder aber denselbigen also gelegen / daß er jhme vnd seinen Kindern damit sondern nutzen schaffen köndte. Ebener gestalt da ein ehrbarer/ frommer vnd getreuwer arbeitsamer Haußhalter/ durch Vngewitter vnd Mißgewachß / auch durch Feuwrs oder andere vnglückselige Zustände/ oder sonst erheblichen Vrsachen wegen / in einen ansehenlichen/ vnversehenen Schaden vnd Verderben gerathen / vnd dahero zu außbringung Weib/Kinder vnd Gesindts/auch wider zurichtung seiner Güter/ Gelt auffzunemmen benötigt/ denen sol von vnsern Amptleuten/auch Raht vnd Gerichten/dasselbe nicht verwehret/ sonder auff Maß/wie vor erzehlt / verstattet / auch solche Güldt oder Kauffbrieffe / nach vorgehender gebürender Erkandtnuß/ von gelegenheit der Vnderpfandte/durch Raht oder Gerichte bestettiget/vnd mit besiegelt werden / one welches dergleichen Contract nicht krefftig seyn/noch darauff gevrtheilt werden solle.

HIerbey dann vnsere Amptleut / Raht vnd Gericht/mit zusehen/vnd daran seyn sollen / so baldt vermeldte Auffnemmer wider zu besserem vermögen gelangen / daß die vergöndte Güldten wider abgelößt / vnd die verpfendte Güter davon entlediget werden.

Von

Von der Stätt / Flecken vnd Dörffer Gelt auffnemmen. XI.

DIesen solle gleichfalls das Gelt auffnemmen anderer gestalt nicht verstattet noch zugelassen seyn/Dann in denen Fällen/ da entweder einer Statt oder Commun ein nützlicher wolgelegener Kauff an Gütern/ Gefällen oder Gerechtigkeiten/bevor stünde/oder so denen zu Vermehrung vnd Erhaltung eines Vorrahts/an Früchten vnd notwendigen Victualien/ zu wolfeylen Zeiten fürwüchse / oder wo mit dem gemeinen Nutzen scheinliche nutzbarkeit mit bequemer Handtierung vnd Gewerb anzuschaffen / oder aber da dieselben durch Brunst / Vngewitter/Gewässer/oder in andere Weg/ durch vnglückliche Zustände/ gemeiner vnd besonderbarer verderblicher Schade vnd Verderben begegnet.

IN welchen Fällen dieselbigen vnsern Beampten/ihrer Notturfft Zustände / vnd warzu sie das auffnemmendt Gelt zu verwenden gemeindt vnd vorhaben/fürbringen/ Darauff durch sie/vnsere Amptleut/ ob specificierte Erkündigung pflegen / vnd vns dieselbig mit ihrem gut achten vnd Bericht/war auff die Versicherung beschehen/auch wie am selbigen Ort gehauset/ vnd dem gemeinen Nutzen fürgestanden/ zur Cantzley vbersenden sollen. Mit Verfertigung vnsers Consens vnd Bewilligungsbrieffen darnach zu gerichten.

INsonderheit hierinnen fleissig zu zuschen / daß solch auffgenommen Gelt niergent anders wohin/ dann zu obgesetzten Fällen vnd Notturfften/vnd gar nicht zu ihren täglichen Ordinarij außgeben/oder Schulden verwendet/Sonder dahin getrachtet vnd gearbeitet / daß solche von deren gewohnlichen Intraten vnd Eynkommen eines jeden Orts mögen erhalten vnd abgerichtet werden.

Auff welches sie/vnsere Amptleut/järlichs bey Abhörung der Statt vñ Dorff Rechnungen sonderbares Fleisses auffsehen haben/ vnd darbey Verordnung thun sollen/ was vor berührter gestalt an Gelt auffgenommen/ dasselbe so förderlichen möglich wider abgelößt/ vnd jhre Almenten/ oder andere darfür verschriebene Güter vnd Gefälle/davon geledigt werden.

Sonsten ins gemein sollen so wol die Communen/ als Priuat vnd sonderbare Personen/ in angeregten Notfällen sich mit fleiß vmb thun vnd bewerben/ solche Gelt Summen vnsers Gebiets vnd Oberkeiten/ vnd bey den vnserigen/so viel möglichen/zu erlangen vnd auffzubringen/darinnen dann vnsere Beampten nach abgehörten der Statt vnd Dorff/ auch Allmusen/ Vormundtschafft/vnd dergleichen Rechnungen/nach gelegenheit deren Orten befundener Resten vnd Vmbstände/ jederzeit die Hand biehten/vnd Anweisung thun können/Doch daß in allweg dißfalls berührte Allmusen vnd Vormundtschafften/ jhres Zinß vnd Hauptgelts halb/ nach aller Notturfft versichert vnd versorgt werden.

Auff daß nun angeregter Verordnung so viel mehr gelebt/ Insonderheit aber die Communen/ vnd sonderbare Personen/ bey guter zeit zu den Ablösungen angehalten vnd getrieben/ auch die Herleyher nicht vervortheilt werden/So sol bey jedem Ampt/ Raht vnd Gericht/hiervber ein sonder Buch gemacht/ darinnen verzeichnet werden/ was erzehlter gestalt den Communen oder Priuat Personen/ durch vns/ oder in geringern Summen/ die Amptleut vnd Gericht/ auffzunemmen bewilliget/ sampt warauff die Versicherung beschehen/ wie hoch ein jedes Gut zuvor versetzt/ vnd wie lang jnen zeit vnd frist zur Abledigung gegeben seye/ sich darnach jederzeit/ obgesetzter Abhörung der Rechnungen/ vnd sonsten so viel besser haben zu gerichten.

Beneben diesem zusehen/vnd keines wegs zu verstatten/ daß jemand einig Gut mehr/ dannan ein Ort/ für frey ledig/ oder vnvermeldt der zuvor darauff stehenden Beschwerden/ noch

noch vber dessen billichen Wehrt/ zu Vnderpfandt eynsetzen vnd verschreiben/ bey hohen vnd ernstlichen Straffen/ die gegen den Verbrechern/an Leib/ Ehr oder Gut/ nach Befindung Betrugs vnd gelegenheit der Sachen fürzunemmen/. Wie auch darüber vor Gericht kein Brieff auffgericht vnd versiegelt werden solle.

Von Wucherlichen Fürkauffen. XII.

Demnach der Fürkauff aller Victualien/ so zu deß Menschen Auffenthalt vnd Notturfft dienen/ so wol als andere Wucherliche Contract/ der Brüderlichen Lieb zu wider/ vnd dem gemeinen Nutz gantz schädlich/So erkennen wir vns/tragenden Oberkeit Ampts wegen schuldig/ seyn auch one das geneigt/ dasselb vnsers Gebiets/so viel immer müglich/zu verhüten vnd abzuschaffen/ vnd dargegen solcher Victualien/ Essender Speissen vnd Notturfften/allenthalb freyen feilen Marck vnd Kauff anzustellen/vnd zu vnderhalten/ dardurch jedermenniglich/Arme vnd Reiche/vmb billichen Wehrt vnd Pfennig/was zur Haußhaltung nötig/ finden vnd gehaben mögen.

Hierumb haben wir vns darinnen nachfolgender Ordnung entschlossen/ vnd wöllen/ daß nemlich alle vnd jede vnsere Vnderthanen vnd Zugewandte/ was Standts die seyen/ niemandts außgenommen/jhre Früchten/ es sey Korn/Speltz/Gersten/Habern/Erbiß/Linsen/Auch Vieh/Rinder/Schwein/Kälber/ Genß/ Hüner/ Fisch/ Vögel/ Eyer/ Schmaltz/ Rüben/ Kraut/Zwiebeln/Obß/ vnd alle andere dergleichen Victualien/ vnd niessende ding/ auff die Märckt vnserer Stätt vnd Flecken/ da Jar vnd Wochenmärckt gehalten werden/führen/ tragen vnd treiben/allda menniglichen/wer der sey/ nach Ordnung vnd Gebrauch einer jeden Statt vnd Fleckens frey zu kauffen/vnd zu verkauffen gestattet/vnd daran niemand gehindert werden.

Vnd sol also aller Fürkauff solcher Victualien/ so auff einen Anschlag/vñ wider zu verkauffen geschicht/in vnserm Churfürsten-

fürstenthumb hiemit gentzlich auffgehaben/vnd nicht mehr geduldet werden/bey Verlierung deß Kauffers erkaufften Früchten vnd Victualien/wie die auch genandt/ vns zu Confiscieren vnd eynzuziehen/ Doch wo etwan vnsere Vnderthanen auffm Land andern benachbarten Stätten vnd Märckten gantz nahend gesessen/hergegen aber denselbigen vnsere Stätt vnd Märckt viel zu weit/vnd also ferrn entlegen/daß sie die nit besuchen noch gebrauchen/vnd selbigen tags wider zu Hauß kommen köndten/ In solchen Fällen sollen vnsere Amptleut ein Discretion halten/vñ darinnen ein solche Maß vnd Ordnung setzen/ dardurch vnsere Vnderthanen/ an suchung vñ erlangung jhrer Nahrung/vñ anderer Notturfften/nicht gehindert/noch zu hoch beschwert/sonder im selbigen mit andern gute freundtliche Nachbarschafft gehaltē werde.

ZV desto mehrerm vnd richtigerm fürgang/ dessen so obsteht/ sollen vnsere Amptleut/ Raht vnd Gerichte/in Stätten vnd Flecken/bey jhren Pflichten/ damit sie vns verwandt seindt/ nach gelegenheit eines jeden Orts/gewisse vnd gute Ordnung machen/ welche nach auffsteckung eines Fähnlins vnd Marckzeichens angehn/ vnd die Zeit vnd Stundt deß freyen vnd feylen Kauffs zu bestimmen.

IN welcher Ordnung zu versehen/daß vnsern Vnderthanen/ auch den Ingesessenen Beckern in Stätten/ vnd auff dem Lande/nicht abgestrickt seye/Früchten vnd andere Victualien/ zu eines jeden Hauses Gebrauch/vnd Handtwercks Notturfft (aber keinem vortheilhafftigen Vorkauff) eynzukauffen.

DErgleichen da vnsere Stätt/Flecken vnd Gemeinden/auch die Allmusenpfleger/vnd andere ebenmässige/ Gottselige Stifftungen/zu wolfeilen zeiten/oder sonsten/deren Notturfft vñ gemeinen Nutzes willen/ sich mit vorraht an Früchten gefast machen würden/ damit sie den jhrigen im fall der not vmb leidenlichen vnd träglichen Wehrt/ auch sonst die Hülff vnd Hand bieten köndten/ dasselb sol denen nicht allein verstattet vnd erlaubt seyn/ Sonder wir lassen denen auch hiemit ferrner zu/ in scheinlichen Notfällen/ auff vorgehende Bericht/ vnd vnsere darauff erfolgte Bewilligung/jhre Alimenten vnd gemeine Güter vmb leidenliche Pension/

Pension/ein zeit lang zu beschweren/Doch in allweg solche Früchten nicht Vorkauffs weise/ vnd zu sonderm Vortheil auesser Lands wider begeben oder verkaufft/sonder was sie deren für sich vnd die jhrige im fall nicht bedürfftig/ dieselbigen wider ins Land verkaufft/vnd dardurch so viel mehr besorgende Thewrungen verhütet werden.

BEneben welchem auch durch die Beampten/Raht vnd Gerichte/ jhre angehörende vermöglichere Priuat Personen/ insonderheit die jenigen/so Wein zum Vorraht eynlegen/vermahnen sollen/nichts wenigersauch ein Anzahl Früchten zum Vorraht auffzuschütten/ wie sich das nach gelegenheit selbigen Orts am besten fügen mag/ vnd der endts Oberkeiten zu bedencken vnd zu verordnen wissen werden.

HOckerey der Victualien vnd anders belangendt. XIII.

WIr ordnen/ setzen vnd wöllen auch/was von Schmaltz/ Speck/ Buttern/ Käß/ Fleisch/ Saltz/Vnschlitt/Eyern/vñ anders dergleichē/ so zu der Menschen täglichē Notturfft vñ Vnderhaltung gehörig seindt/ an die Wagen oder auff die Märckt kompt/ das alles sol kein Höcker bestehen/beschlagen oder kauffen/ es sey dann/daß solche Wahren zuvorn in den Wagen/Kauffhäusern/oder auff den Märckten/öffentlich einen halben Tag feil gewesen/ alsdann fürter mögen die Höcker dasselbig jhrer gelegenheit nach kauffen/ Wie dañ auch bemeldte Höcker auff den Marckt tagen/vor Mittag/all dieweil der Fahnen oder Marckzeichen auffgesteckt/ nichts kauffen/bestellen/beschlagen/noch vor den Thoren vnd auff den Strassen darauff warten/ oder durch jemand anders dasselb zu beschehen anstellen vnd verschaffen sollen/ bey der Peen/wie solche eines jedē Orts gebräuchlich/oder gelegenheit der Sachen das erfordert/ vnd nachmals durch vnsere Beampten bedacht werden mögen.

Der XV. Titul.

I. **VOn Veränderung der Güter/ Vnd erstlich/ daß ein jedes Gut mit seiner Beschwerde begeben werden solle.**

DB wol weylandt vnsere löbliche Vorfahren/ vor gantz vndencklichen Jaren/ vnd lenger dann sich einigs Menschen Gedächtnuß erstreckt/ mehrmals verordnet/ ~~Insonderheit aber obgedachter vnser geliebter Herr Vatter/ Pfaltzgraff Friderich Churfürst/ ꝛc. seliger Gedechtnuß/ in dem verschienen vier vnd sechtzigsten Jare dasselb repetiert/ vnd in alle seiner Vätterlichen Liebden Ampt Befehlschrifften außgehen lassen/~~ die Vnderthanen ~~dahin zu vermahnen/ vnd mit ernst anzuhalten/ Da sie fürbaß~~ jhre ligende Güter in andere Hände/ sie seyen Heymische oder Außländische/ hohes oder ringern Standts/ verendern/ verkauffen/ oder sonsten begeben vnd alienieren würden/ ~~daß~~ in allweg dahin gesehen/ damit die darauff stehende Beschwerden vnd Dienstbarkeiten vorbehalten/ auch daß in Kauffen vnd Verschreibungen fleissiglichen gemerckt vnd vermeldet werden/ ꝛc. So haben wir doch ~~in zeit vnserer Churfürstlichen Regiments~~ mehrfeltig im Werck befunden/ daß ~~angeregten/ außgangenen/ vnd hernacher offter repetierten Befehlen~~ nicht allenthalben gebürlichen nachgesetzt vnd gelebt worden.

WAnn aber ein solches an jme selbsten billich/ darzu im Rechten wol versehen/ daß ein jedes Gut/ mit allen seinen darauff

auff stehenden Beschwerden vnd Dienstbarkeiten/ auff den jenigen/ der dasselb an sich bringet/ wachs vnd falle/ vnd dann vns hieran zu Erhaltung vnser Mannschafft/ auch Dienst vnd Gerechtigkeiten/ nicht wenig gelegen/ Zu deme es den Stätten/ Flecken vnd Dorffen/ selbsten fürträglicher/ auch den Beampten zu Eynbringung vñ Handthabung solcher Gefälle/ Dienst vnd Gerechtsamen/ viel bequemlicher ist.

HIervmb ordnen/ vñ befehlen wir ernstlich/ daß vnsere Amptleut ~~jetzt berührt vorig Mandat bey~~ allen vnsern Vnderthanen/ jren Amptsverwandten vnd Angehörigen/ ~~erneuwern/ repetieren/ vnd denen~~ bey jhren Pflichten gebieten/ Da sie fürohin einig ligendt Gut verendern/ verkauffen oder veralienirn würden/ (welches doch/ wie oben vom Gelt auffnemmen gesetzt/ mit wissen/ Bewilligung vnd Authorisation vnserer Amptleut/ Raht oder Gerichte/ beschehen/ auch da es ansehenliche Stück oder Güter/ zuvorn an vns gelangen sol) daß vns in allweg vnsere darauff habende ~~Beeht/ Atzung/ Schatzung/~~ Stewer/ Reiß/ Folg/ Fron/ vnd andere Dienstbarkeiten/ in massen die Churfürstliche Pfaltz dieselbē/ auff solchen vñ andern gleichmässigen Gütern/ herbracht/ sampt dem jenigē/ so einer jedē Statt/ Dorff oder Commun allda die gelegē/ selbsten darauff derē ding gebürē mag/ aller dings reseruiert vñ vorbehalten/ auch dieselb in den Kauff/ oder andern Verschreibungē/ so deßwegen auffgerichtet (als viel sich fügē wil) namhafft gemacht/ inseriert vñ eynverleibt/ damit also vnsern Vnderthanē/ so wol als vns selbstē/ an solchem allem nichts entzogē werd.

VNd sol hierinnen nichtzit angesehē werden/ es geschehe gleich solche Begebung durch welchen Weg vnd in was Hand das wölle/ auch was Standts vnd Wesens die seyen/ gar niemandts außgenommen.

WIe auch ein jeder Kauffer solches vor vnsern Amptleuten versprechen vñ zusagen sol/ daß er sich an obberührter Gebür Leistung/ eynige Freyheit/ Constitution noch Abschiede/ so hievor auffgericht/ oder nachmals gemacht/ die dieser Ordnung zu wider verstanden werdē möchten/ nicht wölle verhindern oder abhalten lassen/ bey verlußt deß Guts oder Gelts/ darumb der Kauff geschehen ist.

Da

DA auch schon jemandts/ ~~wer der seye~~/ dasselbe verächtlich vbertretten würdet/sollen nichts wenigers angeregte vnsere Gerechtigkeiten auff solchen veränderten Gütern bevor stehen vnd verbleiben/ vnd der Vbertretter vor vnsern Amptleuten zu gebürlicher Straff/ nemblich/von jedem hundert Gülden wehrt/ verkauffter Güter/zehen Gülden vns zu erlegen angehalten/ vnd daran nichts nachgesehen werden.

DEmnach dann auch ausserhalb dieses Verbotts vnd Verordnung/vns in vnserm Gebiet vñ an vnsern hergebrachten Diensten vnd Gerechtsamen/ niemandts jchts begeben kan/ noch dasselb in einig Praescription oder Verjahrung lauffen mag/ So sollen vnsere Beampten/ wie auch in Stätten/ Flecken vnd Dorffen/Raht vnd Gericht/sich hierauff mit fleiß vmbsehen vnd erkünden/ was jhres Ampts vnd Gemarckungen für dienstbare Güter hievorn begeben/auff welchen vnsere oder jhre Dienstbarkeiten ein zeit lang auß der Acht kommen/vnd darauff gebürliche Verfügung thun/damit dieselbigen wider in jren vorigen Dienstbaren Standt gebracht/ vnd darinnen in allen zutragenden Fällen/wie andere jhres gleichen/gehalten/vnd also ferrner keine Güter/welche nicht jre Bekandte/oder nachmals fürgelegte Special Freyheiten/ diß falls frey gelassen/ noch darinn nach gesehen werde.

VNd damit vber die obgesetzte Vrsachen in zutragenden Fällen vnsere Beampten/auch Burgermeister/Raht vnd Gericht/an järlicher oder zufälliger Eynbringung deß jenigen/ das sich von denen Gütern/so Außgesessene Personen bey jnen haben/ zu leisten vnd zu erstatten gebüret/ nicht gehindert noch auffgehalten/ vnd sich derenthalb auch vnnötiger Jrrung vnd Bemühungen bey vnserm Regiment desto weniger zu befahren vnd zugewarten seye/ So sol es ebner gestalt mit allen den jenigen/ so durch Tausch/ Donation/ Erbschafften/ Heurat/ oder in andere Wege ligend Gut/ vnsers Churfürstenthumbs an sich bringen/ sie aber ausserhalb dessen gesessen seindt/gehalten/Vnd so offt sich ein solcher Fall zutregt/ dieselben ~~durch~~ vnsere Amptleut ~~dahin angewiesen werden/für~~ jedes Orts ~~Schultheissen~~/ ~~Burgermeister/Raht oder Gericht~~/ allda die Güter gelegen seindt/ vor empfangner

pfangner Währschafft oder Eynraumung bey treuwen zu versprechen vnd zu zusagen/daß sie sich an obgesetzter Gebür Leistung/bey Vermeidung vorangeregts verlußts/ aller dings nichtzit/ wie das Namen haben oder gewinnen möcht/ verhindern noch abhalten lassen wöllen. (sollen)

ALs auch weylandt der Hochgeborn Fürst/ vnser freundtlicher lieber Vetter Pfaltzgraff Ludwig Churfürst/ꝛc.seliger/in dem verschienen Tausent/ fünff hundert/ein vnd dreissigsten Jare/ in die Ampt Befehl ergehen lassen/ Daß auß beweglichen Vrsachen niemandt verstattet werden solle/einige Geistlicher oder der zeit Ordens Leute liegende oder andere Güter/ es sey an Höfen/ Baugütern/Zehenden/Eckern/Weingarten/ Wiesen/ Gärten/ Zinsen/Güldten/vnd dergleichen/so in der Pfaltz gelegen/ one seiner Liebden Wissen vñ Bewilligung/Kauffs/Kauhts/Bestands/ oder in andere weise an sich zubringen/ dessen sich dann sonderlich die Ober vnd Vnder Amptleut/ Schaffner/vnd alle andere Diener/gentzlich enthalten sollen/ Welcher Befehl nachgehendts/Anno/ꝛc. Dreissig sieben/vnd seythero durch darauff gefolgte Churfürsten/Wie auch verflossen acht vnd siebentzigsten Jars/vnderm Dato/den vierzehenden Nouembris/ durch vns selbsten repetiert vnd verneuwert worden.

VNd dann an fleissiger handthab dieses Gebotts vns mercklich gelegen/als dardurch vns an darauff habenden vnd gebürenden Dienstbar vnd Gerechtigkeiten ein trefflichs entzogen vnd abgehet/vnd die offtmaln disputierlich gemacht werden/ vnd daher Vnrichtigkeit erfolgen wöllen.

SO thun wir angeregte vorige Befehl hiemit repetieren/vnd dahin erleutern/daß nemlich hinfüro niemandt/ sey wer es wölle/ verstattet noch zugelassen werde/ einiges Geistlich Gut/ es sey an Hauß/ Höfen/ Zehenden/ Zinsen/ Güldten/ Pfachten/ Baugütern/ Eckern/ Weingarten/ Wiesen/ Wälden/ Gärten/ Gerechtigkeiten/vnd derengleichen/so vnsers Fürstenthumbs Gebiet vnd Oberkeit gelegen/ oder sonsten in vnserm Schutz vnd Schirm seyen/one vnsern Vorwissen/ Bewilligen vnd Zulassen/ vñ deßwegen gegebñ Special Befehl/zukauffen/zu vertauschen/

Bestandts oder auff andere weise an sich bringen / oder deßhalb Währschafft oder Eynsetzung zu thun/dessen sich dañ vnsere Ober vnd Vnder Amptleut/Schaffner/Keller/ auch alle andere vnsere Diener/aller dings vnd gentzlichen enthalten sollen / Sonder da sich dergleichen Contract vnd Sachen zutragen / dasselb jederzeit mit notwendigen Vmbständen / was es für Güter / wo die gelegen/wem die zustendig/ was wir darauff für Gerechtsam hergebracht/ vnd wer die zu kauffen fürhabe / zu vnser Cantzley berichten/vnd darvber vnsers Bescheidts gewarten.

WAs aber anhero deren Güter / Zehendt vnd Gefälle / von Eyn vnd Außländischen Geistlichen / vnd vnsern Gebieten/oder zu gewendten Schirm verkaufft/ verdauscht / oder sonsten verendert worden seyndt/ Nach solchem sollen vnsere Amptleut mit fleiß forschen/vnd deren gelegenheit erfahren / dasselb eygentlich verzeichnen / was das für Güter seyen / wo die gelegen/ wem die zuvorn zugestanden / was sie vns vnd den vnserigen davon für Dienst vnd Beschwerden zu leisten schuldig/ was gestalt/ in was Wehrt/vnd wem die verkaufft oder zugestellt worden/wer die jetzo innhabe/vñ was vns davon geleistet werde/ Vnd was sie/ die Amptleute / jederzeit dergleichen verenderter Güter halb weiter in Erfahrung bringen/ dasselb darzu verzeichnen/vnd zu vnser Cantzley berichten/darvnder was not weiter zu bescheiden.

INmittelst aber sollen vnsere Amptleut fleiß vnd ernst fürwenden / was vns auff denselbigen Gütern für Dienst vnd Gerechtigkeiten zustendig / dieselben zu exercieren/ zu handthaben / vnd in keinen Abgang kommen zu lassen.

Kein

KEin Bestandt/Lehen oder theilbar Gut/ one Erlaubnuß trennen zu lassen. II.

WIr ordnen auch/vnd wöllen/daß keiner kein Gut / so vns oder andern theilbar / oder sonst mit Güldt oder Pfachten verhafft/ Bestandt/ Lehen oder Hubgüter/ vnd zusam̃ in ein Corpus gehörig seyndt / one Erlaubnuß vnser / oder vnser Amptleut an vnser statt/ oder anderer deren Eygenthumbs Herren/zertrennen/zertheilen/versetzen/verkauffen oder vertauschen/ Dañ welcher das vberfahren/ der solle in vnsere Straff gefallen/ darzu der Contract / in was schein der auch geübt vnd gemacht/ krafftloß vnd nichtig seyn / auch im Rechten darauff nichts erkendt werden. Zins

VNd nach dem anhero in vertheilungen der Erbfälle/dergleichen vnd anderer Güter halb / allerley Vnrichtigkeit vnd Zwytracht sich zu getragen / dasselbe zu verkommen/ so sollen vnsere Amptleut / auch Schultheissen / Burgermeister/ Raht vnd Gerichte jedes Orts / in angeregten Erbtheilungen / die Häuser vnd andere Güter / so mit keinem Nutz oder grossem Schaden vnd Vngemach zertrennt werden müssen / solche zertrennungen nicht zulassen / sonder sonsten nach billichen dingen / vnd jhrem gutachten/andere bequeme/ vnd allen theilen nutzlichere Vergleichungen suchen/dem auch die Erben folg zu thun / vnd statt zu geben schuldig seyn sollen.

III. Wie es mit den verkaufften liegenden Gütern / der Lösung vnd Abtriebs halben / gehalten werden sol.

WJewol / vermög gemeiner beschriebener Rechten / ein jeglicher seines gefallens mit dem seinen schalten vnd walten / vnd wem er wil / dasselb one menniglichs Eyntrag vnd Hindernuß / verkauffen mag / Jedoch ist fast in allen Nationen vnd Landen / bevorab in vnserm Vatterland / dem Reich Teutscher Nation / wie auch insonderheit vnserm Churfürstenthumb der Pfaltzgrafschafft bey Rhein / die Löhsung oder Abtrieb / durch langwirigen Gebrauch / eyngeführet / gleichwol an einem Ort fast anders / als an andern gehalten. Wann nun solche Löhsungs gewohnheit ihre billiche rechtmässige Vrsachen / auch in gemeinem Bürgerlichen Wesen ihren sonderbaren Nutz hat / So lassen wir es deren / wie auch der Löhsungs zeit halben bey dem / wie solches bey einer jeden vnser Statt / Flecken vnd Dorffen herkommen / vnd in rechtmässiger Vbung ist / noch zur weil bewenden.

NAch dem aber hierinnen gemeiniglich allerhandt Gefahr gesucht vnd gebraucht / damit dann solchem nach müglichkeit vorkommen werde / So sol gleich nach einem jeden getroffnen Kauff derselb an gewöhnlichem Platz vnd Ort angeschlagen / vnd auff den Zunfften / oder vor der Gemein / wie das jedes Orts gebreuchlich ist / verkündet werden / vnd von solchem anschlagen vnd verkünden / oder wann einem rechtmässigen Löhser solches kundt vnd wissend gemacht wirdet / die Löhsungs zeit zu lauffen anfahen / Wo auch in währender Lohsungs zeit an das gelößte Gut durch den Kauffer einige notwendige Besserung angelegt / die solle demselben / nach Erkantnuß ehrbarer Leute / auch im fall deß Rahts oder Gericht selbigen Orts / wider erstattet / doch daß in dem

in dem von dem Kauffer kein Gefahr gebraucht werde. Item / es solle solche Löhsung auffrecht vnd vnbetrieglich / vnd also geschehen / Daß / welcher löset / derselb die Löhsung für sich vnd keinen andern thue / vnd derwegen das eyngelößte Gut ihme selbsten behalte / Wie auch dißfalls die vngebürlich fürgewendte Täusche / Kauht / oder Wechsel / vnd was dergleichen mehr für simulierte vnd schein Contract / zu Verhinderung der Löhsung / dienen mögen / verbotten seyn sollen. Da aber jemandt hierwider handlen / vnd das / so obsteht / vbertretten würde / sollen beyde Kauffer vnd Verkauffer / deren jeder vns zehen Gülden / vnd der Statt / Flecken oder Commun / in deren Gemarckung solche Güter gelegen / zwen Gülden zur Straff zu erlegen schuldig seyn / vnd nichts desto weniger die Löhsung ob berührter gestalt ihren Fortgang haben.

VNd damit die Güter so viel mehr in einer jeden Commun / vnder deren Eynwöhnern / bey einander behalten / dardurch selbiger Orten Mannschafft / auch gemeine Dienst auffnemmen / vnd Handtbiehtungen gestercket werden / So ordnen wir / da zu zeiten ein liegendt Gut einem Außländischen frembden / so hinder ander Herrschafft seßhafft / verkaufft / vnd weder Blutsfreund / noch desselbigen Guts Mitgemeinere vorhanden weren / die das lösen wolten / oder köndten / daß alsdann dieselbig Commun vnd Oberkeit / in deren Gemarckung das Gut gelegen / oder da dieselb auch nicht zu lösen begert / ein jeder Burger vnd Inwohner allda solche Lösung zu thun macht haben / denen erlaubt vnd zugelassen seyn solle.

IIII. ## Was gestalt newe Weingart zu pflantzen zu erlauben.

DEmnach wir befinden / daß die Pflantzung newer Weingart vieler Orten mehr Schadens dann Nutzes bringet / in dem nemlich / daß nicht allein zu zeiten gute Ecker / Wiesen vnd Gärten / hierzu verwendet / welches an Früchten Theurung verursacht / sonder auch denselben / durch die Weingart an notwendiger Düngung merckliche entzogen / beneben dem solche Weingartpflantzung jnen / den Vnderthanen / auch sonsten in der Haußhaltung mehrere vngelegenheit mancher enden zubringen. So ist vnser ernstlicher Will vnd Meynung / daß fürohin vnserer Gebiete kein Feldt / so zu Eckern / Wiesen / Gärten oder Holtzwachsung / gut vnd geschlacht ist / oder so zuvor geschlachte vnd drächtige Ecker / Wiesen oder Gärten gewesen / hinfürter mehr zu Weingarten vmbgerissen / gerütet oder gemacht werden sol / Wo aber vngeschlachte Wildtnussen / Sandbühel oder Felder / vnd dergleichen Plätz vorhanden / die weder zu Eckern / Wiesen noch andern Bawgütern vnd gutem Holtzwachs dienlich vnd nützlich / deren jemandts zu Weingarten zu reuten begeren / der sol darumb zuvor bey vnsern Amptleuten ansuchen / welche alsdann mit etlichen deß Raths oder Gerichts selbiger Enden den Augenschein hierober eynnemmen / vnd mit einander erwegen / Ob solche Plätz zu Weingarten zu machen / oder in andern bessern Nutzen sonsten zu verwenden rahtsam vnd thunlich sey / Welche das / wo not / fürter an vns zu gelangen wissen werden.

IN welchem fall dann sonderlich dahin zu sehen / ob es auch die gelegenheit deß Orts erleiden / daß man solche neuwe Weingarten / one Nachtheil vnd Abgang der Ecker / vnd anderer Güter / an der Dungung daselbst vnderhalten könne. Dergleichen es dann zu halten mit denen Weingarten / innerhalb kurtzen Jaren auß Bauwfeldern oder Wiesen gemacht / vnd nachmals darzu tauglich weren / wo dieselben wider abgehen / sollen die

die nicht mehr zu Weingarten von neuwem gepflantzt / sonder zu Ecker oder Wiesen gelassen werden.

DA auch zu zeiten von der gemeinen Almeut an Hecken / Weiden / oder andern Feldern / die zuvorn kein gewisse Früchten getragen / vnd daher in jedes Orts ordenliche Zehenden nicht gehörig syndt / jcht zu Weingarten / vnd also fruchtbar zu machen / von vns erlaubt vnd zugelassen / Sol allwegen von denselbigen neuw erbawten Weingarten / vns / als dem one das solche Almenten zugehören / der Zehendt allein geheymischt vnd eyngezogen / Dergleichen dann von andern Nutzungen / so auff den Almenten / vnd dergleichen zuvor vnerbawten Feldern gemacht / auch beschehen / vnd vns dieselben Zehenden / als Noualien allein eyngebracht werden sollen.

Der

Der XVI. Titul.

VOn bestendiger Vnderhaltung der Gebäuw/an Häusern/ Scheuwren/ Ställen/ vnd wie darzu Holtz außzugeben.

NAch dem wir von den Vnderthanen vielmals zu vngewöhnlicher vnd verbottener zeit/ so die Wälde zugeschlossen seyndt/ vmb Bawholtz ersucht werden/ welches neben mehrfaltiger Bemühung den Wälden/ so wol als dem Wildtbann/ zu Nachtheil vñ Schmelerung reicht/ Darumb so ordnen wir/ daß nun hinfüro deß Jars zwey mal/ nemlich/ Michaelis vnd Weynachten/ ziemlich Bawholtz außzugeben/ Dergestalt/ welche Bawholtz bedürffen/ daß sie dasselb zu jetzt benandten zweyen Terminen bey rechter zeit an vnsere Amptleut gelangen/ Welche durch qualificierte Personen die Mängel vnd geklagte Bawfälle besichtigen lassen/ auch an gelegenen Orten/ so viel jnen one Versaumbnuß anderer Sachen thunlich/ den Augenschein selbsten eynnemmen/ vnd das fürter mit jhrem Gutachten vnd Bericht/ wo vnd wem man solche Holtzs Gab schuldig/ auch was vnd wie viel einem jeden zu geben/ zu vnser Cantzley vberschicken sollen/ Darauff wir vnsern Forstmeister ins Ampt verordnen/ vnd jedem nach gelegenheit seiner Bawfälle (Die er auch im fall selbsten ferrner zu besichtigen) ziemlich Bawholtz lassen wöllen/ Welches zu bequemer Wetters zeit gehawen/ vñ die Wälde davon wider geraumbt/ darzu solch Bauwholtz fürter vnverlengt verbauwt werden/ vnd nicht

nicht im Wetter/ biß es verfaulet/ ligen lassen sollen/ bey Straff nach ermässigung.

DArbeneben aber befehlen wir/ vnd wöllens ernstlich gehabt haben/ Welcher hinfüro einen Baw fürnimbt/ es sey Hauß/ Scheuwren oder Stall/ der sol denselben zum wenigsten zweyer oder dreyer Schuch hoch/ vber die Erden/ mit einer Steinern Mawren vnderfangen/ vnd währhafft machen/ auch sonsten die Gebäw in Dach vnd Schwellen trucken erhalten/ damit das gentzlich erösen/ der zuvorn in Abgang geradenen Wälden/ so viel mehr verhütet werde.

VFF daß auch eines jeden Orts die Mannschafft vnd Wohne gemehret/ vnd vnabgenglich erhalten/ wo dann zu zeiten in Stätten/ Flecken oder Dörffern/ lähere Hoffstätten vorhanden/ vnd deren Jnhaber solche zu verbauwen nicht vermöglich/ noch dasselbig thun wolten/ vnd aber einander vnser Vnderthan/ oder der sich hinder vns Häußlich zu setzen fürhette/ deren in gebürendem wehrt/ vñ die zu verbauwen begeren würde/ das sol demselbigen gestattet/ vnd nicht ab geschlagen werden. Wo dann der Jnhaber berührter Hoffstatt mit dem/ so deren begeret/ sich deß Kauffs mit einander nicht vergleichen köndten/ alsdann sol dieselbig durch ein Gericht/ oder sonderbare darzu verordnete Personē/ daselbst geschetzt vnd gewirdiget werden/ darbey es auch von beyden theilen vnverweigert bleiben/ Vnd sol keinem gestattet werden/ die Wohnhäuser one vorwissen der Obrigkeit zu vnnotwendigen Plätzen verwenden vnd brauchen/ vnd also gar in Abgang kommen zu lassen/ bey sonderbaren Straffen/ so gegen den Vbertrettern nach gelegenheit der Verwirckungen fürzunemmen.

DJeweiln auch Bawholtz/ bevorab das Eichene/ jhe lenger jhe beschwerlicher zu bekommen/ So sollen vnsere Amptleut/ Forstmeister vñ Gerichte/ dahin trachten/ damit/ so viel möglich/ vñ wo die gelegenheit darzu vorhanden/ fürnemlich in Stätten/ mit Steinen/ was aber Holtzwerck seyn muß/ auch so ins truckene vnd nicht ins Wetter kompt/ mit Dännen Holtz/ wo man das vmbs Gelt gehaben/ vnd bequemlich erlangen möge/ gebawt werde.

Der XVII. Titul.

VOn außgebung Breñ vnd andern Holtzes / auch Handthabung der Wälde.

DAmit es mit außgebung notwendigen Breñ auch andern Holtzes / fast in einem jeden Ampt / auch etlichen Stätten vnd Flecken / seine gewisse sonderbare eigne Maß vnd Ordnungen hat / nach welchem man sich in denen zutragenden Fällen ~~sich~~ zu gerichten / Wie auch die jenigen / so eigne Wälde / oder aber etlicher Orten / diß falls Eynungen zu wagen / vnd andere Gerechtsame zu vben haben / dabey billich gelassen vnd gehandthabt werden.

VNd aber jedermenniglich kundt vnd offenbar ist / in was mercklichen Abgang vnd Verderben die Wälde vnd Höltzer allenthalben gerahten / also wo darinnen nicht Eynsehens vnd Verbesserung angeschafft / es endtlich / vnd in kurtzen Jaren / dahin gelangen / daß ein allgemeiner treffenlicher Holtzmangel vnd Gebrechen erfolgen müsse.

DErwegen seindt wir notwendiglich vervrsacht worden / durch ein sonderbare verfaste Walde vnd Forst Ordnung / mögliche Versehung zu thun / nach welcher vnsere Beampten vnd Vnderthanen / so viel deren jeden dieselbig berühren mage / sich zu verhalten.

Damit

DAmit nun solche so viel besser in jhre Wircklichkeit gelang / so sollen vnsere Amptleut fleiß haben / so offt vnser Forstmeister in jhr anbefohlen Ampt kompt (welches auffs wenigst im Jar ordinariè zwey mal zu bestimbten Terminen / vnd so offt es sonsten die Notturfft erfordert / beschehen sol) mit demselben sich zu vnderreden / zu befragen vnd zu beschliessen / was diß falls eines jeden Orts für Mängel vnd Gebrechen / ob vnd wie den gemachten Ordnungen gelebt / vnd was im fall weiter zu verbesseren nötig vnd nützlich seye / vnd dasselb alsbald ins Werck setzen / vnd das fürter / wie die ding befunden / vnd was also angestellet / er / Forstmeister / zu seiner Heimkunfft / beneben der Amptleut Schrifften vnd Gutachten / zu vnser ~~Rechen Cammer / vnd dem Jägermeister / auch im fall vns selbsten~~ berichten / dessen ein wissens zu empfahen / vnd die weitere gebür / wo not / zu bescheiden.

Regiment zu Baiern.

VNd solle fürohin keines wegs in der Forster oder Forstknecht Macht vnd Gewalt stehen / jhres gefallens jemandt / wer der auch seye / einig Baw oder Breun / stehend oder vmb gefallen Holtz / außzugeben oder zu bewilligen / vnd jme damit seinen eignen Nutz vnd Vortheil zu suchen. Sonder was dessen für sich selbsten häwig / vnd dahin erwachsen / oder durch Vngewitter / oder sonsten vmbgefallen / daß es zu verkauffen / oder sonsten / denen es gebüret / ab zugeben nötig / dasselbig vnsern Amptleuten / vnd dem Forstmeister / bey rechter Zeit anzeigen / welche fürter deßwegen die Notturfft zu verordnen.

WJe auch darauff fürter alles das Gelt / Frücht / oder anders / so jedes Orts Herkommen nach hievon gefellt / dessen sey viel oder wenig / es gefalle auch vom grossem oder schlechtem geringerm Holtz / oder Afterschlägen / niergendt anders wohin eyngezogen / oder gelieffert werden sol / dann vnserm jedes Orts verrechnendem Amptmann / welchem so offt als jemand Holtz bewilliget vnd gegeben / vom Forstmeister ein Zettel hinderlassen / darnach er solch Gelt oder Früchten eynzubringen / vnd mit dessen Beylegung zu verrechnen. Darneben er / Forstmeister / nichts wenigers ein besonder Register halten / vnd darinn verzeichnen / was durchs gantze Jar in einem jeden Ampt für Holtz

außgegeben/ vnd vns davon gefallen/ vnd solches allwegen vmb Cathedra Petri zu vnser Rechen Cammer vberlieffern sol/ Das bey Abhörung der Rechnungen haben zu gebrauchen.

ALler dings gleicher gestalt sol es auch mit dem Geäcker/ vnd was davon zu Dehem gefelt/ gehalten/ vnd im selben vber das Herkommen niemandt vbersehen/ noch vber die gebür frey gelassen werden.

WAs auch in angeregter WaldOrdnung insonderheit gesetzt/ daß in Außgebung Holtz/ fleissige Achtung gepflogen/damit aller möglichkeit nach der gesunden vnd fruchtbaren Baum verschonet/ Dergleichen wem ein solcher ihe im Notfall/ vnd nach gelegenheit/gegeben/ oder jemandt sonsten abhauwen/ daß derselbig dargegen drey/ vier/ oder mehr/nach Ermässigung der Amptleut/ander junger Baum/deren Ort/wohin er bescheiden würd/setzen/ vnd biß die erstarcken/ vnd zu vermöglichen Krefften auffkommen/ pflantzen vnd warten/ darvber sollen die Amptleut/ Forstmeister vnd Knechte mit sonderm fleiß halten/ vnd die jenigen/ so darinn seumig/ zu gesetzten Straffen bringen.

WJe auch die Amptleut vnd Forstmeister sich vmbsehen vnd verschaffen sollen/ da es etlicher Enden solche Sümpff oder andere Felder/ Güter vnd Almenten hette/ so nach gelegenheit selbigen Orts/ zu Eckern/ Weingart/ oder Wiesen zu pflantzen/vnd zu erhalten nicht rahtsam/ Aber zum Holtzwachs gnugsam dienlich/daß solche darzu so viel möglich zugerichtet/ vnd in dem zu mehrern Holtz pflantzung/ etwa ein geringer Vnkosten nicht angesehen oder gescheucht werde.

ALs es dann auff den beyden Wasser Strömen/ deß Rheins vnd Neckers/vnsers Fürstenthumbs/in etlichen vnsern Ampten/sonderbare Ordnungen/ Gebräuch vnd Gerechtsame hat/ Wie es nicht allein ordenlicher Begehung vnd Hawung/sondern auch mehrern Pflantzung Holtzes/auch vnverzüglicher Besetzung ereygender Sandgründe/Auwen/vnd Wärde. Dergleichen wohin

hin vnd wie ferrn solch Holtz mehrerley Gattungen/ zu Wasser oder vber Land zu verführen/ꝛc. Wie es dann in mehrern vnd vnderschiedlichen Fällen diß falls in dem Neckerthal/nicht allein mit Baw vnd Brenn/ sonder auch Weingart/ Wagen/vnd anderm Holtz/darzu Reiff vnd Reiff Stangen halben/ von langen vnverdencklichen Jaren hero/ sein gewisse eygene Maß vnd Ordnung hat.

SOlche alle vnd jede sollen inen vnsere Amptleut/ Forstmeister/ ZollDiener/ auch Vnderthanen/ Angehörige vnd Verwandten/ darzu alle die jenigen/so vermeldte beyde Ströme mit dem HoltzGewerbe/vnd Handthierung gebrauchen/mit ernst lassen befohlen/angelegen vnd darfür verwarnet seyn/ denselben sich in allen verordneten Fällen gemeß zu verhalten/ die darinnen bestimbte Märckt zu besuchen/zu handthaben/darwider nicht zu handlen noch zugesehen verstatten/ bey Vermeidung vnserer ernstlichen Straffen/ die wir nach gelegenheit der vnserigen Versaumnuß vnd Vbersehens/vnd der andern Verachtung vnd Verwirckung/ vnnachlässig fürzunemmen gedencken/darnach sich so wol vnsere Beampten/ Dienere vnd Vnderthanen/ als die Außgesessene/ zu gerichten.

Der XVIII. Titul.

I. Argwöhnige vnbekante Leut nicht lang zu beherbergen/ sonder der Oberkeit anzusagen.

WIR ordnen/ vnd wöllen/ daß allenthalb in vnsern Ampten/ in Stätten/ Flecken/ Dörffern/ Höffen/ Wirts vnd andern Häusern/ ernstliche Verfügung beschehe/ vnd jederzeit fleissigs Auffmerckens gehalten werde/ daß niemand argwöhniger oder verdächtiger vnbekandter zu Rossz oder Fuß/ weder heymlich noch öffentlich/ vber Nacht auffgenommen oder beherbergt/ es werde dann solches zuvor durch denselbigen Gasthalter dem Amptmann oder Schultheissen deß Orts wißlich gemacht/ vnd Gelegenheit solchen Gasts wargenommen/ vnd nach Müglichkeit erkündet/ vnd so diß falls kündtliche Gefahr an einem solchen gespüret vnd befunden/ Sol alsdann gegen denselben mit Bestrickung fenglicher Annemmung/ oder in andere wege/ nach gestalt deß Verdachts vnd Argwohns/ die gebür fürgenommen/ Wie dann auch ins gemein vnbekandte Personen/ nicht vber ein Nacht/ zwo/ oder drey/ ausserhalb redlicher Vrsachen/ vnd one der Obrigkeit Befehl/ an einem Ort geduldet werden sollen.

Von

Von Zygeunern. II.

NAchdem den Zygeunern/ darumb/ daß sie für Außspeher/ Kundtschaffter vnd Verrähter der Christenheit gehalten/ auch mit Heydnischer Abgötterey/ vnd andern Vnchristlichen Lastern/ kündtlich behafftet seindt/ hie bevor auff mehrmals gehaltenen Reichs Versamlungen das Heilige Reich Teutscher Nation gentzlich verbotten worden/ Davon dann insonderheit die offt angeregte jüngst/ in Anno sieben vnd siebentzig/ zu Franckfurt erneuwerte Reichs Policey Ordnung klare Versehung ordnet. So befehlen wir hiemit allen vnd jeden vnsern Amptleuten/ Schultheissen/ Befehlhabern vnd Vnderthanen/ daß sie gedachten Zygeunern/ vnd jhrem Anhang/ wo die vnserer Gebiet ankommen/ eynigen durchzug/ viel weniger den Vnderschleiff oder Eynlägerung/ keines wegs verstatten/ sonder dieselben stracks ab vnd zu rück weisen/ vnd sich weder Paßworten (die vermög deß Reichs Verordnung gentzlich auffgehaben seindt) noch ichtzit anders daran verhindern lassen.

WOlten aber obgemeldte Zygeuner sich vnderstehen mit Gewalt durchzudringen vnd zu rottieren/ oder auch den Leuten mit berühmbtem erdichtem Warsagen/ Zauberey/ Entfrembdung deß jhren/ oder in andere weg Schaden zu zufügen/ Sollen dieselben mit notwendigem Gegengewalt/ auch wo Not/ durch angestellten Glockensireich/ davon abgehalten/ im fall fengklich angenommen/ vnd wo von nöten/ jhre Verwirckung zu vnser Cantzley berichtet/ da dann jhnen auffs wenigst/ was bey jnen gefunden/ an Pferden/ Büchsen/ Wehren/ vnd was sonsten etwas Wehrts ist/ abgenommen/ auch ferners nach gelegenheit jhrer Verwirckung gegen jnen gehandlet werden.

VNd sol vnsern Dienern vñ Vnderthanen/ so berührte Zygeuner handtfest machen/ darumb vnd solcher Fahung halben/

von

von dem jenigen/ so hinder jnen gefunden/ vnd denen abgenommen/gebürlich Ergetzung widerfahren.

III. Von Schalcks Narren/ Landfahrern/ falschen Spielern/ vnd dergleichen Lottergesinde.

DEicher gestalt befehlen wir auch/ vnd wöllen/ Nach dem beyde hohes/ niders Standts/ mit diesem Gesinde mercklichen beschweret/ bevorab viel guter einfeltiger Leut/ sonderlich die liebe Jugendt/ durch gemeldte falsche Spieler vnd Lotterbuben listiglichen hindergangen/ vnd offt in endtlichs Verderben gesetzt werden/ daß allenthalben vnsers Fürstenthumbs/ sonderlichen an denen Enden/ da die Landstrassen für vnd durch gehen/ bey den Wirten vnd sonsten ernstliche Versehung beschehe/ daß solches lose Gesinde mit nichten geduldet/ gehauset oder beherberget werde/ viel weniger weder vmb wenig oder viel zu spielen/ oder andere jhre Geschwindigkeiten oder Liste zu vben verstattet/ Sonder da deren einer oder mehr/ wann er einest von den vnsern ab vnd ausser Lands gewiesen/ wider zur Hand kommen/ vnd vnsers Gebiets mit angeregtem Spielen vnd verbottenen Künsten betretten/ dieselben eyngezogen/ vnd deren gelegenheit vnd verwirckung zur Cantzley berichtet werden/ ferrner darvnder zu bescheiden/ Sonderlichen aber/ da vnd was solche falsche Spieler/ an Gelt oder Gelts wehrt/ andern Eyn oder Außländischen abgewonnen/ oder sonsten durch jhre Listen an sich gebracht/ das alles sol jnen abgenommen vnd eyngezogen/ vnd fürter in das Allmusen selbigen Orts verwendet vnd verrechnet werden.

Von

IIII. Von Glückhäfen.

NIchts minder erfehrt man täglich/ daß die Auffrichtung vñ Außkündung der Glückhäfen (wie man sie nennet) zu gar gemein werden wil/ also/ daß auch Priuat Personen sich dessen anmassen/ vnd durch diesen jhren vortheilhafftigen Gesuch zu bereichen vermeynen/ dardurch das Gelt von den armen Leuten/ dessen sie zu jhren Nöten vnd Vnderhaltungen bedürfftig/ gelocket/ vnd ausser Lands gebracht wirdt. Darumb ordnen vnd wöllen wir/ daß vnsere Beampten/ alle jhres anbefohlenen Ampts Vnderthanen/ hievor verwarnen vnd abmahnen/ Auch die jenigen Personen/ so mit dergleichen Häfenwerck hervmb ziehen/ vnd jhren selbst eignen Nutzen darvnder suchen/ wo die betretten/ gebürlich hinweg weisen/ Im fall aber von Chur vnd Fürsten/ oder ansehenlichen Communen/ angeregter Häfen einer oder mehr außgehen/ vnd vnserer Gebiete die Beschaffenheit desselben verkündet/ oder angeschlagen werden wolt/ sollen vnsere Amptleut solches ehe nicht verstatten/ biß sie das an vns gelanget/ vnd Bescheidt darvber bekommen haben/ Was auch zu zeiten auff den Haupt oder Gesellenschiessen vnserer Gebiete/ dergleichen/ allein kurtzweil halben/ fürgenommen/ sol dasselb zuvorn vnsern Ober Amptleuten/ mit allen Vmbständen/ jres Vorhabens fürgelegt/ von selbigen fürter an vns gebracht/ vnd vnsers Außschlags darvnder erwartet werden. Welcher aber vnserer Vnderthanen in die obgesetzte von vns nicht zugelassene Glückhäfen vber dieses Verbott eynlegen/ derselb sol von einem jeden Creutzer/ den er eynlegt ein halben Gülden vns zur Straff abzutragen/ vnd zu erstatten schüldig seyn.

V.

Von Jüden.

ES ist / zweiffels ohn / hin vnd wider ruchtbar vnd kündtlich / auß was hoch bewegten Vrsachen / weylandt vnsere freundtliche liebe Vettern Pfaltzgraff Friderich / ꝛc. vnd Pfaltzgraff Ott Heinrich / ꝛc. beyde Churfürsten / ꝛc. in dem verschienen fünff vnd fünfftzigst / vnd sechs vnd fünfftzigsten Jare / der wenigern Zahl / alle die Jüden / so der zeit in der Churfürstlichen Pfaltz seßhafft gewesen / etlicher derselben vorgehabter vñ entdeckter / geschwinder vnd gefährlicher Anschläg vnd Practicken halben / hin auß geschafft / welche auch sampt vnsers Herren Vatters Liebden / in jhren letzten Verordnungen vnder andern versehen / daß hinfüro zu ewigen Zeiten / kein Jud in deren Fürstenthumben am Rhein vnd zu Bayren / an keinem Ort / wo es auch were / vnd in was geschein das geschehe / widerumb auffgenom̃en / noch mit Häußlicher Wohnung sich nider zu thun vergönnet noch zugelassen. Sonder die jenige Jüden sich in andere Herrschafften begeben vnd ziehen wöllen / vñ die Pfaltz berühr̃ müssen / stracks dardurch vergleitet / vñ jnen dariñ weiter zu bleib̃ / mit den Vnderthanen oder sonsten / zu Handthieren / vñ sich auff zu halt̃ / keins wegs verstattet werde.

WAnn dann bey jetzt berührter Abschaffung sich ferrner dieses im Werck befunden / mit was grossem vnwiderbringlichem Schaden vnd Verderben die Jüden vor der zeit in der Pfaltz gewohnet / also / daß sie nicht allein durch jhren Vngöttlichen Wucher / Fynantzerey / vnd andere böse Stücke / die Vnderthanen vnd gemeinen Mañ gentzlich außgesogen / in Armut / eusserst Verderben vnd an Bettelstab gerichtet / Sonder auch vieler Enden das vermög̃ gantzer Commun an sich gebracht / vber das im H. Reich / vñ andern Nationen / Exempla vorhanden / daß sie rechte Kundschaffter vñ Landsverrähter / ja (so das höchste ist) vnsers einigen Erlösers vñ Heilandts Jesu Christi / vñ aller Bekenner seines Namens / öffentliche abgesagte Feind seindt / So gedencken wir es vnsers theils / bey vorberührter Abschaffung aller dings verbleiben zu lassen / wöll̃ auch alle vnsers Churfürstenthum̃s an vñ ingesessene Stifft / Graffen / vom Adel / Stätt vñ Communen / hiemit günstig

vnd

vnd gnediglichen erinnert vnd vermahnet haben / das jenig / so ob erzehlt / zu Gemüt zu führen / vnd sich mit abschaffung jhrer habenden Jüden / als eines hochschädlichen / gifftigen vnd verderblichen Wurms / mit vns gleichförmig zu verhalten.

BEfehlen demnach allen vnd jeden vnsern Ober vnd Vnder-Amptleuten / Land vnd Zollschreibern / Gleidtsknechten vnd Dienern / stätigs vnd fleissigs Auffmercken zu haben / daß nicht allein kein Jud / Mann oder Weibs Person / jung oder alt / sich vnserer Oberkeiten vnd Gebieten eyn oder vnderschleiffe / noch auffenthalte / sonder auch deren keinen darinnen einige Weberunge noch Passierung gestattet / vnd welcher darvber betretten vnd ergriffen / zur Hafft eyngezogen / vnd das mit notwendigen Vmbstenden zu vnser Cantzley gelangt werde.

WOlte aber sich einer oder mehr auſſer dieser Lands art in frembde Land gentzlich hinauß begeben / vnd darzu Paß vnd Gleidt begerten / dem oder denselben sollen vnsere Amptleut ein lebendig Gleid / auff der Jüden Kosten / zuordnen / welcher sie gestracks auff der Landstrassen / one einigen vmbschweiff / biß in die nechste Gleidsstatt / vnd derselbe fürbaß biß ins ander / vnd also durch vnser Churfürstenthumb vnd Oberkeit biß gar hinauß vergleite / Vnd darfür ein jede Judens Person das gewöhnlich Gleidgelt / wie sie das an einer jeden Geleidsstatt dem Herkommen nach schuldig / verrichten lassen / vns zu verrechnen.

VNd nach dem hin vnd wider hinder etlichen bey vnd eyngesessenen Graffen / Herren / vom Adel / vnd Reichs Stätten noch Jüden wohnhafft / so zu zeiten an das Keyserlich Cammer-Gericht / vnd andere Orten zu Rechtfertigung erwachsen / dahin sie alsdann begleitet werden müssen / so sollen vnsere Beampten solchen Jüden / die an berührt Keyserlich Cammer Gericht / oder vnser Hoffgericht / citiert vnd vertagt werden / vnd darzu Gleids begeren / ebener gestalt einen Amptbotten / oder andere redliche Person / deren zu vertrauwen / vnd die sich nicht corrumpieren lasse / auff der Jüden Kosten / nach entrichtung jedes Orts schuldigen Zoll vnd Gleidgelts / für ein lebendig Gleid zuordnen / vnd gleicher gestalt / wie vorgemeldt / auff stracker Landstrassen vn-

 vmbge-

vmbgeschweifft biß in die nechste Gleidtsstatt führen lassen / da dannen sie fürter von einer Gleidtsstatt zu der andern / biß an berührte Gerichte ebner massen zu vergleiten / Sonsten aber vnd ausserhalben nechst bestimbter Fälle vnd Vrsachen wegen / sollen sie denen Jüden / so in vermeldten ReichsStätten / auch hinder den Graffen / Herren / vom Adel / vnd andern in der Pfaltz gelegenen Flecken / vnd Dörffern gesessen seindt / vnd hin vnd wider zu wandern Gleidts begeren würden / dasselbe keines wegs geben noch verstatten / sonder deren gelegenheit nach für vns weysen.

DA sich dann einer oder mehr Jüden solchem zu gegen verhalten / das Gleidt versaumen / oder das wider jetzt berührte Verordnung / vberschreiten / oder auch da er einmal ausser Lands begleitet / sich nachmals darinn betretten lassen würde / der oder dieselben / sollen durch vnsere Beampten eyngezogen / vnd das mit notwendigen Vmbständen der Personen / ihrer Verbrechung / Nahrung / vnd anderer Gelegenheiten / zu vnser Cantzley berichtet / vnd darvnder Bescheidt erwartet werden.

AVff daß auch die hierzu bestellte Gereysige / vnd andere Diener / in Handthabung dessen so vielmehrern fleiß an wenden / so solle denselben von einer jeden der gestalt auffgefangnen Jüden Person / der gewöhnliche Fahe Gülden gedeyen vnd folgen.

HJerneben gebieten wir auch ferrner mit ernst / daß keiner vnser Vnderthanen / Angehöriger / oder Verwandter / bey den Jüden / wo die auch gesessen seindt / gar nichts entlehnen / mit jnen handthieren / oder sich in eynigen Handel eynlassen / bey Straff Leibs vnd Guts.

HVnd da einer oder mehr vnserer Vnderthanen hierwider handlen / vnd zu verderblichem Nachtheil jme selbst / seinem Weib vnd Kindern / sich hiervber mit Jüden in Handlung begeben / in was wege das beschehe / Wo dann der Vnderthan dem Jüden liegende Güter / Zinß oder Güldten / Wein / Früchten / oder anders / Verbrieffte oder vnverbrieffte Schulden zu kauffen gegeben hette / solle dasselbe alles vns eyngezogen / eygentlich jnuentiert vnd beschrieben / vnd dasselb Inuentarium mit notwendigem ferrnerem

nerem Bericht zu vnser Cantzley vberschickt / vnd davon weder dem Jüden noch dem Verpfender / oder seinen Erben / ichtzit wider zugestelt werden / Auch dem jenigen / so berührten verbottene Contract vnsern Beampten angebracht / vom selbigen nach dessen gelegenheit ergetzliche Verehrung beschehen.

ES sol auch keiner / sey wer der wölle / für solche vnsere Vnderthanen vnd Verschwender / gegen den Jüden Bürg vnd Schuldener werden / oder eynig Vnderpfandt für jne eynsetzen / vnd welcher vnserer Vnderthanen diß / vñ anders / so obsteht / vbertretten / den sollen vnsere Amptleut zur Hafft eynziehen / vnd etlich Tag lang / nach gelegenheit der Person / vnd deren Verwirckung / im Thurn mit Wasser vnd Brot speisen lassen. Auch solchen Bürgen

WO dann die Jüden oder ihre Bürgen vnsere Vnderthanen vmb sollich Fürleyhen / Wucher oder Bürgschafft / mit Rotweilischen Gerichten fürnemmen / vnd dahin citieren / oder auch im fall in die Acht erlangen / vñ daher Anleitung / oder Achtbrieff außbringen / vnd vberschicken würden / sollen sie / ihr Weib / Kinder oder Erben / oder Jnnhaber deren eyngezogenen Güter / nicht erscheinen / noch von dem Botten dieselbigen Brieff annemmen / auch denen gar kein Folg thun / sonder sie oder die Echter an Orten sie gesessen / in krafft der Güldinen Bullen / vnd vnsern habenden Priuilegien / auff vnd zu Recht enthalten / Auch was erzehlter massen darvnder fürlaufft / zu vnser Cantzley bericht werden / im fall der Abforderunghalb / oder sonsten / die Notturfft darvnder haben zu bescheiden.

Der XIX. Titul.

1. DAß kein Vnderthan frembden Herren one Erlaubnuß zuziehen.

VNS haben vnsere Vorfahren offtermals / ~~wie auch wir im verschienen acht vnd siebentzigsten Jare~~ / ernstliche Befehl außgehen lassen / daß sich keiner vnser Vnderthanen / Hindersässen / Angehörigen vnd Verwandten / one Vorwissen vñ Erlaubnuß / in frembder Potentaten / oder anderer Herren Dienst / begebe / n och in Krieg ziehe / auch weder heimlich noch öffentlich auffwiglen lassen / sonder ein jeder sich bey Weib vnd Kinden anheims enthalte / vnd zu beschützung / deren auch Land vnd Leut / vnsers Bescheidts jeder zeit gewarte.

WAnn wir dann hierneben täglich erfahren / daß durch angeregte Auffwicklungen vnd Außziehen der Vnderthanen viel armer Wittwen vnd Wäisen gemacht / auch zu andern schendtlichen Vnthaten vrsach gegeben.

SO wöllen wir hiemit ernstlich / daß vnsere Amptleut diesen vnsern Befehl ihrer anbefohlenen Empter offter erneuwern vnd widerholen / vnd bey höchster Straff / auch daß man jnen jhr Weib vnd Kinder nach schicken werde / gebieten / sich vorigem gegebnen Befehl gemeß zu erzeigen / sich auch darneben mit auffgesetzter Wehr stätigs gefast anheims zu halten / auff zutragende Notfälle einander schuldige Rettung zu thun helffen.

Vnd

VNd da jemandt solch Gebott treffentlich vbertretten / vnd hernacher wider zu Land anheims kommen / sollen dieselben gefenglich angenommen / vns angezeigt / vnd fürter nach vnserm Bescheidt gegen denen mit ernstlicher Straff verfahren werden.

VOn Musterung der Vnderthanen. 11.

NAch dem anhero die Musterungen mit der Herrschafft vnd Vnderthanen mercklichen Vngelegenheit / Kosten vnd Versaumnuß / gemeiniglich beschehen / Auch diese Vngebür dabey fürgangen / daß nach verrichten Musterungen die verthünische Vnderthanen jhre Wehr vnd Rustungen wider verkaufft / versetzt / oder die sonsten nicht notwendig gehandthabt haben.

DAmit nun ein solches ins künfftig vorkommen / So sollen vnsere Amptleut vber ein jede Statt / Flecken vnd Dorff jhres anbefohlenen Ampts / ~~laut jüngst in Anno / 1c. siebentzig achte gegebenen Befehls~~ / ein eygen Muster Register machen vnd halten / vnd davon jeder Statt / Flecken vnd Dorffe ein Designation hinderlassen / wie vnd mit was Wehr ein jeder besetzt worden / Fürter die Anordnung thun / daß hinfüro jedes Jars einmal / vnd dasselbe allwegen so viel möglichen (damit einer nicht von dem andern die Wehren entlehnen köndte) auff ein gleiche zeit / durch jeder Orts ~~Vnder~~Amptleut / ~~Schultheissen oder Fähnte / derselben anbefohlene Zehnt / Leibs vnd Schirms Angehörige~~ / auff vorangeregte Verzeichnuß besichtiget / vnd was daran für Mangel befunden / oder auch für Personen zugangen / solcher verbessert / vnd die neuw ankomne Personen / vnd wie die mit Wehren besetzt / darzu gezeichnet ~~werden~~ [illegible] Vnd sollen die vnderthonen [illegible] gestalt mit rustung vnd wehring belegt sein.

DEßgleichen sollen gemeldte Amptleut verschaffen / so offt einer zu Burger oder Gemeinsmann angenommen / daß demselben alsbald / nach gelegenheit vñ geschicklichkeit der Person

vnd

vnd Vermögen/ein eigene Rüstung vnd Wehr auffgesetzet werde/ mit deren er sich vnverlengt gefast zu machen/vnd zu halten.

INsonderheit aber in dem guten fleiß anwenden / daß dieses falls die jenige Ort vnd Vnderthanen/ so vns mit der hohen zeitlichen Oberkeit / auch Schirmshalb/oder in andere wege angehören/vnd auff denen vns Reiß/Folg/ vnd also die Musterung gebüret/in keinen Vergeß gestellt/sonder bey jhnen ebenmässig obangeregte Verordnung ins Werck gesetzt/vnd fürterhin darinnen also erhalten/ vns daran nichts entzogen / oder in einen Abgang gebracht werde.

VNd sol hierüber bey dem Ampt ein besonder ordenlich Register gehalten / vnd dasselbe jedes Jars der Ab vnd Zugehenden halb/als obsteht/ erneuwert werden / in zu tragenden eylenden Notfällen sich so viel besser darnach zu gerichten/ vns auch auff jederzeit erfordern/davon Abschrifft zu zufertigen.

Der

Der XX. Titul.

VOn Verhütunge Brunsten vnd Fewers Gefahr.

WEiln sich auß Vnfleiß vnd Fahrlässigkeit/sonderlichen auffm Lande/ zu vielmaln Brunsten vnd Fewers Not zutragen / darauß dann mercklicher Schaden vnd Verderben entstehet.

SO befehlen wir ernstlich/ daß hinfüro durch vnsere Amptleut/ Oberkeit/ Raht vnd Gerichte/Verordnung beschehe/ daß zum wenigsten einmal im Jar die Fewer vnd Herdtstätte/ auch Caminen/fleissig besichtiget / vnd was daran Mangels befunden / dem Innhaber derselben Herdtstatt von stund an das zu bessern vnd zu wenden / mit ernst eyngebunden/ vnd darzu angehalten werde.

ES sollen auch allenthalben vnsers Gebiets/in Stätten vnd auff dem Land/an gelegenen Orten Fewerleitern / Hacken/ Seil / Leddern Eymer/ vandere nottürfftige Rüstunge/ verordnet werden/damit man in zutragender Not / Hülff vnd Rettung zu thun/geschickt seye.

VNd nach dem die Brunsten vielmals von der Hanff vnd Flachs arbeit/ Back Ofen / Brandtweinhütten / Bäuch- Laug
wäschen/vñ dergleichen grossen Fewerungen/entstehē/So sollen die Dörr oder Brechstuben nicht in den Flecken oder Dörffern

 geduldet/

geduldet/sonder ausserhalb derē enthalten/Dergleichen die Backöfen nicht oben in die Häuser / oder an die Ställe oder Scheweren/oder da Heuw vnd Strohe verwart ligt/sonder da das Fewer keinen Schaden thun mag/gesetzt werden. Wie auch einer gestalt die/ ~~Bäuch~~wäschen an vermawrten oder sonsten für Fewers Gefahr wol versehenen Orten / Dergleichen der Metzger vnd Höcker Schmaltz vnd Vnschlitt schmeltzen/ Auch der Seyler Karchschmier außmachen/ an gewissen vnd vngefährlichen / von jedes Orts Oberkeit darzu verordneten vnd bescheidenen Plätzen/ bey ernstlichen Straffen beschehen sollen.

Es sollen auch weder alte noch junge Haußleut / deren Gesind oder Kinder / kein Fewer ausserhalb Hauses/ vber die Gassen / noch Hof/ anderst dann in Erdinen oder Ehrinnen Geschirren holen oder tragen/bey gleichen Straffen.

Trüge sich dann zu/ daß an jetzt berührten Orten / oder sonsten/durch jemandts Verwarlosung ein Fewer auffgieng/ sol der Inwohner desselbigen Hauses/ darinn das Fewer entstanden/zehen Gülden zur Straff zu erlegen schüldig seyn / auch fürterhin an angeregten mangelbaren Enden bessere Versehung thun.

So auch zum Fewer Sturm geschlagen oder geschossen/sol menniglichen mit den Geschirren vnd Waffen / so nach gelegenheit eines jeden Handtwercks oder Vermögens / zu Leschung vnd Dämmung deß Fewers dienlich seindt/zulauffen/außgenommen die/so in Stätten an die Ther/auff die Thürnen/Mawren/ vnd andere gewisse Ort vnd Plätz / mit jhren Wehren geordnet seindt/ welche da dannen one jedes Orts Amptleut vnd Oberkeit Befehl nicht kommen noch abziehen sollen / wie solches jedes Orts sonderbare Fewer Ordnunge weiter vermögen.

Der

Der XXI. Titul.

Von Vnordenlicher köstlicher Kleidung/vnd dergleichen Vberfluß.

Es ist zwar in der ob berührten jüngst in Anno/ 2c. siebentzig sieben zu Franckfurt erneuwerter vnd verbesserter Reichs Policey Ordnung notwendige Versehung beschehen / was gestalt ein jeder/was Wirden oder Herkommens er sey / sich seinem Standt/Ehren vnd Vermögen nach/mit der Kleidunge/vnd dergleichen/tragen vnd verhalten solle. Darnach sich one zweiffel die jenigen/so höhern vnd Adelichen Herkommens seyndt / schüldigs Gehorsams zu gerichten wissen.

Wann aber dar beneben einer jeden Oberkeit in berührter Reichs Policey Ordnung bey namhafften Peenen aufferlegt/deren Lands art gelegenheit nach jhren Vnderthanen hiervnder ein gute/ehrbare/bestendige Ordnung zu machen/vnd darob/ wie sich gebürt/zu halten.

Vnd dann täglichen Augenscheinlich gespüret / wie die vnmässige köstlichkeit/vnd vnnottürfftiger Vberfluß/ in mancherley Sachen/bevorab aber in Kleidungen / Geschmucken/ Federn/wie auch wenigers nicht in prächtigen Bancketen / mit vieler hand frembden Trachten/an Essen Speiß vnd Getränck/Gewürtz/vnd dergleichen / vber vnd wider alt Herkommen vnd Gebräuch/ihe lenger ihe mehr eyntwurtzeln vnd vberhand nemmen/ ab welchen nicht allein die Menschlich Natur einen Eckel vnd entsetzlichs

setzlichs Abscheuen schöpfft/ sonder auch ein solches zu mercklichen Vnstatten vnd Verderben der Vnderthanen greifflich reichen thut/wie dann ein jeder ringverstendiger leichtlichen abmessen vñ außrechnen kan/ daß eben durch dieses Mittel das beste Vermögen an barschafft/ sonderlichen aber alle gute Güldin vnd Silberin Müntzen deß Reichs eröset/ erschöpfft/ vnd die bey jetziger Vbersteigerung aller solcher frembden Wahren/ fast gentzlich in andere frembde Lande transferiert vnd gebracht werden. Wir wöllen geschweigen zu was Vppig vnd Leichtfertigkeit/das den gemeinen Mann vnd junges Volck reitzt/ vnd anführet/ vnd hierdurch der Zorn Gottes mercklichen geheufft wirdt.

SOlchem Vbel/Verderben vnd vnnötigen Verschwendung/ vnsers theils begegnen/ vnd in dem vnserer Vnderthanen Schaden nach Möglichkeit zu verhüten/ So ist vnser ernstlicher Befehl/daß ins gemein alle vnd jede vnsere Vnderthanen/ Diener/Angehörige vñ Verwandten/ein jede Person sich jrem Stande gemeß ziemlich vnd nicht vberflüssig/noch vnordenlich/ sonder ehrbarlich/wie solches vnsers Fürstenthumbs Lands art/ von alters herkomen vnd gebräuchlich/ vnd also bekleiden solle/ Damit der Edel/vor dem Vnedlē/der Geistlich vor dem Leyen/ der Burger vor dem Bawren/der Herr vor dem Knecht/ Also auch Frawen vnd Jungfrawen/ vor den Mägden/ ꝛc. vnderscheiden vnd erkandt mögen werden.

BEsonder aber sollen vnsere Vnderthanen auffm Lande/ in Dörffern/Weilern vnd Höfen wohnendt/ sie seyen ledigs Standts/oder in der Ehe/ hinfüro der frembden Außländischen köstlichen Gewandt vnd Tücher/als Sammet/ Seyden/Lirisch/ Lündisch/ vñ dergelichen/ sich damit zu kleiden gentzlich enthalten vnd vermeiden/ Sonder der guten starckē eynländischen Tücher/ vnd Gewandt vernügen lassen/ebensfalls in den Stätten vñ Flecken/die vermögliche Bürgerschafft zu jren Ziehr vñ Ehrkleidungen/sich zum höchstē deß Lündischen Tuchs gebrauchen/ Aber andere frembde Seidene vñ dergleichen köstliche Gewandt/wie auch die Sammat/ Gülden vnd Silberne Passament Schnür/ zum Kleidungen/Pireten/oder sonsten zum auff oder antragen/ darzu Strauß oder andere frembde Feddern zugebrauchen/sich enthalten/

ten/sonder dieselbigen den jenigen/ so es jhrem angebornen hohen Standt vnd Herkomen nach/ oder aber jhres erlangten Gradts/ vnd tragenden Ampts halb/wol gebüret/lassen/bey Vermeydung vnserer vnnachlässigen Straffen/ die vnsere Beampten/ gegen den Verbrechern/nach gestalt der Personen/ vnd gelegenheit der Verwirckunge/ernstlich fürnemmen sollen.

BEvorab so ist vnser ernstlicher Will vnd Meynung/daß alle die jenige so vns zugewandt/ es seyen Diener/ Bürger/ Bawren/Vndersässen/auch deren Söne oder Knecht/den Vberfluß/so bißhero an die grossen Ploder oder Lumpenhosen vnd Ermel/wie auch die breite/oberlange/vielfachtige Krösse vñ Krägen/ gewendet worden/gentzlich vermeiden/Welche vngestalte schandliche vnd vnformbliche zerlumpte Hosen/ vnd Kleidungen auch kein Schneider der hinder vns sitzt/ noch jhre Knecht fürbaß keinem/ sey wer der wölle/ frembdt oder Heimisch/anmachen solle/ bey Straff vier Gülden/die einem jeden vnsern Vnderthanen vñ Verwandten/ der solche vngeschaffene Kleidungen anträgt/oder macht/sollen vnablässig abgenommen/ oder wer das nicht vermöcht/mit dem Thurn darumb gestrafft werden.

EBner gestalt wirs dann mit Abschaffung deß Vberflusses/so ein zeit hero mit den mehrfeltigen/prächtigen Bancketen/ in vielerley frembden Trachten/an Essen Speiß vnd Getränck/köstlichem Gewürtz/ Zuckerwerck/vnd dergleichen eyngerissen ist/ bey ernsten Straffen/ wie oben hievon gesetzet ist/ wöllen gehalten haben.

HIervomben vns zu vnserm am Hoff/ vnd im Land gesessenem Adel/ als denen vor andern ehrbare Zierde/ vnd gute Tugenden wol anstehen/genediglichen versehendt/ sie werden sampt den jhrigē zu gehorsamer volnstreckung obbemeldter Reichs Verordnunge/ auch vns zu gefallen/ vñ jnen selbsten zum besten/dieser vnserer Ordnung vnd allen guten Gewohnheiten nach/ sich selbsten zu regulieren wissen/ damit Zerrüttung ehrbarer Sitten in vnsern Landen nicht fortbreche/auch vnnot seye/ das jenig/ so ob bemeldte Reichs Constitution vermag/an Handt zu nemmen.

Der XXII. Titul.

I.

Von Handtwercken in gemein.

Demnach vor offtberührte ernewrete Reichs Policey Ordnung bey vnnachlässigẽ Straffen gebeutet / Daß ein jede Oberkeit hinfüro keins wegs gestatten solle / daß die Handtwercker in jren Zünfften oder sonsten zu zeiten sich miteinander vergleichen vnd vereinigen / daß einer seine gemachte Arbeit oder Werck / in feylene Kauffe nicht näher / oder in geringerm Wehrt / verkauffen / dingẽ oder machen sol / dañ der ander / dardurch also einallgemeine schädliche steigerunge vnd vbernemmen vervrsacht wirdt.

So ist vnser ernstlicher Will vnd Meynung / daß vnsere Beampten / dergleichen ~~Schultheissen~~ / Burgermeister / Raht vnd Gericht / in Stätten vnd Flecken gebürlichs Eynsehens thun / auch stätigs Auffmercken haben / damit jhrer jedes tragender Empter vnd Befehls angeregter Reichs / vnd dieser vnserer als an jhr selbsten billichen Verordnung / aller dings nach gesetzt vñ gelebt / Vnd im fall einiges Handtwerck in gemein / oder etliche Personen besonder / hierwider handlen / vorberührte Vereynbarung vnderstehen zu suchen vnd zu practicieren / oder sonsten vnziemliche steigerunge in einem oder dem andern zu machen / dieselbigen mit vnnachlässiger Straff / nach gestalt der Verwirckunge / darumb angesehen werden.

Insonderheit aber in vnsern Stätten / allda es Zünfften hat / solle fleissig zugesehen werden / damit nicht allein denselben keins

keins wegs nechst berührte vnziemliche Vergleichung vnd Conspiration verstattet / sonder auch was dieselben Zünfften / beneben solchen mehr für Mißbräuche / so dem gemeinen Nutz schädlich seindt / haben / als mit Auffsetzung sonderbaren Straffen / one Vorwissen vnd Befehl der Oberkeit / in nechst berührten vnd andern gleichmässigen Fällen / Sampt daß dem jenigen / so Meister vnd Zünfftig zu werden begeren / vbermässige Kosten / Zehrungen vnd andere Beschwerden auffgelegt / ꝛc. Dieselben gentzlich auffgehaben vnd abgeschafft / vnd dagegen solliche ding deren Enden angeordnet werden / die gemeinem Nutz am fürträglichsten / ehrbarer guter Policey dienlich / vnd dem armen Handtwercks Mañ träglich vnd erschwinglich seyen.

Von Geschenckten Handtwerckern. II.

Als auch in jetzt berührter Reichs Verordnung der Geschenckten vnd Vngeschenckten Handtwercker schädliche Mißbräuche / so sie vnder jnen selbst / auch der Meister Söne / Gesellen / Knecht vnd Lehr Knaben / vnd sonsten halben / mehrfaltig mit einander haben / gentzlich abgeschafft / vnd dieselbige im Reich Teutscher Nation nicht mehr gestattet noch zu gelassen werden sollen / Wie auch vnsere geliebte Vorfahren solches ebener gestalt angeordnet / vnd darumb vnderschiedliche Mandata haben außgehen lassen.

So wöllen wir dasselbe hiemit daher widerholet vnd ernewret haben / ernstlich befehlende / daß solchem allenthalb vnsers Fürstenthumbs vnd Gebiete durchauß gelebt / vnd keins wegs darwider gehandlet werde.

Vnd nemlichen / dieweil gemeinlich in Stätten vnd Flecken / darinn bißhero Geschenckte vnd Vngeschenckte Handtwercker gehalten worden / von wegen der Meister Söne / Gesellen / Knechte vnd Lehr Knaben / viel Vnruhe / Widerwillen / Nachtheil vnd Schaden / nicht allein vnder jnen selbsten / sonder auch zwischen derselben Handtwercken / Meistern / vñ andern / so Arbeit von jnen außbereit gemacht / vnd gefertigt haben sollen / von wegen

wegen deß müssigen Vmbgehens/ Schenckens vnd Zehrung derselben Meister Söne/ vnd Handtwercks Gesellen/ biß dahero vielfeltig entstandē seyn/ Da wöllen wir/ daß jnen/ denselbigen geschenckten vnd vngeschenckten Handtwerckern/ vnd Handtwercks Gesellen/ so järlich/ oder von Monat zu Monaten/ von jnen/ den frembden ankommenden Gesellen/ die Dienst begeren/ vnd dieselbigen Dienst zu werben/ vnd zu endern bißher erwehlet worden/ in allweg abseyn.

WO aber jemandt von denselben frembden ankommenden HandtwercksGesellen/ in einer oder mehr Statt/ oder Flecken ankommen/ Dienst oder ein Meister begeren/ der sol sich allwegen deßhalb bey desselben seines gelehrnten Handtwercks Zunfft/ oder Stuben Knecht/ oder wo kein Zunfft oder Stuben were/ bey desselben Handwercks angenommenen Wirt vnd Vatter/ oder bey dem jüngsten Meister/ so jederzeit dessen Handtwercks seyn/ oder aber bey den jenigen/ so von einer jeden Oberkeit darzu verordnet seindt/ oder werden möchten/ anzeigen/ derselb Zunfft oder Stubenknecht/ oder angenomner Wirt/ oder Vatter/ oder verordneter für sich selbst/ oder durch sein Knecht oder jüngsten Meister/ sol auch alsdann vnd zu jederzeit mit getreuwem fleiß/ vnd wie der Orten der Gebrauch ist/ denselben ankommenden Handtwercks Gesellen/ vmb Dienst vnd einen Meister besehen vnd werben/ in aller massen/ wie hievon die erwehlten HandtwercksGesellen vnd Knecht zu jederzeit gethan hetten/ Doch sol in vnd nach dem allem/ das sämentlich Schencken vnd Zehren/ zum an vnd abzug/ oder sonst in andere weiß/ hinfüro keins wegs gestattet werden.

ES sollen auch einige Straffen von obgemeldten Geschenckten oder nicht Geschenckten Handtwercks Meisters Söne/ vnd Gesellen/ nicht mehr fürgenommen/ gehalten noch gebraucht werden/ auch keiner den andern weder schmehen/ noch auff vnd vmbtreiben/ noch vnredlich machen/ Welcher aber das thete/ das doch nicht seyn/ so sol derselb Schmeher solchs vor der ordentlichen Oberkeit deß Orts außführen/ Ob aber der hierin vngehorsam erschiene/ so sol er von derselbē Oberkeit/ nach gestalt der Sachen/ gestrafft/

gestrafft/ vnd für vnredlich gehalten werden/ so lang vnd viel/ biß das/ wie obstehet/ außgeführet.

DEr jenig/ so geschmehet worden/ sol auch keins wegs auffgetrieben/ sondern bey seinem Handtwerck gelassen/ vnd die Handtwercks Gesellen mit vnd neben jhme zu arbeiten schuldig seyn/ so lang biß die angezogene Jniurien/ vnd Schmähe gegen jme/ wie sich gebüret/ erörtert wirdt.

VNd was sonst ein jeder Spruch oder Forderung zu dem andern vmb Sachen/ so ein Handtwerck nicht betrifft/ hette/ oder zu habē vermeinen/ das sol ein jeder vor der Oberkeit/ Statt oder Flecken/ darinnen sie betretten werden/ oder sich enthalten/ der gebür außtragen/ Vnd welcher Meisters Sone oder Gesell solch obgemeldte Erkandtnuß oder Vertrag nicht annemmen noch haltē wolte/ oder würde/ der sol/ laut mehr berührter Reichs Constitution/ im Reich Teutscher Nation/ in Stätten oder Flecken ferrner zu arbeiten/ vnd solche Geschenckte vnd nicht Geschenckte Handtwerck zu treiben/ nicht zu gelassen/ sonder auffgetrieben vnd weggeschafft werden.

WJr wöllen auch/ daß die Handtwercks Knecht vnd Gesellen den Meistern nicht eyndingen/ was vnd wie viel sie jnen jederzeit zu Essen vnd zu Trincken geben/ Doch daß die Meister jhre Knecht vnd Gesellen dermassen halten/ daß sie zu klagen nicht Vrsach haben/ darinnen die Oberkeiten auch jederzeit/ wo not/ Eynsehens thun sollen.

HEragegen sollen auch die Handtwercks Knecht oder Gesellen sich enthalten/ auß eygnem fürnemmen vnd Mutwillen all in einem Handtwerck auffzustehen/ in Meynung/ jhren Meistern weiter nicht zu arbeiten/ es werde dann jnen in jhren vnbillichen fürnemmen/ deren Will zuvor gemacht vnd erfüllet/ dardurch sie also vermeynen/ one der Oberkeit erlauben/ jhr selbs Richter zu seyn. Dahero dann den Handtwerckern viel Jrrungen vnd Versaumnussen jhrer Arbeit vnd Nahrung entstehen/ ꝛc. bey Vermeidung ernster Straff/ so vnsere Amptleut/ Raht vnd Gerichte/ nach gestalt der verschuldung/ fürnemmen/ vnd nichts wenigers

mit den Handtwercks Knechten vnd Gesellen verschaffen / jhren Meistern ferner wie zuvor zuarbeiten.

WElche aber das nicht thun/vnd darinnen Vngehorsam vnd Widerspenstig seyn würden / die sollen vnsers Fürstenthumbs vnd Gebiets anderer Orten/jhr Handtwerck zutreiben vnd zu arbeiten/nicht zu gelassen werden.

ES sol auch hinfüro kein Handtwercks Knecht/ seinem Meister one gegründ Vrsachen / vnd wider Handtwercks Gewohnheit/ auffstehen / Deßgleich auch kein Handtwercksmann dem andern/ one Willen vnd Wissen der Oberkeit/ das Handtwerck niderlegen / bey Straff so die Oberkeit jedes Orts/ gegen den Verbrechern nach gestalt der Sachen für zunemmen.

LEtzlichen/nach dem wir verschienen acht auch neun vnd siebentzigsten Jars / etlicher Benämbter Handtwercker halben/vnderschiedtliche Ordnungen publicieren/ vnd in den Truck geben/wie solche mit den Tag vnd Jarlöhnen / auch andern Arbeiten zu halten/lassen wir es noch zur weil bey denselbigen bewenden. Allein dieweil solche auff damaln gegenwirtige zeit/ wie die auch fürnemlich auff diese Lands art gerichtet / vnd aber durch Gottes gnedige Verleyhung in einem/vnd dem andern Stück geneñere vnd mehrere Wolfeylung sich erzeigen / daher also dieses nicht ein bestendig Gesetz verbleiben kan/ So sol durch vnsere Beampten/auch Raht vnd Gericht in Stätten / Flecken vnd Dorffen/jederzeit dahin getrachtet vnd mit fleiß zu gesehen werden/wo etwas in vermeldten vorigen Ordnungen zu hoch taxiert / welches zu andern künfftigen zeiten/ wie auch anderer Enden / deren besseren gelegenheit halben/geringer zu gehaben/daß demselbigen hierdurch kein Steigerung geschöpfft / noch zu gelassen/ Sonder darinnen allenthalb dem gemeinen Mann zum besten / so wol in denhernach specificierten/als andern alhie vnbenanden Handtwerckern/ mögliche Verringerung allwegen angeschafft werde.

Vom

Vom Ledder/vnd dessen Handtwercken vnd Handthierung. III.

WElcher gestalt in neuwlichheit mit dem Ledder vñ Gefilde ein hochschädliche handthierung zu machen vnderstandē/sonderlichen aber die Ochsen/Küh/Kälber/vnd andere Häut/ in Fässer auch sonsten häuffig zusammen gepackt / vnd fürter mit grossen Anzahlen zu Wasser vnd Land ausserhalb verführet / daher dann nicht allein darinn ein vbermässige grosse Theurung entstanden/sonder auch die jenigen Handtwercker/so hiervon jhre Nahrung suchen vnd gewinnen müssen / hierdurch in endtlichs Verderben gesetzt werden / Das hat man auß mehr angezogner verbesserter Reichs Policey Ordnung/ wie auch ~~vnserm~~ jüngsten sechs vnd siebentzigsten Jars/nach Vergleichung mit etlichen Benachbarten Chur vnd Fürsten/auch Stätten/hierumb publicierten Mandat zu vernemmen.

WAnn dann dieses ein solch allgemein Werck / welches beyde die Oberkeiten vnd Vnderthanen/ Reich vnd Arme / zu gleich berühren thut/dessen auch niemandt emberen kan.

SO thun wir vorberührt vorig deßwegen auffgerichtes Mandat hiemit widerholen / vnd nemlich / So sollen alle vnd jede vnsere Vnderthanen vnd Angehörige / in Stätten vnd auff dem Lande/insonderheit auch die Metzger/Wirt/vñ andere/ so Viehe schlachten oder schlachten lassen/ solche Rinder/ Kälber/ oder andere Häute/wenig oder viel/ grosse oder kleine/ausserhalb Lands vnd vnsers Fürstenthumbs vnd Gebiets / gar nicht verkauffen oder verführen/noch auch dieselben eynigem Vorkäuffer/ vnd die damit vngebürlichen Auffschlag machen / oder die ausser Lands zu verschaffen vorhaben/ verkauffen oder verführen / sonder die den Ingesessenen Löhern/Gerbern/Schumachern/ Satlern / Gürtlern / Zeugmachern/vnd andern dergleichen Handtwerckern/so mit Ledder vmbgehen/ vmb gebürlichen vnd billichen Währt verlassen.

INsonderheit aber sol fleissige Auffachtung beschehen / damit das Eynsaltzen der Häute gentzlich abgeschafft / vnd niemanden weder Eyn noch Außländischen verstattet / sonder alle vnd jede Häut auff gehencket / getrucknet / vnd also vnverborgner vnd vnverschlagner gestalt zu Marckt gebracht / vnd verkaufft werden / Alles bey Verlußt solcher Häut vnd Wahren / darzu einer Gelt-Straff / so wir vns nach gelegenheit der Verbrechung / gegen dem Kauffer vnd Vorkauffer / vor behalten / die auch vnser jedes Orts verrechnente Amptleut / vnnachläßig eynziehen / auch wo not / vns dessen vmb ferrnern Bescheidt berichten sollen.

DA auch solche Häut vnd Ledder in Fässern / Ballen / vnd sonsten eyngesaltzen / oder gepackt / an vnsere Land oder Wasser Zoll / oder andere Paß gelangen / Die sollen von vnsern Beampten vnd Zoll Dienern / keins wegs fürgelassen / sonder auß oder ab geladen / vnd wir dessen alsbald mit gebürenden Vmbständē berichtet werden / Es were dañ sach / daß solche in andern Landen geladen / vnd eyn oder durch vnser Fürstenthumb / vnd dieses Lands gegne geführet / die sol man auff Entrichtung gebürendts Zolls oder Weggelts / auch Fürzeugung glaublicher Vrkundt / welcher Enden die auff oder eyngeladē / passieren lassen.

VNd dann auch durch diese wolmeynende Verordnung / nicht allein die ein zeithero eyngerissene Theiwrung / vnd Ersteigerung deß rohen vnd bereitten Ledder Kauffs / wider in möglichen Abschlag gerahten / Sonder auch alle vnd jede Handtwercker / so solches verbrauchen / dahin gebracht vnd gehalten werden mögen / jhre darauß gemachte Wahr / Gezeug / vnd andere Notturfften / widerumb in einen Abschlag vnd jhren gebürlichen Währt zu bringen / vnd nicht ferrner / wie bißhero / jhres Gefallens zu vbersetzen / So sollen obgedachte vnsere Amptleut / auch Schultheiß / Burgermeister / Raht vnd Gericht jedes Orts zwo / oder wo es not mehrer ehrbare / deren ding erfahrne / vnd qualificierte Personen / wehlen vnd verordnen / denselben aufferlegen / nach gelegenheit der zeit / Lauffs vnd Kauffs allem vnd jedem solchen Fellwerck seinen gebürlichen vnd vngefährlichen Währt zu geben / fürter auch darob vnd daran zu seyn / daß demselben im verkauffen vnd kauffen / auch von den Handtwerckern allenthalben nachgenach gesetzt vnd gelebt werde / dardurch also diese Anordnung menniglichen vnd allen ins gemein zu Nutz vnd Gutem gelangen thue.

VFF daß auch die Vberfahrer vnd Verbrecher deren / desto gewisser erkündigt / vnd zu gebürender Straff gebracht / so sol einem jedem so deren einen oder mehr verkundtschafften / vnd vnsern Beampten angeben wirdt / der vierte Theil solcher verwürten Wahren / oder der gebürliche Währt darfür gelassen vnd gefolget werden.

IN fall sich dann hernacher vber kurtz oder lang Augenscheinlich befinden / daß durch diese heilsame Versehung / das Ledder vnd Fellwerck / in diesen Landen / wider zu einem Vberfluß vnd guter Wolfeil / vnd dahin gerahten / daß man dessen für die Eynländischen Handtwercker / vnd gemeine Notturfft nicht mehr alles von nöten seyn würde / Alsdann vnd nicht ehe / sol widerumb erlaubt vnd zu gelassen seyn / solches den nechsten benachbarten / oder wo dieselben dessen auch nicht nötig / andern frembden zu verkauffen / jedoch daß die Verkauffer solches zuvorn / vnsern jedes Orts Beampten anzeigen / vnd deren Bewilligung darvber erwarten.

WAs auch hie von für Straff Gelt gefellt / das sol durch einen jeden verrechnenden Amptmann eyngezogen / vnd vnder besonderm Titul verrechnet werden.

VNd demnach wir hie neben auch sonderbare Ordnung etlicher vnderschiedtlicher Handtwercker / als Metzger / Löher / Schuchmacher / Satler / vnd anderer / so sich deß Ledders gebrauchen / sampt Schmidt / Wagner / Wirt / Dergleichen / Goldtschmidt / Zimmerleut / Steinmetzen / Schreiner / Mawrer / Dünscher / Decker / Bender / Glaser / Schneider / Tuchscherrer / Weinschrötter / Schäffer / Acker- vñ Weingart Bawleut / auch gemeinen Gesindts vnd Taglöner halben / obberueldts neun vnd siebentzigsten Jars / publicieren vñ außgehē lassen / weß sich ein jeder in Begebung jrer Arbeit vnd Handthierung dessen rechten Währts vnd Tax / auch Jar vnd Taglohns zu verhalten / Vnd aber solche

ding zum theil in Enderung vnd hoffender Verbesserung der zeit vnd Lauffte leichtlichen wider hervnder vnd in weitern Abschlag gerahten köndten/ So haben wir es ein Vnnotturfft erachtet/ berührte Ordnungen daher zu inserieren/ Lassens nichts wenigers noch zur zeit bey derselbigen Innhalt bewenden/darnach sich menniglich/sonderlich aber vnsere Beampten/ Raht vnd Gericht/ daß solchem allem gebürlichen gelebt werde/ zu gerichten/ vnd darbey eyngedenck zu seyn/ da vnd wann vber kurtz oder lang in einem oder mehren Stücken/ als obsteht/ Verbesserung vnd Abschlag sich ereugen/ daß alsdann jedesmals die hievor gemachte Tax/darnach auch geringert vnd reguliert/ Im fall aber darinnen Ersteigerung nötig/ vnd deßwegen auß billichen habenden Vrsachen vnd Bewegungen anlangens beschehen/ dasselb jederzeit zuvorn mit notwendigen Vmbständen zu vnser Cantzley berichtet/vnd darvber Bescheidts erwartet werde.

IIII. Von Wahlen/ vnd andern Außländischen vnd frembden Krämern.

NAch dem wir befinden/ daß vnsern Hindersässen/Bürgern vñ Gewerbsleuten/durch die vmbschweiffende/ außländische vnd frembde Krämer/ die in vnsern Stätten/ Flecken vnd auffm Land/ihre Gewürtz/Gewandt/vnd andere Wahren/hin vnd wider in die Häuser feil tragen vnd haben/ in mancherley Weg mercklicher Abbruch entstehet/ darzu der gemeine Mann vnd Vnderthan durch dieselbigen nur vnnötiglich angereitzet/vnd vmbs Gelt gebracht wirdt/welches also den vnserigen ins gemein zu sonderbaren Beschwerden reicht.

HIervmb zu Abstellung dessen befehlen wir vnsern Ober vnd Vnder Ampteuten ernstlich/ daß sie hinfüro berührt Eynschleichen/Hausieren vnd Feilhaben/ gemeldter frembden Außländischen Krämer/ weder in Stätten/ Flecken noch Dorffen/ ferrner nicht gestatten noch zulassen/ Sonder bey Verlußt ihrer Wahren

Wahren verbieten/doch sol denselben vnverbotten seyn/zu ordenlichen Wochen vnd Jarmärckten/in vnsern Stätten vnd Flecken/ allda solche gehalten/ gegen Erlegung gewöhnlichen Standt-Gelts/ihre auffrichtige/vnverfelschte/gute Wahren feil zu haben/ vnd vmb gebürlichen Wehrt zu verkauffen/ Wie auch denen Schornsteinfegern/so vnserer Oberkeit bekandt/ vnd diß Land auffrichtiglichen gebraucht haben/ihre gute/vngefelschte Wahren jederzeit feil zu haben vnverwehrt/ Aber die Landfahrer/ Würtzverfelscher/ vnd andere Frembde vnd vnbekandte Hausierer/ keins wegs geduldet/noch jnen dasselb verstattet/sonder auusser vnserm Gebiet gewiesen werden sollen.

V. Vom Vorstandt auff den Wochen vnd Jarmärckten.

SNd als vor vndencklichen Jaren herkommen/ daß auff den Jar vnd Wochenmärckten/die in vnsern Ampten/ Stätten/ Flecken vnd Dorffen gehalten/vnsere Vnderthanen den Vorstandt gehabt vnd noch haben/ So lassen wir es bey demselben Brauch nochmaln also bewenden/ den auch vnsere Beampten dergestalt/vnserer Burger/ Handtwercks Leut/ Krämer vnd Vnderthanen halben/jeder Orten zu handthaben/ Da man aber etlicher Enden mit den genachbarten/hierinnen sonderbare Vergleichung/hat man sich im selben deren gemeß zu verhalten.

Der

Der XXIII. Titul.

VOn Gewürtz vnd andern Specereyen.

ES ist menniglich vnverborgen / vnd findet sich noch in täglicher Erfahrung/was gestalt die vmbschweiffende Landfahrer vnd Hausierer / so wol auch etliche vortheilhafftige vñ betriegliche Handthierer/ihre feil tragende Gewürtz offt vnd mehrfeltiglich verfelschen/oder deren sonsten schädlichen Zusatz thun/dardurch der gemeine Mann nicht allein vmb sein Gelt betrogen/ sonder auch alte vnd junge an deren Leibs Gesundtheit mercklich beschwert vnd verletzt werden.

HIervmb wirs ein besonder hohe Notturfft erachtet / darinnen gebürlichs Eynsehens vnd Abschaffung zu verordnen/ Vnd ist demnach vnser ernstlicher Will vnd Befehl / daß erstlich allen solchen Landfahrern/ vñ die kein Häußlichs Wesen oder Ansitz in Lands / oder sonsten in der Nähe / vnd an bekanten Orten haben/einig gestossene Würtz/ Zucker/vnd dergleichen/ viel oder wenig/gute oder böse/vnsers Gebiets vmb zutragen/oder heimlich noch öffentlich feil zu haben / verstattet / noch zu hausieren zugelassen werde.

FVrs ander / so sol ebens falls kein eyngesessener Burger/ Krämer/oder anderer Vnderthan / niemandt außgenommen / dergleichen die jenigen/ so in denen vnsers Churfürstenthumbs / in vnd zu nechst darbey gelegenen Herrschafften / Frey vnd Reichs Stätten wohnhafft seindt / eynicherley Würtz noch

Specerey

Specerey anderer gestalt/dann auff hernach gesetzte Ordnung/ wie auch krafft der Reichs Constitution / kein Geferbten Imber oder andere Gewürtz/Sonder die gantz vngefelscht Feil zu haben/ oder zu verkauffen macht haben/bey Verlußt derselben Wahren/ auch nach Gelegenheit vnd Befindung der Sachen/darvmb weitern vnnachläßlichen Straff gewarten.

DAmit aber zum Notfall jedermenniglich/Arm vnd Reiche/ dißfalls jhre Notturfft jederzeit auffrecht vnd vnverfelscht/ vmb billichen vnd rechten Wehrt zu kauffen finden / vnd gehaben mögen/ So sollen in allen vnd jeden vnsern Stätten vnd Flecken/ nemlich/in den fürnembsten/ vnd da es starcke Communen hat/ vier/ vñ in den geringern zwo Personen/den halben theil auß dem Raht oder Gericht / vnd den vbrigen halben theil von der Gemein/so deß Gewürtz so viel möglich verstendig seyen/zu Beschauwern verordnet werden / Welche nach einer jeden Franckfurter Messen/vnd sonst im Jar/so offt sie für Not ansichet / alle gantz vnd eintzliche/ auch gestossen/vnd gemengte Würtzen besichtigen/ vnd welche sie mit Kauffmans Gut befinden / dieselben zu jhren Händen nemmen/vnd jedes Orts Oberkeiten für bringen sollen.

SOlchen Beschawern sollen zu jederzeit die Materialien vnd Stück der Würtzen/so/ wie hernach steht/ zu der Vermengung gehörig/zuvor vnd ehe sie auff die Stoß Mühln gethan / in einem Geschirr vnderschiedtlich für gelegt / vnd durch dieselbigen besichtiget werden / daß es gut dürr / trucken / vnverlegen vnd tauglich Kauffmans Gut sey/vnd der Ordnung gemeß gemengt/ auch in vnd nach dem Stossen/ferrner nicht genetzt/noch befeuchtigt werde/vnd in welchen vnsern Stätten/ es selbst Bereitschafft vnd Mühlen zu Stossung der Gewürtz hat/so sol nach Stossung gemeldter Gewürtz dieselbige auß der Mühl nicht genomẽn noch gethan/oder wo es nicht selbst Stoß Mühlen hat / sonder ausserhalb an andern Orten gestossen werden muß/bey nachfolgendem Eydt durch den Krämer oder die seinen / nicht in seinen Gewalt noch Gebrauch geheimscht / oder jemandt jchtzit davon zu Kauff gegeben werden / es haben dann die vorbenandten Beschauwer/ von jeder Gattung solcher gestoßner Würtz/ zuvor ein halb Loht/ oder so es Saffran were ein Quintlein davon zu einem Stahel/

oder Prob außgenommen/ vnd darauff geschrieben wem das zustehe/im fall der not/die gestossen Würtz/ so er / Krämer/folgends vertreibt/dagegen haben zu besichtigen / vnd sollen die Beschauwer als bald / von der genommenen Prob/ eins theils abtreiben vnd darauß erlehrnen/ob die gestossen Würtz der gebür gemengt/ gestossen / vnd gute Währschafft sey oder nicht.

GLeicher massen / sollen alle eintzliche Specereyen vnd Gewürtzen/Als Saffran/Zimmet/Imber/Muscat/Negelin/ Pfeffer/vnd andere/zuvor vnd ehe sie auff die StößMühln gegeben/den Beschauwern fürgelegt/ vnd durch dieselbigen eigentlich besichtiget / vnd daß sie wol vnd sauber gereiniget/ auch sonsten von guter Währschafft seyen/verschafft/vnd dann nach der Stossung damit gehalten werden/allermassen wie hie oben vnd hernacher/von den gemengten Würtzen gemeldet/vnd insonderheit daß derselben jede allein / vnd one allen Zusatz oder Vermischung gestossen werde.

VNd sollen die Gewürtz nach gesetzter gestalt / zum stossen gemischt vnd vermengt werden.

ITem / zu einem Pfund Speiß oder Gelb Würtzen/ sol man nemmen achtzehen Loht Imber / fünff Loht Pariß Körner/ drey Loht Muscaten/ zwey Loht Zimmet / ein Loht Galget/ vnd drey Loht Saffran vom Adler.

ITem / zu einem Pfund Schwartz oder Pfeffer Würtz / sol man nemmen sechtzehen Loht Pfeffer mit der Handt / zehen Loht Imber/ zwey Loht Negelin/ zwey Loht Zimmet / vnd zwey Loht Muscaten.

ITem/Confect/ es sey welcherley das wölle/das sol man auch machen von eitel gutem Zucker/one Augmtung oder Krafftmehl/vnd anders das nicht Zucker ist.

VNd welcher Handthierer oder Krämer / sich die Materialia vñ Stück/erzehlter gestalt für zulegē widern/deßgleichē welches Gewürtz anderst dañ obbestimbt/vñ die genomēne Prob vermag/

mag/ gemacht oder vermengt befinden würde / sol dasselbe jedes mals neben Verlußt der mangelhafften Wahre/nach gelegenheit der Verwirckunge vnsert wegen gestrafft werden.

DA auch die/in den inn vnd vmbliegendē Herrschafften/ vnd Reichsstätten/gesessene Krämer jhre Gewürtz/ Specerey/ vnd anders / so zur Krämerey gehörig / vnsers Gebiets feil zu haben gemeynd/sol jnen dasselb nach berührter gestalt gestattet werden / daß sie/ nemlich/nach Innhalt vorgesetzter Ordnung auffrechte/gute Währschafft zu Marck bringen/oder er möge dañ sein Treuw an Eydtsstatt geben/Auch dessen Vrkundt fürzeigen/daß er/solch sein gemengte / oder vngemengte Würtz / entweder auff denen vnsere Gebiets/ oder aber der benachbarten Herrschafften/oder Stätten/angeordneten WürtzsMühlen/allda es gleichmässige Ordnungen hat/derselbigen gemeß bereitet vnd zu gerichtet/auch die durch sich selbst/noch jemandts anders/von seinet wegen nicht ferrner vermischt/oder geendert habe.

SO auch ein Außländischer/auff denen vnsers Gebiets angeordneten Stoß Mühlen/ seine Gewürtz stossen zu lassen begert/der solle gleicher gestalt/wie die Jnnländischen / die Materialia vñ Stück der Würtzen/den Beschauwern für zulegen schüldig seyn/ vnd so dieselbigen als tauglich vnd auffrecht zu gelassen/ vnd fürter der gebür nach gestossen / Sol derselb frembde durch die Beschauwer die Treuw zu gebē angehalten/vñ deren nicht erlassen werden/daß er/dieselb Würtz weiter noch ferrner nicht/dañ wie er die für jnen/den Beschauwern/fürgelegt vnd gestossen / davon auch ein Stahel/oder Prob gleicher gestalt genomēn werden sol/vermischen oder vermengen wölle / Da aber deren Außländischē einer oder mehr sich Fürlegung der Materialiē widern/oder dessen Gewürtz vnd Stücken/nicht für tauglich erkandt vñ zugelassen/dem sol zu stossen/noch feil zu haben/ nicht gestattet werden.

DEr Würtzmüller sol auch ermeldten Außländischen/so bey jme zu stossen begeren anzeigen / daß er/ keinem zu stossen zulassen dörffe/es seyen dann die Materialia zuvor von den geordneten Beschauwern besichtiget/ vñ zu gelassen/wie auch er/ Müller/niemandt er sey Eyn oder Außländischer sein Gewürtz stossen

solle/es seyen dann dieselben Materialien zuvorn / durch die Beschauwer besichtiget/vnd von denselben das zu thun erlaubt / bey Verhütung sonderbaren Straff dere/ er nach gelegenheit der Verwirckung zu gewarten.

VNd was also bey jme/Müller/von Heymischē oder Außländischen gestossen würdet/ das sol er bey seinem Eydt/auß seinem Gewalt nicht folgen lassen / Es sey dann zum wenigsten von zweyen Beschauwern/ widervmb besichtiget vnd zugelassen.

INsonderheit aber sol diese Ordnung / durch alle vnd jede Krämer/vnd andere/mit der Würtz Handthierende / dem Raht oder Gericht jedes Orts/außtrücklich gelobt vñ geschworen vnd jnen solcher Eydt gnugsamlich eyngebildet werden / Nemlich

DAß sie bemeldter Ordnung/alles jhres Jnhalts festiglich geleben vnd nach kommen/ auch ernstlich daran seyn / schaffen vnd bestellen wöllen/ daß durch sie / jhre Kinder/vnd Gesind/noch sunst jemandts anders von jhrent wegē/ hie wider nicht gehandlet/ noch andere Mengung/ dann obgemeldt/ gemacht/ die einzehlichen Stück ferrner dann hierob begriffen / vermischt oder eyniger anderer Falsch/in dem allen gebraucht / sonder damit allerdings auffrecht / vnd ehrbarlich gehandlet werden sol/one alle Gefehrde.

ZV mehrer Fruchtbarkeit vnd steiffer Erhaltung dieser Ordnung/Sol dieselbig jedes Viertheil Jars / in der Zunfft darvnder die Krämer vnd Würtzhändler begriffen / gelesen vnd widerholet/vnd darbey wer den vorbenandten Eydt noch nicht geschworen/zu demselben gebürender Weise angehalten werden.

DAmit auch niemandt mit solchem Würtzkauff vbersteigt werde / So sollen die Beschauwer jedes Orts / nach den beyden

beyden Franckfurter Messen eigentlich erkunden / in was Währt allda ein jede Gewürtz erkaufft/vnd nach gelegenheit solchen Eyn-Kauffs/ vnd obberührter Vermischung der Tax der gemengten Würtz darnach reguliert / vnd dasselb jeder Enden/ Amptleuten vnd Oberkeit für gebracht werden / die Vnderthanen dessen zu auisieren.

Der XXIIII. Titul.

APotecken Ordnung / Wie solche vnsers Churfürstenthumbs angericht vnd erhalten werden sol. I.

DEmnach Gott der Allmechtig / zu Erhaltung deß Menschlichen Geschlechts / die hoch berühmbte vñ notwendige Kunst der Artzney erschaffen/ vnd aber dieselbig leichtlich/ nicht allein durch vnfleissige Bestellung der Materialien vnd Simplicien/ in die Apotecken gehörig/gehindert/ Sonder auch durch fahrläßige Zubereitung der Artzneyen/ vielmals kan verkleinert werden/ darauß dañ den Franckē/oder andern/so sich der Apotekē gebrauchen/vnwiderbringlicher schadē erfolget/ Als erfordert die vnvermeidenliche Notturfft/daß wo nicht järlich zweymal/doch zum wenigstē im Jar einmal/von ordinarijs Medicis auch andern verstendigē darzu deputierte Personen/ alle vnsers Gebiets offene vnd zu-

gelassene Apotecken / fleissig visitiert vnd der gebür nach besichtiget werden.

DAmit aber in solchen Visitationibus jederzeit die gebür genommen werde/auch die verordnete Visitatores ein gewisse Instruction vnd Richtschnur haben / nach welcher sie sich in Besichtigung der Apotecken wissen zu verhalten / So sol in mehr gemeldten Visitationibus, fürnemlich auff nachfolgende Puncten vnd Articul/damit denselben zu allen theilen/so viel möglich/nach gesetzt/gesehen werden.

II. PVncten vnd Articuli den Apotecker/ sampt seinen Dienern/ betreffendt.

1. ERstlich sollen die Personen / so die Apotecken verwalten/als nemlich der Apotecker/sampt seinen Dienern / also beschaffen seyn/daß sie jhrer Kunst gnugsame Erfahrung / vnd Vbung haben/ damit sie alle ding / der gebür wissen zu bereiten/ auch jnen die Simplicien so viel bekandt seyen / daß sie dieselbige wissen zu vnderscheiden / vnd nicht jhrer Vnwissenheit wegen/ quid pro quo, vnd also eins fürs ander nemmen / Dabeneben so viel möglich die Lateinisch Sprach gelehrnet haben / damit sie die vorgeschriebene Recepten recht verstehen mögen/vnd also in Bereitung der vorgeschriebenen Artzneyen nicht jrren.

IMb welches willen die Apotecker in allweg dahin sehen vnd trachten sollen/ daß sie keinen Discipul in die Apotecken/zur Disciplin auffnemmen / er sey dann in gedachter Lateinischer Sprach gnugsam/oder ja dermassen geübt/damit man sich seinet halben keiner Gefahr zu besorgen/ Wie sie dann zu forderst sollen Gottsförchtig/Treuw/Auffrichtig vnd Gerecht seyn/niemandts Vnrecht thun/ dem Armen wie dem Reichen / vmb seinen Pfennig verkauffen/vnd dienen.

Den

DEn Medicis sollen sie gebürliche Ehr vnd billichen Gehorsam leisten/ was von denē wirdt/ Artzney halben/anbefohlen/demselben vnverzüglich nachsetzen/ Darbenebē sollen sie fleissig/vnverdrossen seyn/menniglichen bey Tag vnd Nacht / wanns die Not erfordert / zu dienen / die verordnete Medicamenta one Auffzug fleissig vnd rechtgeschaffen zu machen/vnd zu zurichten.

IMb welcher/vnd anderer Vrsachen willen vnd sonderlich/ damit sie jederzeit / so Tags/ so Nachts jhr Ampt/ wie sichs gebürt/zu verrichten/tüglich gefunden werden / sie sich deß vbermässigen Weintrinckens enthalten sollen.

2. ZVm andern / sollen sie niemandt was verkauffen/ noch in die Compositiones vermischen / welches Alt oder verlegen/verderbt/oder sonst vntüchtig were/ Vnd sol der Apotecker/insonderheit nicht allein guten fleiß haben/ daß er sich mit allen notwendigen dingen zur Apotecken gehörig / bey zeiten gefaßt mache/Sondern auch dahin sich jederzeit bemühen/ daß er in Bestellung der Materialien/dem besten vñ frischten nach/eynkauffe/ Was auch in diesen Landen wechst/ als da seyndt Kräuter / Wurtzel/Blätter/ Früchte/ Samen/ Safft/ &c. ein jedes an seinem gebürenden/ natürlichē Ort/ vñ zu seiner zeit wañ es dem Gewächß nach am krefftigsten/ brechen/ auffgraben/vnd eynsamlen lassen.

DAbeneben sollen auch die alhie wachsende Kräuter / Wurtzel/Blumen vnd Samen/ sonderlich welche vber Jar jhre Kräfften nicht wol behalten / järlich von neuwem eyngesamlet/ auch nachmals nach dem sie gesäubert an bequemen Orten / an Schätten oder Sonnen gedörret/vnd gebürlich gehaltē werden/ Wie dann gleichsfalls die Gebrändte Wasser/ so leichtlich verriechen/auch järlich sollen erneuwert/ vnd von frischen Kräutern distilliert werden.

3. ZVm dritten / belangendt die Composita medicamenta, sol der Apotecker möglichen fleiß anwenden/damit so viel es seyn mag / er die Composita alle selbst zu richte/ vñ nicht anderstwo componiert eynkauffe/ausserhalb deren so notwendiglich componiert müssen eynkaufft werden / als die Conditen/ so in India eyngemacht/vnd dergleichen.

Was

WAs nun grosse Compositiones seindt/sol der Apotecker entweder selbst dieselben dispensieren / oder in derselben Dispensation zu sehen/das alles ordenlich / vnd wie sichs gebürt zugericht werde.

INsonderheit aber da etwas für vnser Person/vnser Gemahlin oder Kinder für geschrieben were / Solle dasselbig nicht allein mit fleissigem Auffsehen deß Apoteckers zubereitet/ sondern auch von jhme Credentzt / nachmals wol verwahret vnd verpitschiert vberschickt/oder aber von jhme selbst vberlieffert werden.

VNd sol auch niemandt ausserhalb deß Apoteckers/ oder seiner geschworner Diener/Pharmaca zu Componieren zu gelassen werden.

VOr allen dingen aber sol sich der Apotecker befleissen/so entweder sich nicht lang halten mögen / oder aber in geringem Gebrauch seyndt / nicht in grosser Copia oder Menge zurichten lasse.

DEßhalben dann von dem Apotecker ein ordenlich Register/ auch von einem Medico ein Gegen Register sol gehalten werden/in welchem der Tag / Jar vnd Namen verzeichnet seyen/ darinnen ein jedes Compositum medicamentum,so zu Gebrauch der Apotecken auffgehalten wirdt / zubereitet / oder dispensiert worden.

VNd sollen die grosse Compositiones, Als Theriaca,Mitridatium, Opiata vnd dergleichen / nicht one Vorwissen der Medicorum,vermischt oder zugerichtet werden/sie seyen dann zuvor von gedachten Medicis gebürlich besichtiget vnd examiniert worden / Wie dann auch alle andere Compositiones an welchen etwas gelegen / sollen auffs wenigst einem Medico ehe dieselben commisciert für gewiesen werden.

DJe Compositiones welche Bisem erfordern sollen/so viel es seyn mag / mit dem Bisem vermischt werden / wann man sie gebrauchen wil / gleichsfalls sol auch vber die Medicamenta, welcher

welcher description keinen Bisem erfordert / eyniger Bisem nicht gethan oder vermengt werden.

SO sol auch in den Compositionibus von den Stücken / so vermög der Description erfordert/gar nichts außgelassen/ oder auch one Vorwissen der Medicorum substituiert werden/ vnd da in Bereitung der Artzneyen ein Mißverstandt fürfiele/ sol man sich bey den Medicis Bescheidts erholen.

DArbeneben da etwan auß eylen vom Medico verirret/oder in Dosi,darfür sie sich doch in allweg hütten sollē/verstossen worden/welches dann der Apotecker leichtlich sehen kan / sol mit Bereitung derselben Artzneyen weder fort gefahren / oder etwas one deß Medici Vorwissen geendert/ Da aber selbiger Medicus vber Feldt/sol solch Recept einem andern Anwesenden für gezeigt/ vnd der error durch denen corrigiert / doch jme solches hernacher angezeigt/oder zu geschrieben/vnd jedem verordnetem Medico,ein eigen Papyren Buch/zu eynschreibung seiner Recepten / von jedem Apotecker in guter Verwahrung gehalten werden.

ZVm vierdten / sollen alle Medicamenta,simplicia vnd 4.
composita an gebürlichen Orten / vnd in tüglichen Geschirren/sauber vñ wol verwahrt/auff gehaben vnd behalten werden.

DAbeneben sol ein jedes medicamentum, in vnd mit gebürlichen Instrumenten gekocht/oder anderer gestalt nicht zubereitet werden/ wie solches alles die dispensatoria vnd Medicorum Recepten fürschreiben / auch an jme selbsten der Apotecker Kunst außweiset.

SOnderlich aber sollen nicht Essig / oder andere scharpffe ding/in Küpffern oder andern Gefässern/deren Geschmack leichtlich angezogen wirdt/ sondern vielmehr in Erdinen vergläßten Geschirren zu bereitet/oder gekocht werden.

DJe Gebrändte Wasser sollen all gemächlich lento igne distilliert / vnd so viel möglich in Gläsern/ damit die Feces, nicht sampt dem guten vber sich steigen/gebrendt werden/ Welche

der Soninen bedürffen / sol man an der Sonnen zeitigen / auch wann sie ein Mutter bekommen / davon abziehen lassen / Die decocta sonderlich / welche durch Verriechung jhre Krafft zum theil verliehren / sollen nicht wie etwan zu beschehen pflegt / in Messinen Becken / sondern in verglaßten vnd wol zu gedeckten Häfen / oder andern verwarten Geschirren / zugerichtet werden.

WJe auch gleichsfalls die Infusiones, in verdeckten vnd nicht öffenen Geschirren / sollen auffgehaben / in allweg aber sol möglicher fleiß angewendet werden / daß man die Vasa vnd andere Instrumenta, der Apotecken sauber vnd rein halte / auch sonderliche Geschirr habe / in welchen nicht gifftige / oder sonst schädliche Artzneyen zubereitet / Vnd damit man solche destoweniger verwechsele / sollen sie sonderlich beschrieben / oder sonst bezeichnet werden.

5. ZVm fünfften / sol der Apotecker alle Gifft / niemandts vnder seinem Gesinde / oder auch sonst ausserhalb / einem seiner geschworner Gesellen vertrauwen / sonder dieselbige stätigs wol verwahret / vñ in einem besondern Schanck verschlossen halten.

DAjemandts Gifft begerte zu kauffen / ausserhalb der Golt vnd Huffschmidte / auch Wundt Artzt vnd Badern / so wol kandtbar / vnd für redtlich gehalten / Sol dem deren keins one Vorwissen der Oberkeit / oder Medicorum gefolgt / auch aller deren Namen / welchen eyniges Gifft verkaufft / auff gezeichnet werden.

DErgleichen sol auch niemandts / er sey gleich wer er wölle / Mann oder Weibs Personen / Menses prouocantia, oder den Grauidis nachtheilige Medicamenta simplicia, oder composita, er bringe dann von einem ordinario Medico, ein von jhme für geschriebenes Recept / verkaufft werden.

WJe dann gleichsfals purgãtia simplicia & composita, Medicamenta ausserhalb Manna, Cassia, Folia senæ, Pilulę Aloephanginæ, Pestilentiales, Muccharũ, Rosarũ, Violarũ, nicht sollen jemandt

jemandt verkaufft werden / er bringe dann gleichfalls eines Medici Recept / oder geschehe mit dessen Vorwissen vnd consensu.

ZVm sechsten / sol zu verhütung Vnrahts nicht je- 6.
Derman / in die Apotecken zu gehn / darinnen zu Schwetzen seines gefallens / in die Büchsen zu gucken / oder Recepta vnd die Artzneyen zu besichtigen / zu gelassen werden.

VNder diesem Articul sollen auch das andere deß Apoteckers Gesindt / in die Apotecken nicht gehörig / als Mägde / Kinder / vnd dergleichen / begriffen seyn / Wie dann gleichsfalls nicht rahtsam / das der Apotecker Weiber sich der Apotecken zu viel bekummern / sonder ist nützer daß sie jhrer Küchen vnd andern Hauß Notturfften / darfür außwarten.

DEßgleichen dann der Apotecker Laboratoria, oder Apotecken Küchen / sollen von den Hauß Küchen abgesondert / vnd beschlossen seyn.

DAjemandt Artzney auß der Apotecken zu holen / oder sonsten etwas zu kauffen hette / kan jme dasselbig wol vber den Laden hinauß gereichet / vnd damit solches vnverhindert geschehen / so sollen die Apotecken vor den Laden / von Obs Körben / vnd andern Verkauffern / vnverspert vnd frey gelassen werden.

ZVm siebenden / da jemandt etwas in der Apote- 7.
Decken gekaufft / vnd mit sich heimwerts getragen hette / es seyen simplicia oder composita, sol es vom selbigen / es were dann ein Medicus ordinarius der / nachdem er auß der Statt zu Krancken auffs Land gefordert worden / ad vsum ægrotantium, mehr Artzneyen zu sich genommen / als er von nöten gehabt / gar nicht wider genommen werden / Sonder sol er dem Apotecker / die Zahlung darfür schüldig seyn / Doch sollen die Medici, da sie Artzneyen mit vber Land genommen / vnd die nicht alle verbraucht / dahin sehen / weiln die one Abgang auß einem Geschirr ins ander nicht auß gelähret werden können / daß den Apoteckern solches Abgangs wegen / Ergetzlichkeit widerfahre.

8. ZVm achten/ sollen die Apotecker keinen heimlichen oder offentlichen Contract/dardurch der gemeine Mann beschweret werden möchte/mit den Medicis haben.

9. ZVm neundten/ sollen sie das jenig/ so jnen von Medicis oder Krancken heimlich vertrauwet/ treuwlich verschweigen/ auch jhre in heimlichen Kranckheiten geordnete Recepten/nicht jederman weisen/oder herausser geben/ sonder dieselbige vertreuwlich verwahren.

10. LEtzlich/damit obbemeldten Puncten/ desto besser ein Benügen beschehe/sollen die Apotecker vns auff obbemeldte Puncten/einen leiblichen Eydt zu Gott schweren/ Die jenigen aber so schon allbereit zur Apotecken Pflicht gethan/ auff solche Pflicht mit gegebner Handtreuw geloben.

DErgleichen sollen auch obgedachte Puncten/ in beysein eines oder mehr ordinarij Medici, einem jeden Gesellen vnd Discipulo, wann er wirdt angenommen/für gelesen/ vnd solchem zu geleben/ von seinem Herren in Gelübd angenommen werden.

III. VOn den Medicamentis, was bey denselben in Visitatione zu bedencken/ vnd wie sie examiniert werden sollen.

DEmnach vnder den Medicamentis etliche simplicia etliche compolita seyndt/ vnd von den simplicibus etliche alhie gefunden/ vnd eyngesamlet/Theils aber auß frembden Landen/ anderst wohero müssen geholet werden/ So sollen solche simplicia, vnd nemlich/ vnder den allhie wachsenden/die fürnemsten/ die Außländische alle/ auff nachfolgende Maß/Als nemlich/zum ersten/die purgantia, darnach die Aromata, vnd was dergleichen.

Zum

Zum dritten/ die fürnemlich zum Geruch dienen/ vnd folgendts andere/Als Succi, Gummi, Metalla, Lapides, partes Animalium, Fructus,&c. Wie solche ordenlich in dem besonder getruckten Tax/ dem Alphabet nach/mehrers theils erzehlt/besichtiget werden.

IN Besichtigung aber aller solcher Simplicien/ sol fürnemlich/ Ob die allhie wachsende Simplicien/ wie hieoben geordnet/ zu rechter zeit järlich frisch/ vnd an gebürenden Orten trucknen/oder feuchten Bergen/Thälen/ oder Ebnen eines jeden Art vnd Natur nach/geholt/gesamlet/gesäubert/gedörret vnd behalten/Die Außländische aber/ ob dieselbige gesundt/ frisch vnd krefftig/ wie auch/ ob solche simplicia legitima seyen/ erkündigt werden.

SOlches damit es desto besser zu erlehrnen/sol bey allen Simplicien/jhre Gestalt/Farb/Härte/Weiche/Dürre/Schwere/ Geruch/ Geschmack/ vnd dergleichen/ dahero vmb so viel besser/wie alt oder frisch/ krefftig oder vnkrefftig ein jedes seye/ zu erfahren/betracht vnd examiniert werden.

BElangendt aber die Composita Medicamenta, sol bey denselben fürnemlich erkündigt werden/ Erstlich/nach welcher description ein jede Composition dispensiert/ vnd vereydtet seye. Zum andern/was für Succedanea genommen/ Zum dritten/ wie lange es sey/daß ein jedes Medicamentum zu gericht worden/Zum vierten/ob ein jedes Pharmacum, sein rechte Farbe/ Dicke/ Geschmack vnd Gerüch/ꝛc. hab/ Zum letzten/ob ein jedes an seinem gebürlichen Ort/ vnd tüglichen Geschirren erhalten werde.

IIII. Was mit vntüglichen Remedien zu thun seye.

DA nun in beschener Visitation der Artzneyen/an simplicibus oder compositis etwas vntüglichs oder vnkräfftigs/ welches weder zu Nutz oder zu recht gebracht werden mag/befunden worden/ Sol dasselbig damit jme niemandts mit seinem eignen Gelt Schaden/ ja auch den Todt kauffe/ bey hoher Straff hinweg gethan/ vnd auß der Apotecken geschafft werden.

V. Von Orten vnd Geschirren/ an vnd in welchen die Artzneyen auffgehaben werden sollen.

ES ist in obbemeldten Articuln zum theil geordnet/ was sich die Apotecker/ in Behaltung der Artzneyen sollen verhalten/ vber dasselbig sollen sie jhre Sachen/ so viel möglich/ dahin richten/ daß sie bequemme Orter haben/ in welchen ein jedes medicamentum, seiner Natur nach/ feucht oder trucken/ kalt oder warm/ damit es also seine Natürliche Krefften nicht verliere/ auffgehaben werden möge.

VNd sollen sonderlich die Orter an welchen die Kräuter/ oder Wurtzeln getrucknet/ oder gehalten werden/ sauber/ trucken vnd wol verwart seyn/ damit nicht Katzen oder Vngeziffer darzu kommen/ auch die/ welche sonsten bald verriechen/ jhren Gerüch dardurch nicht verlieren.

Die

DJe Aromata sollen in wol verdeckten Geschirren/ wie auch die species in Läddern Säcklein/ damit dieselbigen desto weniger von jhrem Geruch kommen/ auffgehaben werden.

Vom Gewicht der Apotecken. VI.

DJe Gewicht sollen sauber vnd rein/ auch vnverfelscht bey hoher Straff gehalten/ auch in Visitationibus von den Medicis besichtiget vnd probiert werden/ vnd auff daß durch stähten Gebrauch dieselben desto weniger abnemmen/ sollen dieselben nicht von Bley/ sonder von Messing oder Ertz gemacht seyn.

Von den dispensatorijs nach welcher die gemeine Artzneyen gemacht solen werden. VII.

DJe dispensatoria betreffendt/ ist bißhero dispensatorium cordi mehrer theils gebraucht/ worden/ Es sollen aber die Medici sich eines gewissen dispensatorij hinfüro vergleichen.

Von Anschlag/ oder Tax der Ordnung. VIII.

DAmit die Apotecker nicht jhres gefallens/ die Artzneyen anschlagen vnd taxieren/ die Leut/ welche sich der Apotecken notwendiglich gebrauchen/ vbernemmen mögen.

So

SO ist ein billicher Tax/vnd zu allen theilen ein leidlicher Anschlag gesetzt vnd geordnet. Dieweil aber die Materialien/ von Messen zu Messen zusteigen vnd zu fallen pflegen/ Ist solcher Tax dieser Ordnung nicht angehenckt/sonder von vns/den besonder zu trucken/Verordnung beschehen. Damit aber derselbig Tax menniglich kundtbar/ sol der in allen Apotecken öffentlich angeschlagen/auch nach einer jeden Meß/ die gestiegene oder gefallene Materialien/ den ordenlichen Visitatoribus, von den Apoteckern bey jhren Pflichten angezeigt/vnd darauff von jnen nach gelegenheit der vorig Anschlag geendert/ Welche Enderung hernacher auff ein Taffel verzeichnet/ vnd gleichfalls in die Apotecken auffgehenckt werden sol.

WIr wöllen vnd befehlen auch hiemit ernstlich/ das die von Medicis fürgeschriebene Recepta, oder sonst bey den Apoteckern gekauffte Materialia/ solchem Tax gemeß angeschlagen/ vnd bezalt werden.

IX. FOlget nun was sich hergegen Andere/ gegen den Apoteckern sollen verhalten/ vnd Erstlich von den ordinarijs Medicis.

1. DJe ordinarij Medici sollen erstlich/die Apotecker/ wie an jme selbsten billich/ vnd der Nutz deß nechster leiden mag/ mit Treuwen meynen/ vnd vor Schaden warnen.

2. ZVm andern/ sollen sie nicht auß Freundtschafft/ oder Feindtschafft/ oder jhres eignen Nutzs halben/ einem Apotecker mehr in die Apotecken schreiben/als dem andern/Sonder hierinnen den Nutzen der Krancken ansehen/ dieselbige in die Apotecken/welche mit Artzneyen am besten zu gerüst vnd bereitet ist/ oder zu welcher ein jeder Patient am besten Lust hat/ verweisen.

Zum

3. ZVm drtten/ sollen die Doctores sich dahin befleissen/daß sie mit Verordnung newer vnnotwendiger Compositionen/der Apotecker verschonen/Weiln dardurch nicht allein die ordenliche Compositiones, so vermög der gemeine dispensatorien notwendig in der Apotecken müssen erhalten werden/ in dem man sie nicht braucht/verderbē/Sondern auch die newe Compositiones, in dem sie nicht von andern Medicis verschrieben werden/ auch gemeinlich mehrer theils vnverbraucht stehen bleiben/ Deßhalben dann in den Visitationibus sich die/ordinarij Medici, welcher compositorum sie sich am meisten gebrauchen wöllen/vñ welche auß diesen abgehen mögen vergleichen/ vnd berahtschlagen sollē/dardurch der Vnkosten/so auff Erhaltung der vngangbaren Artzneyen leufft/ möge geringert vnd abgeschnitten werden.

4. ZVm vierdten/ weil von wegen hoch erheblichen Vrsachen/ nützlich vnd notwendig versehen/ daß öffentliche Apotecken zu halten/ vnd die Artzneyen nicht von den Medicis selbsten zu zubereiten seyen/ So sollen sich die Medici bey hoher Straff/Artzney selbsten zu zurichten enthalten/ausserhalb deren/ welche von Apoteckern gar nicht gemacht können werden/ oder aber sonderliche köstliche vnd nützliche Arcana seindt/ sollen auch kein gemachte Artzney in der Apotecken kauffen/ vnd dieselbige nachmals den Krancken in höherm Währt/vnd für viel köstlicher/ als wan sie von jme selbsten praepariert/ in alia forma, auffträhen vnd verhandlen/Sonder sollen die Medici, was sie für den Krancken verordnen/ordenlich in die Apotecken schreiben/ vnd darinnen zubereiten lassen.

X. Welchen Personen zu jnnerlichen Leibs Kranckheiten zu rahten/ vnd Artzneyen darzu zu verordnen zugelassen.

WEiln nicht allein den Apoteckern Schaden geschicht/in dem sich Andere/Artzneyen zu zubereiten vnderfangen/ Sondern auch dardurch dem gemeinen Mann vnwiderbringlicher Verlußt zugefügt würde/ in dem die jenigen/so es nicht gelehrnet/oder ordenlichen Beruff zu der Artzney haben/ sich derselben vnderstehen.

SO sol hiemit menniglich/ausserhalb den ordinarijs Medicis, welche entweder vns mit Diensten verbunden/ oder membra collegij Medici der Vniuersitet allhie seyen/ vnd von gedachter Facultet medendi potestatem empfangen/ sich der jnnerlichen Leibs Kranckheiten an zunemmen/ zu denselben Raht zu geben/ oder Artzneyen daheym zu bereiten/ verbotten/ doch den Wundartzten hierinnen vnbenommen seyn/ Wundtränck selber zu machen/oder machen zu lassen/vnd dieselbigen den Verwundten eyn zugeben.

XI. Von Tiriack/ Würtzel/ vnd andern dergleichen Krämern.

DEmnach vermög obgesetzter Ordnung die Apotecker frische vnd gute Wahren/ nicht allein mit grossem Kosten kauffen vnd erhalten/ Sonder auch vmb ein bestimbts Gelt/ vermög deß Tax verkauffen müssen/ So were vnbilich daß andere neben jnen gelitte würden/welche falsche/oder sonst böse verlegene Wahren/

Wahren/wie theiver vnd hoch sie wolten/verkauffen/ auch anderding so zur Apotecken gehörig/feil haben möchten/Derwegen dañ wir hiermit jedermenniglich verbieten/ ausserhalb der Apotecken/ Tiriack/ Wurtzeln/purgierende Artzneyen/ vnd andere dergleichen ding/in die Apotecke allein gehörig/ alhie/ vñ auff dem Land/ inn vnd ausserhalb der Jar vnd Wochenmärckten feil zu haben.

Von Landfahrern vnd Zanbrechern. XII.

WEiln fast kundtbar/ daß gedachte Landfahrer nicht allein das einfaltige Volck/ vmb das Gelt betriegē/ sondern auch offt in gefahr Leibs vñ Lebens bringen/ So sollen hinfüro im gantzen Land/ von vnsern Amptleuten den Landstreichern vnd Zanbrechern/ inn vnd ausserhalb der Jar vnd Wochenmärckt/bey hoher Straff verbotten seyn/purgierende Artzneyen/ Wurmsamen/Salben/Oel/ oder andere jnnerliche oder eusserliche Artzneyen/heimlich oder öffentlich feil zu haben/ sich der Artzneyen zu gebrauchen/den Leuten Schäden zu heilen/oder sonsten der Artzney sich zu vnderfangen.

DOch sol hiemit vnbenommen oder vnverbotten seyn/ den Oculisten/ Stein/ oder Bruchschneidern/ welche jhrer Kunst/Lehr vnd andere Zeugnuß Brieff auffzeigen/öffentlich anzuschlagen vnd jhre Kunst zubrauchen.

XIII. DEmnach schließlich/auch von den Apoteckern Klag für kommen/daß/ da sich etwan begibt/daß Patienten mit Todt abgehen/bey denen bißweilen mehr Schulden/ als sich jhre hinderlassene Nahrung erstreckt/befunden/sie jhrer auffgeborgten Medicamenten/vnd deren Zahlung halb/an das weitläuffig Recht/mit andern Creditorn gewiesen werden/ Als ordnen vnd wöllen wir/ daß in solchen Fällen bemeldte Apotecker allen Chirographarijs die kein expressam hypothecam haben/sollen praeferiert/ vorgezogen/ vndfür vol bezahlt werden.

Der XXV. Titul.

Kandengiesser Handtwercks Ordnung.

ALs wir im Werck vnd Augenscheinlich befunden/ daß vnder dem Kandengiesser Handtwerck/ hin vnd wider grosser Mangel/ Betrug/ vnd Bevortheilung/ mit vnzimlicher Vermischung vnd vbermässigem Zusatz Bleyes geübt vnd getrieben/ Dardurch nicht allein menniglich vernachtheilt/ sondern auch diejenige Meister/ so dißfalls gern redtlichen Handtwercks Brauch/ vnd Mischung halten/ daran mercklichen verhindert werden/ Demnach haben wir/ zu Verhütung vnd Abschaffung solcher Gefahr/ Betrugs vnd Mangels/ zu gleich andern Ständen deß Reichs/ so wol für vns selbst/ vnd in Krafft jüngst erneuwerter publicierter/ deß heiligen Reichs PolicenOrdnung/ als auch auff bittlichs Anhalten vnserer Vndertahnen/ vnd mehrer theils/ der Meister deß Kandengiesser Handtwercks/ zu Mehrung vnd Erhaltung desselben/ diese hernach geschriebene Ordnung verfassen/ setzen vnd geben lassen/ wie vnderschiedtlich hernach folgt.

VNd sol ein jeder Kandengiesser/ der ~~allhie zu Heydelberg/~~ ~~oder~~ in ~~andern~~ vnsern Stätten/ oder Flecken Meister werden/ oder darinnen zu wohnen/ vnd berührt Handtwerck zu treiben/ sich setzen wil/ geloben vnd schweren/ Daß er diese nachfolgende Ordnung getreuwlich halten/ vnd demselbigen in allen vnd jeden Puncten vnd Articuln/ so lang er Meister ist/ geleben vnd nachkommen wölle.

Erstlich/

ERstlich/ sollen die Kandengiesser/ alle Jar zwen besondere Schauwmeister haben/ deren einer auß dem Raht jedes Orts/ der ander auß jnen den Meistern gegeben vnd gekoren werden/ die auch mit Handtreuwen/ an Eydtsstatt/ angeloben sollen/ die Schauw/ so offt es im Jar not ist/ zu jederzeit für Handt zu nemmen vnd zu verrichten/ vnd niemanden zu vbersehen/ Sondern wan sie rugbar vnd straffbar befunden/ das an gebürenden Orten/ der Oberkeit anbringen/ Vnd sol den Schauwmeistern frey stehen/ welcher zeit sie wöllen/ in der Meister Werckstatt zugehn/ auß dem Schmeltzofen oder sonsten/ von der gegossenen Arbeit zu nemmen/ zu probieren/ vnd dessen sollen jnen weder Meister noch Gesellen eynreden/ wehren noch weigern.

ITem/ es sol kein Zynn ~~allhie oder anderst wo~~/ vnsers Gebiets verarbeitet werden/ Es halte dann zum ~~vierten~~/ das ist/ daß sie vnder ~~vier~~ Pfundt guten Zynn/ ein Pfundt Bley giessen/ Welcher aber solches vberführe/ darumb angebracht/ oder auch sonsten von warhafftigen Leuten vberzeuget würde/ der sol deß ersten mals zur Straff geben einen Gülden/ zum andern vberfahren zwen Gülden/ vnd zum dritten mal zehen Gülden/ vnd wo er hernacher mehr Peenfellig erfunden würde/ alsdann die ernstliche vnd weitere Straff zu vns stehen.

IM fall aber einer oder mehr die höhere/ als nemlich/ die Nürnbergische Prob/ das ist/ daß sie vnder zehen Pfundt Zynn/ ein Pfundt Bley giessen/ verarbeiten wolte/ Solle jme dasselbig vnbenommen seyn/ doch daß er solches zuvor den verordneten Schauwmeistern anzeigen/ vnd fürter in deren eines/ oder beyder Beywesen dasselb vergossen/ vnd so das außbereitet/ besonder gezeichnet werde/ wie hernacher Meldung beschehen sol.

DErgleichen so ein eyn oder außgesessener Burgerlich/ oder gefreyte Persone/ jme selbsten Kanden/ Platten/ Schüsseln/ oder andere Geschierr/ das er in seinem Hause brauchen/ vnd nicht verkauffen wolte/ zu machen begerte/ oder alt Zynn brechte/ vnd jme das zu seinem eignen Gebrauch verendern lassen wolte/

das mögen die Kandengiesser berührtem Begeren nach/wol machen/Auff welchen Fall sie dann schüldig seyn sollen/ einem jeden/ er sey Burger oder frembdt/ gefreyet oder vngefreyet/ so ers begert/seinen alten Zeug den er also bringt/in seinem beyseyn zu giessen/vnd jme ein Stück von dem gegossenen Zeug/für ein Prob zu geben/ damit einem jeden das seine one andere Zusätze wider werde.

SO aber der Kandengiesser zur selbigen zeit/ zu giessen nicht geschickt were/sol er deme einen andern Tage/auff den er zu giessen gerüstet seyn möge/ernennen/alsdann es wie obsteht/ferner zu halten/ Da auch einer oder mehr begerte/ darbey zu seyn vnd bleiben/ biß jme herzu gebrachtes alte Zynn vergossen/vnd wider zu anderem Geschirr auß gefertigt/ sol jme dasselbig zu gelassen/vnd vom Kandengiesser nicht verweigert werden/Welcher aber jme seinen Zeug besser zumachen begeret/dann er solchen dem Kandengiesser geben hat/ das mögen die Kandengiesser auch thun/ Doch sol derselbigen Werck oder Arbeit keine mit der Statt geordnetem Zeichen bezeichnet werden/ sie haben dann jhren Gehalt/wie diese Ordnung außweiset/ vnd zuvor gesetzt ist/ sonder mag vnd sol allein der Meister/ der solche Arbeit gefertiget hat/ sein eigen Zeichen darauff schlagen.

VNd sol ein jede Statt oder Flecken/ allda Kandengiesser wohnen/ denselbigen ein besonders Zeichen oder Gemärck verordnen/ mit welchem die Kandengiesser alle die Werck vnd Stück/ so nun fürterhin auff diese vnsere Ordnung/ Insonderheit aber/was auff den feilen Kauff gemacht worden/ verständtlich zu bezeichnen/ Beneben dann ein jeder Kandengiesser auch sein eygen Gemärck (welches er so bald er zum Meister oder Burger auffgenommen/ der Oberkeit selbigen Orts für zu legen/ zu dieser Ordnung sampt seinem Namen zu verzeichnen/ vnd one deren Vorwissen vnd Erlaubnuß/ in zeit seines Lebens nicht zu verendern) darauff schlagen sol.

ITem/ sol niemand/ wer der auch seye/an Jar oder andern Märckten verstattet werden/ neuwe Arbeit vnserer Ge-

bürt

biete feil zu haben/ die gegen dieser Prob zu gering vnd straffbar ist/ Darumb dann die Schauwmeister/ da sie etwas der Ordnung zu wider/an gemachter Arbeit vermercken/ dieselbig/ es sey gleich wasserley das wölle zu schmeltzen/ vnd den Betrug zu suchen Macht haben/ vnd da sie den befinden/ demselbigen Meister oder Feilhaber zu feilem Kauff auß zulegen nicht verstattet werden.

VNd sollen die Kandengiesser von jhrer Arbeit/die sie andern von jhrem Zinn machen/ zu Lohn wie nachfolgt/ vnd den Abgang von zehen Pfunden eins nemmen.

Von Platten.

VOn Platten so gladt vnd nicht geschlagen/ die Pfündig oder schwerer seyndt/ von einem Pfundt
8. Pfennig Keyserisch. 2 ß.

WAs aber klein vnd nicht eines Pfundts schwer/ da mag der Kandengiesser noch einen Pfennig/auch im fall es gar kleine vnd leichte Gattung were/zwen Pfennig weiter nemmen.

Von Kanden.

VOn einer Mässigen oder halbmässigen Kanden ~~one Zütlein~~/vom Pfundt ~~12 Pfennig~~. 2 ß.

DA aber ein Kand zwo/ drey/ oder vier Maß halten/ ~~ohn Zütlein vnd Fuß~~/ vom Pfundt 9. Pfennig.

VOn einer ~~Kanden mit einer Zütten~~/ vom Pfundt ~~1 Batzen.~~

Von Flaschen.

VOn grossen vnd schweren Schenckflaschen/ so man zu Verehrungen braucht/deren eine auff zwo/oder biß in vier Maß fasset/ vom Pfundt 9. Pfennig.

Aber

ABer von kleinern vnd geschraufften Flaschen vom Pfund 12. Pfennig.

WOlte aber jemandt an solche etwas besonders / oder krauses machen lassen/der mag sich mit dem Kandengiesser darumb vergleichen.

NAch dem auch die Gießfaß/Schäncke/jetzt auff mancherley Art gemacht werden / daher hievon kein gewisser Macher-Lohn zu setzen / Derwegen ein jeder mit dem Kandengiesser deß Lohns halb/wie vnd so nahendt er kan/ zu vberkomen/ so sol doch in solchem allem/ vom Kandengiesser kein vbermaß/sonderlich so es gantz gladte Arbeit/vnd vons Kandengiessers Zynn gemacht/ vom Pfund nicht vber ½ Albus genommen/vnd also dem Pfund vnd obiger Ordnung nach / vngefährlich die Billichkeit darfür gefordert / damit nicht not seyn werde an andere Ort / vnd den Störern (davon hernach Meldung beschicht) hierumben nach zugehen.

WAs aber die Kandengiesser von jhrem eygnen vnd netten Zynn zu feilem Kauff / vnd obberührter Ordnung nach/ zum künfftten machen/da sollen sie dasselbig höher nicht / dann in nach gesetztem Währt verkauffen / Nemlich/an Schüsseln/oder Platten/die gladt vnd nicht geschlagen / Pfündig oder schwerer seyndt/das Pfundt für 13 ½ fünff Albus 2. Pfennig.

WAs aber klein vnd nicht eines Pfundts schwer ist/ das Pfundt für fünff Albus 4. Pfennig.

AN Kanden so ein Maß vnd darvber halten/ das Pfundt für fünff Albus 2. Pfennig.
Was aber darvnder helt/das Pfundt für fünff Alb. 4. Pfennig.

SO aber zu zeiten das Zynn wider in ein Abschlag/vnd Wolfeyle gerahten/alsdann sol durch die hernach bemeldte Beschauwer/denselben auch ein ringerer Währt gesetzt / vnd demnach höher nicht angeschlagen oder verkaufft werden.

Item/

ITem/es sol kein Kandengiesser bey seinem Eydt/kein Kande/ Platten/noch ander Geschirr (so jhme zu Handen kompt/ vnd käufflich angebotten wirdt) das mit einem Beyschlag/ oder Beyzeichen gezeichnet/vnd doch argwöhnig ist / oder so das Zeichen abgethan / oder sonsten gefährlichen zusammen geschlagen/ oder zerstücket were/von handen lassen/noch vergiessen / Er habe dann solches dem/dessen das Beyzeichen ist/ angesagt / so er aber das Zeichen nicht kendte/sol ers deß Orts Schultheissen/oder dessen Befehlhaber anzeigen/vnd darzu das Geschirr acht Tag lang/ neben anderer Arbeit/auff seinem Laden öffentlich / zu jedermans Gesicht stellen/Wo er dann durch gemeldten Schultheissen/oder andere Personen bericht wirdt / weß das Zeichen oder Beyschlag ist/ sol er demselben solches verkünden / vnd bey jhme erfahren/ ob jme das Geschirr gefährlich/oder mit seinem wissen/ von Handen kommen seye/So er aber sich deß Beyzeichens / weder bey denen noch andern Personen erfahren / mag er nach Verscheinung der acht Tage / solch Geschirr vergiessen / oder sonst in seinen Nutz brauchen / Vnd sollen auch die Kandengiesser bey jhren Eydten/ kein Zeichen gefährlich abthun.

INsonderheit aber weiln sich allhie an vnserm Hofflager/vnd wo wir zu zeiten ausserhalb hin verreissen / das Vertragen vnd Entwendung der Zinnen Geschirr mehrfaltig zu trägt/ Dieselben aber dermassen kundtbar / vnd bey allen vnsern Schlossen vnd Häusern bezeichnet seyndt / daß solche den Kandengiessern/ weder in der Form noch Materien leichtlich zu verschlagen / oder zu transformieren/So sol ein jeder Kandengiesser / da jme dessen icht kandtbars / oder verdächtiges vnd argwöhnisch für kompt/ dasselbe alsbald ob bemeldtem vnserm Schultheissen anzeigen/ der es fürter vnserm Ober / oder Vnder Amptmann fürbringen/ welche alsdann nach Befindung der Sachen/die gebür darvnder zu verordnen haben.

DA auch jemandt anderm/ wer der were/einig Zinnen Geschirr entwehnet/oder gestolen würde/der mag solches dem Gebütel oder Knecht jedes Orts/auff der Stuben allda die Kandengiesser zünfftig anfagen/vnd darbey begeren/den Kandengiessern solches zu verkünden / vnd jme darumb vier Pfennig zu Lohn

geben/alsdann derselb Gebütel schüldig seyn solle/ allen Kandengiessern solches anzusagen /Welchem den dasselb Geschierr / nach dem es jhme durch den Gebütel Verkündet worden / bracht würdet zu kauffen/der sol das nicht wider von Händen lassen / sondern dem der es verlohren hat/Verkünden/damit es jme wider werde. Welcher aber solchs verdächtig/ oder gestolen Geschierr darüber kaufft/vnd dasselb behielte/der sol/so es außfündig würd/das Geschierr / in dem Währt es gewesen ist da es verlohren wardt / dem es zusteht / bezahlen/vnd nicht desminder vmb fünff Gülden gestrafft werden.

ES sollen auch aller Kandengiesser Weiber / Kind vnd Gesinde/solches alles/ wie vorsteht / zu halten schüldig vnd verbunden seyn/bey nechst angeregter Straff/so ein jedes das darwider handlet/ vnnachlässig bezahlen sol.

ITem/ es sollen die Kandengiesser bey jhren Eydten kein Geschierr oder Werck / wie das seyn mag / mit jedes Orts verordneter Stattzeichen/bezeichnen lassen / Es sey dan in derselben Statt gegossen vnd gemacht / Darzu auch kein gemachte Arbeit verkauffen/noch verführen lassen / sie seye dann zuvor durch die verordneten Beschauwer vñ Verzeichner bezeichnet/außgenommen die Arbeit die sie vnsern Vnterthanen oder Frembden zu jrem Haußgebrauch / vnd nicht zuverkauffen von jrem Zeug machen/ wie hievor gemeldet ist.

DJe Beschauwer sollen auch fürter hin bey den Eydtē die sie dieser Ordnung halb Schwerē/ niemandts kein Geschierr zeichnen / es sey dann zuvor gar vnd wie mans verkauffen/oder hinweck geben wil außbereitet / vnd welche Beschauwer hierwider theten / die sollen von vns oder vnsern Beampten nach gelegenheit der Sachen/ darumb gestrafft werden.

VNd sollen die Kandengiesser / von Dato an nach Publicierung dieser Ordnung/kein Zinnwerck giessen/noch machen/ anderst dañ in dem Gehalt/wie diese Ordnung meldet/vnd das so sie bißher gemacht/vñ noch nit verkaufft haben / jnnerhalb dreyen Monatē verkauffen / vñ nach derselbigē zeit nicht mehr feil haben.

Demnach

DEmnach auch anhero die Kandengiesser / sich mehrfeltig verweigert / die beschädigte Zinnen Geschierr wider zu löhten vnd zu bessern / oder da es zu zeiten beschehen / die Leut darinnen gantz vngebürlich gesteigert/ vnd vbernommen / Derwegen man die Spängler / vñ andere Landstreicher/so der Sachen nicht gnugsam Bericht haben / hierzu gebrauchen müssen / So setzen vñ wöllen wir/daß die Kandengiesser solche Besserung deß Handwercks niemandt verweigern / doch im selben menniglich recht/ zimlich vnd leidlich / nach gelegenheit hierzu verbrauchten Lohts/ halten/vnd niemandt vbersetzen/den Spänglern aber sol das Plechen/Nessing/Kupffer / vnd dergleichen Flickwerck zu löhten vnabgestricket seyn.

ALs dann ferrner von den Eyngesessenen Kandengiessern/ der Störer halben mehrfaltige Klag fürkommen / vnd gebetten worden/weiln dieselbigen one das/entweder jhr Handtwerck nicht recht gelehrnet / oder ja sonsten im Heiligen Reich nicht seßhafft oder verbürget/vnd also weder dem Reich/noch vns gleich andern Eyngesessenen / mit Steiwer oder andern Bürgerlichen Beschwerden gewertig seyen/vnd doch jnen wirklichen Abbruch vnd Schmälerung an jhrer Nahrung zufügen / Daß wir derwegen solches vnsers Gebiets zu arbeiten verbieten / vnd abschaffen wolten / damit nun diese vnsere Ordnung / von gedachten Kandengiessern / so viel besser gelebt vnd nachgefolgt werden möge / So statuieren vnd ordnen wir/ daß solche frembde Störer vnd vnbesiendige Landfahrer / allenthalben in vnsern Gebieten / Zynn zu giessen vnd zu arbeiten nicht geduldet / noch jnen das verstattet werden/Sonder wo die vnserer Oberkeit betretten / daß sie vber beschehenes Verbott gearbeitet / sollen sie schüldig seyn / sich mit den Eynwohnenden Meistern dessen gebürlichen zu vertragen.

WJe wir auch vber dieses noch ferrner ordnen / daß hinfüro niemandt mehr/er sey Kandengiesser/oder ander Burger/ in vnsern Gebietten vnd Oberkeiten / keinerley/ klein noch groß Zimentwerck/das nicht in vnsern Stätten oder Flecken / vermög dieser Ordnung gemacht vnd gezeichnet ist/ feil haben / noch verkauffen sol/bey Straff sechs Gülden / vnserm jedes Orts verordnetem Amptmann zu bezahlen.

DOch sol den Frembden hiemit nicht abgestrickt / sonder zu gelassen seyn/Englisch/Nürnbergisch/vñ dergleichen ander frembdt gut Zinnenwerck/dergleichen den Kandengiessern in den inn vnd beyliegenden Reichs vnd Fürstlichen Stätten / so auff diese gleichmässige Ordnung/ihr Zynn giessen vnd bereiten / auff den Jar/vnd andern freyen Märckten/die in vnsern Stätten vnd Flecken gehalten werden/feil zu haben/vnd zu verkauffen/ mit der Bescheidenheit / daß man dasselb frembdt Zinnenwerck / zuvor durch die verordnete Beschauwer/vermög der Ordnung beschauwen sol/vnd so dasselbig dem Zinnenwerck/ welches vnser Oberkeit / vermög dieser Ordnung gemacht / gemeß ist / mögen sie es feil haben/vnd verkauffen/Wo nicht/vnd es geringer befunden würde/ sol es dem / so es dar gebracht / fürter feil zu haben/vnd zu verkauffen/bey vor gesetzter Straff nicht gestattet werden.

ES sol auch einem jeden hiemit vnbenommen seyn / zu seiner Haußhaltung/ Englischs / oder ander Zinnenwerck seiner gelegenheit nach / an andern Orten zu kauffen/ vnd zu sich zubringen.

VNd sol kein hinder vns gesessener Kandengiesser / sein gemachtes Zinnengeschierr / auff einem Jarmarckt/oder sonsten zu verkauffen führen/jme seye dann solch Zinnenwerck/durch die Schauwmeister / hernach gesetzter gestalt / besichtiget vnd bezeichnet.

II. VErordnung der Beschauwer.

BV Beschawung solches Zinnenwercks sollen zwen redtlicher / verstendiger Mann zu Schauwmeister vnd Verzeichnern folgender Weise/Nemlich/ einer auß dem Raht/ oder Burgerschafft/so kein Kandengiesser / doch deren ding verstendig/ vnd etwas berichtet sey / vnd einer auß der Zunfft/ oder von den Kandengiessern/so das Handtwerck treiben / gekohren vnd gesetzet/ vnd von denselbigen zweyen Beschauwern / sol alle

alle Jar einer abgehen / vnd ein anderer an desselben statt verordnet werden. Vnd sol der/so jetzt anfenglich auß dem Raht oder Gemeindt/hierzu geordnet würden/die ersten zwey Jar nach einander bleiben.

SOlche Beschauwer sollen alle Jar/vngefehrlich vmb diezeit/ da man der Statt Empter zubesetzen pflegt / schweren/ die Schauw vnd Verzeichnuß deß Zinnenwercks / nach Besag dieser Ordnung zu thun/Niemandt zu Lieb noch zu Leid / vnd sollen auch jnen selbsten schauwen vnd zeichnen/je zwen dem dritten/vnd sich diß falls gegen jme halten / wie gegen andern bey ob gemeldtem Eydt.

SJe sollen auch alle Vierthell Jars / zum wenigsten einmal/ oder so offt sie das da zwischen not seyn bedunckt / in aller Kandengiesser Häuser/oder Werckstätt gehen/ das Zinnenwerck so gegossen ist/ anzäpffen/ ꝛc. oder sonst wie oder wo sie das befinden/beschauwen oder probieren/vnd so jnen etwas/es wehre viel oder wenig/für keme/das dē Gehalt dieser Ordnung gemäß nicht hette/ vnd sie bedeuchte daß es zu viel / vnd villeicht gefahrlicher Weise/oder wissenlich beschehen were/sollen sie den Kandengiesser zum ersten mal/ vmb ein Gülden straffen / wo es aber zum andern mal gefährlich beschehe / so sol der Kandengiesser zwen Gülden zu Straff geben / Welcher aber vber diese Straffen sein Arbeit oder Zinnenwerck/abermals gefährlicher Weise/ am Gehalte/geringer geuste / dann die Ordnung außweiset / vnd darvber befunden würde/der sol sein halb Handtwerck verlohren haben/ doch mag er dasselbig seiner gelegenheit wider kauffen / Wo aber einer an jme selbsten so vntheiwer were / vnd vber solche empfangne Straffen wider befunden würde/ daß er seinen Zeug oder Arbeit am Gehalt geringer machte dann jme die Ordnung zu gibt/ Sol er das gantze Handtwerck verlohren haben/ vnd dasselb sein Lebenlang/in vnsern Gebieten nimmermehr treiben/ darzu vnserer fernern Straff nach gelegenheit der Sachen gewertig seyn.

VNd damit niemandt mit solchem Zeüge oder Geschierr / so jedesmals wie obsteht / am Gehalt geringer / dann die Ordnung inhaltet / funden vnd gestrafft / betrogen werde/

Sollen die Beschauwer/so offt sich solches zu trägt/ den Kandengiesser bey den hiervmb geleisten Pflichten mit ernst anhalten/zusagen vnd an zuzeigen/wie viel Kanden/Platten/oder andere Geschierr er auß solchem Zeug gegossen/ dieselben herfür zu bringen/ welche die Beschauwer an stund zerschlagen/ vnd deren keins hingehen lassen sollen.

DA aber den Beschauwern in Besichtigung vnd Zeichnung/ Arbeit oder Geschierr zu Händen kämen/ die am giessen oder Drähen verwahrloset/ vnd straffbar weren/ vnd dasselbig Geschierr/ein halb Pfundt oder weniger wieget/sollen sie das brechen/ vnd dem Kandengiesser hieromben kein weitere Straff abnemen/ Were aber das Geschierr schwerer/ dañ ein halb Pfundt/ also daß es ein Pfundt oder mehr wieget/ sollen sie das Geschierr brechen/ vnd den Kandengiesser vmb so manchen Weißpfennig/ so viel das Geschierr Pfundt wieget/ straffen.

WElcher nun durch die verordnete Beschauwer/ ob gemeldter massen straffwirdig erkendt/ demselben sollen sie/ zum ersten mal/bey einem Weißpfennig gebieten lassen vor inen zu erscheinen/vñ die erkandte Straff auß zurichten/erscheint er alsdañ nicht/alsdann bey gedoppleter/ vnd im fall zum dritten mal/ bey dreyen Batzen Straffen gebieten zu thun/wie obsteht/ vnd solch Straffgeldt in ein Büchß zusam̃ legen/ vñ daran bey jhren Eyden niemandts jchts nachlassen/ Wo aber einer vber solche drey Gebott vngehorsam̃lich aussen bliebe/ Den sollen sie bey jhren Eyden/jedes Orts Schultheissen vnd Burgermeister geschrieben geben/ gegen demselbigen weiter der gebür/haben zu handlen.

VNd sollen die Beschauwer sich mit einander/ einer gewissen Stund vergleichen/zu welcher sie alle Sambstag/an einem bestimbten Ort erscheinen/ vnd die Zeichen bey sich haben/ vnd alles Zinnenwerck/so jnen die Kandengiesser daselbst hinbringen/ zeichnen/ vnd welcher von den Beschauwern oder Kandengiessern/ vber ein Viertheil stund/ nach der an bestimbten zeit außbleibt/der sol jedes mal einen Weißpfennig geben/ den auch sie niemandts nachlassen sollen/vnd was hievon also gefellet/ in ein Büchß stossen/vnd zu jhrer gelegenheit vnder sich theilen.

So

SO auch der verordneten Beschauwer einer Leibs/ oder anderer Ehehafft halben/nicht bey der Schauw seyn köndte/ sol er den jenigen/ so zum nechsten vor jme Schauwmeister gewesen/oder einen andern/so dergleichen Ampt zuvor auch getragen/ hierzu erbitten/ Welcher dasselbe/bey seinen vormals hiervmb geleisten Pflichten/vermög der Ordnung/sol versehen/vnd dagegen das jenig/so solche zeit von der Schauw gefelt/zu dessen theil/ der jn hierzu erbetten hat/eynnemmen.

DJe Beschauwer sollen auch die Zeichen auff jhrer Zunfft-Stuben/ oder sonst einem bequemen Ort verschlossen vnd verwart halten/vnd jeder einen Schlüssel darzu haben/damit keiner one den andern darvber kommen möge.

VNd sol ein jeder Kandengiesser von vier Stücken/ sie seyen klein oder groß/ einen Pfennig zu zeichnen geben/ Solch Gelt sie/Beschauwer/ gleich in eine beschlossene Büchs stossen/ vnd dieselbig Büchs alle Jar vmb Martini/ dem Burgermeister vberantworten/alsdann sol jnen/den Beschauwern/jhre Besoldung/von dem Zeichen Gelt/ nach Mutz-Massung eines Rahts jedes mals gegeben werden.

VOn den Lehr Knaben. III.

ES sol kein Kandengiesser zumal mehr/ dann einen Lehrknaben haben/ Doch so ein Meister einen oder mehr Sön hette/ den oder dieselben mag er neben einem andern Lehr Knaben/ auch wol lehren/ Vnd sol keinen Lehr Knaben vnder dreyen Jaren zu lehren annemmen/ Noch einem dieselbigen drey Jar abkauffen/ bey Straff zehen Gülden/halb der Oberkeit/ vnd das ander halbe theil/ dem Handtwerck/ vnabläßlich zu bezahlen.

Wo

WO aber ein Meister einen Jungen lenger / dann drey Jar dingte/oder anneme/vnd nach Außgang der dreyen Jare/ jme der vbrigen zeit erlassen wolte / das sol jme durch diese Ordnung nicht abgestricket seyn.

VNd sol keiner zum Meister in Stätten/oder Flecken auff genommen / vnd das Kandengiesser Handtwerck zu treiben verstattet werden / Er habe dann deßwegen von einer Kandengiesser Zunfft / oder andern bekandten Meistern / daß er solch Handtwerck auß gelehrnet habe / vnd dessen gnugsam berichtet seye/gebürende Vrkundt für zu weisen.

VNd wöllen wir diese Ordnung zu endern/zu mindern vnd zu mehren/gar/ oder zum theil ab zu thun/ vnd ein neuwe alles nach vnser gelegenheit zumachen/ vns vorbehalten haben.

Der

Der XXVI. Titul.

Wahl Ordnung.

AVß was bewegen=den Vrsachē/ offtgedachter vnsere geliebter Herr Vatter / Pfaltzgraff Friderich Churfürst/ ꝛc. hiebeyorn in Anno/ ꝛc. ein vnd sechtzig/ vñ darnach von wegen deren zeiten / vngefallenen / grossen vnd langwirigen Theurungen/mehrmals vnderstanden vnd sich befliessen / die Bevortheilung vnd Vntreuw etlicher Müller/nach möglichkeit zuvorkommen/vnd die Sachen hiemit dahin an zuschaffen / auff daß einem jeden/Arm vnd Reichen/hierinnen billichs widerfahre/Nemlich/also das jenige/ so einer zum Mahlwerck gelieffert / er dasselbige auch wider der gebür (außgenommen deß zugelassenen Multers / wie das an einem jeden Ort gebräuchlich/vnd hergebracht ist) von den Müllern unverwechselt vnd völlig gewertig seyn möge/solches ist bey allen vnd jeden vnsern Ämpten zu befinden / vnd vmmoht daher zu erzehlen.

VNd demnach wir keinen bequemern Wege haben/dann wie derselbig mit den auffgerichten Wagen bereits angestellt vnd geordnet ist / So lassen wirs bey demselbigen/ noch zur zeit bewenden/vnd wöllen/daß vnsere Ober vnd Vnder Amptleut mit fleiß zusehen/daß ob derselben Ordnung emßiglich gehalten/vnd die alles jhres Innhalts gehandthabt/vnd so villeicht noch etlicher Orten diß falls Mangel / derselbe nachmals verbessert vnd auff berührte Maß angeordnet werden.

WAnn es aber vnser Churfürstenthumbs vngleiche / vnd mancherley Maß/vñ Gewicht hat/wie auch menniglichen

unverborgen / daß die Früchten an inen selbst / deren Wachs-sung / Land vnd Jaracht nach / ein ander vngleich fallen / darumben dieses Orts / ein gewisses Maß oder Gewicht zu verordnen / vnd zusetzen nicht füglich noch thünlich ist.

SO haben wir jedoch vnsern Beampten / auch Raht vnd Gerichten / in Stätten / Flecken vnd Dorffen / zu einer Nachrichtung alhier verzeichnen wöllen / welcher gestalt wir hiervnder alhie vnderschiedtliche Versuch vnd Prob fürnemmen lassen / vnd es dieses falls am guten / auch mittelmässigen vnd geringerm Korn / nach dem hieigen Maß befunden haben / Nach welchem eines jedes Orts Amptleut vnd Oberkeiten / järlichen vnd so offt es not / sonderlichen aber da zu zeiten die Früchten vbel gerahten / gleichmässige Prob fürnemmen / vnd darauff Ordnung geben könden.

NEmlich vnd erstlich / ein Malter oder acht Sümmern gutes Korns / das sein völlig Gewicht an der Wagen hat / geben an gutem gebeuteltem Mehl / eilff Sümmern / vnd an Kleyen drey Sümmern alles gestrichen / Da aber solch Mehl erkület / vnd sich ein Tag drey / oder vier gesetzt / haben sich noch reichlich zehen Sümmern Mehls funden / neben vor benandten Kleyen.

DA aber das Malter vmb ein Infell zu leicht / hat es geben frisch von der Mühlen / auß dem Beutel Kasten / eilfftthalb Sümmern Mehl / vnd drey Sümmern Kleyen / vnd so es sich gesetzt zehendthalb Sümmern Mehl / neben berührten Kleyen.

ITem / ein Malter so zwey Infell zu leicht / hat der Müller / auß dem Beutelkasten lieffern könden zehen Sümmern / ein Infell Mehl / vnd drey Sümmern Kleyen gestrichen / vnd da es erkület vnd sich gesetzt / reichlich neun Sümmern Mehl / neben berührten Kleyen.

ITem / ein Malter so vmb drey Infell zu leicht / hat geben zehen Sümmern gebeutelts Mehls / sampt drey Sümmern Kleyen / vnd so es sich gesetzt / neun Sümmern Mehls / sampt vermeldten Kleyen.

Item /

ITem / ein Malter Korns / so vmb ein Simmern zu leicht / kan der Müller auß dem Beutel Kasten lieffern zehenthalb Simmern Mehl / vnd drey Simern Kleyen gestrichen / vñ wann sichs gesetzt / neunthalb Simern Mehl sampt angeregten Kleyen.

ITem / ein Malter halb Korn / vnd halb Gersten / hat sich in angeregter Prob befunden / daß es geben zehen Simmern Mehl auß dem Beutel Kasten / vnd drey Simmern Kleyen gestrichen / Vñ so es sich etlich Tage gesetzt / Neun Simmern Mehls sampt berürten Kleyen.

VNd damit ein jeder Eynwohner / Bürger / oder Haußmañ / so viel besser wissen möge / ob ihme Vermög obberührter gehaltenen Prob von Müllern recht vnd billichs widerfahre / So solle an den Mehlwagen fleissig vermerckt werden / wie viel ein jedes Korn vber den ordenlichen Gewicht Stein / zu leicht / oder zu schwehr gewesen / darnach sich fürter ein jeder wisse zugerichten / vnd den Zu oder Abgang zuachten.

IN denen Orten aber / da man die Wagen nicht erreichen / oder auch da das Mehl nicht durch den Beutel bereittet / sonder Mehl vnd Kleyen bey / vnd vndereinander gelassen / da kan vñ soll der Müller allwegen auffs wenigst / mit dem maß völlich noch halb so viel mehr Mehls / dann deß Korns gewesen ist / nach Abzug deß Multers / lieffern / Also wo deß Korns ein Malter / oder acht Simmern gewesen / daß anderhalb Malter oder zwölff Simmern an Mehl / alles gestrichen / darfür geantwort werden.

SO viel die vbrige Früchten als Korn / Weitzen / Gersten vnd Habern / so man zumahlen zugeben pflegt / anlanget. Da sol an einem jeden Ort die Oberkeit darob seyn / auff daß die Müller mit demselben auch kein Gefehrde gebrauchen / sonder einem jeden sein Gut / auff vorgesetzte maß / treulich / vnd wie sich gebürt gearbeitet / vnd zugestellet / auch so offt nöttig deßwegen Prob fürgenommen werden.

WEnn auch ein jeder bey Abmahlung seiner Früchten selbst seyn / oder jemandt von seinet wegen / darbey zu seyn ver-

ordnen/oder schicken mage/ daran dañ die Müller niemandt verhindern/sonder einem jeden der dessen begeret/ die Stundt wann sie seine Früchten auffschütten wöllen/ benennen vnd verkünden sollen.

WElche aber nicht selbsten darbey seyn köndten oder wölten/ denen sol nichts wenigers ihre Fruchte / mit bestem fleiß treuwlich/vnd wol one allen Zusatz/mit vnzeitigem hauwen/ oder Steinwässern der Früchten/auch andere vnziemliche betrügliche Mittel/zu gutem Mehl gemahlen/vnd bereittet werden.

VNd wann der Müller die Mühl auffheben / die Stein zu hauwen/oder vmb anderer Notturfft willen/ so er alsdann den Lauffer wider nider gelegt hat/sol er die Mühl mit seinen selbs Früchten/oder Kleyen bemahlen/ablauffen / vnd säubern lassen/ Also daß der Lauff vol / vnd damit einem andern sein Mehl nicht Kiesecht werde.

ES sol auch der Müller/das ordenlich vnd zu gelassene Multer/an Früchten vnd nicht an Mehl / zuvorn vnd ehe er die Früchten auffschüttet / mit einem hierzu geeichten / vnd von der Oberkeit bezeichneten Mäßlein/vnd gar nicht darvber nemmen.

WElcher Enden auch die Mehlwagen auff gerichtet / vnd nachmals auff gerichtet werden / da sollen Müller vnd Knecht/bey ihren Glübden vnd Eydten verbunden seyn / von der Wag in die Mühl/vnd herwider/auß der Mühl in die Wage / die Frücht vnd Mehl zu führen/ also daß die gebür davon verrichtet/ vnd ein jeder seyn Maß vnd Gewicht/obgesetzter massen/one Klage daheim finde.

DArauff dann der Mehlwieger / nach laut deßhalb hievor sonderbaren gegebnen Ordnunge/ was also an vnd wider von der Wage geführet/ vnd daß einem jeden recht gewogen werde/getreuwlich vnd fleissig Achtung geben/ vnd dasselb eigentlich verzeichnen solle/damit er einem jeden Bericht zugeben/ was sein Frucht zu schwer oder leicht/ sich jeder darnach zu gerichten wisse.

Auff

AVff daß auch diese Ordnung desto mehr vor Augen gehalten/vnd deren gelebt werde / so sollen die Müller allenthalb vnsers Gebiets/ alsbaldt nach eröffnung dieser vnser Lands Ordnung / vnd darnach alle Jar ein mal / vor ihr jedes ordenlichen Oberkeiten/an Eydts statt angeloben.

DAß sie wie obsteht einem jeden/ der jnen seine Früchten zu mahlen gibt / sein Gut getreuwlich/vnd dieser Ordnung gemäß/widergeben/auch sonsten durch sich selbst/jhre Müller-Knechte vnd Gesinde/ in allen obgeschriebenen Articuln/dieser Ordnung getreuwlich / ohn alles Gefehrde vnd Argelist/ geleben wöllen.

NAch dem auch mit der gerolten/ oder Kochgersten / sampt dem Habermehl/gestampfftem Hirsen/ Korn/vñ was dergleichen mehr zu deß gemeinen / vnd armen Manns Hauß Gebrauch nötig/ so durch die Müller bereit vnd zugerichtet / in Verkauffung deren/grosser Vortheil vnd Thewrung gesucht/ vnd geübet wirdt/So sollen die Oberkeiten jedes Orts/nach gelegenheit auff oder absteigender Früchten/mit fleiß Auffachtung vnd Ordnung geben/daß hierinnen angeregter Mißbrauch vnd Vbersetzung/bey den Müllern vnd Höckern abgeschafft/ Sonder ein jede Gattung angeregts Köchsels / nach dem Währt / wie dieselbig Frucht jederzeit giltet/ gemässigt / vnd darvber vnziemlich nicht ersteigt werde.

SAl auch einer oder der ander seine Koch Gersten/ Habern-Mehl/vñ dergleichen Köchsel/von seinen eygnen Früchten/ mahlen vñ bereiten lassen wolte/Mag derselbe darbey seyn vñ bleiben/ vnd jme solches gröber oder reiner/wie jme gefellig rollen vnd bereitt lassen/vñ was an Schrot/oder Kleyē davon wirdt/jme selbsten heymbschen/ vñ sich deß gebürendē Multers oder Lohns halb/

mit dem Müller sonsten vergleichen / in welchem auch jedes Orts gelegenheit nach/ gewisse Ordnung von der Oberkeit gemacht/ vnd in dem niemand vbernommen werden solle.

Der XXVII. Titul.

I. Becker Ordnung.

DEmeinem Nutz ist sonders daran gelegen / daß die Becker jhrem Handtwerck fleissig / reinlich vnd getreulich vorstehen / gerechtes vnd vngefelschtes Brot / vnd dasselb also backen vnd bereiten / daß solches nicht allein jederzeit / auff den Fruchtkauff / vnd daß jedem vmb sein Gelt billichs Pfennwärht widerfahre/ sonder auch dahin gerichtet sey/daß es zu deß Menschen/Armer vnd Reicher/Frembder vnd Heymischer Leibs Nahrung / vnd Gesundtheit dienen möge/dessen auch jederzeit die Notturfft zu gehaben.

DArumb ordnen wir / daß fürbaß die Becker in Stätten vnd Flecken/die Notturfft an Weissem vnd Ruckem Brot jederzeit backen / vnd bey einander haben / auch mit demselben täglichs also versehen seyn/ Damit nicht allein die Wirt / sonder auch sonsten menniglich/ Reich vnd Arm/ein jeder seiner gelegenheit vnd Notturfft nach / jederzeit allerley Brots zu feylem Kauff bekommen möge / vnd welche Becker sich darinnen fahrlässig/ vortheilhafftig vnd saumselig verhalten / die sollen darumb vnnachlässig gestrafft werden.

Insonder-

INsonderheit sollen alle Becker in Stätten/Flecken vnd auff dem Land gesessen/das Mehl zu einer jeden gattung Brots/ wie sich gebürt/beuteln/vnd von den Kleyen söndern / vnd fürter das Weitz oder Rucken Brot / jedes in seiner Art vnd selbigen Orts Gebrauch nach/ mit allem fleiß / auch gerecht vngefelscht/ vnd vnverwässert/wol auß backen.

VNd wiewol von wegen Vngleichheit deß FruchtMaß/auch Gewichts/vnserer Fürstenthumb vnd Gebiete/ein durchgehende gleiche Ordnung/vnd gewisse Tax oder Gewicht/ darnach das Brot jederzeit zu backen / noch zur weil zusetzen beschwerlich fallen thut/So haben wir jedoch nicht vnderlassen wöllen/ daher zu verzeichnen / wie schwer allerley gattung Brots / dem Währt nach/darinnen die Frucht jederzeit ist / auff den Kauff von Beckern gebacken werden kan / Darbey sie dennochten auch jhrer/ vnd der jhren Mühe/Arbeit vnd Kostens / ziemliche Belohnung vnd Vergnügung haben mögen / Vnd ist solches auff das allhieig Heydelberger Maß/ Gewicht vnd Währung gerichtet/ wie sich dasselbe in gehaltener Prob hat befunden/ Nemlichen:

Von

II. # Von der Speltzen vnd dem Weitzenbrot.

Wañ ein Malter Speltz Heydelberger Maß/ kaufft wirdt vmb:

Albus.	Loht.	Quint.	Loht.	Quin.
13	38	0	0	
14	35	1	0	2
15	32	3	2	3
16	30	3	2	0
17	29	0	0	1
18	27	1½	1	1
19	26	0	0	0
20	24	2½	1	2
21	23	2	0	2
22	22	1½	1	3
23	21	1½	1	1½
24	20	2	2	0
25	19	3	1	1
26	19	0	0	0
27	18	1	1	1
28	17	2½	0	2
29	17	0	1	0
30	16	1½	2	3
31	15	3½	1	3½
32	15	1½	2	0
33	14	3½	3	½
34	14	2	5	0
35	14	0	4	0
36	13	2½	3	2
37	13	1	3	3
38	13	0	0	0
39	12	2½	1	2½
40	12	1	4	0
41	12	0	2	0
42	11	3	0	2
43	11	1½	4	3½
44	11	½	4	2

So sol der zwen Pfennigs Weck wiegen:

Vnd bleibt vngerechnet:

Wann

Wañ ein Malter Speltz Heydelberger Maß/ kaufft wirdt vmb:

Albus.	Loht.	Quint.	Loht.	Quin.
45	10	3½	4	2½
46	10	2½	5	1
47	10	2	0	2
48	10	1	2	0
49	10	0	4	0
50	9	3½	0	1
51	9	2½	3	½
52	9	2	0	0

So sol der zwen Pfennigs Weck wiegen:

Vnd bleibt vngerechnet:

Demnach dann auff das Backen der Motzen/ etwas mehrer Arbeit vnd zeit gewendet werden muß/ vnd aber derselben/ zu Erhaltung junger Kinder nicht zu entrahten/ Sonder beyde Arm vnd Reiche deren gebrauchen müssen/ So sol von Beckern darinnen kein vbermässiger Vortheil geübt/ sonder billichs Pfennwährt gemacht werden/ Also daß die zwen Pfennigs Motzen/ nicht vber anderhalb Loht leichter/ dann jederzeit die zwen Pfennigs Weck seyen/ Dergleichen dann auch mit Backung der Bretzeln/ vberflüssiger vnd vortheilhafftiger Gewinn vermietten bleiben solle.

111.

Vom Korn vnd Rucken Brot.

Albus.	Lib.	Loht.	Quint.	Loht.	Quin.
20	1	24	2	0	0
21	1	21	3	1	1
22	1	19	1	2	2
23	1	17	½	0	½
24	1	15	0	2	0
25	1	13	½	1	3½
26	1	11	1½	2	1
27	1	9	3	2	3
28	1	8	1	3	0
29	1	6	3½	2	2½
30	1	5	2½	1	1
31	1	4	1½	2	1½
32	1	3	1	2	0
33	1	2	½	3	3½
34	1	1	½	3	3
35	1	0	1	1	1
36	0	31	1½	0	2
37	0	30	2	1	2
38	0	29	2½	4	1
39	0	28	3½	3	3½
40	0	28	1	0	0
41	0	27	2	2	2
42	0	26	3½	1	1
43	0	26	1	1	1
44	0	25	1½	2	2
45	0	25	0	5	0
46	0	24	2	3	0
47	0	24	0	2	0
48	0	23	2	2	0
49	0	23	0	3	0
50	0	22	2	5	0
51	0	22	½	1	2½

Ein Malter Korn Heydelberger Maß vmb: — Sol der 2. Pfennigs Laib wiegen: — Vñ bleibt vngerechnet:

Albus.	Loht.	Quint.	Loht.	Quin.
52	21	2½	5	2
53	21	1	3	3
54	20	3½	2	3
55	20	2	2	2
56	20	½	3	0
57	19	3	4	1
58	19	1½	6	1
59	19	½	1	2½
60	18	3	5	0
61	18	2	1	1
62	18	½	6	1
63	17	3½	3	3½
64	17	2½	2	0
65	17	1½	0	2½
66	17	0	8	0
67	16	3	7	3
68	16	2	8	0
69	16	1½	0	½
70	16	½	1	1
71	15	3½	2	3½
72	15	2½	5	0
73	15	1½	7	2½
74	15	1	1	2
75	15	0	5	0
76	14	3	9	0
77	14	2½	3	3½
78	14	1½	8	3
79	14	1	4	1
80	14	½	0	0

Ein Malter Korn Heydelberger Maß vmb: — Sol der zwey Pfennigs Laib wiegen: — Vñ bleibt vngerechnet:

Vnd demnach wie obgemeldt diese Prob / vnd Außrechnung auff das hieige Heydelberger Maß gestellet / nach welchem sich allein die jenigen / so gleiche Massung haben / richten köndten / So wöllen wir doch allen andern vnsern Beampten / auch Raht vnd Gerichten / in Stätten / Flecken / vnd auffm Land hiemit Anleitung gegeben haben / nach gelegenheit grösser oder ringern Massung / selbiger Orten / auch gute oder nach Gültigkeit der

Früchten ebenmässige Prob vnd Vergleichung zusuchen vnd anzustellen.

WJe dann eins jeden Orts in Stätten vnd Flecken / etliche ehrbare Personen auß dem Raht oder Gericht vñ der Gemeinde/sonderlichen die deß Becker Handtwercks so viel müglich berichtet/vnd wo deren zugehaben/so das Handtwerck nicht mehr treiben / verordnet / denen bey jhren Pflichten aufferlegt werden solle/jetzt zum Anfang vnd hernacher so offt es nötig geachtet / ein Anzahl Speltzen / Weitzen/ vnd Korn/so sauber vnd kauffmans Gut jn jhrer aller beyseyn/ mit allem fleiß durch einẽ geschwornen Mütter abmessen/fürter an einer wol zugerichten Mühl nach abzug gewohnlichen Multers treulich vñ sauber abmahlen/folgends die gedachten Becker das gemahlen Mehl von den Kleyen absondern vnd beutteln/dasselb Mehl alles zu Weck Brot vnd Läiben/ wie solches jedes Orts gebräuchlich mit fleiß abbackẽ/Als deñ solch gebacken Brot oder Weck wie viel jeder Gattung Stück worden/ vnd wieviel deren jedes gewogen treuwlich abzehlen / wiegen vnd verzeichnẽ lassen/fürter den Währt/so auß solchem Geback/sampt darzu gehörigen Kleyen/gelöst vñ gebracht wordẽ/dargegen auch das Geldt/ so derzeit solche verbackene Frucht gelten/beneben dem Vnkosten so einem Becker für sein Mühe vñ Kosten vngefährlich vnd der Billichkeit wegen/hievon zugeben/ alles zusam̃ legen / als dañ durch richtige Rechnung zuergründẽ wie schwer selbigẽ Orts/ nach gelegenheit jeder zeit Fruchtkauffs/ein jeder Gattung Brots oder Wecks zubacken / vñ an Gewicht zuhaltẽ sich gebüren wölle/ dasselb in ein offne Taffel zeichnen/vñ darob bey folgenden Strassen halten.

HJerüber dann nach gelegenheit der grösse jedes Orts zwo oder drey ehrbare Personen zu Brotwiegern verordnet vnd mit Pflicht beladen werden/ die wochentlich/oder so offt es nötig/ sampt einem Statknecht so das Gewicht trägt vnversehener Sachen der Becker Brot / so wol in Häusern als auff den Läden vnd Brodtbänckẽ / besehen vñ wiegen/ ob das an berürtẽ gewicht/vnd sonst guter Währschafft gerecht oder nicht/darum̃ sie dañ ein oder mehr Stück jeder gattung auffschneiden vnd erwegen sollen.

Würde

WVrde sich nun befinden / daß ein Becker sein Brot vngerecht/also daß es verwässert/nicht außgebacken/das Mehl nicht der gebür außgebeutelt vñ die Kleyen davon gesöndert/am Gewicht zu gering / oder in andere Wege mangelhafftig were/ Sollen die Brotwieger das bey jren Pflichtẽ alsbaldt jrer Oberkeit anzeigen/welche den Becker nach gestalt befundenẽ Mangels/ vnd seiner Verwirckung straffen / darzu verordnen / daß solcher gantzer mangelhaffter Geback/ in Spital oder sonsten in den Allmusen Kasten verschafft werde.

DA aber das Brot am Zeug gerecht vnd wol/aber doch am Gewicht zugering gebacken / Sollen die Brotwieger dasselb abermahls auffheben/zum Allmusen verordnen/vnd der Becker darzu gestrafft werden.

ES soll auch zugelassen seyn/ daß die auffm Land vnd außgesessenen Beckern jr Brot zu den Stätten vnd Flecken / auff die gewöhnliche Jar vñ Wochenmärckt bringen mögen/doch daß solches gerecht/wol vnd dem Gewicht vorgeschriebener Ordnung gemäß gebacken vñ bereitet seye / Derwegen dann solchen frembden außgesessenen Beckern / jhr Brot so bald sie das zu Marckt bringen/gleichergestalt besichtiget/vnd so das mangelbar oder zugering befunden/ sie alsdañ wie die Eyngesessene Becker gestrafft werden sollen.

JN fall aber einer oder mehr frembder Becker/ nicht im Gebrauch hette/sein Brot obgesetzter Maß/sonder grösser oder anderst an der Form zu backen / sol der oder dieselben auch darbey gelassen werden/allein daß er dasselb in rechtem vñ solchem Kauff gebe/daß jme das vber die vorgeschriebene Satzung oder Währt nicht höher außkomme.

VNd demnach wir mehrfältig befinden/ so vñ wañ zu zeitẽ die Becker vmb obangeregt Verwürckung mit gemeinẽ schlechten Freffeln besetzet/daß sie das gantz ring achten/in Erwegung sie durch jre gesuchte Vortheil berührte Freffeln etwo leichtlichẽ eins mals wider einzubringẽ / auch dessen wol gewiñ zuerlangẽ wissen/ Solchem zubegegnẽ sollẽ vnsere Beamptẽ/auch Raht vñ Gericht in angeregter bestraffung/die Versehung thun/So offt ein Becker (wie auch gleichsfals die Metzger/Wirt/Höcker vñ dergleichẽ/da-

der gemein Eynwohner vnd arme Mann sein Nahrung vnd Victualien kauffen muß/ sein vorige Vbertrettung repetiert/ vñ also fürsetzlichen Betrug/ oder vnziemlichen Vortheil gebraucht/ daß demselbigen auch die gewöhnliche Straff jedesmahls dupliert/ oder sonst nach gelegenheit der Würckung erhöhet/ auch im fall die Handtiehrung gentzlich nidergelegt werde.

DJe Oberkeiten jedes Orts in Stätten vnd Flecken/ sollen auch jhren Beckern gewisse Ordnungen/ vnd Maß geben/ wie viel sie Mast Schwein halten/ vnd daß solches an wol abgesonderten Orten beschehen/ damit die Gemeinden vnd Eynwohner alda/ deß Vngeschmacks halbē ohne Beschwerung seyen/ darzu wann sie die verkauffen/ solche den Eynlendischen vor den Frembden in billichē Währt gelassen/ oder auch durch sie die Becker selbst in Ländlichem Kauff öffentlich außgehauwen werden.

IIII. HaußBecker Ordnung.

WAs hieroben bey den Weißbeckern/ von fleissiger vnd getreuwer Zurichtung vñ Bereitung deß Brots gesetzt/ dasselb solle ebensfalls auff die Hauß Bercker auch gemeyndt/ vnd verstanden werden.

VNd sollen die Hauß Becker sampt jhren Knechten mit Gelübden vñ Eyden verbunden seyn/ einem jeden Eyngesessenen/ wer der auch sey. Das seinige so jhme zu backen vndergeben/ den Teig Abendts vnd Morgens im Hauß zumachen/ fürter an gutem wolgebackenem Brot widerzugeben/ vnd vngeschmelert zuerstatten/ doch sol einem jeden zugelassen vnd erlaubt seyn/ im Backhauß bey seinem Teige zubleiben/ biß der auß gewürckt/ zu Brot gemacht vnd in Ofen geschossen ist.

NAch dem auch deß Orts obiger Vrsach/ von Vngleichheit wegen der Frücht/ Maß vnd Gewichts/ diß fals ein allenthalb durchgehende gleiche Ordnung zusetzen nicht wol thunlich/ so

so haben wir jedoch daher auch wöllen verzeichnen/ wie sich die Prob diß falls auff das allhiesig/ Heydelberger Maß vnd Gewicht erzeiget/ vñ befunden hat/ nach welcher Anleitung alle andere vnsere Beampten/ wie auch Raht vnd Gerichte/ in Stätten vnd Flecken/ nach gelegenheit vnd Vergleichung der grösse derselben Orten Maß vnd Gewichte/ so offt es im Jar nötig/ mit alten vnd neuwen Früchten gebürlichen vnd vertreulichen Versuch vnd Proben für zunemmen/ vnd sich fürter hiervnder zu gewisser gebender Ordnungen gerichten köndten.

VNd hat sich Heydelberger Prob/ nach gemeldter gestalt befunden/ Nemlich:

Heydelberger Maß gutes Rucken Mehls	zehen	Sümmern gestrichen hat vber den Hefel/ gutes wolgebachenen Brots geben:	42	Laib/ deren jeder an Gewicht halten vier Pfundt/	Sampt noch ein Laib zu:	3	lib.
	fünff		21				
	vier		17				
	drey		12				
	zwey		8			2	
	ein		4			1	

ITem/ halb Korn vnd Gersten Mehl/ vnder einander gebacken/ ein Malter so neun Sümmern Mehl hat geben/ sechs vnd dreissig Laib/ deren jeder vier Pfundt gewegen/ das thut von jedem Sümmern vier Laib zu berührtem Gewicht.

VNd sol den Beckern eynig Mast noch ander Schwein/ eynzulegen vnd zu halten/ oder auch Brot zu verkauffen/ oder die jenigen so jnen Holtz/ Fleisch vnd dergleichen anders geben/ mit Brot zu bezahlen keines wegs verstattet/ noch zu gelassen/ Sonder wo dessen bey bemeldten Haußbeckern/ einiger vngebürlicher Vortheil/ Betrug/ oder Vbertrettung gespüret vnd befunden/ sie darumb ernstlich gestrafft werden.

Der

Der XXVIII. Titul.

I. ## Metzger vnd Fleisch-Ordnung.

WEicher weiß/ wie oben bey den Beckern auch gemeldtet ist/ So wil fast vnmüglich fallen/ demnach das Vieh vnsers Fürstenthumbs vnd Gebiets eines Orths besser/ bequemer/ vñ wolfeiler/ dann am andern zubekommen/ daß mit dem Fleischkauff ein durchgehende vnd gleiche Tax/ vnd Währt zuverordnen/ jedoch vnd damit auch in diesem Stück/ dessen beyde Reich vnd Arm zur Haußhaltung nicht entrathen mögen/ notwendigs vnd stätigs Eynsehen gehalten.

SO ordnen vnd wöllen wir/ daß eines jeden Jars vngefährlichs acht/ oder viertzehen Tage vor Ostern in allen vnsern Stätten vnd Flecken † mit Zuthun vnd Beywesen jedes Orths Amptleut (Insonderheit aber alhie zu Heidelberg in gegenwert eines Haußhofmeisters/ beneben der Amptleut vnd Rahts) sich einer billichen gemeinen Tax/ vmb allerley Rind vñ ander Sied vnd Bratfleisch/ gemästes vnd vngemästes/ sampt was solchem Fleischkauff mehr anhangt/ vergleichen/ vnd das auff ein träglichs setzen.

† dabey die oberkeyt selbs

VNd solche Satzung dem Jahrgang vnd Währt nach/ darinnen das Vieh jedes Jahrs vnd Ort vngefährlich ist/ vnd kaufft würdt/ sollen solche auff vnderschiedliche Taffeln verzeichnen/ Nemlich/ daß an solch Taffeln/ Ein Ochs so es Ochsen Fleisch/ Ein Kuh/ so es Küh Fleisch/ Ein Hamel/ so es Hamel-Fleisch/

Fleisch/ Ein Schwein/ so es Schweinen Fleisch/ Ein Kalb/ so es Kalb Fleisch/ vnd dergleichen/ sampt dem Währt/ wie hoch das zu verkauffen zu gelassen/ gemahlet seyn sol/ Welches Täffelein öffentlichen an einem hierzu wol gelegenen sichtbaren Ort zu hencken/ darnach ein jeder eynkauffen/ wie auch die Fleisch Beseher vnd Schätzer sich zu verhalten/ vnd desselben Fleisch gesetztem Währt/ jederzeit mit solchem Gemarck zu verzeichnen/ daß es der gemeine Mann vnd Gesinde wol sehen/ vnd verstehen möge.

BEsonder aber sollen dieselben Fleisch Beseher/ solcher Satzung gemäß/ bey ihren gethanen Eydts Pflichten/ ein jedes Fleisch gut für gut/ geringers geringer/ jedes in seinem geordneten Währt achten/ vnd sich daran nichtzit hindern noch abhalten lassen.

II. ## VOlgt wie das Fleisch jetziger zeit/ alhie zu Heydelberg/ nach ob berühter gelegenheit deß Vieh Kauffs/ gesetzt worden.

Rindt Fleisch.

OChsen oder Rindt Fleisch/ so feist vnd gut ist/ von Ostern biß auff Michaelis/ ein Pfundt vmb 8. Pfennig.
Die ander zeit aber in ringerm Kauff/ wie das jederzeit erkendt.

VNgemästet Ochsen oder Rindt Fleisch/ ein Pfundt vmb 7. Pfennig.

GVt gemästet Golt Kühfleisch/ Cörpelfeist/ oder von einem guten schmalen Rinde/ ein Pfundt vmb 7. Pfennig.

VNgemäst gemein Küh oder Rindt Fleisch/ ein Pfundt vmb 6. Pfennig.

EIn Ochsen Zung dem Pfundt nach auß zu wegen / sol das Pfundt allwege einen Pfennig mehr / oder höher gelten / dañ dasselbig Fleisch davon sie kommen / doch daß nichts dann die Zung darzu gewegen / noch darvon gelassen werde.

DErgleichen es auch mit einer Küh / oder schmalen Rindts-Zungen zu halten

Ein Ochsen Magen } Ein Ochsen Darm }	jeder vmb	14. Pfennig.
Ein Küh / oder schmalen Rindts Magen } Ein Küh oder schmalen Rindts Darm }	jeden vmb	9. Pfennig.
Ein Ochsen Fuß / vmb		8. Pfennig
Ein Ochsen Maul / vmb		10. Pfennig.
Ein Küh Maul / vmb		7. Pfennig.

III.

KAlb Fleisch.

DEßwegen sollen die Fleisch Beseher mit fleiß zu sehen / das die Kälber gut vnd gebürlich / wie hernach steht / auß gewachsen / oder solchem Fleisch sonst kein Tax gemacht werde.

WElches aber gut Kalbfleisch / das Pfundt zu geben vmb 8. Pfennig.

Ein guten Kalbs Kopff /	vmb	2. Albus.
Ein gemeinen Kalbs Kopff /		14. Pfennig.
Ein gut Kalbs Kröß /		2. Albus.
Ein gemein Kalbs Kröß /		14. Pfennig.
Ein gut Gelüng mit Miltz Leber vnd Rücklein /		18. Pfennig.
Ein gemein Kalbs Gelüng /		2. Albus.
Die vier Kalbs Füsse /		1. Albus.

Hammel

HAmmel Fleisch. IIII.

HAmmel Fleisch / so fett vnd gut ist / sol vom ersten tag Julij an / biß auff Michaelis / das Pfundt gelten 8. Pfennig.

ABer nach deren zeit nur 7. Pfennig.
Das gemein Hammelfleisch 7. Pfennig
Die guten Wider oder Stern aber sollen allein von obgemeldter zeit an / biß auff Egidij / das Pfundt vmb 7. Pfennig gegeben werden.

VNd mögen die Metzger auch Schaffleisch außhauwen / vnd das Pfundt vmb sieben Pfennig geben / Doch dergestalt / welcher Stern oder Schaffleisch schlachtet / derselb in dreyen Tagen keinen Hammel stechen / noch solches bey berührtem Stern oder Schaffleisch / sonder ausserhalb der ordenlichen Schrannen / an einem sondern / von der Oberkeit hierzu besteltem Ort feil haben vnd verkauffen solle / bey Straff sechs Pfundt Heller.

Ein Hammels Kopff / vmb	5. Pfennig.
Ein Schaff Kopff / vmb	4. Pfennig.
Ein Hammels Wambe mit dem Magen / vmb	7. Pfennig.
Ein Hammels Gelüng / vmb	7. Pfennig
Vier Füß bereitet / vmb	2. Pfennig

LAmm Fleisch. V.

DEr Lämmer halben / Dieweil derselben zweyerley seyndt / Nemlich / Milchlämmer / die in der ersten gefallen / vnd nicht auff die Wäide kommen / Vnd Wäidlämmer / so ein zeitlang auff die Wäid gangen / Sol darinnen ein Vnderscheidt gehalten werden.

DA dann das richtigst vnd billichst / solche mit dem Pfundt zu verkauffen / vnd ein Pfundt solchen guten Lamfleischs / vmb neun Pfennig / das geringer aber / vmb einen Pfennig wenger zu geben.

Ein Lams Köpflein / sampt dem Wämblein / vmb 6. Pfennig.
Ein Lams Köpfflein / sampt den vier Füßlein / vmb 5. Pfennig.

VI.

Schweinen Fleisch.

SChweinen Fleisch / so zum Eßfleisch durch gehauwen wirdt / das Pfundt / vmb 8. Pfennig.

VNd sol der Rückmäysel mitten durchs Marck gehauwen / vnd kein Blech davon abgeschnitten werden.

Ein Pfundt grünen Specks /	vmb	20. Pfennig.
Ein Pfundt abgeschelts Schweinenfleisch /		8. Pfennig.
Ein Pfundt Bradtwürst /		1. Albus.
Ein Pfundt Blut oder Leberwürst /		1. Albus.

VNd sollen nun hinfüro die Metzger / deren Wittwen / so das Handtwerck treiben / jhr Gesind / vnd wen sie / das Fleisch auß zu hauwen vnd zu verkauffen / gebrauchen / menniglichen Arm vnd Reichen / einem wie dem andern (da dann sonderlich die Krancken / auch Kindtbehtterin förderst in acht zu haben) so vor jhre Bänck oder Schrannen kompt / zu seiner Notturfft Fleisch / wenig oder viel / biß auffs Pfundt / one alle Weigerung oder Außrede abwegen / vnd vmb sein Gelt / wie es gesetzt oder geschetzt ist / zu kauffen geben / vnd darbey von dem Eyngeweydt / Sultzen oder dergleichen nichtzit auff dringen / viel weniger Mann oder Weibs Personen / mit Fluchen noch andern Schimpffworten abweisen / noch sönsten vngütlich anfahren oder auffhalten / Sonder einem jeden mit freundtlichem Bescheidt / vmb sein Gelt das Fleisch wie obstehet mittheilen / vnd förderlichen abfertigen / bey Straff vier Pfundt Heller vnnachlässig zu bezahlen / Sie die Metzger sollen auch von der Schrannen nit weichen / all dieweil Kauff Leut vorhanden / vnd sie Fleisch haben / Vnd da zu zeiten an Fleisch zerrinnen /

nen / ehe dann meniglich zur Notturfft versehen / alsdann noch ein Rind / oder zwey / nach Erkantnuß der Fleisch Beseher nachschlachten / Damit neben dem Statt Volck / auch der gemeine Mann auffm Lande / so ihren Fleisch Kauff bey den Stätten suchen notwendig versehen werden möge.

DAmit aber die Käuffer oder Verkäuffer / sich deß Eyngeräids oder Sultzen halb / so viel weniger zu beschweren / so sol hinfüro die Sultzen / Als da seyndt Kopffleisch / der Wanst / Hertz / Miltz / Lungen / Leber / klein oder grosse Därm / wol gewäschen vñ gequellet / wañ das Wasser zeitlich davon abgesiegen / mit dem Gewicht verkaufft / vnd jedes Pfundt davon durch einander vmb vier Pfennig gegeben / Vnd dahin gesehen / da zu zeitē das Gesundt Vieh an der Leber / mit Gallen oder Gewächß vberlauffen / dasselbig sauber davon geschnitten / vnd weg geworffen / vnd gar nicht jemandt verkaufft werde.

SO dañ ein Metzger finndig Schweinen / oder Farren Fleisch vnversehens vnd vnwissendt abgethan hette / welches nicht besonders Finndig were / der sol das ausserhalb der Schrannen oder Metzig an dem Ort / welchen ein jede Oberkeit darzu verordnet / besonder feil haben / vnd das Schweinen Fleisch durch einander gehauwen / ein Pfundt vmb sechs Pfennig / Vnd das Farren Fleisch auch vmb sechs Pfennig / vnd hoher nicht geben / bey Straff zehen Gülden / im fall aber / daß berührt Finndig Fleisch / gar vnrein befunden / sol das gantz vnd gar hinweg gethan / vnd für die Menschen nicht verkaufft noch gebraucht werden.

HIerober sollen in jeder Statt oder Flecke / järlichs zwen / oder drey ehrbare Männer / deren einer auß dem Raht oder Gericht / der ander von der Gemein / vnd der dritte ein Metzger / oder desselbē Handtwercks kündig seye / zu Fleisch Besehern vñ Schätzern verordnet / vnd hierzu mit sondern Pflichtē beladen werden / alles Fleisch erstlich Lebendig / vnd hernacher wann es geschlachtet vnd auffgehauwen / fleissig vnd treulich zu besehen / vnd ein jedes auff obberührte selbigen Jars / geordnete Haupt Tax / seiner Güte / oder geringern Währt nach zu tarieren / vñ in obigen ob / vnd hernach gesetzte Puncte / vber der Fleisch Ordnung mit ernst zu halten.

ES sol auch kein Metzger/einig Vieh/groß oder klein/stechen noch schlachten/Es sey dann zuvor durch ermeldte Schätzer/ lebendig besichtiget/darzu alles Fleisch/sonderlich was an den Sambstagen zu verkauffen ist/auffs lengst ein Stundt auff den Tag/in den offnen Fleisch Bäncken oder Schrannen seyn/dasselb auch also bald one Verzug durch die Fleisch Beseher/erkendt vnd gewirdigt/damit die Kauffer nicht wider die gebür/vor den Bäncken auff gehalten werden.

KEin Metzger sol einsmals gutes vnd geringers Fleisch/von einerley Vieh/Als Kühfleisch/bey vnd mit dem Ochsenfleisch/deßgleichen Schaffleisch bey den Hammeln/Item/das mager bey dem feisten bey einander feil haben/sonder eins nach dem andern allein verkauffen/Noch auch einig Fleisch höher als es geschetzt ist/verkauffen/bey Straff zehen Gülden/Vnd da solches von jemandt darober noch ferrner vnderstanden vnd getrieben/gegen denselben mit ernstlichern/vnd im fall/Leibs Straffen verfahren werden.

ITem/kein Kalb zu stechen/das vnder vier oder auffs allerwenigst vierdthalb Wochen alt/oder vnder vier vnd zwentzig Pfundt schwer ist/bey Straff eines Gülden.

DJe Fleisch Beseher auffm Land/sollen allerley Fleisch höher nicht/den wie in den nechsten Stätten selbigen Ampts gesetzt ist/verkauffen lassen/Wol aber mögen sie/dasselbige wolfeiler würdigen/weiln die Metzger auff dem Land den Vich Kauff/vnd Wäiden bequemmer gehaben könden/Wie auch ins gemein vnsere Amptleut dahin sehen vñ verschaffen sollen/an welchen Orten es jetzt vermeldte bessere Gelegenheitē hat/Daß auch der gemeine Fleischkauff/~~nicht eben auff vorberührte Tax reguliert/sonder~~ gebürender Ermessigung nach geringert/~~vnd herab gesetzt~~ werde.

DErgleichen an welchen Orten es her gebracht/vnd noch im Gebrauch/oder nachmaln der Lands Gelegenheit nach/dahin zu richten ist/daß man allein dem recht guten Fleisch/jederer Viehs gattung nur einen eintzigen Tax setzet/dem geringern aber keinen Währt machet/Also die Metzger sich all einig mit recht gutem

tem Fleisch jederzeit zur Notturfft gefast halten müssen/dasselb sol hiemit keins wegs abgeschafft seyn/sonder vielmehr auch andere vnsere Beampten dahin trachten vnd arbeiten/damit selbiger Enden/ebenmässigs ins Werck gebracht werden möge.

ITem/kein Fleisch Vberhaupt/sonder allesnach dem Gewicht vnd ~~vermeldter~~ Tax/bey Straff zu verkauffen.

ITem/alles Bradtfleisch an Kälbern/Lämmern/vnd dergleichen/kleinem Viehe/in Fellen vnder die Bänck zu bringen vnd auff zu hencken/vnd gar nicht bey den Häusern auß zu machen/bey Straff eines Gülden von jedem Stück.

ITem/kein Fleisch gleich nach dem es ab gethan also warm/sonder biß das wol erkühlet ist/auß zu wiegen/solchen auch nichts so in die Wage nicht gehört zu zulegen/noch jemandt ein anders Fleisch/dann er zu kauffen begeret/anmuhten/oder auffrungen/darzu oder darvnder zu nemmen.

WJe auch die Metzger kein Fleisch vnder der Schrannen/als ob es verkaufft oder verredet were/hinder sich hencke/noch verhälen/Sonder wo jemandt Fleisch bey inē bestellet oder kaufft hette/denselben das von stund an auß der Schrannē hinweck zu thun vermahnē/oder das fürter einem jedē der dessen begert/vmb sein Gelt/es sey verredt oder nicht/vngeweigert folgen lassen/Sie sollen auch hinfüro kein Fleisch in jhren Häusern verkauffen/sonder vnder die Schrannen tragen/vnd das daselbst auß wiegen/bey vor berührten Straffen.

ES sol auch kein Metzger einig vnrein/oder andere Viehe/so mager oder sonst nicht Kauffmanns Gut/es seyen Küh/Hämmel/Schaff/vnd dergleichen wissentlich nicht kauffen/viel weniger dasselbe schlachten/bey Straff fünfftzig Gülden/Sonderlich sollen sie auch an denen Orten/da der Kobet vndern Vieh vnd dasselb kranck ist/kein Vieh kauffen/bey nechst berührter Straffen/darauff dann/als ob steht/die verordnete Fleisch Beschauwer in Besichtigung deß lebendigen Viehs/vnd sonsten ob das auch rein/gesund/vnd gang heil seye/bey jhren Pflichten jhr besonders Auffsehen haben/vnd in dem vnd andern weder

Freundt-

Freundtschafft noch Feindtschafft / Schenck oder Gaben / noch eynigen andern Adfect ansehen / noch sich daran verhindern lassen sollen.

DJe Metzger sollen auch recht Gewicht / vnd genge / schwebende Wagen haben / recht vnd redtlich wiegen / vnd den Kauffern nicht allein wie viel das abgewogen Fleisch an Gelt trage / sonder auch das rechte Gewicht ansagen / damit es ein jeder (ob er wölle) nachwiegen vnd rechnen möge / Vnd sollen die Fleisch Beseher oder Schawmeister / hinfüro alle acht Tage oder zum wenigsten in viertzehen Tagen / aller Metzger Wagen besichtigen / vnd wo Klag keme / das Fleisch nach zu wiegen macht haben / Vnd da dißfalls ein Falsch oder Betrug befunden / dasselb alsbald deß Orts Obrigkeit anbringen.

VNd damit man sich mit dem guten frembden / Als Vngerisch / Polnisch / Reussisch vnd anderm Außländischem Viehe versehen möge / So sollen vnsere Amptleut / Burgermeister / Raht vnd Gerichte / jedes Orts vnsers Fürstenthumbs vnd Gebiete / mit jhren Metzgern / auch sie / die Metzger selbs / vnder vnd mit einander sich vergleichen / auff fügliche Mittel vnd Wege gedencken / vnd zusammen setzen / auff daß so viel jmmer möglich vnd erheblich / von andern Orten das Viehe herzu gebracht / vnd allenthalben vnsere Vnderthanen / sonderlich der gemeine Handtwercks vnd hartschaffende Mann / mit gutem Fleisch nach gelegenheit vnd Notturfft / jederzeit versehen werden mögen.

SAmpt daß vnsere Beampten / Raht vnd Gerichte / der Wäiden halben solche Versehung thun / vnd auff gelegene leidenliche Wege trachten vnd handlen / auff daß jhren Metzgern so viel möglich / vmb nottürfftige Wäiden geholffen werde / damit sie angeregt Vieh / desto besser auff der Sommer Wäide / vnd in der Winter Füterung erhalten mögen / Auff welchen fall / dann die Fleisch Beseher macht haben sollen / solch frembdt Außländisch gute feiste Ochsenfleisch / das Pfundt zu zeiten vmb einen Pfennig höher / dann das Eynländische gemeine Fleisch zu würdigen.

Dergleichen

DErgleichen sollen auch vnsere Amptleut / bey jhren Amptsverwandten auffm Lande / die fleissige Anordnung thun / vnd verschaffen / daß denen vnsers Gebiets wonenden Metzgern / so es begeren / jhre Vich vor andern Frembden / in billichem Währt käufflich gelassen werde.

LEtzlich / da eyniger Metzger ausser Trutz oder Mutwillen / mit dem metzlen / auff diese Ordnung still stehen / vnd seine Schrannen alle Wochen nicht nottürfftiglichen belegen würde / der sol in vnser Straff stehen / vnd nach gelegenheit der Sachen / sonderlich da es vber beschehene Vermahnung fürsetzlich beschicht / inne das Handtwerck ein Jarlang nider gelegt werden.

VNschlitt / Liechter. VI.

DAls sich auch mehrmaln gresser Mangel / an Vnschlitt vnd Liechtern erfindet / also daß zu zeiten der gemeine Mann / seine Knecht vnd Gesinde offt / ehe zeit müssen feyren lassen / zu dem mantheuwer muß bezahlen.

SOlchem zu begegnen / wöllen wir / daß sie die Metzger nach der Tax / so jederzeit vnd Orts gemacht vnd bestimbt würdet / sich in Verkauffung deß Vnschlitts verhalten / ~~Doch nach gelegenheit jetziger zeit / solle der Centner Vnschlitt nicht höher gegeben werden / dann vmb neun Gülden / vnd ein Pfundt Liechter vmb neuntzehen oder zum höchsten zwentzig Pfennig / oder wie das jedes Orts Obrigkeit / dem Viehkauff nach / setzen vnd verordnen wirdet.~~

Der XXIX. Titul.

Gewicht / Elln vnd Maß.

VNser Befehl vnd Verordnung ist / daß die Gewicht / Maß vnd Eln / wie die eines jeden Orts vnserer Gebiete / von Alters herkommen seyndt / also noch bleiben vnd behalten werden / Auch bey hoher Straff Leibs vnd Guts verbotten seyn / das niemandt dieselben ringern noch felschen sol / hiervmb dann järlich / vnd auffs wenigst einmal im Jar / alles Gewicht / Maß vnd Elln / in einer jeden Statt / Flecken vnd Dorffen / selbigen Orts Schultheissen / Burgermeister / Raht oder Gerichten fürgebracht / von denselben mit fleiß besichtiget / auffgezogen / beschüttet vnd gezeichnet / vnd wo bey einem oder mehrem dißfalls fürsetzlicher Betrug / Falsch oder Mangel / oder daß jemandt vngerecht vnd vnbezeichnete Maß / Elln oder Gewicht in kauffen oder verkauffen brauchen thete / befunden / dasselb also bald vnsern Amptleuten angebracht / von welchen fürter die gebürrende Straff fürgenommen werden solle / Was auch bey solcher Beschauwung für mangelbare Gewicht / Elln oder Maß für gebracht / die vmb wenig oder viel zu gering befunden / solche sollen an stund zerschlagen / cassiert / vnd abgethan werden / damit die zu dergleichen Sachen nicht ferrner zu gebrauchen seyen.

SO es dañ zu zeiten im Jar / ferrner für ein Notturfft angesehē / bey den Wirten / Krämern / Metzgern / Kandengiessern / vnd andern dergleichen GewerbsLeuten / derselben Maß / Elln

vnd

vnd Gewicht / welche sie so wol in / als ausserhalb der Statt / auff den Wochen vnd Jarmärckten gebrauchen / vnversehens vnd vngewarneter Sachen / Besichtigung für zunemmen / sollen sie dasselb nicht allein zu thun / gut Fug vnd Macht haben / Sonder auch vnsere Beampten / darob vnd daran seyn / damit das in kein vergeß gestelt werde / Welches jnen vermeldte Amptleut / sampt Schultheissen / Burgermeister / Raht vnd Gerichten / mit ernst sollen angelegen seyn lassen.

VNd demnach der Betrug vnd Gebrauch falscher Maß / Eln vnd Gewichts / Malefitzisch / vnd also deren Vbertretter vns / als der hohen Oberkeit allein zu straffen gebüret / So sollen vnsere Amptleut mit fleiß zu sehen / da vnd wann sich dergleichen Verbrecher ereugen / daß solche nicht oben hin / vnd etwo nur als schlechte gemeine Fräffeler / durch jemand anders betheydiget / sonder dieselben vns ~~allein~~ fürgebracht / vnd nach gelegenheit der Verwirckung entweder am Leib oder Gut / gebürendts Ernsts gestrafft / Auch da es ansehenliche Fäll / solches jederzeit zu vnser Cantzley berichtet werden / die Notturfft darvnder zu bescheiden.

oder vnderm Regiment zu Bain

Der XXX. Titul.

VOn Statt vnd Gerichtschreibern.

DEmnach nicht allein den Stätten vnd Flecken/ vnd also deren gemeinen Nutzen/ sonder auch allen deren Eynwohnern/ Armen vnd Reichen viel daran gelegen/ daß sie jederzeit mit rechtgeschaffnen wol erfahrnen vnd geübten/ Statt oder Gerichtschreibern versehen/ dardurch der gemeine Nutzen in allen fürfallenden Gelegenheiten gefürdert/ Nachtheil vnd Schaden verhütet/ auch vielerhandt Vnrichtigkeiten/ so wol in gemeinen/ als den sonderbaren Bürgerlichen Sachen verhindert/ vnd so viel besser abgewendet werden können.

SO verordnen vnd wöllen wir/ da künfftig dergleichen Dienst ledig werden/ daß mit Hülff vnserer Amptleut durch jedes Orts Raht/ vnd Gericht dahin vnd nach solchen Personen getrachtet/ so nach gelegenheit derselbigen Communen/ der Sachen gemäß qualificiert vnd geschaffen/ vnd die in den Stätten vnd fürnemmen Flecken/ als viel möglichen Keyserliche approbierte Notarij/ vnd darinnen also geübt seyen/ da zu zeiten offene Instrumenta/ auch letzter Willen/ vnd Testamenta/ Inuentaria/ der Pupillen Rechnungen/ vnd anderer mehr dergleichen Geschäfft zu verrichten/ vnsern Vnderthanen fürfallen/ daß sie darinnē gute Wege vnd Anweisung geben/ vnd die fürter also zum Bestandt zu verfertigen/ die auch sonsten den Gerichtlichen Proceß also verstehen vnd wissen/ damit sich in solchem allem/ deren Vngeschicklichkeit wegen/ so viel weniger einiger Nullitet/ oder anderer Mängel

gel zu befahren stehe/ Zu welcher Verrichtung dann/ vnd daß ein Statt oder Gerichts Schreiber/ one Vorwissen vnd Befehl seiner Obern/ in der Gemeinden Sachen/ für sich selbsten wenig oder viel fürneme/ oder zu handlen vnderstehe/ vnd was sonsten nach gelegenheit jedes Orts seines Ampts seyn/ demselben mit vnserer Amptleut Wissen/ gebürende Bestallung auffgerichtet/ wie auch dern jeder auff diese vnsere Lands Ordnung/ derselben eins theils/ so viel jme berühret nach zu komen verpflichtet/ werde solle.

Der XXXI. Titul.

VOn der Müntz.

ALs massen die vier Rheinische Churfürsten/ von alters vnd gantz vndencklichen Jaren hero/ der Müntz halben sonderbare Eynigung vnd Vergleichungen gehabt/ Sampt was nechst verflossenen ein Tausent fünffhundert fünfftzig neundten Jars/ durch Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden deß Reichs/ für ein wol außgeführtes Müntz Edict bedacht/ geschlossen/ vnd in offnen Truck gebracht/ auch wie dasselbe hernacher Anno/ &c. sechtzig sechs zu Augspurg/ vnd folgenden siebentzigsten Jars/ zu Speyr gehaltenen Reichs Versamlungen/ in etlichen Puncten notwendiglichen verbessert worden/ das ist mennigliche kundtbar vnd vnverborgē/ in welchem allem Verenderung zu thun oder zu gestattē/ vns nicht gebürt/ Sonder lassen es bey ermeldtē Verordnungē vñ Reichs Constitutionē bewendē/ Befehlē

auch allen vnd jeden vnsern Ober vnd VnderAmpt / vnd Befehls Leuten auch Raht vnd Gerichten / in Stätten / Flecken vnd Dörffern / daß sie sich demselbigen / vnd was seidthero obbestimbter zeit / nach jedes mals erforderter Notturfft darvnder weiter befohlen / auch für sonderbare Abtrück vnd Mandaten publiciert / vnd angeschlagen worden / schuldige gebür nach gemäß erzeigen / vnd deme nachsetzen.

INsonderheit aber weiln es mit Ersteigerung / vnd Vbersetzung der guten Reichs / vnd deren im Reich zu gelassener Müntzen / ihe lenger ihe mehr vnd dermassen zu nimbt / das auch schier ein jeder Kauff vnd Handthierungs Mann / was er für grob Müntz zu seinen Handen bringt / dieselben seines eygnen Gefallens / noch ferner zu ersteigern vnd zu erhöhen / Dabeneben auch die ein zeit hero Valuierte / vnd viel zu gering geschlagene vnd darumben im Reich / bevorab in diesem Churfürstlichen Kraisse / als vngerechte falsche vnd gar verbottene Güldin vnd Silberine Müntzen / häuffig vnd listiglichen in diese Lande eynzuschleichen vnderstehet / vnd es hiemit fast gemein werden wil / dardurch dann der gemeine arme Mann / ja Oberkeiten vnd Vnderthanen höchlich vernachtheilt / erschöpfft / vnd das Land für gute nützliche Wahren vnd Güter / mit vntüchtigen nichts währtigen Müntzen betrogen / Dagegen aber die auffrichtige gute Reichs Müntzen auffgewechselt / vnd sonsten hinauß geführt werden / wie dann deßwegen nun zu vielmaln / auff den gehaltenen Reichs / auch Deputations / vnd Probations Tägen / nicht one mercklichen Kosten / solcher verbottener Müntzen vnderschiedtliche Abtrück gemacht / publiciert vnd angeschlagen worden seyn.

SO sollen vnsere Beampten ob solchem allem fleissig halten / auff die Vbertretter / Eynführer vnd Steigerer gute stähte Kundtschafft anstellen / vnd da die betretten sie zu verwirckten / vnd in Reichs Abschieden verordneten / vnd in vorigen vnsern Befehlen / widerholten Straffen mit Ernst anhalten / auch in zutragenden Fällen den jenigen / so dergleichen Eynführer vnd Müntzsteigerer / der Oberkeit für vnd anbringen / den deputierten theil Währts / deß eyngezogenen Gelts davon zustehn vnd widerfahren

derfahren lassen / vnd daß jederzeit zu vnser Cantzley berichten / weitern Bescheidt darvnder zu geben haben.

VNd als sonderlich die angesessenen Jüden / sich zu dieser hochschädtlichen vnd straffbaren Vngebür / zu sampt häuffiger Auffwechßlung / vnd hinauß Schaffung der guten groben Reichs Müntzen / vnd dagegen Eynscheibung lauterer Pfennig vnd kleinen Sorten / gantz vortheilhafftig gebrauchen / solle darauff sondere gute Kundtschafft gemacht / vnd nechst berührter gestalt / gegen denselben ernstlich verfahren werden.

Der

Der XXXII. Titul.

DEß Kesseler Handtwercks/genandt die Kaldtschmidt/Befreyhung/ vnd wie es derselben halben gehalten werden sol.

ES ist zwar menniglichen dieser Lands art fast kundtbar vnd vnverborgen/ welcher gestalt vnser löbliche Vorfahren/die Pfaltzgraffen Churfürsten/ ꝛc. von vndencklicher zeit hero/ durch die Römische Keyser vnd Könige/ wie auch nichts wenigers wir/von der jetzt regierenden Keyserlichen Maiestat/ vnserm aller gnedigsten Herren/auß sonderbaren hierzu bewegenden Vrsachen/mit diesem besondern Priuilegio/ Freyheit vnd Gnaden versehen/ auch wir vnd vnsere Erben damit belehnet/ Als wir auch dessen in ruhiger Possess/ Gewehr vnd Herbringen seyen/ Nemlich/ daß alle Keßler die in diesem nach gesetzten Bezirck/ Kreiß vnd Termineyen mit Namen/ von der Sahre im Elsaß an/ biß gehn Lautern/von Lautern biß gehn Kirne/von Kirne vbern Sohnne/biß gehn Coblentz/ von Coblentz biß gehn Montenbawer/ von Montenbawer/ biß gehn Friedberg/ von Friedberg biß gehn Gelnhausen/ vnd gehn Miltenberg/ von Miltenberg/ biß gehn Dünckelßbühel/von Dünckelßbühel/ biß an die Entz/ von der Entz/biß an die Murgge/don der Murgge/biß wider an die Sahre/ in Stätten/ Festen/ Märckten/ Thälern/ Dörffern vnd vber all/ wo sie binnen den obgenandten Termineyen/ vnd Kraissen wohnendt seyndt/vnd hernachmals zu allen zeiten/ sitzen vnd

vnd wohnen werden/ vnsere Dienstmanne/ vns mit Gelübden vnd Eydten zu gethan seyen/ vnd gleich andern vnsern eygnen Leuten/ zu versprechen vnd zu verantworten stehen/ Vnder anderm mit solcher Gewohnheit/ Freyheit vnd Herkommen/ daß niemandt innerhalb den vorgeschriebenen Termineyen vnd Kreissen/Kessel noch Pfannen feil haben/ oder die pletzen sol oder möge/ er thu es dann mit gutem Willen vnd Verhenckнuß/ bemeldts Kesseler Handtwercks/ als dessen Handtwercks dieser Lands Recht ist/Daß vns auch niemandts weß Standts/ Wirden/oder Wesens der seye/ an solcher Gnade hindern noch irren/ sonder menniglich sie getreuwlich vnd vngehindert/ darbey verbleiben lassen solle/als lieb einem jeden seye/ jhrer Maiestet Vngnad/ auch darauff gesetzte Peen vnd Straffen zu vermeiden/ laut weitern Innhalts mehr gedachts Keyserlichen Priuilegij.

NAch dem wir dann von den Ersamen/ vnsern lieben Getrewen/Schultheissen vñ Schöffen/vermeldts Keßler Handtwercks am Rhemstrom/die Kaldtschmidt deß Altzeyer Tags genant/ nun mehrmaln klagendt angelangt/ wie daß sie so wol von den Eynländischen Störern/als den außgesessenen Landfahrern/ anhero/ vnd noch täglich zu wider angeregter jhrer habender vnd wol hergebrachten Kayserlichen vñ Königlichen Freyheiten/höchlich beschweret/vnd daran jnen/ auch sonst allerhand schädtliche Eyngriffe zu gefüget werden/ Derwegen sie vns als jhren diß falls besondern Schutz vnd Schirmsherren vnderthänigklich angeruffen vnd gebetten/ zu Abschaffung vermeldter Störer vnd Landfahrer/vnd anderer vnzimlicher Eyngrieff/ jnen mügliche Hülff vnd Handtbietung gnädiglichen zu beweisen.

VNd wir vns dann zu gebürlicher Handthabung/ ob angeregter Keßler Priuilegien vnd Freyheiten/ als vnsers vom Heiligen Reiche tragenden Lehens vnd Churfürstlichen Regals/ one das schüldig wissen/das auch gedachtem Keßler Handtwerck/ zu Beförderung vnd gedenlichem Auffnemmen/ zu thun gnädiglichen geneigt/ vnd erbütig seyen.

HJervmb an alle vnd jegliche/ so von vermeldtem Keßler Handtwerck/deßwegen ersucht/angelangt/ vñ vorberührts

Priuilegij erinnert werden/nach eines jeden Standt vnd Wirde/ vnser freundtlichs bitten/ günstig vnd gnedigs gesinnen vnd begeren / aber allen vnd jeden vnsern Ober vnd VnderAmptleuten/ Dienern/Vnderthanen vnd Verwandten/in Krafft dieses/ernst vnd festiglich gebietendt/die vorgenandten Keßler/die Kaltschmid genandt/bey solcher vnser Freyheit verbleiben zu lassen/vnd innen darinn nicht zutragen/ noch sie daran zu hindern/ in keine weiß/ damit auff den Gegenfall nicht not sey/ sich deren Verweigerung halb/ durch andere gebürliche wege deren Handthabe zu gebrauchen.

DAnn wer sich freffentlich darwider setzen/ vnd das nicht halten wolte/der oder dieselben sollen zu einer jeglichen zeit/ vnd als dick das beschicht dreissig Rheinischer Gülden zu Peen/ solche jederzeit halb vns/ vnd das anderhalb theil gedachten Keßlern/ die Kaltschmidt genandt / one Abgang vnd Minderung zu erstatten/vnd zu erlegen verfallen seyn.

DJe gemeldte Keßler oder Kaltschmidt / mögen auch dieselben alle/so das also freffenlich vberfahren/vnd nicht hielten an jhrem Leib vnd Gut/zu einer jeglichen zeit/vnd als dick das not geschicht/ von angeregter Peen wegen angreiffen / bekummern oder auffhalten/als lang biß daß vns/vnd jnen ein Benügen darumb beschicht / darinnen jnen dann vnsere Ober vnd VnderAmptleut / Diener vnd Vnderthanen / insonderheit aber die Schultheissen/Burgermeister/Raht vñ Gerichte/ zu jedern zeit/ vnd als offt sichs gebührt / vnd nötig ist / von vnsert wegen darzu verhoffen seyn / vnd sie bey den vorgeschriebenen Freyheiten erhalten helffen/vnd Handthaben sollen.

ALs dann auch zwischen offt vermeldten Kaltschmiden an einem / vnd den Kupfferschmiden am andern theil hie bevorn/ durch vnsere Vorfahre / dißfalls sondere Verträg vnd Rachtungen gemacht / vnd auffgerichtet/ sollen dieselben bey jhren Kräfften vnd Wirden verbleiben.

Beschluß.

DEmnach dann alle vnd jede gute Gesetz/ Gebott vnd Ordnungen/ weder Nutz noch Fruchtbar/ja auch in gantz schiempffliche Nachrede / vnd Verachtung gerahten/ wo die nicht durch die jenigen/denen es Ampts vñ Pflichten halben obligt/ vnd gebühret / in allen vnd jeden zu tragenden Fällen / auffrichtig vnd gleichmässig gehalten vnd gehandthabt/die getreuwen ehrbare/ gehorsame vnd fleissige Vnderthanen/ darbey geliebt/ geschutzt/ befürdert vnd belohnet / Dargegen die vntreuwen/ mutwillige/schädtliche vñ boßhafftige Vbertretter vñ Verbrecher/deren mit billichem Ernst darumb angesehen vnd gestrafft / dardurch also Land vnd Leut/ Herrschafften vnd Vnderthanen / Arme vnd Reiche/ Communen vnd Priuat Personen/in stiller Ruhe/ Frieden vnd gutem Gemach / zu desto mehrerm gedeylichem Auffnemmen vnd Wolfahrt mercklich gefürdert werden.

SO ist herauff vnser gnediger Will/ Meynung vnd ernstlicher Befehl/ Daß alle vnd jede vnser Ober vnd VnderAmptleut / Burggraffen / Amptmann/Vogte/Hoffgesinde/Diener/ Vnuersitetsverwandten/ Schultheissen / Land vnd Zoll-

Schreiber/ Keller/ Schaffner / GegenSchreiber/ Auß vnd Hoerfäuhte/ Zinßmeister/ Forstmeister/ Burgermeister/ Rähte/ Gerichte/ Burger/ Bawren/Gemeinden/ Vnderthanen/ bey vnd Eyngesessene/Angehörige vnd Verwandten/ vnd insonderheit alle die jenigen/ die mit Verwaltung vnsers Regiments/ auch Land/Leut/Gefälle vnd Gütern vmbgehen/ vnd denen solche an befohlen/bey den Pflichten damit sie vns verwandt vnd zugethan seyndt/diese vnsere LandsOrdnung/vnd deren eyn verleibte Befehl vnd Satzungen/ in allen Articuln vnd Puncten/ jnen mit sonderm fleiß vnd ernst lassen angelegen seyn/ die offt erlesen vnd jhren vnsert wegen anbefohlenen Vnderthanen vnd Hindersässen/ gebürlichen Vrkunden/deren gesampt vnd besonder/ als viel einen jeden die berühren mag trewlich nachsetzen/ geleben vnd nachkommen/ mit schuldigem Ernst darob halten/ die Vbertretter/ nach eines jeden Verwirckung vnnachlässig vnd gleichmässig straffen/ vnd in deme niemandt Partheylich vbersehen/ als lieb einem jeden seye vnsere schwere Straff vnd Vngnade zu vermeyden.

VNd welcher vnserer Amptleut vnd Befehlhaber/ wissentlich gefährlicher/ oder hinlässiger Weise/ hierwider handlen/ oder zu thun gestatten/ vnd also hierinnen säumig vnd Vngehorsam befunden würde/ gegen demselben gedencken wir/ nach gelegenheit der Versaumnuß vnd Vbersehens/

hens/ mit Entsetzung jhrer Dienst/auch sonsten in andere Wege/ mit gebürenden ernstlichen Straffen vnd Vngnaden zu verfahren/ darnach sich ein jeder zu gerichten wisse.

ES sol auch in dem obgesetzten allen vns vnd vnsern Erben/in andere Wege vnser Ober vnd Gerechtigkeit/ sampt vnsern Churfürstlichen hohen Regalien/ vnd darbey ferrner vorbehalten seyn/ diese Ordnung nach Gelegenheit vnd Erforderung der Zeit vnd Händel/vnd auß darzu bewegenden vñ nottürfftigen Vrsachen/da vnd was sich darinnen für Mangel/ Zweiffel vnd Mißverstande/ mit der zeit ereugen/ die zu erkleren/ zu erleutern/ zu bessern/ zu mehren/ oder zu endern/ auch im fall weitere Versehung zu thun/ wie das vnserer Land Leut vnd Vnderthanen/ Nutz/ Notturfft/ vnd Wolfahrt/jederzeit erheischen/ vnd wir das in gutem Raht befinden werden.

DAmit sich auch jedermenniglich/ der vnsertgen der Vnwissenheit nicht zu behelffen/ noch zu beschönen/ sonder von allem/ so ob gesetzt/ notwendigen guten Bericht empfahen/ vnd derselbe bey jnen in stähter frischer Gedechtnuß seyn vnd bleiben möge/ So solle bey einem jeden vnserm Ampt/ Statt/ Flecken/ vnd Commun ein Exemplar/ dieser vnser Lands Ordnung verwahret/ vnd dasselb alles vnd jedes Jars/ auffs wenigst

zwey oder jhe einmal / vor allen deren Eynwohnern als viel dessen für den gemeinen Mann gehörig/vnd jme nötig ist/öffentlich verlesen / vnd ab gehört/ Darzu bey einem jeden Ampt / so viel dasselb besonder/ am gemeinsten betrifft / ein Summarischer Außzug gemacht / vnd zu stähtigerm Angedencken für Augen gestellt werden/darnach sich ein jeder desto besser zu erinnern vnd zu gerichten.

DA auch zu zeiten ein Amptstrager / so solche Ordnung vnderhanden vnd in Verwahrung gehabt/von seinem Ampt / Dienst oder Befehl abkommen / der sol dieselben keins wegs behalten/ noch mit sich nemmen / sonder die beym selbigen Ampt / Raht/ Gericht oder Commun bey seinen Pflichten verbleiben lassen / alles getreuwlich vnd sonder Gefehrde.

VND dessen alles zu wahrem Vrkundt/ haben wir solche LandsOrdnuug mit vnserm auffgetruckten Secret besieglen lassen / Vnd geben zu Heydelberg/Mittwochs nach Judica/ den vierdten Aprilis / nach Christi vnsers Seligmachers Geburt / in dem fünfftzehen hundert / vnd zwey vnd achtzigsten Jars.

Ehre Fürstlicher Pfaltz Landt-Recht.

Mit Churfürstlicher Pfaltz Gnad und Freyheit.

Heydelberg / durch Johann Spies.
M. D. LXXXII.

WIr Ludwig von Gottes Gnaden Pfaltzgraffe bey Rhein/deß heiligen Römischen Reichs Ertztruchsäß vnd Churfürst / Hertzog in Beyern / ꝛc. Entpieten allen vnd jeden vnsern Rähten / Ober vnnd vnder Amptleuten / Burggraffen / Vögten / Hoffgesinde / Dienern/ Vniuersitets Verwandten/ Schuldtheissen/ Landtschreibern / Zollschreibern/ Kellern /Schaffnern / Gegenschreibern/ Auß vnd Hünerfäuhten/ Zinßmeistern / Forstmeistern / Rähten / Bürgermeistern/Gerichten/Bürgern/Bawern/Gemeinden / Vnderthanen/ Schirmsangehörigen / Innsgesessenen vñ Verwandten/weß Stands/Wirden oder Wesen die seyen/vnsers Churfürstenthumbs der Pfaltzgraffschafft bey Rhein / ꝛc. vnsern Gruß/ vnd fügen jedermenniglichen hiemit zu wissen.

ALs wir auß schuldiger Erinnerung vnsers von Gott tragenden Ampts/auch gnedigster guter Wolmeinung / damit wir vnsere liebe Vnderthanen vnd Angehörige/auch Landt vnd Leuht zu befürdern wol geneigt vnd begirig seindt/ vnser löblichen Vorfahren denckwirdigem Exempel nach/ vnd zu Erhaltung guter Ruhe vnd Friedens/auch Christlicher Zucht vnd Erbarkeit / kurtz verruckter Zeit ein allgemeine Landts Ordnung in ein besonder Buch verfassen / in offenen Druck verfertigen vnd publicieren lassen.

VNd vns aber gleich nach Eyntrettung vnserer Churfürstlicher Regierung von Tag zu Tag je länger je mehr allerhandt treffliche Vnrichtigkeiten vnd Mängel für vnd angebracht werden / so fürnemlich daher erfolget / vnd entstanden / daß in etlichen / auch nicht den geringsten vnsern Stätten / Flecken / Obern vnd Vndern Gerichten / gantz widerwertige alte vnd newe Gebräuch / vngereumbte Herbringen vñ Satzungen biß anhero im Brauch gewesen / vnd etlicher Ort noch gefunden werden / die wir / als der Chur vnd Landtsfürst / zum Theil gäntzlich abzuthun / zum Theil aber in etlichen Puncten vnd Stücken / so viel müglich / zu verbessern / vnd ein gleichmässiges Recht bey allen vnseren Angehörigen vnd Vnderthanen anzurichten vnd handt zuhaben nicht vnzeitig vervrsacht.

DAß wir demnach auff vorgehabten Raht vnserer ansehenlichen vnd geheimbden Rähte / ein gleichmässiges / allgemeines Landtrecht / in folgende fünff vnderschiedliche Theil gestellt / begreiffen vnd in ein Corpus zusammen tragen lassen.

IN dessen ersten Theil von Iudicialibus, das ist / der Vnder / Hoff vnd Ehegericht Processen / vnnd was demselbigen anhängig.

IN dem andern / von allerhandt Bürgerlichen Contracten vnd Handthierungen / darunder auch von Heyratgütern / Pflegschafften / vnnd andern dergleichen Handlungen.

Im

IM dritten von Testamenten oder letzten Willen / Geschäfften / vnd was sonsten hierzu weiter gehörig.

IM vierdten / von gemeinen Erbschafften oder Successionibus ab intestato, wie es mit denen in auff vnd absteigender / auch der zwerch Linien / vñ dann der Ehegemächt halben.

LEtzlich vnd im fünfften Theil / von Criminalibus, das ist / weß man sich in fürfallenden Malefitz vnd andern straffbaren Fällen zu verhalten / in sonderheit gehandlet vnnd nohtwendige Versehung beschehen.

WAnn wir nun solchē zusam̃en getragenen Begriff vñ Landtrecht von Stück zu Stücken selbsten widerumb durchsehen / mit allem Fleiß erwogen / vñ nach Gelegenheit vnsers Churfürstenthumbs der Pfaltzgraffeschafft bey Rhein angehöriger Vnderthanē / dasselb gleichmässig / ehrbar vñ recht / auch den gemeinen beschriebnen Key. Rechten fast in allem gleichförmig befunden / So thun wir euch demnach solch vnser gemein Landtrecht / auß vnserm sonderbaren Befehl in offnen Druck verfertiget / vnd vnser Landts Ordnung annectieret / hiemit obersendē / gnediglich vñ mit besonderm Ernst befehlend / daß jr dēselbigen in allen vñ jeden eynverleibten Punctē / Articuln vnd Stücken / biß auff vnser oder vnserer Erbē ferner Gutachten vñ

Ver-

Vorrede.

Verenderung (die wir vns jederzeit nach Gestallt der Sachen/auch vnsere Ober vñ Gerechtigkeiten/ in allwege vorbehalten haben wöllen) nach eines jeden Zustandt gehorsamlich gelebet/ vnd mit allem Ernst vnd Fleiß nachsetzet/ als lieb euch allen vnd ewer jedem in sonderheit seye/ vnsere schwere Vngenad/ vnd vnnachläßliche Straff zu vermeiden/ Vnd geschicht hierinnen vnser ernstlicher Will vnd Meinung/ Datum Heydelberg/ auff Montag nach Egidij/ den dritten Septembris/ nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt gezahlt/ im fünfftzehen hundert zwey vnd achtzigsten Jahre.

Aspice IVSTITIAM, *quæ circumcincta catenis*
Candida decernit iura bilance pijs.
Cernitur hac domitis grandis PRVDENTIA *monstris,*
Hac premit ad pectus pignora CHARA *parens.*
Quas iunctis digitis RESPVBLICA PACE *gubernat,*
Ægide suppressa compositúsq́ ferũ.
Hæc si discutias animo submissa sereno,
Nil nisi LVDVVICI *regna secunda notant.*
Sceptra PALATINAE *qui gentis eburnea gestat,*
Et PACEM *inuictam* IVSTITIAM*q́ fouet.*